

leben.
lernen.
chancen nutzen.

www.projekt-jugendwohnen.de

Hrsg.: Verband der Kolpinghäuser eV

Jugendwohnen in Deutschland.

Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“

Teil 4: Fachkonzept Jugendwohnen

Impressum

Projektnehmer:

Verband der Kolpinghäuser eV
Projekt Jugendwohnen
Kolpingplatz 5-11
50667 Köln
info@kolpinghaeuser.de
www.kolpinghaeuser.de
Tel.: 0221/20701-160
Fax: 0221/20701-270

Projektleiter:

Andreas Finke

Verfasser/-innen:

Laura de Paz Martínez, Dr. Davina Höblich, Heinz Müller, Elisabeth Schmutz

Wissenschaftliche Begleitung:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
Tel: 06131/24041-0
Fax: 06131/24041-50
ism@ism-mainz.de
www.ism-mainz.de

Mainz, Januar 2012

Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Jugendwohnen in Deutschland.

Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“

Teil 4: Fachkonzept Jugendwohnen

Teil 4: Fachkonzept Jugendwohnen

Elisabeth Schmutz, Davina Höblich

Einführung

Das Jugendwohnen ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen in einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, das Wohnmöglichkeiten in Verbindung mit sozialpädagogischer Begleitung zur Verfügung stellt. Rechtlich ist dieses Leistungsangebot in § 13, 3 SGB VIII verankert. Entsprechend richtet es sich in seiner Ausgestaltung an den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe aus. Das Jugendwohnen steht als Unterstützungsstruktur allen jungen Menschen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Maßnahme befinden, offen und stellt somit ein wichtiges nicht stigmatisierendes Angebot dar.

Von seinen Ursprüngen her ist das Jugendwohnen ein Angebot zur Mobilitätsförderung junger Menschen in Ausbildung. Als solches ist es allerdings in der Breite der Bevölkerung wie auch bei Fachkräften unterschiedlicher Handlungsbereiche wenig bekannt. Angesichts des demographischen Wandels, der damit einhergehenden Zentralisierung und Modularisierung von Ausbildungsgängen, aber auch vor dem Hintergrund des prognostizierten Fachkräftemangels und der spezifischen Förderbedarfe von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen ist zu erwarten, dass solche Unterstützungsangebote zukünftig an Bedeutung gewinnen. Dem steht allerdings gegenüber, dass das Leistungsangebot des Jugendwohnens nur in Ansätzen ausformuliert ist und sich die Ermittlung leistungsgerechter Entgelte entsprechend schwierig gestaltet. An dieser Stelle besteht Handlungsbedarf, um das Potential dieses Unterstützungsangebotes für junge Menschen in Zukunft angemessen ausschöpfen zu können.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Praxisforschungsprojekt „leben. lernen.chancen nutzen“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Handlungsfeld Jugendwohnen genauer zu untersuchen, seine Leistungsmöglichkeiten zu beschreiben und notwendige Rahmenbedingungen für eine gelingende Ausgestaltung auszuloten. Dazu wurden drei Befragungen durchgeführt:

- Befragung der Einrichtungen des Jugendwohnens (558 Einrichtungen)
- Befragung der Fachkräfte des Jugendwohnens (rund 1.500 Fachkräfte in 260 Einrichtungen)
- Befragung der NutzerInnen des Angebots Jugendwohnen (rund 1.500 junge Menschen)

Auf diese Weise wurden Erkenntnisse zu Strukturen, Bedarfen, Leistungen und Rahmenbedingungen des Jugendwohnens in Deutschland gewonnen. Diese empirischen Befunde wurden mit Fach- und Leitungskräften des Jugendwohnens, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Leistungsträgern des Jugendwohnens sowie Expertinnen und Experten in verschiedenen Veranstaltungen und Gremien diskutiert und fachlich abgestimmt. Insgesamt konnten neben den Befragten rund tausend Personen in diesen Prozess einbezogen werden.

Auf diesem Weg wurde eine breite Wissensbasis erworben, die nun fachlich begründete Aussagen zu folgenden Fragestellungen erlaubt:

- An wen richtet sich das Angebot Jugendwohnen und welche Bedarfe liegen bei den jungen Menschen jeweils vor?
- Welche Leistungen können die NutzerInnen und Leistungsträger erwarten?
- Welche Rahmenbedingungen im Handlungsfeld und den Einrichtungen sind notwendig, um eine bedarfsgerechte Erbringung der Leistungen sicher zu stellen?

Desweiteren können auf dieser Basis fachliche Empfehlungen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Angebots Jugendwohnen formuliert werden. Diese werden mit dem vorliegenden Fachkonzept relevanten Entscheidungsträgern sowie Fach- und Leitungskräften im Handlungsfeld zur Verfügung gestellt. Dabei sind mehrere Nutzungsmöglichkeiten intendiert.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen können zum einen *zuständige Ministerien, Verwaltungen und Ämter aus den Bereichen Jugend, (Aus)Bildung und Arbeit* über die Leistungen des Jugendwohnens und die notwendigen Rahmenbedingungen *informieren*.

Zum zweiten enthält das Fachkonzept *wichtige Hinweise* zu den Bedarfen, Leistungen und Rahmenbedingungen des Angebots *für die verschiedenen Leistungsträger*. Diese können zur Konkretisierung von § 13 Abs. 3 SGB VIII in den Rahmenvereinbarungen der einzelnen Bundesländer hinzugezogen werden. So wird eine empirisch fundierte Grundlage für die Aushandlung von Leistungsangeboten und Leistungsentgelten mit dem Jugendamt (entsprechend §§ 78a ff. SGB VIII) geschaffen. Diese kann darüber hinaus auch zur Verständigung auf die wesentlichen fachlichen Standards des Jugendwohnens seitens aller relevanten Leistungserbringer beitragen.

Die fachlichen Empfehlungen können schließlich auch als *Handlungsleitfaden für die Praxis* in den Einrichtungen des Jugendwohnens genutzt werden. So können die nachfolgend beschriebenen Standards zur Reflexion der praktischen Arbeit sowie zur Weiterentwicklung einrichtungsspezifischer Konzepte und Leistungsbeschreibungen dienen.

Um eine zielorientierte Nutzung dieser fachlichen Empfehlungen zu erleichtern, gliedern sich die nachfolgenden Ausführungen in drei Teile. Zunächst wird das Angebot Jugendwohnen fachlich und sozialrechtlich eingeordnet. Hieraus ergeben sich zentrale konstitutive Elemente des Konzeptes ebenso wie mögliche Zugänge und Anforderungen an Planung, Angebotssteuerung und fachliche Ausgestaltung. In einem zweiten Teil wird die Lebenslage junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf genauer betrachtet. Damit kommen zentrale Unterstützungsbedarfe junger Menschen in den Blick. Darauf bezogen werden Grundsätze, Ziele und Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen aufgezeigt. Anschließend werden hieraus Anforderungen an die personelle und räumliche Ausstattung der Jugendwohneinrichtungen abgeleitet. Mit diesem zweiten Teil werden die allgemeinen Leistungen des Jugendwohnens beschrieben. Im dritten Teil werden diese Ausführungen entlang von NutzerInnengruppen des Jugendwohnens konkretisiert. Dabei wird jede einzelne Gruppe so profiliert, dass diese Abschnitte auch einzeln gelesen und genutzt werden können. Im Anhang werden die fachlichen Anforderungen hinsichtlich zentraler Fragen der Personalbemessung konkretisiert und entlang ausgewählter Eckdaten beispielhaft kalkuliert.

Insgesamt zielt dieses Fachkonzept Jugendwohnen auf die Stärkung eines infrastrukturell verankerten Angebotes für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Die besondere Herausforderung liegt dabei in der notwendigen bundesweiten Abstimmung von Bedarfen, Leistungen und Finanzierungsregelungen einerseits und der Schnittstellengestaltung zwischen unterschiedlichen Leistungsbereichen andererseits. Mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen werden Orientierungspunkte angeboten, wie in diesem Feld Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt werden können und welche (Mindest-)Standards fachlich zu begründen sind. Damit soll die Implementierung, Sicherung und Weiterentwicklung eines Unterstützungsangebotes gefördert werden, das junge Menschen bezogen auf eine schulische oder berufliche Maßnahme in ihrer gesamten Persönlichkeit unterstützt und so gleichermaßen zu einem gelingenden Ausbildungsverlauf, zur Verselbständigung und sozialen Integration beiträgt.

1. Fachlich-rechtliche Einordnung des Jugendwohnens

Berufliche Qualifikation, Ausbildung und die erfolgreiche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind nach wie vor zentrale Bestandteile der Lebensentwürfe von jungen Menschen. Sie sind auch zentrale Mechanismen gesellschaftlicher Integration und stellen einen wesentlichen Zugang zu einer nicht nur soziokulturellen, sondern auch ökonomisch selbständigen Lebensführung dar. Junge Menschen haben jedoch abhängig von ihrem Wohnort, ihrem Geschlecht, ihrer kulturellen Herkunft, ihrem sozialen Umfeld und ihrer Herkunftsfamilie unterschiedlich gute Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, ihre Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen und eine gelingende Einmündung in den Arbeitsmarkt zu bewerkstelligen. Das Angebot Jugendwohnen bietet hier eine Unterstützungsstruktur, um möglichst allen jungen Menschen die berufliche und soziale Integration zu ermöglichen und gemeinsam mit ihnen gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu erschließen.

Das Jugendwohnen zeichnet sich als Angebot durch die gleichzeitige Erbringung von Unterkunft, ggf auch Verpflegung und sozialpädagogischer Begleitung aus. Zugänge zu diesem Angebot ergeben sich aus verschiedenen Sozialleistungsgesetzen (SGB II, III, VIII, IX, XII, BAföG) entsprechend unterschiedlich akzentuierter Bedarfslagen der jungen Menschen. Damit verbunden sind unterschiedliche Zielsetzungen und fachliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung. Eine zentrale Stellung kommt hierbei der Kinder- und Jugendhilfe zu, die nicht nur zur Verwirklichung des Rechts aller jungen Menschen auf die

Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, sondern auch junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll (§ 1 Abs. 3, Nr. 1 und 3 SGB VIII). Entsprechend ist es ihre Aufgabe, über Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII sowie Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII – insbesondere auch für Minderjährige – eine entsprechende Ausstattung von Einrichtungen des Jugendwohnens zu gewährleisten.

In den vergangenen Jahren wurde das Jugendwohnen als wesentliches Unterstützungsangebot für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf allerdings wenig beachtet und entsprechend nur unzureichend hinsichtlich fachlicher Anforderungen und notwendiger (Mindest-) Standards ausgearbeitet. Außerdem besteht kaum empirisches Wissen zu den Bedarfslagen und erforderlichen Angebotsstrukturen. Mit dem Praxisforschungsprojekt „leben. lernen. chancen nutzen“ wurde erstmals eine breite Datenbasis geschaffen. Hieraus lässt sich eine Reihe von Hinweisen gewinnen, welche Ausstattung des Jugendwohnens (personell, fachlich, räumlich u. ä.) erforderlich ist, um junge Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zielführend in dieser Übergangsphase begleiten und fördern zu können. Daneben bedarf es aber auch der fachlich-rechtlichen Vergewisserung hinsichtlich der Legitimation und Notwendigkeit dieses Leistungsangebotes sowie der Klärung von Verantwortlichkeiten bezüglich Planung, Steuerung und Finanzierung. Dazu werden nachfolgend die rechtlichen Grundlagen sowie sich daraus ergebende Zuständigkeiten, fachliche Gestaltungselemente und notwendige Rahmenbedingungen betrachtet.

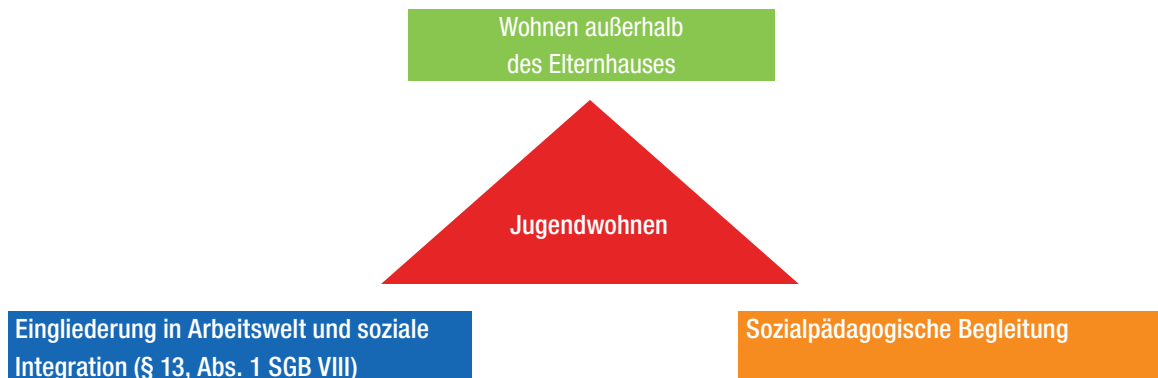
1.1 Jugendwohnen als Infrastrukturangebot im Rahmen der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Teil der elterlichen Sorge ist es, die Heranwachsenden in ihrer Ausbildungs- und Berufswahl zu begleiten und dabei insbesondere auch die Neigungen und Fähigkeiten der jungen Menschen zu berücksichtigen. Je nach Ausbildungsmöglichkeiten und verfügbaren Ausbildungsplätzen kann dies bedeuten, dass ein junger Mensch die Aufnahme einer Ausbildung nicht in erreichbarer Nähe zum Elternhaus verwirklichen kann. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie der Ausbildungswunsch durch eine entsprechende Wohnmöglichkeit vor Ort realisiert werden kann. Aber auch aus der Veränderung von Ausbildungsstrukturen (Modularisierung von Ausbildungsgängen, Zentralisierung von Berufsschulen etc.) ergeben sich zunehmend Mobilitätsanforderungen für junge Menschen. Hinzu kommen mit fortschreitendem demographischem Wandel und zu erwartendem Mangel an Auszubildenden Anwerbekampagnen von Industrie und Wirtschaft, die zusätzliche Anreize für Mobilität schaffen.

Wohnen aber Minderjährige außerhalb des Elternhauses, müssen die Eltern zugleich sicherstellen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden und die – ebenfalls zur elterlichen Sorge gehörende – Begleitung der jungen Menschen gewährleistet ist. Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen, ist originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendwohnen ist dabei ein Angebot, das sozialpädagogisch begleitete Wohnmöglichkeiten während einer schulischen oder beruflichen Maßnahme schafft, das (auch) von Minderjährigen genutzt werden kann. Darüber hinaus bedürfen junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligung entsprechend strukturierter und sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen, um die Anforderungen der schulischen oder beruflichen Maßnahme sowie der Lebensphase im Übergang von der Schule in den Beruf insgesamt gelingend bewältigen zu können.

Jugendwohnen bietet in diesem Kontext eine zentrale Ermöglichungs- und Unterstützungsstruktur für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Dabei zeichnet sich Jugendwohnen durch drei zentrale Merkmale aus, die sich auch in unterschiedlich ausgestalteten Angeboten stets wiederfinden. Diese konstitutiven Elemente des Jugendwohnens lassen sich wie folgt visualisieren:

Abb. 1: Konstitutive Elemente des Jugendwohnens



Daraus ergeben sich als wesentliche Leistungen des Jugendwohnens:

- Jugendwohnen bietet günstigen (möblierten) Wohnraum, wenn Wohnen außerhalb des Elternhauses für die Inanspruchnahme einer schulischen oder beruflichen Maßnahme erforderlich ist. Dabei kann der Bedarf sowohl in der räumlichen Entfernung zwischen Herkunftsfamilie und Ausbildungsort als auch in der individuellen Situation des jungen Menschen oder der sozialen Situation innerhalb der Herkunftsfamilie (individuelle Beeinträchtigung, soziale Benachteiligung) begründet sein.
- Jugendwohnen, insbesondere als gemeinschaftliches Wohnen mit Gleichaltrigen, ermöglicht das Einüben und Erweitern von sozialen Kompetenzen, die wesentlich für die gelingende Bewältigung von Ausbildung und die erfolgreiche Eingliederung in die Berufstätigkeit sind.
- Sozialpädagogische Begleitung steuert die sozialen Prozesse im Zusammenleben der Gleichaltrigen, setzt Entwicklungsimpulse in der Gruppe und bei einzelnen jungen Menschen, unterstützt aber auch bei der Klärung individueller Fragen und Probleme.

Jugendwohnen bietet somit einen Lebens-, Lern- und Bildungsort, der junge Menschen in der Entwicklung und Erweiterung zentraler Schlüsselkompetenzen fördert und so zu einer gelingenden beruflichen Qualifizierung und sozialen Integration beiträgt. Damit ergänzt das Jugendwohnen das Spektrum der Leistungsangebote zur Unterstützung von jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Als *Wohnangebot* unterscheidet es sich von ambulanten Angeboten zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen (z. B. der Jugendberufshilfe).

Durch die *sozialpädagogische Begleitung* erweitert es die Leistungsmöglichkeiten von reinen Wohnangeboten (z. B. Studentenwohnheime, Kolleginternate) und öffnet diese für weitere Zielgruppen (Minderjährige, junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf etc.). So ermöglicht Jugendwohnen auch jungen Menschen, die *keinen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 ff. SGB VIII* aufweisen, während einer schulischen oder beruflichen Maßnahme das Wohnen außerhalb des Elternhauses.

Die Bereitstellung von Angeboten des Jugendwohnens ist vor diesem Hintergrund als ein bedeutsamer Teil der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen anzusehen. Dazu gehört eine entsprechende Berücksichtigung dieses Angebotes in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, eine angemessene Finanzierung sowie transparente Zugänge, damit eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme möglich wird.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Jugendwohnen als Sozialleistung

Jugendwohnen ist ein in der Kinder- und Jugendhilfe sozialrechtlich verankertes Leistungsangebot. Darüber hinaus ergeben sich Ansprüche für die Unterstützung junger Menschen in Angeboten des Jugendwohnens auch in der Arbeits- bzw. Ausbildungsförderung, der Grundsicherung sowie der Eingliederung behinderter junger Menschen. Diese nebeneinander stehenden Zugänge zum Jugendwohnen sind in unterschiedlichen Lebens- und Bedarfslagen der jungen Menschen begründet. Die relevanten Leistungsgesetze sind aber auch auf unterschiedliche Zielsetzungen ausgerichtet, die für die Klärung von Zuständigkeiten gleichermaßen relevant sind. Im Überblick lassen sich folgende Zuordnungen vornehmen und Schnittstellen markieren:

- Die sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen im Jugendwohnen ist eine zentrale Leistung der Jugendhilfe in dieser Phase des Übergangs. Sie hat wesentlich die Verselbständigung sowie die Unterstützung in der Bewältigung von individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung zum Ziel. Sie kann eigenständig oder auch in Kombination mit Leistungen des SGB II, des SGB III oder des BAföG gewährt werden.
- Die Agentur für Arbeit unterstützt Auszubildende finanziell, wenn ausbildungsbedingt eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist und die anfallenden Kosten nicht durch die Ausbildungsvergütung gedeckt sind (Berufsausbildungsbeihilfe). Schnittstellen zur Jugendhilfe ergeben sich dann, wenn die Ausbildung nicht primärer Grund für die außerhäusliche Unterbringung ist oder aber der Bedarf sozialpädagogischer Begleitung über die Bewältigung von ausbildungsspezifischen Anforderungen hinausgeht.
- Die „reine“ Vermittlung junger Menschen in Ausbildung ist originäre Aufgabe der Agentur für Arbeit bzw. der Job-Center. Sie sind gewissermaßen die „Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung“ (Schruth/Pütz 2009, S. 91). Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die psychosoziale Betreuung im Übergang des Ausbildungsbeginns. Jegliche weitere Hilfe, die auf die Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung und die Integration des jungen Menschen ausgerichtet ist, geht aber über die Zuständigkeit des SGB II hinaus. In der Regel werden dann Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit oder auch der Hilfen zur Erziehung (bzw. Hilfen für junge Volljährige) erforderlich. Damit wird zugleich die Jugendhilfe zuständig.
- Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur dann maßgeblich, wenn junge Menschen nicht erwerbsfähig sind und kein Vorrang der Jugendhilfeleistungen (z. B. nach §§ 13, 1 oder 35a SGB VIII) zu begründen ist.

Im Folgenden werden diese rechtlichen Zugänge zum Jugendwohnen hinsichtlich ihrer wesentlichen Eckpunkte skizziert sowie die jeweiligen Voraussetzungen und Zielperspektiven erläutert. Dabei werden auch bestehende Regelungslücken aufgezeigt sowie Vorschläge für deren Schließung unterbreitet. Ziel dieses Abschnittes ist es, das rechtliche Feld zu vermessen und darin enthaltene Optionen zu identifizieren, um möglichst passgenaue Unterstützungsangebote für junge Menschen in schulischen oder beruflichen Maßnahmen gewähren zu können. Hierbei sind sowohl fachliche Anforderungen als auch sozialrechtliche Begründungen mittels sinngemäßer Analogieschlüsse leitend. Außerdem folgen die Ausführungen dem Grundverständnis, dass Jugendwohnen für die jungen Menschen selbst zuallererst als ein kohärentes Angebot und somit immer als Ganzes (Wohnen, Versorgung und sozialpädagogische Begleitung) gesichert werden muss. Die Klärung, welche Leistungsbestandteile durch welchen Kostenträger übernommen werden, kann nicht Aufgabe der jungen Menschen oder ihrer Eltern sein. Vielmehr ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Ganzheitlichkeit des Angebotes zu wahren, entsprechend die Leistung als Ganzes zu gewähren und sich ggf. um Kostenerstattung durch andere Leistungsträger zu bemühen (vgl. Münder u. a. 2006, S. 194f, RZ 3).

1.2.1 Jugendwohnen – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe

Die Leistungen des Jugendwohnens sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 13 Abs. 3 SGB VIII verankert und umfassen die Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform, den notwendigen Unterhalt sowie die Krankenhilfe. Entsprechend der gesetzlichen Maßgaben stellt das Jugendwohnen eine Leistung dar, mit der die Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen zu ihrem „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) verhilft sowie zur Verhinderung bzw. zum Abbau von Benachteiligungen beiträgt. Hieraus ergeben sich zentrale Orientierungslinien für die Gewährung und Ausgestaltung des Jugendwohnens als Jugendhilfeangebot.

Innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Gesetzgeber das Jugendwohnen der Jugendsozialarbeit als dem Leistungsbereich zugeordnet, der sowohl als allgemeine Förderung und individuelle Unterstützung für junge Menschen als auch im Sinne einer Anwaltsfunktion für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen konzipiert ist. Zugleich wird damit das Jugendwohnen in dem breiten Spektrum an Angeboten verankert, die junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen und die Bewältigung von schul-, ausbildungs- und berufsbezogenen Anforderungen fördern. Entsprechend § 1 SGB VIII verfügt das Jugendwohnen hierbei über einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. So bietet Jugendwohnen einen non-formalen und informellen Lern- und Bildungsort, der die formalen Qualifizierungsprozesse wesentlich unterstützen kann. Bedeutsam ist darüber hinaus, dass diese schul- und berufsbezogenen Angebote nicht nur in individuellen sondern auch gesellschaftlichen bzw. sozialstrukturellen Bedarfen (z. B. begrenztes Ausbildungsplatzangebot in einer Region, regionale Disparitäten im quantitativen Verhältnis von Ausbildungsplatzsuchenden und Ausbildungsmöglichkeiten etc.) begründet sind. So steht das Jugendwohnen grundsätzlich allen jungen Menschen offen, es kann aber auch in besonderer Weise junge Menschen in spezifischen Bedarfslagen unterstützen.

Gesetzestext des § 13 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Einordnung des Paragraphen:

Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe

Jugendwohnen ist mit seiner Stellung im zweiten Kapitel eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe für Bürger als Subjekte der Jugendhilfe. Der Wunsch und Wille der Leistungsberechtigten, eine Leistung in Anspruch zu nehmen, ist damit Ausgang für die Prüfung und ggf. Erbringung einer Leistung.

Erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die im ersten Abschnitt geregelten Handlungsfelder (und damit auch das Jugendwohnen) werden als allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen verstanden. Die sozialpädagogischen Angebote richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen. Vorrangig ist in diesen Handlungsfeldern das Prinzip der Bildungsförderung im Sinne einer Persönlichkeitsförderung. Die Angebote sind Ausdruck einer notwendigen und wachsenden öffentlichen Verantwortung für die Erziehung und Bildung junger Menschen angesichts veränderter Rahmenbedingungen des Aufwachsens.

§ 13 (Jugendsozialarbeit) Abs. 3 SGB VIII :

„(3) Jungen Menschen kann* während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.“

*44

Die Kinder- und Jugendhilfe kann somit Jugendwohnen allen jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren (entsprechend Geltungsbereich des SGB VIII) gewähren, die außerhalb ihres Elternhauses an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme teilnehmen oder eine Eingliederungshilfe durchlaufen und darum einer Unterbringung bedürfen. Diese Bedarfslage kann sich aus zwei, im Kern grundsätzlich unterschiedlichen Gründen ergeben, nämlich wenn der junge Mensch

- entweder aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen kann
- oder mobilitätsbedingt fernab von zu Hause einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden hat.

44 Zum Rechtsanspruch des § 13 Abs. 3: Kann geboten werden – das bedeutet, die Bereitstellung geeigneter Angebote liegt im Ermessen des öffentlichen Trägers. Bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der sozialen Benachteiligung, individuellen Beeinträchtigung und des erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfs liegt allerdings ein subjektiver Rechtsanspruch nach § 13 Abs. 1 vor. Es ist jedoch fraglich, inwieweit die verbindliche Rechtslage aus § 13 Abs. 1 (da hier ausdrücklich die Benachteiligten im Fokus sind) ausstrahlt auf § 13 Abs. 3, der sich an alle jungen Menschen für die Dauer ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung richtet (Schruth 2006, S. 11).

Darüber hinaus sind auch geschlechtsspezifische Unterstützungsbedarfe sowie Bedarfe zu berücksichtigen, die sich aus der ethnisch kulturellen Einbindung und ihrer Auswirkungen auf die Lebenslagen ergeben.

Jugendwohnen kann somit als Jugendhilfeangebot junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und in die Verselbständigung umfassend unterstützen. Dies kann als eigenständiges Jugendhilfeangebot geschehen oder kombiniert mit Leistungen des SGB II, des SGB III sowie des BAföG. Im Einzelfall ist hier eine sorgfältige Prüfung der Bedarfslagen und der daraus sich ergebenden Zuständigkeit eines Sozialleistungsträgers erforderlich, um bedarfsgerechte Hilfen zu gewähren und Kosten angemessen zuzuordnen. Für die Jugendhilfe bietet es sich dabei an, das Hilfeplanverfahren – wenn auch nicht gesetzlich für Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII vorgeschrieben – zur Bedarfsklärung sowie zur Abstimmung von Auftrag, Zielsetzung und wesentlichen Inhalten der sozialpädagogischen Begleitung zu nutzen (vgl. Schruth 2006, S. 16 ff, 58)⁴⁵. Schnittstellenfragen zu anderen Leistungsbereichen sind gem. § 13 Abs. 4 SGB VIII und § 36 Abs. 2 SGB VIII kooperativ zu klären. Kombinierte Leistungen mehrerer Träger sind entsprechend anteilig zu finanzieren, aber auch fachlich-inhaltlich gemäß der jeweiligen Zielsetzung auszugestalten. Eine am Bedarf der jungen Menschen orientierte sozialpädagogische Begleitung, ist dabei originäre Aufgabe der Jugendhilfe und daher nach deren fachlichen Grundsätzen zu konzeptionieren. Die Regelungen der Betriebserlaubnis für Einrichtungen sind dabei ebenso zu beachten wie diejenigen zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als zentrale Basis für die Ermittlung eines angemessenen Kostensatzes. Außerdem gehört es zur Planungsverantwortung der kommunalen Jugendhilfe (§ 80 SGB VIII), ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten bzw. zu entwickeln.

1.2.2 Jugendwohnen im Rahmen der Ausbildungsförderung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Berufsausbildung sind in den §§ 59 bis 76 SGB III verankert. Danach haben Auszubildende Anspruch auf *Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)*, wenn ihnen „die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten, die sonstigen Aufwendungen ... nicht anderweitig zur Verfügung stehen“ (§ 59 SGB III). Die Berufsausbildungsbeihilfe ist nach § 3 SGB III eine Leistung der aktiven Arbeitsmarktförderung, die grundsätzlich zu einem hohen Beschäftigungsstand und der ständigen Verbesserung der Beschäftigungsstruktur beitragen soll. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des zu erwartenden Fachkräftemangels kann diesem Arbeitsmarktinstrument eine wachsende Bedeutung zugemessen werden.

Für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe müssen nach § 64 SGB III bestimmte persönliche Voraussetzungen gegeben sein. So erhalten Minderjährige nur BAB, wenn sie ihren Ausbildungsplatz vom Elternhaus aus nicht in angemessener Zeit erreichen können. Dieser Mobilitätsgrund wird nachrangig, wenn Auszubildende volljährig sind, bereits verheiratet sind, mit mindestens einem Kind zusammenleben oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht bei den Eltern (bzw. einem Elternteil) wohnen können. Allerdings wird bei Minderjährigen, die „aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können“ (§ 64 SGB III) sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit über die Ausbildungsförderung hinaus (auch) ein Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung hinsichtlich der persönlichen Entwicklung und der Klärung familiärer Beziehungen besteht und somit Jugendhilfe zumindest anteilig zuständig ist.

Die Regelungen zum BAB nach dem SGB III begrenzen sich auf staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, die betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt werden. Für die Förderung von schulischen Ausbildungsgängen sind dagegen die Regelungen des *Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)* maßgeblich. Im Sinne der Gleichstellung unterschiedlicher Ausbildungsgänge sind die Regelungen für den schulischen und beruflichen Ausbildungsbereich weitgehend analog. So verweist das SGB III hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung, wenn die jungen Menschen nicht bei ihren Eltern, aber auch nicht in einem Wohnheim mit Vollverpflegung leben, auf die Regelsätze des BAföG. Aber auch die Kriterien, wann eine Schule oder Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit täglich erreichbar und somit ein Wohnen außerhalb des Elternhauses gerechtfertigt ist, werden in gleicher Weise angewendet.

45 Ein idealtypisches Diagramm für die Zusammenarbeit der Träger der Jugendsozialarbeit mit den Jobcentern U25 im Rahmen von SGB II findet sich z. B. bei Schruth 2006, S. 66.

Eine vom Gesetzgeber gewollte analoge Auffassung von BAB und BAföG ist darüber hinaus hinsichtlich der erforderlichen sozialpädagogischen Begleitung von Auszubildenden in Wohnheimen anzunehmen. So zeichnen sich nach der *Härteverordnung des BAföG* Wohnheime dadurch aus, dass die jungen Menschen hier ausbildungsbedingt untergebracht sind, Verpflegung und Unterkunft erhalten, in Gemeinschaft miteinander leben und außerhalb der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit pädagogisch begleitet werden. Dabei ergibt sich der sozialpädagogische Bedarf aus dem Zusammenleben einer unterschiedlich großen und heterogenen Gruppe junger Menschen unter einem Dach, die „bei Bedarf professionelle Ansprechpersonen in den „Sorgen und Nöten“ der Ausbildung wie in Problemen des Zusammenlebens braucht“ (Schruth/Pütz 2009, S. 132). Die Gewährleistung einer solchen sozialpädagogischen Begleitung ist also auch von Seiten des Gesetzgebers als eine wesentliche Rahmung gelingender Ausbildung anzusehen, wenn junge Menschen in Wohnheimen Unterkunft finden. Der dazu erforderliche Aufwand ist entsprechend im Bedarf für den Lebensunterhalt, wie er durch BAB bzw. BAföG gewährt wird, zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung dieses Bedarfs an Lebensunterhalt werden bei einer Unterbringung von Auszubildenden in Wohnheimen mit Vollverpflegung nach § 65 Abs. 3 SGB III die amtlich festgelegten Kosten herangezogen. Entsprechend der Durchführungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit zum BAB (65.3.2) sind damit die Kostenkalkulationen der Jugend- und Sozialämter gemeint (vgl. Schruth/Pütz 2009). Im Unterschied dazu macht die Härteverordnung des BAföG eindeutige Vorgaben. Hier wird eine Zuständigkeit der Schulaufsicht oder des Landesjugendamtes für die Wohnheime festgehalten. Mit dem Verweis auf § 78 JWG, jetzt § 45 SGB VIII, stellt der Gesetzgeber zugleich die Anforderung an Erteilung einer Betriebserlaubnis bezogen auf die Aufnahme von Minderjährigen. Wird aber eine Betriebserlaubnis erteilt, ist es folgerichtig Leistungen und aufzuwendende Kosten im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt zu verhandeln. Die so ermittelten notwendigen Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung, Verpflegung und Unterkunft sowie die entsprechenden Entgelte sind dann als amtlich ermittelt anzuerkennen. Entsprechend der Analogie von BAB und BAföG ist zu empfehlen, dass im Rahmen des BAB in gleicher Weise verfahren wird. Dies bedeutet, dass sämtliche Jugendwohnheime eine Betriebserlaubnis einholen sowie Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern bzw. entsprechenden Kommissionen treffen. Damit wird zugleich der Übergang von Landespflegegesetzen zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII auch für Jugendwohnheime nachvollzogen⁴⁶.

Von der Förderung im Rahmen des BAB und des BAföG wird der Berufsschulunterricht wie auch die überbetriebliche Unterweisung in Blockform ausdrücklich ausgeschlossen, wenn nur für diese Zeiten eine auswärtige Unterbringung erforderlich wird. Auf Grund der üblichen Unterbringung in Wohnheimen bzw. Internaten, sind allerdings hier gleiche Anforderungen an die sozialpädagogische Begleitung des gemeinschaftlichen Wohnens von jungen Menschen zu stellen und als Leistung entsprechend zu gewähren. Diese wird in den bisherigen Förderrichtlinien aber nicht berücksichtigt. So können zwar bei Berufsschulunterricht in länderübergreifenden Fachklassen bei der zuständigen Behörde des (abgebenden) Bundeslandes Anträge auf Bezuschussung gestellt werden, wenn eine tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und so eine auswärtige Unterbringung notwendig wird. Für die Gewährung von Zuschüssen gibt es allerdings keine bundeseinheitlichen sondern nur länderspezifische Regelungen. Mit Ausnahme von Bayern sind diese Zuschüsse freiwillige Leistungen der Länder, die nicht zuletzt nach Finanzlage entschieden werden können. Dies führt zu erheblichen Disparitäten bezüglich der Förderung von Blockbeschulung. Außerdem ist diese Praxis nach Einschätzung des Bayerischen Verfassungsgerichtes als verfassungswidrig anzusehen, insofern für die jungen Menschen bzw. ihre Eltern unvermeidliche Mehrkosten für eine auswärtige Unterbringung während der Zeit des Blockunterrichts entstehen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen jungen Menschen dar, die den Berufsschulort täglich von zu Hause aus erreichen können und schränkt somit die Berufswahlfreiheit ein (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. April 1987).

Überbetriebliche Ausbildungsanteile finden ebenfalls im Rahmen von Blockunterricht statt. Diese beziehen sich allerdings auf den berufspraktischen Teil der Ausbildung. Je nach Einzugsbereich der Bildungsstätte müssen für junge Menschen, denen

⁴⁶ Um hier mehr Handlungssicherheit zu schaffen, empfiehlt das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt „Leben.lernen.chancen nutzen“ eine Änderung des § 65 Abs. 3 SGB III: Statt „amtlich festgesetzte Kosten für Unterkunft und Verpflegung“ sollte es besser „das gem. §§ 78a-g SGB VIII anerkannte Leistungsentgelt“ heißen.

eine tägliche Anfahrt nicht zugemutet werden kann, Übernachtungsmöglichkeiten am Lehrgangsort zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend verfügen überbetriebliche Ausbildungsstätten über eigene Internate oder kooperieren mit Wohnheimen in räumlicher Nähe. Die Träger – meist Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft – werden seit 1973 vom BMBF durch Investitionszuschüsse unterstützt. Zur Ausstattung und Finanzierung sozialpädagogischer Begleitung gibt es allerdings keine einheitlichen Regelungen.

1.2.3 Jugendwohnen im Rahmen der Arbeits- bzw. Ausbildungsvermittlung

Primäres Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Vermittlung in Arbeit. Dies gilt in besonderer Weise für junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben einen Rechtsanspruch auf unverzügliche Vermittlung „in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ (§ 3, 2 SGB II). Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II wird geklärt, welche unterstützenden Leistungen, ggf. auch anderer Träger erforderlich sind. In diesem Rahmen ist somit einzuschätzen, inwieweit die Unterstützungsmöglichkeiten der Agentur für Arbeit ausreichen oder aber die Möglichkeiten anderer Leistungsbereiche hinzuzuziehen sind.

Im Blick auf arbeitslose junge Menschen stellt sich hier die Frage, inwieweit rein vermittlungsorientierte Maßnahmen nach dem SGB II zur Eingliederung in eine Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit ausreichen, oder aber umfangreichere Hilfen zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen (auf Grund individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung) erforderlich sind. Entsprechend ist zu prüfen, inwieweit eine alleinige Zuständigkeit des SGB II besteht oder aber (ergänzende) Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit, genauer des Jugendwohnens erforderlich sind.

Aus der Neuregelung des Verhältnisses zwischen SGB II und SGB VIII mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK 2005) lässt sich ableiten, dass der Vorrang des SGB II nur solange gilt, wie es primär um die Vermittlung des jungen Menschen in Ausbildung oder Arbeit geht. Angebote zur Unterstützung mit Bezug zur Ausbildung resultieren in diesem Fall aus den Instrumenten des SGB III und sind in der Ausgestaltung den Grundsätzen des SGB II verpflichtet. Bestehen daneben allerdings sozialpädagogische Hilfebedarfe, die sich auf die gesamte Persönlichkeit des jungen Menschen beziehen, wird die Jugendhilfe vorrangig zuständig. Dies gilt auch für das Jugendwohnen, genauer für Hilfebedarfe, denen im Rahmen von Jugendwohnen bedarfsgerecht entsprochen werden kann. Ist so aus den sozialpädagogischen Hilfebedarfen junger Menschen der Vorrang der Jugendhilfe zu ermitteln, bedeutet dies zugleich, dass damit auch die Zielsetzungen und fachlichen Grundsätze der Jugendhilfe für die Ausgestaltung maßgeblich werden. Gilt für das SGB II der Grundsatz des Förderns und Forderns einschließlich entsprechender Sanktionen, wenn den Vorgaben nicht entsprochen wird, so orientiert sich die Jugendhilfe an den persönlichen Unterstützungsbedarfen der jungen Menschen. Die Eigenverantwortung der jungen Menschen ist hier nicht Voraussetzung, sondern Ziel des Unterstützungsprozesses. Letztlich erfordert die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit von SGB II und SGB VIII immer eine einzelfallbezogene Einschätzung, in welchem Maße der „reine“ arbeitsweltbezogene Vermittlungsprozess oder aber die ganzheitliche individuelle Begleitung im Vordergrund stehen. Damit ist zugleich die Frage zu klären, welcher Leistungen es insgesamt bedarf, um dem Gesamtbedarf des jungen Menschen gerecht zu werden. So kann es erforderlich werden, dass ein junger Mensch aus mehreren Leistungsbereichen Hilfe braucht, um seine aktuelle Lebenssituation angemessen bewältigen und die schulische bzw. berufliche Maßnahme erfolgreich durchlaufen zu können. Wie eine bedarfsgerechte Unterstützung entwickelt werden kann, zeigt folgendes Beispiel:

„Ein Jugendlicher, nennen wir ihn Daniel (16), lebt in einem wenig förderlichen Elternhaus in einem Vorort von Trier. Er wird in eine Reha-BVB (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit) zugewiesen, die über das SGB III finanziert wird. Zu diesem Zeitpunkt zieht sich das Jugendamt aus der Förderung zurück und übergibt den Fall an die zuständige ARGE. Als während der Maßnahme zusätzlicher Hilfebedarf festgestellt wird, wendet sich die ARGE an das Jugendamt. Es gewährt daraufhin Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Im Endergebnis entsteht so eine Förderung, die aus den Elementen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (SGB III), Lebensunterhalt (SGB II) und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen (SGB VIII) besteht.“ (Hampel 2010, S. 10)

Die Entwicklung einer solchen passgenauen Unterstützungsstruktur für junge Menschen erfordert die fachliche Verständigung der beiden Leistungsbereiche sowie der vor Ort verantwortlichen Institutionen und Professionen. Im zitierten Beispiel geschah dies im Rahmen einer Fallkonferenz. Solche Kooperationsformen gilt es zu entwickeln, um im Einzelfall tatsächlich bedarfsgerechte Hilfen gewähren zu können. Dieser Abstimmungsprozess ebenso wie die damit verbundene Klärung der Kostenübernahme muss in der Verantwortung des öffentlichen Trägers so wahrgenommen werden, dass dem Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entsprochen wird. Dazu gehört auch, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dies kann erfordern, dass der Jugendhilfeträger in Vorleistung geht und eine evtl. Kostenerstattung mit dem SGB II-Träger anschließend klärt (vgl. Münder u. a. 2006).

1.2.4 Jugendwohnen in Verbindung mit Maßnahmen der Rehabilitation

Junge Menschen mit Behinderungen können berufliche Maßnahmen im Bereich der Rehabilitation wahrnehmen. Zielbestimmung sämtlicher Rehabilitationsleistungen ist nach SGB IX, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Die Eingliederung in Arbeit und Beruf stellt dabei einen wesentlichen Teilbereich dar. Träger für Leistungen der beruflichen Rehabilitation ist primär die Agentur für Arbeit, sofern der junge Mensch erwerbsfähig ist bzw. eine Erwerbsfähigkeit erreichbar erscheint. Leistungen, die die allgemeine persönliche und soziale Entwicklung des jungen Menschen unterstützen, fallen dagegen in die Zuständigkeit der Sozialhilfe nach SGB XII (junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung) bzw. der Jugendhilfe nach SGB VIII (junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen nach § 33 SGB IX u. a. die Berufsvorbereitung und die berufliche Ausbildung, „auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden“ (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX). Außerdem gehört zu den Leistungen die Übernahme „der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushaltes wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist“ (§ 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX). Leistungen der beruflichen Rehabilitation können in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Die duale Berufsausbildung im (angepassten) Regelsystem gehört ebenso dazu wie Ausbildungen in spezifischen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (z. B. Berufsbildungswerke).

Jungen Menschen, die zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen (zudem) „im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Als individuelle Beeinträchtigung sind dabei alle psychischen, physischen und sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art zu verstehen. „Dazu zählen insbesondere Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen und -schwächen, Entwicklungsstörungen“ (Münder 2006, S. 246). Hilfe soll denjenigen jungen Menschen gewährt werden, die ohne besondere Unterstützung keinen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt finden und entsprechend ihre berufliche, aber auch gesellschaftliche Eingliederung nicht allein schaffen (können).

Ähnlich wie für die Gruppe der arbeitslosen sowie Arbeit bzw. Ausbildung suchenden jungen Menschen gilt auch für junge Menschen mit Behinderungen, dass jeweils im Einzelfall zu klären ist, welche Hilfe notwendig und geeignet ist, damit eine möglichst umfassende Teilhabe an der Gesellschaft erreicht werden kann. Jugendwohnen stellt hier für einen Teil der jungen Menschen eine bedarfsgerechte Hilfe dar, die im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aber entsprechend § 13 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe erbracht wird. Hier bestehen aktuell parallele Hilfesysteme mit unterschiedlichen Zugängen. So erfordert die Leistungsgewährung über die Eingliederungshilfe bzw. Rehabilitation die Diagnose einer Behinderung. Im Unterschied dazu steht Jugendwohnen grundsätzlich allen jungen Menschen zu Verfügung und versteht sich in diesem Rahmen auch als Unterstützungsangebot für junge Menschen mit einer individuellen Beeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung. Um junge Menschen mit Behinderungen adäquat in ihren Teilhabemöglichkeiten zu fördern, bedarf es immer auch der Berücksichtigung alters- und entwicklungspezifischer Anforderungen. Insofern empfiehlt sich, Jugendwohnen auch in den Internaten der Rehabilitation an den fachlichen Standards der Jugendhilfe auszurichten.

1.3 Bedarfsplanung und Angebotssteuerung des Jugendwohnens

Aus den aufgezeigten sozialrechtlichen Zugängen zum Jugendwohnen ergeben sich unterschiedliche Zielgruppen. Dies sind Auszubildende, arbeitslose junge Menschen, junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, junge Menschen mit Behinderungen sowie junge Menschen mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf, der entweder aus ihrer persönlich-sozialen Situation resultiert oder aber aus ausbildungsbedingten Mobilitätsanforderungen. Aus den Erhebungen des Praxisforschungsprojektes „leben.lernen.chancen nutzen“ lassen sich darüber hinaus anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme des Jugendwohnens und zentralen Merkmalen von Bedarfslagen vier NutzerInnengruppen beschreiben. Damit konkretisieren sich die sozialrechtlich abgeleiteten Ansprüche in Lebenslagen und damit einhergehenden Unterstützungsbedarfen junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Diese lassen sich wie folgt skizzieren:

Das Angebot Jugendwohnen...

...antwortet auf den Bedarf junger Menschen, die für den Antritt einer weiter entfernten schulischen oder betrieblichen Ausbildungsstelle umziehen müssen. (*Auszubildende/BerufsfachschülerInnen*)

...richtet sich an junge Menschen, die Kurse in überbetrieblicher Unterweisung oder Blockschulunterricht in länderübergreifenden Fachklassen fern des Ausbildungsortes im Rahmen ihrer dualen Ausbildung besuchen und vor dem Problem stehen, wo sie während der Wochen abseits ihrer Heimat wohnen und leben werden. (*Block-/ÜBS-/OSZ-/ÜLU-SchülerInnen*⁴⁷)

...bietet in Form von Wohnangeboten (Internaten, Wohnheimen) in Verbindung mit Maßnahmen der Rehabilitation wichtige Unterstützungsstrukturen für behinderte und benachteiligte junge Menschen. (*Junge Menschen mit Behinderungen*)

...richtet sich als Angebot an junge Menschen, die aus sozialen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie wohnen können/wollen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und daher besonderer Unterstützung bedürfen, aber nicht an einer Maßnahme der Rehabilitation teilnehmen. Hierunter fallen auch sog. „arbeitsmarktbenachteiligte“ junge Menschen. (*Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen*)

Angesichts der sich abzeichnenden demographischen, gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen verstärken sich Mobilitätsanforderungen an junge Menschen in Ausbildung. Damit steigen zugleich die Bedarfe an günstigen Wohnmöglichkeiten während der Ausbildung an einem entfernt liegenden Ort. Dies ergibt sich sowohl aus der zu erwartenden Vergrößerung der Einzugsbereiche von Berufsschulen als auch aus den Anwerbestrategien von Unternehmen auf Grund der sinkenden Zahl an potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern. Mobilität ist jedoch voraussetzungsreich und stellt eine besondere Hürde für die soziale Integration gerade von jungen Menschen dar. So zeigen Mobilitätsstudien, dass ausbildungsbedingte und berufliche Mobilität zunächst zu einem Verlust sozialer Kontakte, finanziellen Belastungen (z. B. durch Heimfahrten) und auch psycho-physischen Belastungen führen kann (vgl. Schneider/Limmer/Ruckdeschel 2002, S. 359 ff.; Wissner 2006). Junge Menschen bringen unterschiedliche Voraussetzungen und Ressourcen mit, um diese Belastungen zu bewältigen. So sind Hauptschülerinnen und Hauptschüler in Bezug auf gelingende Mobilität häufig pessimistischer und weniger bereit, für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz Opfer zu bringen. Eher weichen sie auf einen anderen Beruf aus, um am Wohnort einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu bekommen. Allerdings sind sie häufiger unsicher, resignativ und vom familiären Hintergrund her limitiert (vgl. Prager/Wieland 2005, S. 6). Angesichts dieser Herausforderungen und Belastungen erstaunt es nicht, dass es vor allem junge Menschen ohne Migrationshintergrund, eher volljährige junge Menschen und jene mit mittleren und höheren Bildungsabschlüssen sind, die sich auf das Wagnis der Mobilität einlassen. Dagegen sind junge Männer, junge Menschen mit Migrationshintergrund und jene mit niedrigen Bildungsabschlüssen nach wie vor selten regional mobil und bewerben sich weniger häufig auf Ausbildungsstellen, die mehr als 100 km entfernt sind (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2009, S. 86). Junge Menschen benötigen daher entsprechende Unterstützungsangebote, um Mobilität und ihre Folgen bewältigen zu können.

47 Hierbei handelt es sich um junge Menschen, die während ihrer dualen Ausbildung entweder Teile ihrer berufsschulischen Ausbildung in Blockform (z. B. während ihres als Block stattfindenden Berufsschulunterrichts) wahrnehmen müssen (=„BlockschülerInnen“) oder Teile ihrer berufspraktischen Ausbildung (z. B. in Form von Lehrgängen oder überbetrieblicher Unterweisung) an anderen Orten absolvieren (=„ÜBS-/OSZ/ÜLU-SchülerInnen“).

Diesen inhaltlich umrissenen Bedarfen und sozialrechtlich begründeten Ansprüchen auf Leistungen des Jugendwohnens steht die Maßgabe des Sozialgesetzbuches gegenüber, dass die jeweiligen Sozialleistungsträger darauf hinzuwirken haben, dass die erforderlichen Einrichtungen „rechtzeitig und ausreichend“ zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 2 SGB I). Dies erfordert allerdings eine systematische Bedarfserhebung und darauf abgestimmte Angebotsentwicklung, die regelmäßig fortgeschrieben wird. Angesichts der bestehenden Datenlage, aber auch der unterschiedlichen Zuständigkeiten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene⁴⁸ stellen sich hier allerdings besondere Herausforderungen, die in der Folge eine fundierte Planung und Steuerung dieses Leistungsbereiches erschweren.

So lässt sich die Anzahl jener jungen Menschen, die für den Antritt einer Ausbildungsstelle umziehen (müssen), nur schwer ermitteln. Ausbildungsbedingte Umzüge junger Menschen im Sinne erfolgreich realisierter Mobilität werden seit 2005 in den Bewerberstatistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erhoben. Die Mobilität von Ausbildungsbewerberinnen und -bewerbern zählt nicht zu den Erhebungsmerkmalen der Bildungsstatistik, die in § 88 BBiG gesetzlich festgeschrieben sind. Lediglich die BA/BiBB-Bewerberstatistik, eine repräsentative Stichprobenuntersuchung der bei der Berufsberatung registrierten Ausbildungsstellenbewerberinnen und -bewerber liefert noch Daten zur tatsächlich realisierten Mobilität in Form von Pendeln und ausbildungsbedingten Umzügen. Hier braucht es dringend entsprechende Datengrundlagen, um den mobilitätsbedingten Bedarf an Unterbringung außerhalb des Herkunftsortes während der schulischen oder beruflichen Maßnahmen ermitteln zu können. Aufschlussreich wäre dabei beispielsweise die Frage nach Gründen für nicht realisierte Mobilität. Aber auch die Differenzierung von Einpendlerquoten nach Entfernung (kleiner und größer 100 km) ist als notwendig anzusehen. Um das Jugendwohnen bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, braucht es ein differenziertes Wissen um die tatsächlichen Mobilitätsanforderungen junger Menschen in schulischer und beruflicher Ausbildung.

Als besonders problematisch ist anzusehen, dass keine bundesländerübergreifenden Daten zum Blockschulunterricht vorliegen. Nachfragen beim Statistischen Bundesamt und den 16 Statistischen Landesämtern ergaben, dass die Länder diese Daten z. T. zwar erheben, jedoch keine differenzierten Auskünfte zu Dauer und Turnus des Blockunterrichts, Einzugsgebiet, also Verteilungen der BlockschülerInnen eines Landes nach Herkunftsort und Herkunftsbundesland sowie Entfernungen von Wohn- und Ausbildungsort möglich sind, da diese Daten (noch) nicht von allen Bundesländern so differenziert erhoben werden. Dies macht eine bedarfsgerechte Steuerung des Angebots Jugendwohnen als Mobilitätshilfe unmöglich, da der Mobilitätsbedarf nicht abgeschätzt werden kann. Anders gesagt: Ob junge Menschen zum Berufsschulunterricht in Blockform beispielsweise 200 km weiter weg müssen oder in die nächste Kreisstadt fahren – darüber besteht kein gesichertes statistisches Wissen.

Etwas besser stellt sich die Datenlage bei den überbetrieblichen Maßnahmen dar, für die zumindest die Plätze nach Bundesländern vorliegen (Heinz-Piest-Institut 2007). Auch hier existieren jedoch keine gesicherten Daten zu den Entfernungen zwischen dem Wohnort und den Orten, an denen die Maßnahmen stattfinden. Von den untersuchten 955 Berufsbildungsstätten verfügen zur Sicherung der Durchführbarkeit des Lehrgangsangebotes 247 Bildungsstätten über eigene Internate mit insgesamt 25.214 Betten. Zusätzlich werden 6.721 Internatsplätze bei anderen Trägern genutzt. Das entspricht einem Anteil von 21 % und lässt auf einen flexiblen Umgang mit den Internatskapazitäten schließen (vgl. Heinz-Piest-Institut 2007, S. 61). Differenziertere statistische Erhebungen wären auch wichtig, um Auswirkungen der Modularisierung von Ausbildung auf Mobilitätsanforderungen beobachten und so Planungsprozessen zugänglich machen zu können.

Darüber hinaus ist für den Bereich der Jugendhilfe festzustellen, dass im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung zwar Bedarfe im Bereich der Jugendsozialarbeit, nicht aber Bedarfe an Jugendwohnen in Folge überregionaler Mobilitätsanforderungen erfasst werden können. An dieser Stelle sind dringend überörtliche Planungsstrukturen auf Landes- und Bundesebene notwendig. Außerdem können jugendhilfeinterne Planungsprozesse die insgesamt relevanten Faktoren nur ungenügend erfassen. Hier sind dringend Orte und Strukturen für die systematische Abstimmung von Bedarfen und notwendigen Angeboten mit den anderen Leistungsträgern erforderlich. Auch gilt es, die vorhandenen Ansätze zu kommunalen Bildungslandschaften und regionalem Übergangsmanagement mit Blick auf Mobilitätsanforderungen für junge Menschen in Ausbildung weiter zu entwickeln. Hier bietet das Jugendwohnen bedeutsames Potential als Unterstützungsstruktur im überregionalen Übergang von der Schule in den Beruf.

48 Eine Zusammenstellung aller für das Jugendwohnen relevanter Ministerien auf Bundes- und Landesebene ergab mehr als 50 Ressorts.

1.4 Anforderungen an die fachliche Ausgestaltung des Jugendwohnens (Leistungen) und Ermittlung der entsprechenden Entgelte

Wie die oben skizzierten sozialrechtlichen Zugänge zum Jugendwohnen zeigen, folgen die verschiedenen Leistungsträger unterschiedlichen Zielsetzungen. Diese schlagen sich im jeweils gewährten Leistungsumfang, aber auch in den maßgeblichen fachlichen Standards nieder. In der Praxis ergeben sich hier kritische Debatten insbesondere bezogen auf die sozialpädagogische Begleitung, die erforderliche personelle, aber auch fachlich-inhaltliche Ausgestaltung. Um Handlungssicherheit, aber auch gesicherte Finanzierungsgrundlagen für die Einrichtungen des Jugendwohnens zu erreichen, erscheint darum eine rechtliche und fachliche Vergewisserung bezüglich der anzustrebenden Standards erforderlich. Dies gilt umso mehr, als die Einrichtungsbefragung im Rahmen des Praxisforschungsprojektes „leben.lernen.chancen nutzen“ gezeigt hat, dass Jugendwohnen nur zu einem sehr kleinen Teil über die Jugendhilfe finanziert wird. Die anderen Rechtskreise (SGB II, III, IX, XII, BAföG) und Leistungsträger (Agentur für Arbeit, BAföG-Amt, Kultusministerien der Länder, Schulämter u. ä.) dominieren in der Finanzierung.

Wird Jugendwohnen als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII gewährt, so ergeben sich zentrale Rahmungen der Leistungserbringung aus den §§ 45 und 78a ff. SGB VIII. Darüber hinaus sind die allgemeinen Bestimmungen des SGB VIII, insbesondere auch die Maßgaben zum Wunsch- und Wahlrecht, der Beteiligung junger Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie zur Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von jungen Frauen und Männern relevant. Dabei geht es immer auch um die Frage, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit angemessen nachkommen zu können. Konzepte der sozialpädagogischen Begleitung, aber auch die Alltagsgestaltung, die räumliche Strukturierung und die Personalausstattung sind so anzulegen, dass diese rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Gleichzeitig soll aber auch dem fachlichen Wissen um Zusammenhänge und Wirkfaktoren ebenso wie dem Gebot der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen werden.

Die Entwicklungsorientierung in sämtlichen Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe ist konstitutiv bezogen auf ihren gesetzlichen Auftrag, aber auch zentrales Unterscheidungsmerkmal zu anderen Leistungsbereichen. Nichtsdestotrotz dürfen die Leistungen anderer Träger den Anforderungen an die Entwicklung junger Menschen nicht entgegenstehen bzw. diese behindern. So ist der Schutz von Minderjährigen in den Maßnahmen aller Leistungsträger zu gewährleisten (vgl. BGG). Auch ist entsprechend der Härteverordnung des BAföG in allen Formen des gemeinschaftlichen Wohnens junger Menschen eine entsprechende sozialpädagogische Begleitung zu gewährleisten, die gewissermaßen als Minimum professionelle Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Kontext der Ausbildung oder auch des Zusammenlebens in der Einrichtung zur Verfügung stellt.

Für die Klärung angemessener Arbeitsstrukturen sowie von Raum- und Personalkonzepten für das Jugendwohnen auf der Basis von Leistungen sämtlicher Träger ist die Jugendhilfe der geeignete Partner. Mit den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen steht zudem ein Instrument zur Verfügung, das die Vereinbarung von fachlich begründeten Leistungen und Qualitätsstandards zur Voraussetzung für die Ermittlung von Entgelten macht. Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wie sie für alle Leistungsträger maßgeblich sind, werden so mit den spezifischen Anforderungen bezogen auf junge Menschen verknüpft, wie sie sich aus den Grundrechten, aber auch aus den Bestimmungen zur elterlichen Sorge ableiten lassen. Entsprechend ist zu empfehlen, dass ähnlich der Härteverordnung des BAföG für alle Leistungsträger Maßnahmen des Jugendwohnens nur in Einrichtungen gewährt werden dürfen, die über eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt und – soweit erforderlich – auch über eine Betriebserlaubnis verfügen. Dazu gehört auch den Bedarf für den Lebensunterhalt, der der Bemessung von BAB zu Grunde gelegt wird, auf diese Weise amtlich festzusetzen. Zugleich kann auf diesem Wege sichergestellt werden, dass leistungsgerechte Kostensätze ermittelt werden, die eine fachlich angemessene Ausgestaltung des Angebotes erlauben. Dabei kommt es insbesondere auf die nachfolgend skizzierten Aspekte an.

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nach § 45 SGB VIII brauchen sämtliche Einrichtungen, die jungen Menschen unter 18 Jahren Unterkunft und sozialpädagogische Begleitung bieten, eine Betriebserlaubnis. Dies gilt auch für alle Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, sofern keine andere gesetzliche Aufsicht (z. B. Heimgesetz im Bereich der Behindertenhilfe, Schulaufsicht u. ä.) besteht. Ziel dieser Betriebserlaubnis ist, eine Ausstattung und fachliche Ausrichtung der Einrichtung sicherzustellen, die das Wohl der jungen Menschen gewährleistet bzw. in der Lage ist, Gefahren für ihr Wohl abzuwenden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung bzw. Begleitung durch „geeignete Kräfte“ zu (§ 45 Abs. 2 Nr. 1). Damit hebt der Gesetzgeber insbesondere auf eine quantitative wie auch qualitative personelle Ausstattung für eine sozialpädagogische Begleitung ab, die die Förderung der jungen Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung (entsprechend § 1 SGB VIII) ermöglicht. Eine reine Beaufsichtigung der jungen Menschen genügt nicht den Anforderungen des SGB VIII. Personalschlüssel und Qualifikation der Fachkräfte sind entsprechend zu berechnen bzw. auszuwählen und zu fördern. Als Fachkräfte sind nach § 72 SGB VIII außerdem nur Personen anzusehen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“.

Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a-g SGB VIII

Die Leistungen des Jugendwohnens unterliegen außerdem den Vorgaben gemäß §§ 78a-g SGB VIII. Diese lösen die Systematik der Landespflegesätze ab und folgen dem Grundsatz, dass Entgelte auf der Basis transparenter Leistungen und überprüfbarer Qualitätskriterien ermittelt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Einrichtung Inhalt, Umfang und Qualität ihrer Leistungen möglichst konkret beschreibt. Außerdem sollten diese Leistungen wissenschaftlich begründeten Standards folgen. Für das Jugendwohnen werden mit dem vorliegenden Fachkonzept erstmals zentrale fachliche Standards beschrieben, die auf die spezifische Bedarfslage der hier maßgeblichen Zielgruppe Bezug nehmen. Diese umfassen sowohl Anforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der sozialpädagogischen Begleitung als auch an die personelle und räumliche Ausstattung. Somit wird zugleich eine Reflexionsfolie für die Überprüfung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Leistungen des Jugendwohnens vorgelegt, wie sie entsprechend § 78c SGB VIII gefordert wird.

Jede Einrichtung, die für die Erbringung der Leistung – hier das Jugendwohnen – geeignet ist, kann mit dem Jugendamt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vereinbaren. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gibt es keine rechtliche Grundlage für das Jugendamt, die Vereinbarungen zu verweigern. Auch sind Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unabhängig vom tatsächlichen Bedarf abzuschließen. Vor diesem Hintergrund muss das Jugendamt auch mit Einrichtungen eine Vereinbarung treffen, die überwiegend Auszubildende, Blockschüler- und -schülerinnen sowie junge Menschen mit Behinderungen während ihrer schulischen oder beruflichen Maßnahme begleiten.

Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII sollen die Verhandlungen von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf der örtlichen Ebene unterstützen. Allerdings beinhalten die meisten Rahmenverträge bisher kaum konkrete Ausführungen zum Jugendwohnen. Dies bedeutet zugleich, dass das Jugendwohnen hinsichtlich seiner spezifischen Leistungen und erforderlichen Strukturmerkmalen kaum profiliert und von den stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung unterschieden wird. Damit fehlen wichtige Bezugspunkte für die Vereinbarung von leistungsgerechten Entgelten für das Jugendwohnen nach § 13, 3 SGB VIII. Drei von 16 Bundesländern (Stand Juli 2010) weisen Empfehlungen zu diesem Handlungsfeld auf. Diese gehen allerdings davon aus, dass das Angebot nur von einer NutzerInnengruppe in Anspruch genommen wird. Mittels der Erhebungen des Praxisforschungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen“ konnten allerdings vier verschiedene NutzerInnengruppen differenziert werden, die sich wesentlich in ihren Bedarfslagen unterscheiden und somit unterschiedlich akzentuierter Angebote bedürfen. Zentrale Elemente und dazu gehörende fachliche Standards werden mit diesem Fachkonzept vorgelegt.

2.. Junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf

In ihrem Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sehen sich junge Menschen mit vielen Anforderungen konfrontiert. Jungen Menschen wird im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Integration abverlangt,

- räumlich und beruflich mobil zu sein, wenn es darum geht, einen Ausbildungsplatz zu erhalten bzw. den eigenen Berufswunsch zu realisieren
- früh und zielgerichtet ihre Ausbildung abzuschließen,
- sozial kompetent, kommunikativ, motiviert und leistungsbereit zu sein und
- sich zu einer gemeinschaftsfähigen zur Verantwortungsübernahme bereiten demokratischen und autonomen Persönlichkeit zu entwickeln.

In der Wissensgesellschaft werden Ausbildungen und die entsprechenden Anforderungen an die Fertigkeiten und Fähigkeiten der jungen Menschen anspruchsvoller. Neben diesen gestiegenen Anforderungen werden sogenannte Schlüsselkompetenzen, die quer zu Berufseignung und schulischen Qualifikationen liegen, immer wichtiger. Der Strukturwandel der Arbeitsgesellschaft hat weitreichende Folgen für die Berufsfindung und Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit. So sind selbst gute Schulabschlüsse heute kein Garant mehr dafür, einen Ausbildungsplatz zu finden, die begonnene Ausbildung gut bewältigen zu können und im Anschluss erfolgreich in das Arbeitsleben einzumünden. Zunehmende Stellenverknappung, Konkurrenz und Entwertung von Bildungsabschlüssen und auch von Berufsausbildungen führen zu Verunsicherungen der jungen Menschen. Die besondere Brisanz liegt darin, dass den jungen Menschen in modernisierten Gesellschaften die alleinige Verantwortung für die Bewältigung dieser Herausforderungen zugeschrieben wird (vgl. Stauber/Pohl/Walther 2007). Erfolge und Misserfolge auf dem Weg der beruflichen und auch gesellschaftlichen Integration sind damit nicht Ausdruck konjunktureller Marktlagen und Engpässen auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, sondern werden jungen Menschen als Folgen ihrer individuellen Entscheidungen und Handlungen zugeschrieben, für die sie selbst verantwortlich sind.

Gesellschaftliche Analysen und Befunde zu den Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zeigen, dass die gesellschaftlich formulierten Anforderungen jedoch von zunehmend mehr jungen Menschen nicht mehr erfüllt werden können.

Zahlen, Daten und Fakten

- Bildungssituation – etwa 76.000 junge Menschen, d. h. etwa 8 % der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 17 Jahren, verlassen pro Jahr ohne Abschluss die Schule (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 88)
- Übergangssystem – ca. 40 % der Schulabgängerinnen und -abgänger, d. h. ca. 500.000 Jugendlichen gelangen in das Übergangssystem und nicht in eine vollqualifizierende Ausbildung (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 88)
- Fachkräftemangel – 21 % aller Betriebe konnten in 2010 nicht alle angebotenen Plätze besetzen (DIHK 2010, S. 17ff.ff.)
- Ausbildungsreife – 74 % der Betriebe beklagen eine mangelnde Ausbildungsreife hinsichtlich formaler Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen (DIHK 2010, S. 29)
- Ausbildungsabbrüche – 20 % der Ausbildungsverhältnisse werden aus individuellen, schulischen oder betrieblichen Gründen aufgelöst (BMBF 2009).
- Jugendarbeitslosigkeit – etwa jeder zehnte junge Mensch im Alter von 15-24 Jahren ist arbeitslos

Die Veränderungen und die Flexibilisierung der Arbeitsgesellschaft führen auch dazu, dass die Grenzen zwischen beruflicher Integration per Qualifikation, Lebensbewältigung und sozialer Integration verschwimmen (vgl. Arnold/Böhnisch/Schröer 2005, S. 9). In der Folge können sozialpädagogische Unterstützungsangebote zur Integration in Ausbildung und Arbeit nicht mehr auf Randgruppen maßnahmeorientiert ein- und abgegrenzt werden. Vielmehr bedarf es ganzheitlicher Ansätze der Förderung, die auch Aspekte der Persönlichkeitsbildung in den Blick nehmen, um junge Menschen bei ihrer sozialen und gesellschaftlichen Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Junge Menschen benötigen sowohl Unterstützung in der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf als auch Begleitung im Übergang von der Jugendphase in das Erwachsenenalter.

Auf die erhöhten Anforderungen in diesen Übergängen reagieren mittlerweile zahlreiche Programme, Instrumente und Konzepte innerhalb und außerhalb des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs auf den Ebenen des Bundes und der Länder und Kommunen. Viele dieser Programme haben nicht nur Kontakte zur Berufswelt und erste praktische Erfahrungen, eine Steigerung der Ausbildungsreife oder eine Schaffung von Ausbildungsangeboten zum Ziel, sondern auch die (sozialpädagogische) Begleitung der jungen Menschen (wie z. B. VerA, siehe Kasten auf dieser Seite). Damit antworten diese Angebote in einem ganzheitlicheren Sinne auf die erhöhten Anforderungen, denen sich jungen Menschen bei der individuellen Bewältigung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf gegenüber sehen. Allerdings begrenzen sich diese Programme oftmals auf die Eröffnung von Zugängen und sichern nur bedingt die Begleitung über die gesamte Ausbildungszeit. Sie sind damit eher „Wegweiser“ und weniger „Wegbegleiter“.

Programme zur Förderung von Ausbildung

Auswahl von Programmen, Instrumenten und Konzepten innerhalb und außerhalb des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs auf Bundesebene (seitens der Ministerien oder der Bundesagentur für Arbeit)

- BMBF-Pilotinitiative zur Verhinderung des Ausbildungsabbruchs (VerA)
- Jobstarter – Mobilisierung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze durch finanzielle Förderung
- Berufseinstiegsqualifizierung (BQ)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Bund-Länder-Programm Ost – Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben
- Kompetenzagenturen
- Kompetenzen Fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQJ-Programm – Verbesserung der Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen)

Ein Überblick zu Programmen und Projekten der Berufsorientierung des Bundes und der Länder findet sich unter:
http://www.dji.de/bibs/9_11904_Berufsorientierung_Programme%20und%20Projekte_Mahl.pdf

Ein Überblick zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen seitens der Agentur für Arbeit findet sich unter:
http://www.arbeitsagentur.de/nn_27658/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Rehabilitation/Ausbildungsbegleitende-Hilfen/Ausbildungsbegleitende-Hilfen-Nav.html

Zahlen, Daten und Fakten (Mobilität)

- *Regionale Disparitäten* – Mismatching von Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden stellt sich im Vergleich der Bundesländer höchst unterschiedlich dar: z. B. kommen in Bayern/Baden-Württemberg etwa 6 unbesetzte Lehrstellen auf einen unversorgten Ausbildungssuchenden, in Berlin dagegen etwa 10 unversorgte Ausbildungssuchende auf einen unbesetzten Ausbildungsplatz (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2009)
- Einer relativ hohen Mobilitätsbereitschaft der Ausbildungssuchenden (21 % bewerben sich auf Ausbildungsstellen, die mehr als 100 km entfernt von ihrem Wohnort liegen) steht eine nur geringe tatsächlich realisierte Mobilität gegenüber (d. h. Antritt einer Ausbildungsstelle, die mehr als 100 km vom eigenen Wohnort entfernt liegt) (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2009)

Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung haben insbesondere auch junge Menschen, die ausbildungsbedingt ihre Herkunftsfamilie und damit ihr Herkunftsmilieu mit häufig vielfältigen sozialen Kontakten auch zu Gleichaltrigen verlassen und somit auf sich allein gestellt diese Anforderungen bewältigen müssen. Neben den materiellen Voraussetzungen, nämlich (möblierten) Wohnraum zur Verfügung zu stellen, brauchen diese jungen Menschen vor allem sozialpädagogische Unterstützung in der Bewältigung von Übergängen, da sie nicht auf ein soziales Umfeld in Form von Familie, Verwandten und Freunden zurückgreifen können. Die Familie stellt ein entscheidendes Unterstützungspotential bei der Bewältigung der meisten Anforderungen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf dar. So zeigen Jugendstudien, dass Familie und Eltern den Jugendlichen sehr wichtig sind. Eltern sind da, geben Rückhalt und Unterstützung, wobei es keine Rolle spielt, ob bereits Trennungen oder familiäre Konflikte erlebt wurden (vgl. Langness/Leven/Hurrelmann 2006, S. 292). Außerdem haben PISA und andere Vergleichsstudien gezeigt, dass Bildung in Deutschland sozial vererbt wird und mit der sozialen Herkunft ein je unterschiedlich hohes Risiko einhergeht, im weiteren Berufsleben zu scheitern (vgl. Langness/Leven/Hurrelmann 2006, S.

66). Das Qualifikationsniveau der Eltern ist aber auch ein zentrales Unterstützungs- und Anregungspotential für die (Aus-) Bildungsentwicklung der jungen Menschen.

Können junge Menschen auf diese Unterstützung nicht zurückgreifen, weil sie

- ausziehen mussten, um eine Ausbildungsstelle antreten zu können oder
- aus ökonomisch unterprivilegierten/staatlich alimentierten Familien kommen, bei denen eher von einem geringen Unterstützungspotenzial bei der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf auszugehen ist,

steigt das Risiko von schlechteren Abschlüssen und Bildungsabbrüchen während der Ausbildung. So machen sich junge Menschen aus unteren sozialen Schichten deutlich mehr Sorgen, ihre beruflichen Pläne auch verwirklichen zu können (vgl. Langness/Leven/Hurrelmann 2006, S. 72).

Ziehen junge Menschen aus dem Elternhaus aus, um eine weiter entfernte Ausbildungsstelle antreten zu können oder weil sie aus sozialen Gründen nicht mehr Zuhause wohnen können, so müssen sie zeitgleich

- die Ablösung vom Elternhaus und die Neugestaltung ihrer Beziehung zu den Eltern bewerkstelligen: Sich von den Eltern ablösen und doch mit ihnen verbunden bleiben,
- selbständiges Wohnen und eine eigenverantwortliche Alltagsversorgung und -gestaltung erlernen,
- Identitätsarbeit leisten, Gefühl für politische und gesellschaftliche Verantwortung ausbilden und sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln,
- Selbstwirksamkeit und ein reflektiertes Bild eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten gewinnen: Ein neues selbstverantwortliches Verhältnis zum schulischen und beruflichen Lernen gewinnen sowie
- eine (berufliche) Zukunftsperspektive im Sinne eines Lebensplans entwickeln.

Um diese Anforderungen und die Statuspassage Jugend gut meistern zu können, sind junge Menschen insgesamt auf die Absicherung elementarer Grundbedürfnisse (wie Ernährung, Wohnung, Gesundheit etc.), verlässliche Bezugspersonen, Unterstützungsangebote und Kontakt zu Gleichaltrigen angewiesen. Mit der im Zuge gesellschaftlicher Veränderungsprozesse zunehmenden Individualisierung kommt dem Wohnen in Gemeinschaft von Gleichaltrigen auch eine wichtige Bedeutung in Bezug auf die Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Gruppenfähigkeit zu.

Darüber hinaus benötigen benachteiligte junge Menschen, die eine Vielzahl von Bedarfen haben – auch in Form einer nachholenden Bearbeitung von (noch nicht bewältigten) Entwicklungsaufgaben – intensivere Unterstützung, um ihre Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen. Dabei genügt es nicht, ihnen Wege in eine Ausbildung aufzuzeigen. Sie benötigen darüber hinaus auch die Begleitung durch diese Lebensphase mit allen Fragen und Sorgen, die im engeren und weiteren Bezug zur Ausbildung auftreten.

Zahlen, Daten und Fakten (Bedarfe)

Nach *Einschätzung der Fachkräfte* gibt es sieben zentrale Anforderungen, in deren Bewältigung über 40 % der jungen Menschen im Jugendwohnen der Unterstützung bedürfen. Sehr großer bzw. großer Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht am häufigsten hinsichtlich folgender Aspekte:

- In der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (53,6 %)
- In der Verselbständigung des jungen Menschen (48,5 %)
- In der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (47,2 %)
- In der Entwicklung sozialer Kompetenzen (46,1 %)
- In der Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (41,8 %)
- In der Freizeitgestaltung (41,4 %)
- Im Aufbau sozialer Kontakte/in der Integration am Ausbildungsort (41,4 %)

Besonders wichtig sind den *jungen Menschen* im Jugendwohnen folgende Aspekte:

- Einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben (66,0 %)
- Mit Essen und was man sonst noch so braucht versorgt zu werden (62,0 %)
- Das Zusammenleben mit Gleichaltrigen (60,0 %)
- Interessante Möglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung (59,9 %)
- Unterstützung bei Fragen und Schwierigkeiten in Schule und/oder Beruf (57,8 %)
- Einen Ort zu haben, an dem ich mich aufgehoben und begleitet fühlen kann (57,5 %)

2.1 Bedarfe

Aus den genannten Anforderungen ergibt sich für die jungen Menschen in unterschiedlichem Maße ein Bedarf an Unterstützung – zumal sie auf Grund der Entfernung oder eines zu hohen Belastungspotentials am Herkunftsort nicht auf familiäre oder sonstige soziale Unterstützungssysteme zurückgreifen können. Dazu gehört neben

- den schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen immer auch
- die alters- und entwicklungsbedingte Neudefinition der familiären Beziehungen, insbesondere des Verhältnisses der jungen Menschen zu ihren Eltern.
- Zugleich geht es um die Erweiterung des eigenen sozialen Bezugssystems (Peers, erste Partnerschaften)
- sowie um den Aufbau eines eigenen Wertesystems und Lebenskonzeptes als Richtschnur für das eigene Handeln.

Aus fachlicher Sicht geht es sowohl um Aufgaben der Alltagsbewältigung als auch um Anforderungen, die aus der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme, den allgemeinen Sozialisationsaufgaben in dieser Lebensphase sowie aus spezifischen biographischen Erfahrungen resultieren. Angebote des Jugendwohnens antworten damit auf Bedarfe in der Alltagsgestaltung des Miteinanders mit Gleichaltrigen, des schulischen bzw. beruflichen sowie des persönlichen Bereichs.

Vor diesem Hintergrund lassen sich bereits drei zentrale Themenbereiche der sozial-pädagogischen Begleitung skizzieren. Diese sind:

- die Gestaltung des Alltags und die Begleitung des Zusammenlebens der Gleichaltrigen in einem Haus
- die Begleitung der jungen Menschen in ihren persönlichen Fragen und Anliegen sowie
- die Unterstützung der jungen Menschen in der Bewältigung der schulischen und beruflichen Anforderung.

Etwa die Hälfte der jungen Menschen ziehen minderjährig ins Jugendwohnen, wobei sich dieser Anteil über die vier NutzerInnenengruppen hinweg sehr unterschiedlich darstellt. Neben der Sicherstellung der Aufsichtspflicht und den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes benötigen sie (in besonderem Maße) Unterstützung in der Bewältigung ihrer neuen Lebenssituation. Insgesamt verfügen die jungen Menschen im Jugendwohnen eher über untere und mittlere Schulabschlüsse. Viele der jungen Menschen haben vor Einzug ins Jugendwohnen und ihrer aktuellen schulischen oder beruflichen Maßnahme bereits andere Stationen durchlaufen (Arbeitstätigkeit, eine andere Ausbildung abgeschlossen oder auch abgebrochen, eine Maßnahme des Übergangssystems wie ein BVJ usw.). Dabei zeigen sich nach NutzerInnenengruppen sehr unterschiedliche Bildungsverläufe.

Ein Teil der jungen Menschen kommt mit erheblichen Belastungen ins Jugendwohnen. Dazu gehören Lernbeeinträchtigungen, Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen, psychische oder psychiatrische Beeinträchtigungen, körperliche und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen usw. Diese jungen Menschen benötigen passgenaue Unterstützungs- und Förderangebote, die ihnen helfen, mit diesen Belastungen zurecht zu kommen, zugleich erfolgreich ihre schulische oder berufliche Maßnahme zu bewältigen und hierüber ihre Integration in Ausbildung und Arbeit zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen: Junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht auf ein soziales Netzwerk und die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen können, benötigen Unterstützungsangebote, wenn es darum geht

- Anforderungen von Schule und Betrieb gerecht zu werden,
- sich in der Ausbildungs- und Arbeitswelt zurecht zu finden,
- Konflikte und Krisen in der Ausbildung zu bewältigen,
- selbständiges Wohnen außerhalb des Elternhauses und Organisation ihres Alltags zu erlernen,
- sich am Zusammenleben im Haus zu beteiligen und einzubringen, angemessen mit Konflikten des Zusammenlebens mit Gleichaltrigen umzugehen und hierüber soziale Kompetenzen zu erwerben, aber auch
- Freundschaften aufzubauen und so am neuen Lebensort ein soziales Netzwerk zu entwickeln.

Aufgabe der sozialpädagogischen Begleitung des Jugendwohnens ist es, auf diese Bedarfe mit entsprechenden Angeboten einzugehen und die jungen Menschen bei der erfolgreichen Bewältigung ihrer schulischen oder beruflichen Maßnahme ebenso wie im Umgang mit ihren individuellen Alltagsanforderungen zu unterstützen.

2.2 Grundsätze und Ziele der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen

Jugendwohnen unterstützt im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung die jungen Menschen in der *Bewältigung der komplexen Herausforderungen*, die mit dem *Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie vom Jugend- ins Erwachsenenalter* verbunden sind. Ziel des Jugendwohnens ist, flankierend zur beruflichen oder schulischen Maßnahme, die soziale und berufliche Integration der jungen Menschen zu unterstützen. Diese Zielsetzung erfordert für die sozialpädagogische Begleitung einen ganzheitlichen Handlungsansatz mit einer sich gegenseitig bedingenden doppelten Perspektive: Die sozialpädagogischen Leistungen dienen sowohl der Bewältigung schulischer und beruflicher als auch persönlicher und sozialer Anforderungen. Dieser Ansatz trägt der Feststellung Rechnung, dass Bildung nicht nur als ein formaler, berufsbezogener Prozess zu verstehen ist, sondern informelles Lernen in lebensweltlichen Bezügen mit einschließt. Jugendwohnen als Lernort berücksichtigt deshalb über das berufliche Lernen hinaus soziales und personelles Lernen und hat die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit im Blick. Insofern ist ein *Jugendwohnheim ein Lebens-, Lern- und Bildungsort*.

2.3 Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen

Vor diesem Hintergrund antwortet der ganzheitliche sozialpädagogische Ansatz im Jugendwohnen auf die skizzierten Bedarfe der jungen Menschen mit folgenden Leistungen:

- Zeitgemäßes und jugendgerechtes Wohnen mit einer räumlichen Ausstattung, die den sozialpädagogischen Anforderungen gerecht wird (Wohnen lernen als (selbständiges) Leben lernen)
- Verpflegung durch Bereitstellung einer Infrastruktur für eine Selbstverpflegung oder Gemeinschaftsverpflegung
- Förderung von Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Fähigkeit der Selbstreflexion, Kritik- und Konfliktfähigkeit etc. angesichts zunehmender Anforderungen an berufsübergreifende Kompetenzen in der Ausbildung und komplexer werdender Arbeitswelt
- Förderung der Persönlichkeit zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben als Voraussetzung, um sich den Herausforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt stellen zu können
- Im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung bedarf es zudem der Förderung
 - interkultureller Kompetenz
 - der Medienkompetenz
 - eines demokratischen Grundverständnisses (Partizipation)

- sowie einer Werteorientierung im Sinne einer ethisch-religiösen Grundhaltung.
- Zusammenarbeit mit Eltern, um die Ablösung der jungen Menschen vom Elternhaus zu unterstützen und Eltern von Minderjährigen nach Bedarf in der altersgerechten Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

Grundsatz der sozialpädagogischen Begleitung ist die Ausrichtung an den individuellen Voraussetzungen und Bedarfen des einzelnen jungen Menschen im Hinblick auf seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen. Dies erfordert eine individuelle und bedarfsorientierte Bereitstellung von Angeboten mit hoher Binnendifferenzierung und Flexibilität in der Intensität der sozialpädagogischen Begleitung. Zur wirksamen Realisierung dieser Leistungen bedarf es zudem des Aufbaus einer tragfähigen Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der sozialpädagogischen Fachkraft.

Kernleistungen der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen sind daher:

- sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit, freizeitpädagogische Angebote, Bildungsangebote (**Zusammenleben der Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation nutzen, fördern und gestalten**)
- Fachkräfte als Ansprechpartner/in zu Fragen der Alltagsbewältigung und der Bewältigung schulischer/betrieblicher Anforderungen (**Aufbau einer unterstützenden Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson und flexible einzel-fallgerichtete Begleitung**)
- einzelfallbezogene Kooperation mit der (Aus-)Bildungsinstitution und Kooperation mit relevanten Institutionen im Sozialraum (**Leistungsträgern, Betrieben, Verbänden, Wirtschaft, Beratungsstellen usw.**)

Dabei gilt es, im Einzelnen das Wohnen in einer Gleichaltrigengruppe als einen Lern- und Entwicklungsraum der gegenseitigen Unterstützung und des Lernens voneinander zu nutzen und zu steuern. Die jungen Menschen sind mit ihren Kompetenzen in die Gestaltung der Angebote ressourcenorientiert einzubinden und zu beteiligen.

Daneben gilt es, die Anschlussfähigkeit der sozialpädagogischen Angebote an die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen sicherzustellen. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse junger Männer und Frauen sowie junger Menschen mit Migrationshintergrund sind hierbei angemessen zu berücksichtigen und zu integrieren. Dabei geht es bezogen auf die Ebene Geschlecht insbesondere um die Unterstützung in der Entwicklung von Geschlechtsidentität und in der Suche nach dem eigenen Lebensentwurf als Frau bzw. Mann. Bezogen auf junge Menschen mit Migrationshintergrund liegt die besondere Chance des Jugendwohnens darin, sie in ihrer gesellschaftlichen Integration in Ausbildung und Beruf sowie in ihrer altersgemäßen persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

Um passgenaue Angebote für die Gesamtzahl der jungen Menschen mit vielfältigen individuellen Bedarfen bereitstellen zu können, sind *sozialräumliche Ressourcen* im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung zu erschließen, die eine qualifizierte Weitervermittlung im Einzelfall sowie eine bessere Vernetzung des Angebots Jugendwohnen als Teil eines regionalen Übergangsmanagements erlauben. Bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Angeboten kommt damit der *einzelfallbezogenen Kooperation mit (Aus-)Bildungsinstitutionen* der jungen Menschen einerseits und der Kooperation mit relevanten Institutionen im Sozialraum andererseits eine große Bedeutung zu.

Zahlen, Daten und Fakten (Leistungen)

Mit der Frage, welche Faktoren im Rahmen des Jugendwohnens zu einer positiven bzw. negativen Entwicklung des jungen Menschen beigetragen haben, wurden diejenigen Aspekte des fachlichen Handelns sowie der strukturellen Rahmenbedingungen identifiziert, denen die Fachkräfte eine besondere Wirkmächtigkeit zuweisen. So benennen die Fachkräfte in fast zwei Drittel der Fälle (64,7 %) das Zusammenleben der Gleichaltrigen als förderlichen Faktor. Dies bedeutet, dass dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer positiven Entwicklung beiträgt. Andererseits stellt eine schwierige Gruppendynamik unter den BewohnerInnen am zweithäufigsten einen negativen Faktor dar.

Das *Zusammenleben der Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation* stellt einen zentralen Gelingensfaktor des Jugendwohnens dar. Die jungen Menschen können im Zusammenleben mit Gleichaltrigen (neue) soziale Kontakte und Netzwerke aufbauen, erfahren Unterstützung in Form von Peer-Beratung und entwickeln im gemeinsamen Wohnen soziale Kompetenzen

sowie Gemeinschaftsfähigkeit. Zugleich kann das Zusammenleben jedoch auch zu Konflikten und einer schwierigen Gruppendynamik führen, in der Einzelne ausgegrenzt werden können. Im Zusammenleben der jungen Menschen liegt zwar ein wesentliches Potential des Jugendwohnens. Allerdings muss dieses Zusammenleben entsprechend begleitet und in seiner Dynamik gesteuert werden, damit sich die Wirksamkeit nicht umkehrt. Die sozialpädagogische Begleitung im Jugendwohnen muss sich entsprechend zu einem wesentlichen Anteil auf die BewohnerInnen als Gruppe beziehen. Die Gestaltung des Alltags (Essenssituationen etc.), die Verständigung auf Regeln, aber auch diverse (Freizeit- oder Bildungs-)Angebote bieten hierzu geeignete Ansatzpunkte. Das erforderliche Maß an Steuerung dieser Gruppenangebote und Gruppendynamik hängt von vielen Faktoren, wie der Aufenthaltsdauer, dem Lebensalter und Geschlecht der jungen Menschen, der Zugehörigkeit zu einer der vier NutzerInnengruppen usw. ab.

Zahlen, Daten und Fakten

In der Befragung (s. o.) nannten die Fachkräfte des Jugendwohnens in über der Hälfte der Fälle den gelungenen Beziehungsaufbau zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen (53,9 %) sowie die flexible (einzelfallgerichtete) Begleitung (51,6 %) als zentrale Faktoren, die zu einer positiven Entwicklung der jungen Menschen beitragen.

Neben der Begleitung der Gruppe stellt die individuelle bedarfsorientierte Begleitung der jungen Menschen ein zweites zentrales Feld der sozialpädagogischen Begleitung dar. Dabei geht es vor allem um den *Aufbau von Beziehung und eine flexible einzelfallgerichtete Begleitung*.

Der gelungene Beziehungsaufbau zwischen Fachkraft und jungem Menschen ist ein zentraler Wirkfaktor für den Erfolg des Angebots Jugendwohnen. Er ist als eine wesentliche Voraussetzung anzusehen, dass die Fachkräfte von den jungen Menschen als Ansprechpartner wahrgenommen und im Bedarfsfall genutzt werden. Mit einer flexiblen einzelfallgerichteten Begleitung gilt es zugleich, bedarfsgerecht die angemessene Intensität der Begleitung auszuloten, so dass den jungen Menschen altersgemäß Eigenständigkeit und Selbstverantwortung zugestanden, aber auch notwendige Unterstützung gewährt wird.

Auch hier gilt es, die Angebote und Elemente der sozialpädagogischen Begleitung (Aufnahmegespräch, regelmäßige Einzelgespräche, Vermittlung in Beratungsangebote, Elternarbeit usw.) in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu NutzerInnengruppen, zum Lebensalter und Geschlecht des jungen Menschen, dem Vorliegen individueller Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligungen auszugestalten und auf den einzelnen jungen Menschen abzustimmen.

Nur so kann sich das Angebot Jugendwohnen als Teil eines regionalen und sozialräumlichen Übergangsmanagements für junge Menschen verorten und fachlich ausgestalten.

2.4 Notwendige Rahmenbedingungen: Personelle und räumliche Ausstattung

Beide Handlungsebenen des Jugendwohnens – die individuelle Begleitung ebenso wie die Begleitung der Gruppe – erfordern quantitativ ausreichendes, aber auch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal ebenso wie eine entsprechende räumliche Ausstattung.

2.4.1 Personelle Ausstattung

Die sozialpädagogische Begleitung ist konstitutiv für das Jugendwohnen. Dies gilt in zweifacher Hinsicht. Zum einen gewährleistet Jugendwohnen die Begleitung der jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf sowie vom Jugend- ins Erwachsenenalter, somit im Prozess der Verselbständigung. Dabei geht es um Aufgaben, die Eltern wahrnehmen, wenn die jungen Menschen in dieser Lebensphase noch zu Hause wohnen. Zum anderen geht es im Rahmen des Jugendwohnens aber auch um eine sozialpädagogische Begleitung, die die jungen Menschen in ihrer ganzen Persönlichkeit wahrnimmt und bedarfsorientiert im psycho-sozialen wie auch im schulisch-ausbildungsbezogenen Bereich Unterstützung bieten kann. Sozialpädagogische Begleitung geht damit deutlich über eine Aufsicht hinaus, die die Einhaltung von Regeln kontrolliert, oder auch über ausbildungsbegleitende Hilfen, die eng auf schul- und berufsbezogene Fragen ausgerichtet sind (Nachhilfe etc.). Sozialpädagogische Begleitung trägt den komplexer gewordenen Bewältigungsanforderungen an junge Menschen in dieser Übergangsphase Rechnung. Sie bietet individuelle Unterstützung für die einzelnen jungen Menschen sowie für das Zusam-

menleben in der Gruppe mit dem Ziel Alltagskompetenzen in einem neuen Lebens- und Wohnumfeld zu vermitteln. Dabei gelten für die Ausgestaltung die fachlichen Prämissen der Lebensweltorientierung, d. h. die Orientierung des sozialpädagogischen Handelns an den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen, deren Beteiligung in der Alltagsgestaltung wie auch in der Entwicklung von passenden Lösungsansätzen bei Problemen und Schwierigkeiten sowie die allgemeine Förderung der Verselbständigung. Außerdem geht es um die Stärkung von persönlichen und sozialen Ressourcen der jungen Menschen sowie die Förderung ihrer Entwicklung hin zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Um sozialpädagogische Begleitung in diesem Sinne umsetzen zu können, sind vier Ebenen in der konzeptionellen Konkretisierung zu berücksichtigen. Dies sind die Gestaltung des Alltags mit der Gesamtgruppe, die Beziehungsarbeit mit den einzelnen jungen Menschen, die Gewährleistung zentraler fachlicher Standards in der Begleitung der jungen Menschen sowie die Gestaltung des professionellen Settings auf institutioneller Ebene. Entlang der mit dem Praxisentwicklungsprojekt „leben.lernen.chancen nutzen“ gewonnenen Erkenntnissen lassen sich den skizzierten Ebenen folgende Aufgaben sozialpädagogischer Begleitung zuordnen:

Gestaltung des Alltags mit der Gesamtgruppe:

- Präsenz mindestens einer Fachkraft, die den Alltag mitlebt (z. B. gemeinsames Kochen, gemeinsame Mahlzeiten etc.), die von den jungen Menschen zu Sorgen und Nöten ansprechbar ist, die ausreichend nah am Gruppengeschehen ist, um Rückmeldung zu geben, Impulse zu setzen, ggf. aber auch eingreifen zu können, die zugleich aber genügend Distanz halten kann, um die Autonomie und Selbstverantwortung der jungen Menschen auch im Miteinander zu achten und zu fördern.
- Angebote durch Fachkräfte, die Erfahrungsräume und Begegnungsmöglichkeiten unter den jungen Menschen, aber auch zwischen Fachkraft und jungen Menschen eröffnen.

Beziehungsarbeit mit den einzelnen jungen Menschen:

- Freiraum, um auf einzelne junge Menschen zugehen zu können, wenn es angebracht und angemessen erscheint
- ungestörte Einzelgespräche in geschütztem Rahmen – geplant oder auch ungeplant, wenn es erforderlich wird.
- Aktivitäten mit einzelnen jungen Menschen, um z. B. in anderem Rahmen miteinander ins Gespräch zu kommen

Gewährleistung von fachlichen Standards in der Begleitung der jungen Menschen:

- Aufnahmegespräch mit Zielvereinbarung für die Zeit im Jugendwohnen, ggf. unter Beteiligung der Eltern
- Regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem jungen Menschen zu Wohnsituation, Schul- bzw. Ausbildungsverlauf, persönlichen Fragen/Themen
- Abschlussgespräch zur Reflexion und Auswertung, bevor der junge Mensch das Jugendwohnen verlässt
- Dokumentation der einzelnen Gespräche

Gewährleistung von fachlichen Standards in der Gestaltung des professionellen Settings:

- Regelmäßige Teamgespräche zur wechselseitigen Information, Bearbeitung von organisatorischen Aufgaben, Reflexion des Gruppenprozesses sowie der Entwicklung der einzelnen jungen Menschen
- Zeit und Raum für Konzept-, Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozesse
- Kooperations- und Netzwerkarbeit mit Partnern in den relevanten Feldern (Schule/Ausbildung, Beratung/Therapie, Jugend(bildungs)arbeit, Kunst, Kultur, Sport etc.)

Um Jugendwohnen in diesem Sinne realisieren zu können, sind entsprechend qualifizierte Fachkräfte notwendig. So sind in besonderem Maße kommunikative Kompetenzen im Aufbau und in der Gestaltung einer individuell ausgerichteten tragfähigen Beziehung zu den jungen Menschen gefragt. Dazu gehören auch diagnostische Kompetenzen hinsichtlich der Bedarfslage der einzelnen jungen Menschen sowie hinsichtlich der Entwicklung passgenauer Unterstützungsangebote im individuellen wie auch im Gruppensetting. Darüber hinaus benötigen diese Kompetenzen in der Alltagsbegleitung einer Gleichaltrigengruppe sowie gruppenpädagogische Kompetenzen, um die Gruppendynamik entsprechend steuern, aber auch das unterstützende Potential der Gruppe aktivieren und stärken zu können. Aber auch Kompetenzen in der Kooperation und Netzwerkarbeit sind erforderlich. Über entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote gilt es hier, ergänzende Qualifizierungsmöglichkeiten zur grundständigen sozialpädagogischen Ausbildung zu schaffen.

Neben entsprechend qualifiziertem braucht es aber auch quantitativ ausreichendes Personal. Hierzu bemisst sich die erforderliche Personalausstattung zum einen an den formalen Vorgaben der Betriebserlaubnis sowie der Gewährleistung entsprechender Aufsichtspflichten. Steht eine Jugendwohneinrichtung grundsätzlich auch Minderjährigen offen, ist zunächst eine durchgängige Erreichbarkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft sicherzustellen. In Zeiten, in denen sich üblicherweise mindestens ein Teil der jungen Menschen im Haus aufhält, bedeutet dies, dass mindestens eine Fachkraft im Haus anwesend bzw. so mit dienstlichen Aufgaben betraut sein muss, dass diese für die jungen Menschen ansprechbar ist. Darüber hinaus ist in Abhängigkeit von den Bedarfslagen der BewohnerInnen und der Gruppendynamik einzuschätzen, inwieweit bestimmte Nacht- oder auch Tagzeiten über eine Bereitschaft abgedeckt werden können. Über diese Eckpunkte sind die insgesamt anfallenden Dienst- und Bereitschaftszeiten sowie der daraus resultierende quantitative Mindestbedarf an Personal zu ermitteln.

Wie oben ausgeführt, genügt eine reine Beaufsichtigung der jungen Menschen nicht den Anforderungen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Darum ist zum anderen über die Personalbedarfsplanung sicherzustellen, dass die aufgezeigten fachlich-inhaltlichen Anforderungen an die sozialpädagogische Begleitung erfüllt werden können. Entsprechend ist eine Personalausstattung notwendig, die eine sozialpädagogische Begleitung im Sinne der anerkannten fachlichen Standards erlaubt. Zur Berechnung des erforderlichen Personalpools geben folgende Fragen zu beachtende Eckpunkte:

- Zu welchen Zeiten am Tag muss mindestens eine Fachkraft im Haus sein?
- Wie verhält sich dies während der Werkzeuge, wie am Wochenende?
- Wann beginnt und endet die Nachtbereitschaft bzw. der Nachtdienst?
- Wie viele Schließtage gibt es im Jahr?
- Wie viele junge Menschen leben im Haus? Wie viele sozialpädagogische Fachkräfte müssen zu den Hauptzeiten gleichzeitig da sein, um genügend Ansprechmöglichkeiten gewährleisten zu können?
- Wie viele Aktivitäten sollen von den Fachkräften selbst angeboten werden (z. B. jede Fachkraft mindestens ein Gruppenangebot), welche werden durch Honorarkräfte oder Kooperationen zusätzlich ermöglicht?
- Wie viel Zeit ist in der Summe eines Jahres pro jungem Menschen für regelmäßige Einzelgespräche und deren Dokumentation (inkl. Aufnahme und Entlassung) zu kalkulieren? (z. B. vierteljährlich zwei Stunden)
- Wie viel Zeit ist für die Gewährleistung sonstiger professioneller Standards zu kalkulieren? (z. B. wöchentliche Team-sitzung, Klausurtag, Kooperationsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Leistungsträgern, Supervision)

Aus der Zusammenschau der so gewonnenen Informationen ergibt sich die fachliche Grundlage für die Ermittlung eines angemessenen Personalschlüssels sowie der notwendigen Mindestzahl an Fachkräften (Personen). Darüber hinaus sind besondere Gegebenheiten jeder Einrichtung, aber auch die individuellen Bedarfslagen der jeweiligen Zielgruppe zu berücksichtigen. So zeigen die Erhebungen des Praxisforschungsprojektes „leben.lernen.chancen nutzen“ deutliche Unterschiede in den Bedarfslagen der vier identifizierten NutzerInnengruppen. Diese werden in den nachfolgenden Abschnitten genauer ausgeführt. Abschließend werden in einem gesonderten Kapitel diese fachlichen Ausführungen durch praktische Hinweise zur Personalbemessung ergänzt.

2.4.2 Räumliche Ausstattung und Lage der Einrichtung

Raum wird im Jugendwohnen in verschiedener Hinsicht relevant. Zum einen schaffen die bauliche Anlage und räumliche Ausstattung den „materiellen“ Rahmen, in dem sich das Angebot Jugendwohnen vollzieht. Das ist der physische Rahmen, in dem junge Menschen sich täglich bewegen. Die Gestaltung und Nutzung des Raums kann sozialpädagogische Intentionen unterstützen oder behindern, in jedem Fall aber beeinflussen. Von der räumlichen Gestaltung können intendierte und nicht intendierte Wirkungen ausgehen, die es zu reflektieren gilt. Daher ist Raum eine Dimension, die im Handlungsfeld Jugendwohnen entsprechend berücksichtigt werden muss. Zum anderen wäre es jedoch zu kurz gegriffen, Raum als Rahmenbedingung zu sehen, in der die jungen Menschen sich lediglich aufhalten. Denn für die jungen Menschen ist das Jugendwohnen ein Zuhause auf Zeit und damit Lebensort. Daher zielt das Jugendwohnen neben der persönlichen und beruflichen Entwicklung des jungen Menschen auch auf den Erwerb von „Wohnkompetenz“ ab.

Darüber hinaus ist auch die Lage der Einrichtung von Bedeutung. Oftmals ist mit dem Einzug ins Jugendwohnheim für junge Menschen auch ein Wechsel zwischen unterschiedlich strukturierten Lebensräumen verbunden (z. B. vom Land in die Stadt; von der Großstadt in eine Kleinstadt u. ä.). Aus den Möglichkeiten und Grenzen des räumlichen und sozialen Umfeldes ergeben sich eigene Bewältigungsanforderungen und Lernanreize. Dabei sind die infrastrukturellen Bedingungen ebenso zu beachten wie das breite Spektrum unterschiedlicher Möglichkeiten im kommerziellen und kulturellen Bereich. Je nach Erfahrungshintergrund der jungen Menschen brauchen sie im neuen Kontext auch Anleitung und Unterstützung in der Entwicklung angemessener Umgangs- und Nutzungsformen.

Insgesamt scheint eine stärkere Reflexion und Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten notwendig, um das Potential, das in der Gestaltung des Raumes und seinem Umfeld liegt, für sozialpädagogische Zwecke optimal nutzen zu können. Hinweise dazu, welche möglichen Wirkungen durch Raum im förderlichen (z. B. Geborgenheit, sich zu Hause fühlen, Gemeinschaft leben, eigenständige Erreichbarkeit o. ä.) wie auch im hinderlichen (z. B. schwierige Gruppendynamik, Aggressionen, Vandalismus, Verschuldung) Sinne besonderer Beachtung bedürfen, können aus der Lebenssituation und den Bedarfen der jungen Menschen abgeleitet werden. Räumliche Arrangements müssen dahingehend reflektiert werden, in welcher Weise sie die Dynamik in der Gleichaltrigengruppe beeinflussen, wie sie den Aufbau tragfähiger Beziehungen zwischen Fachkraft und jungem Mensch fördern und die Entwicklung des jungen Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen.

Die räumlichen Gegebenheiten in und um das Jugendwohnheim stellen vor diesem Hintergrund eine wichtige Größe für die sozialpädagogische Gestaltung des Aufenthaltes dar. Der pädagogische Raum kann Rückzugs- oder Kontaktmöglichkeiten bereitstellen, bietet somit eine zentrale Gelegenheitsstruktur für die Entwicklung sozialer Bezüge in der Gleichaltrigengruppe, aber auch zu den Fachkräften. Außerdem beinhaltet das Jugendwohnheim in seinem sozialen Umfeld zentrale Bezugspunkte für Bildungs- und Entwicklungsprozesse hin zu sozialer und gesellschaftlicher Integration. Die Auswahl des Standortes, die bauliche Anlage und räumliche Ausstattung stellen darum wesentliche Gestaltungslinien dar, um die sozialpädagogischen Potentiale des Raumes zu erschließen und nutzbar zu machen. Dabei gilt es insbesondere, Kommunikations-, Begegnungs-, Aktivitäts- und Rückzugsräume entsprechend der jugendgerechten und sozialpädagogischen Erfordernisse zu gestalten.

Dafür sind innerhalb des Hauses differenzierte und vielgestaltige Räume notwendig, die verschiedenen Bedürfnissen der BewohnerInnen gerecht werden: Es werden Räume und räumliche Angebote gebraucht, in denen eine geschützte und ungestörte Einzelbeziehung mit der sozialpädagogischen Fachkraft aufgebaut werden kann, gleichzeitig soll es auch ein attraktives Raumangebot für umfassendere Kommunikation in der Gleichaltrigengruppe geben. Zudem soll ein individualisierender Rückzug zu persönlicher Entlastung und Entspannung möglich sein (z. B. Einzelzimmer, Kapelle, Meditationsraum). Daraus ergibt sich folgendes Raumprofil:

- ausreichend Freizeit- und Gemeinschaftsräume für Kommunikation und sozialpädagogische Gruppenangebote, da hierüber das Potential der Gleichaltrigengruppe ausgeschöpft und die (teils schwierige) Gruppendynamik gesteuert werden können (z. B. Jugendclub im Keller oder Raum mit Kicker und Café-Betrieb). Als bedeutsam ist in diesem Zusammenhang eine Gestaltung des Eingangsbereiches (Foyer) anzusehen, die eine Nutzung als Gemeinschafts- und Freizeitraum unterstützt
- störungsfreie Räumlichkeiten für Einzelgespräche und -beratung,
- Bildungs-/Lernräume, in denen Bildungsangebote stattfinden können und ungestört Hausaufgaben erledigt oder auch zusätzliche Lerneinheiten (z. B. Nachhilfe) angeboten werden können
- Kleine Wohneinheiten, d. h. Einzel- und Doppelzimmer mit der Möglichkeit, die Zimmertypen flexibel nach Bedarf umzuwandeln und ggf. eigenem angeschlossenen Sanitärbereich
- Zeitgemäße Medienausstattung der Zimmer und des Hauses (z. B. WLAN, Telefonanschlüsse auf den Zimmern, PC-Räume, Fernsehräume bzw. Anschlüsse auf den Zimmern)
- Gemeinschaftsküchen bei (Teil-)Selbstverpflegung, sonst entsprechende gemeinschaftliche Essensräume
- Wirtschaftsraum mit Waschmaschine(n) und Gelegenheiten Wäsche zu trocknen

- Fahrradkeller oder überdachte Fahrradabstellplätze
- Kapelle/Meditationsraum
- Büro/Arbeitsplätze der Fachkräfte: möglichst unmittelbare Nähe der Mitarbeiteräume zu den Wohn- und Kommunikationsräumen der jungen Menschen
- Besprechungsräume für die MitarbeiterInnen
- ggf. Schlafräume für MitarbeiterInnen bei Nachtbereitschaft

Über diese Empfehlungen hinaus gilt es auch die Vorschriften der Heimaufsicht zu beachten, die an die Erteilung der Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII gebunden sind. Hierzu gehören insbesondere Auflagen zur Zimmerbelegung, Brandschutz sowie Gesundheits- und Hygienebestimmungen.

Hinsichtlich der Lage von Jugendwohneinrichtungen, ist ein eher städtischer Raum mit einer guten infrastrukturellen Anbin-dung an den öffentlichen Verkehr zu empfehlen. Das erhöht die Erreichbarkeit vielfältiger Ausbildungsmöglichkeiten im schu-lischen und beruflichen Sektor. Als vorteilhaft hat sich außerdem ein breites Spektrum an Freizeitmöglichkeiten im Umfeld der Einrichtung erwiesen (wie z. B. Sportvereine, Jugendkunstschulen, aber auch kommerzielle Angebote wie Kino etc). Hierüber können die Möglichkeiten der Einrichtung wesentlich erweitert und ein breiteres Spektrum an Interessen und Begabungen der jungen Menschen gefördert werden. Günstig sind darüber hinaus auch Frei- und Grünflächen direkt ums Haus.

3. NutzerInnengruppen

3.1 „Auszubildende“ – Junge Menschen in schulischer oder dualer Ausbildung

Die Auszubildenden im Jugendwohnen stellen gewissermaßen die klassische NutzerInnengruppe dar, betrachtet man die Geschichte des Jugendwohnens. Ausbildungsbedingt verlassen sie ihre Herkunftsfamilie. Es handelt sich hierbei um junge Menschen, die eine schulische oder duale Ausbildung durchlaufen, die nicht dem Übergangssystem zugerechnet werden kann, und die keine Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund einer Behinderung⁴⁹ erhalten.

Portrait und Lebenssituation⁵⁰ *⁵¹

Mike und Nadine*

Der heute 17-jährige Mike aus Thüringen zog vor einem Jahr ins Jugendwohnheim. Mike hat nach seinem Hauptschulabschluss zunächst eine berufsbildende Maßnahme absolviert, bevor er eine Ausbildungsstelle als Mechatroniker in einer großen Firma in Bayern fern der Heimat fand. Da er aufgrund der Entfernung nicht mehr Zuhause wohnen konnte und als Minderjähriger keine Wohnung fand, entschied er sich für das Jugendwohnen. Außerdem erschien ihm der Anfang in einer neuen Stadt so leichter. Den Hinweis auf das Jugendwohnheim bekam er von seinem Ausbildungsbetrieb. Mike benötigt Unterstützung der Fachkraft, um Benachteiligungen aufgrund schwieriger familiärer Verhältnisse zu überwinden. Mike war schon früh auf sich allein gestellt. Seine Eltern verfügen über niedrige Bildungsabschlüsse und konnten ihn daher schon während seiner Schulzeit nur wenig unterstützen. Hinzu kommen gesundheitliche Einschränkungen und prekäre Arbeitsverhältnisse, die von den Eltern viel Energie fordern. Mike ist es wichtig, einen Ansprechpartner im Alltag zu haben, der ihm hilft, sich am Ausbildungsort sozial zu integrieren, selbständiges Wohnen zu lernen und die Anforderungen der Ausbildung ohne Rückhalt von Eltern und Freunden gut bewältigen zu können. Daneben ist es ihm wichtig, einen Ort zu haben, an dem er sich aufgehoben und begleitet fühlen kann.

Nachdem die heute 18-Jährige Nadine ihren Realschulabschluss in Baden-Württemberg gemacht hat, ist sie mit Beginn ihrer (schulischen) ErzieherInnenausbildung in ein Jugendwohnheim nach Nordrhein-Westfalen gezogen. Sie entschied sich für das Jugendwohnen, weil sie mit anderen zusammen wohnen wollte und ihre Eltern sie nicht alleine wohnen lassen wollten. Außerdem hätte sie ohne den Platz im Jugendwohnen keine Ausbildungsstelle bekommen. Auch hätte sie den aktuellen Schulplatz ohne den Platz im Jugendwohnen nicht annehmen können. Nadine weist aus Sicht der sie begleitenden Fachkraft eine altersgemäße soziale und persönliche Entwicklung auf. Jugendwohnen ist für sie die einzige Chance, sich ein möbliertes Zimmer in der Großstadt leisten zu können, da eine Anschaffung der Möbel für eine eigene Wohnung sowie Mietvertrag ohne Bürgschaft der Eltern nicht möglich wäre. Abgesehen davon haften Eltern, wenn sie ihr minderjähriges Kind ohne Aufsicht alleine wohnen lassen.

Mike und Nadine ist es wichtig, einen Ansprechpartner im Alltag zu haben, der ihnen hilft, sich am Ausbildungsort sozial zu integrieren, selbständiges Wohnen zu lernen und die Anforderungen der Ausbildung ohne den täglichen Rückhalt von Eltern und Freunden gut bewältigen zu können. Daneben ist es ihnen wichtig einen Ort zu haben, an dem sie sich aufgehoben und begleitet fühlen. Beide werden das Jugendwohnen über längere Dauer nutzen. Mike und Nadine finden laut eigener Aussage im Jugendwohnen Kontakte zu Gleichaltrigen und Freunde, auf die sich verlassen können. Das Jugendwohnen unterstützt sie also darin, am neuen Lebensort Fuß zu fassen und ein soziales Netzwerk aufzubauen. Zugleich finden sie eine Unterstützung bei der Bewältigung der inhaltlichen Anforderungen ihrer Ausbildung und bei Konflikten in der Berufsschule oder im Ausbildungsbetrieb. Ohne das Jugendwohnen hätten Nadine und Mike mit einer Chance von 1:5 ihre Ausbildung abgebrochen..

49 Zur Gruppe der jungen Menschen mit Behinderungen in Ausbildung siehe NutzerInnengruppe RehabilitandInnen, Kapitel 3.3.

50 Bei diesem Portrait handelt es sich um eine empirisch begründete Typenbildung, d. h. alle Eigenschaften und Details der beschriebenen fiktiven Personen entsprechen der Verteilung der Merkmale der Mehrheit der Personen in dieser NutzerInnengruppe. Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de).

51 Die NutzerInnengruppe der Auszubildenden ist die einzige der vier NutzerInnengruppen, in der sich fast ebenso viele junge Frauen wie Männer finden. Aus diesem Grund werden hier im Kontrast zu den Darstellungen der anderen NutzerInnengruppen zwei Personen porträtiert.

Zur Person: Die meisten Auszubildenden sind beim Einzug ins Jugendwohnen minderjährig. In dieser Gruppe finden sich gleichermaßen junge Männer und Frauen. Da junge Männer meist duale Ausbildungen und junge Frauen eher schulische Ausbildungen wählen, sie sich außerdem auf jeweils unterschiedliche Ausbildungsberufe konzentrieren, kann die Verteilung nach Geschlecht je nach regionalem Standort und Ausbildungsstruktur variieren. Aufgrund ihrer geringeren Ausbildungsquote stellen junge Auszubildende mit Migrationshintergrund noch eine eher kleine Gruppe im Jugendwohnen dar.

Bildungsbiographie: Meist verfügen diese jungen Menschen über einen Realschulabschluss. Der überwiegende Teil der jungen Menschen kommt direkt aus der Schule ins Jugendwohnen. Ein kleiner Teil, etwa ein Drittel hat jedoch bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert oder gearbeitet/gejobbt. Diese Gruppe bringt entsprechende Vorerfahrungen mit dem Übergangssystem, der Ausbildungssituation und/oder der Arbeitswelt mit.

Wohnsituation: Die meisten jungen Menschen haben zuvor bei ihren Eltern gelebt und verfügen somit über keinerlei Erfahrungen in der selbständigen Gestaltung ihrer Wohn- und Lebenssituation. Manche der Auszubildenden haben jedoch zuvor in einer eigenen Wohnung oder bei Bekannten gewohnt. Für einzelne Auszubildende stellt das Jugendwohnen auch ein Anschlussangebot nach der Unterbringung in einer betreuten Wohnform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) dar. Bei den meisten Auszubildenden liegen der vorherige Wohnort und mithin auch ihre sozialen Kontakte zu Familie, Verwandten und Freunden mehr als 50 km, für gut die Hälfte sogar mehr als 100 km entfernt und damit außerhalb einer Reichweite, die je nach infrastruktureller Anbindung und finanziellen Möglichkeiten der Auszubildenden gependelt werden kann. Eine kleinere Gruppe zieht jedoch auch aus der näheren Umgebung in eine Einrichtung des Jugendwohnens entweder als Teil eines Verselbständigungsprozesses oder weil sie aufgrund familiärer Hintergründe nicht mehr zu Hause wohnen können.

Zahlen, Daten und Fakten

Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de)

- Bei den Auszubildenden nutzen etwa so viele junge Frauen (54 %) wie Männer (46 %) das Angebot Jugendwohnen
- Bislang hat nur etwa jeder zehnte Auszubildende im Jugendwohnen einen Migrationshintergrund
- 20 % der Auszubildenden waren zum Stichtag 30.11.2008 noch minderjährig; knapp 60 % der Auszubildenden sind bei Einzug ins Jugendwohnen minderjährig
- 17 % der Auszubildenden haben einen (qualifizierten) Hauptschulabschluss, 61 % einen Realschulabschluss, 14 % Abitur
- 9 % der Auszubildenden haben vor der aktuellen Maßnahme eine berufsbildende Maßnahme oder ein BVJ, durchlaufen, meist handelt es sich hierbei um junge Männer; insgesamt haben 1/3 der Auszubildenden vor der aktuellen Maßnahme und nach Abschluss der Schule andere Maßnahmen oder Ausbildungen durchlaufen, haben diese abgeschlossen oder auch abgebrochen, waren arbeitslos oder haben gejobbt
- 88 % der Auszubildenden haben vor dem Einzug ins Jugendwohnen bei der Herkunftsfamilie gewohnt
- Bei 80 % der Auszubildenden war ihr vorheriger Wohnort mehr als 50 km entfernt, bei 58 % sogar mehr als 100 km
- 49 % der Auszubildenden kommen ins Jugendwohnen über die Schule bzw. den Betrieb
- 21 % der Auszubildenden weisen Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen auf.

Gründe für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens: Viele der jungen Menschen im Jugendwohnen, ungefähr jeder zweite, hätten ihren aktuellen Ausbildungsplatz ohne das Jugendwohnen nicht antreten können. Dahinter verbergen sich sehr unterschiedliche Gründe: Weil sie entweder als Minderjährige nicht alleine wohnen dürfen, keinen (bezahlbaren/möblierten) Wohnraum gefunden haben, oder auch die Arbeitgeber – aus Angst vor einem Ausbildungsabbruch wegen Heimweh oder Überforderung – auf einer Unterbringung im Jugendwohnheim bestehen. Ein erheblicher Teil der jungen Menschen hatte zudem keine andere schulische oder berufliche Ausbildungsmöglichkeit. Für diese sich teilweise überschneidenden Gruppen stellt Jugendwohnen die Ermöglichung einer Ausbildung dar, die die jungen Männer und Frauen sonst nicht wahrnehmen könnten. Die jungen Menschen kommen ins Jugendwohnen, weil sie auf Grund der Entfernung nicht mehr bei ihren Eltern

wohnen können, sich Unterstützung für den Anfang am neuen Lebensort wünschen und mit anderen Gleichaltrigen zusammenwohnen möchten. Ein Teil der jungen Menschen nutzt das Jugendwohnen auch deshalb, weil ihre Eltern sie noch nicht alleine wohnen lassen möchten.

Daten und Planungsgrundlagen

Laut Berufsbildungsstatistik zieht mehr als jeder achte junge Mensch zu Ausbildungsbeginn um. Die meisten dieser Wohnortwechsel bewegen sich jedoch in einer Reichweite von bis zu 20 km, einer Entfernung also, die in den meisten Regionen noch gut über ein Pendeln zwischen Wohn- und Ausbildungsort bewältigt werden könnte. Für einen kleinen Teil der jungen Menschen ist ein Umzug zum Ausbildungsbeginn jedoch zwingend notwendig, da ein tägliches Pendeln aufgrund der Entfernung aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht möglich ist. 2008 waren es insgesamt 12 % der jungen Menschen (27.469), die zu Ausbildungsbeginn umzogen, wiederum 13 % davon (3571) überwandern dabei mehr als 20 km (Bundesinstitut für Berufsbildung 2009, S. 85). Im Kontrast dazu überwinden die meisten Auszubildenden im Jugendwohnen bereits jetzt schon Entfernungen von mehr als 50 km. Daher ist anzunehmen, dass ein großer Teil der jungen Menschen, die zu Ausbildungsbeginn in die Nähe ihrer Ausbildungsstätte ziehen müssen, bereits heute schon das Jugendwohnen in Anspruch nimmt.

Angesichts der sich abzeichnenden gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen, aber auch des demographischen Wandels werden sich die Mobilitätsanforderungen an junge Menschen in Ausbildung noch weiter verstärken und die Entfernungen vergrößern. In diesem Kontext sind auch Anwerbestrategien von Unternehmen auf Grund der sinkenden Zahl an potentiellen BewerberInnen bedeutsam. So registriert ein Drittel der ostdeutschen Unternehmen bereits jetzt rückläufige BewerberInnenzahlen: 31 % der Ausbildungsbetriebe in den neuen Bundesländern konnten 2009 nicht alle angebotenen Ausbildungsplätze besetzen (vgl. DIHK 2010, S. 19). Es ist daher zu erwarten, dass diese NutzerInnengruppe der Auszubildenden das Jugendwohnen stärker nachfragen wird. Für die Ermittlung des Bedarfs am Angebot Jugendwohnen zur Ermöglichung von Ausbildungsmobilität liegen allerdings kaum geeignete Daten vor, da die ausbildungsbedingten Umzüge nur summarisch erfasst werden und keine Aufschlüsselung nach Bundesländern oder Gebietskörperschaften erfolgt. Um das Jugendwohnen in quantitativer Hinsicht bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, muss eine bessere Datengrundlage und differenzierteres Wissen um die tatsächlichen Mobilitätsanforderungen an junge Menschen in schulischer und beruflicher Ausbildung geschaffen werden.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass im Zuge der Modularisierung und Internationalisierung auch die europäische Mobilität von Auszubildenden an Bedeutung gewinnt. Im Zuge der Einführung des Programms Leonardo Da Vinci kam es bereits zu einer deutlichen Erhöhung der Mobilität von Auszubildenden von 8.500 auf jährlich 40.012 (vgl. CINOP 2007, S. 27). Allerdings besteht weiterhin eine Reihe von Hemmnissen für die Ausbildungsmobilität innerhalb Europas aus Sicht der Arbeitgeber (Anerkennung, Kosten), der Berufsbildungseinrichtungen (finanzielle Unterstützung der Auszubildenden, fehlende oder schlechte Unterbringung) und der jungen Menschen selbst. Hier müssten einheitliche Regelungen zur Finanzierung von begleiteten Wohnangeboten geschaffen werden. So ergab eine Umfrage unter Auszubildenden im Rahmen des MoVe iT-Programms zu Hemmnissen für transnationale Mobilität eine Reihe von Gründen, die die jungen Menschen davon abhalten, während ihrer Ausbildung europaweit mobil zu sein: „nicht genügend Information“, „keine Unterkunft“, „Familie/Freunde“, „nicht genügend Geld“, „keiner hilft mir“ (vgl. CINOP 2007, S. 47ff). Zentrale Hürden stellen aus der Sicht aller Beteiligten Möglichkeiten der (kostengünstigen) Unterbringung, das Fehlen einer Begleitung durch verlässliche Ansprechpartner sowie die soziale Integration dar. Hier bieten sich die Einrichtungen des Jugendwohnens als Unterstützungsstruktur an. Junge Menschen aus dem europäischen Ausland (incomings), die einen Teil ihrer Ausbildung bzw. ein mehrwöchiges oder mehrmonatiges Praktikum in Deutschland absolvieren wollen, können prinzipiell ebenfalls auf die Infrastruktur der Jugendwohnheime zurückgreifen. Um diese Möglichkeiten zu stärken, gilt es, über die entsprechenden Programme stabile Datengrundlagen zu gewinnen, um eine Planung des Angebots und eine Vermittlung junger Menschen in das Jugendwohnen leisten zu können.

Bedarfe und Leistungen

Zahlen, Daten und Fakten

In der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de) wurden Bedarfe der Auszubildenden aus Sicht der Fachkräfte und der jungen Menschen selbst erhoben.

Sehr großer bzw. großer Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht danach *aus Sicht der Fachkräfte* am häufigsten hinsichtlich folgender Aspekte:

- In der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (55,7 %)
- In der Verselbständigung des jungen Menschen (48,8 %)
- In der Entwicklung sozialer Kompetenzen (48,4 %)
- In der Freizeitgestaltung (47,4 %)
- Im Aufbau sozialer Kontakte/in der Integration am Ausbildungsort (42,6 %)

Den Auszubildenden selbst sind folgende Aspekte besonders wichtig:

- Einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben (69,2 %)
- Einen Ort zu haben, „an dem ich mich aufgehoben und begleitet fühlen kann“ (60,3 %)
- Das „Zusammenleben mit Gleichaltrigen“ (55,5 %)
- „Interessante Möglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung“ (54,5 %)
- Unterstützung bei Fragen und Schwierigkeiten in Schule und/oder Beruf (53,4 %)
- Beteiligung an der Gestaltung des Zusammenlebens im Haus (53,3 %)
- „Unterstützung bei Schwierigkeiten und Problemen im persönlichen Bereich“ (50,2 %)

Knapp 1/5 der Auszubildenden sagt, dass sie/er ohne Jugendwohnen die Ausbildung längst abgebrochen hätte. Bei ca. 1/4 der Auszubildenden sind die Fachkräfte sehr skeptisch, dass sie ohne Jugendwohnen die gewählte Ausbildung erfolgreich durchlaufen könnten.

Jugendwohnen ist für Auszubildende in erster Linie Mobilitätshilfe, wobei es sich häufig bei Ausbildungsbeginn um noch minderjährige junge Frauen und Männer handelt. Auszubildende benötigen daher vordringlich Unterstützung in der Bewältigung von Mobilität. Die Bereitstellung von günstigem (möblierten) Wohnraum steht in dieser Gruppe daher bei den Bedarfen an erster Stelle. Daneben stehen auch Entwicklungsaufgaben in der Lebensphase der jungen Erwachsenen im Vordergrund: In der sozialpädagogischen Begleitung werden Bedarfe vor allem hinsichtlich der Begleitung in der Verselbständigung, dem Aufbau sozialer Kontakte am neuen Lebensort und der Entwicklung sozialer Kompetenzen, der Freizeitgestaltung sowie der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen gesehen. Entsprechend ist es für die Auszubildenden selbst am wichtigsten, einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben sowie einen Ort, an dem sie sich begleitet und aufgehoben fühlen können. Außerdem ist den auf Dauer im Jugendwohnen lebenden jungen Menschen die Beteiligung an der Gestaltung des Zusammenlebens im Haus sowie die Unterstützung bei Schwierigkeiten im persönlichen Bereich wichtig. Die regelmäßige Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme ist für diese Gruppe weitgehend selbstverständlich und auch die Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme ist in der Regel weniger ein Thema.

Besonders belastete Auszubildende: Ein – wenn auch kleiner – Teil der jungen Menschen, die über den Verlauf ihrer Ausbildung dauerhaft im Rahmen des Jugendwohnens leben, weisen in ihrer Lebenslage besondere Belastungsfaktoren auf. Diese beziehen sich auf eine eingeschränkte altersgemäße soziale und persönliche Entwicklung, auf Lernbeeinträchtigungen und Teilleistungsschwächen oder auch auf Benachteiligungen in den familiären Verhältnissen⁵². Etwa jeder siebte Auszubildende bringt Benachteiligungen auf Grund familiärer Rahmenbedingungen mit und/oder konnte oder wollte nicht mehr zu Hause wohnen, „weil es zuviel Stress gab“. Mehr als jeder zehnte junge Mensch in der NutzerInnengruppe Auszubildende ist damit neben den Herausforderungen seiner beruflichen Integration mit weiteren Bewältigungsanforderungen konfrontiert und benötigt Unterstützung durch eine erwachsene verlässliche Bezugsperson und entsprechende Angebote. Im Gesamt der

⁵² Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Auszubildenden im Jugendwohnen, fallen diese jungen Menschen durch ihre erhöhten Bedarfe bezüglich der Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen sowie hinsichtlich der Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der Ausbildung, aber auch von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen auf. Trotz dieser Belastungsfaktoren ist es ihnen gelungen, einen „regulären“ Ausbildungsplatz zu erhalten. Die lebenslagenspezifischen Bewältigungsanforderungen stellen sie allerdings vor besondere Herausforderungen bezüglich eines gelingenden Ausbildungsverlaufes, der für diese Gruppe der Auszubildenden ohne das Jugendwohnen nur schwer möglich ist. Auch diese jungen Menschen bei der Bewältigung ihrer lebenslagen- und ausbildungsspezifischen Problemlagen in angemessener Weise zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe des Jugendwohnens, die aber auch besondere Anforderungen an die Professionellen stellt. Jugendwohnen kann damit eine bedeutsame Unterstützungsstruktur anbieten, so dass die erfolgreiche Öffnung von Zugängen für benachteiligte junge Menschen in den ersten Ausbildungsmarkt sich auch in einem gelingenden Ausbildungsverlauf fortsetzt.

Um den genannten Bedarfen gerecht zu werden, gilt es im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung entsprechende *Leistungen und Angebote* bereitzustellen.

- Freizeitpädagogische Angebote und sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit (Gestaltung des Zusammenlebens, steuernde Einflussnahme auf Gruppendynamik, Bereitstellung von informellen Lerngelegenheiten und Erfahrungsräumen u. ä.)
- Regelmäßige Einzelgespräche und individuelle Unterstützungsangebote bei persönlichen Problemen (Förderung der Selbstständigkeit und zugleich bei Bedarf Möglichkeiten der individuellen Anleitung und Unterstützung)
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und ggf. Unterstützung und ergänzende Bildungs- und Förderangebote

Das Zusammenleben mit Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation, ein gelungener Beziehungsaufbau zwischen Fachkraft und BewohnerIn sowie die angemessene Beteiligung des jungen Menschen, konnten zudem im Rahmen der Evaluation als zentrale Gelingensfaktoren der sozialpädagogischen Begleitung von Auszubildenden im Jugendwohnen identifiziert werden. Worauf es in der Ausgestaltung in besonderer Weise ankommt, wird im Folgenden näher ausgeführt.

Möglichkeiten zur Gestaltung des Zusammenlebens: Zur Gestaltung des Zusammenlebens eignen sich besonders Gruppenangebote (ggf. mit zumindest anfänglich verpflichtendem Charakter) wie z. B. Hauskonferenzen, mit denen eine Öffentlichkeit innerhalb der Einrichtung hergestellt wird und in denen auch eine Bedarfsermittlung unter Beteiligungsaspekten stattfinden kann.

Gestaltung des Zusammenlebens der BewohnerInnen und steuernde Einflussnahme auf Gruppendynamik: Der Gestaltung und Förderung des Zusammenlebens der BewohnerInnen im Haus kommt eine große Bedeutung zu, damit sich die jungen Menschen für die Zeit ihres Hierseins zu Hause fühlen und sich wechselseitig unterstützen können. Dabei ist insbesondere auf eine Beteiligung der jungen Menschen in der Gestaltung von Tagesablauf, Regeln des Zusammenlebens und Aktivitäten zu achten. Die *Gleichaltrigengruppe* ist im Jugendwohnen eine zentrale Handlungsebene für die sozialpädagogische Begleitung. Allerdings zeigt sich bei den auf Dauer im Jugendwohnen lebenden Auszubildenden eine schwierige Gruppendynamik oftmals als Hürde für einen gelingenden Verlauf der Begleitung.

Der Fokus der Begleitung ist entsprechend auf die Gestaltung des Miteinanders im Alltag zu legen, so dass Lern- und Entwicklungsräume eröffnet werden. Über die aufgezeigten Elemente der sozialpädagogischen Begleitung (freizeitpädagogische Angebote, regelmäßige Einzelgespräche, sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit etc.) werden Impulse auf unterschiedlichen Ebenen gesetzt – über die persönliche Ansprache, das gemeinsame Tun, spezifische Erfahrungen u. a. m. Es geht dabei immer auch um eine Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer Gruppen sowie die Nutzung des auftretenden Konfliktpotentials zum Erlernen von Konfliktlösemöglichkeiten.

Im Einzelnen haben sich dazu folgende pädagogische Gestaltungselemente als wesentlich erwiesen:

- Strukturierter Tagesablauf mit verbindlichen Zeiten und gemeinsamen Aktivitäten (Mahlzeiten, Unternehmungen, Besprechungen u. ä.)

- Wöchentliche Gruppen- oder Hausbesprechung zum Austausch von Erfahrungen im Miteinander, zur Klärung von Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenleben, gemeinsame Planung von Aktivitäten etc.
- Von Fachkräften angeleitete Aktivitäten, die gezielt das wechselseitige Kennenlernen (zu Beginn eines Ausbildungsjahres), aber auch kontinuierlich im Jahresverlauf positive Erfahrungen der Gleichaltrigen miteinander fördern.
- Präsenz der Fachkräfte, um das Geschehen in der Gruppe bzw. im Haus beobachten und im Bedarfsfall intervenieren zu können (z. B. bei eskalierenden Konflikten unter den Gleichaltrigen, auffallendem sozialem Rückzug Einzelner etc.)
- Bei Bedarf Moderation von Konfliktsituationen

Freizeitangebote: Je nach infrastruktureller Lage der Einrichtung geht es weniger darum, möglichst viele eigene Freizeitangebote bereitzustellen, sondern vielmehr um eine Brückenhilfe ins soziale Umfeld, die den jungen Menschen Freizeitangebote und -möglichkeiten (Vereine, Jugendhäuser etc.) im Sozialraum erschließt sowie Kontakte unter den BewohnerInnen anbahnt. Die Notwendigkeit, Freizeit und Gruppenangebote bereitzustellen, hängt auch von der Dauer des Aufenthalts der jungen Menschen ab, die über in der Einrichtung geschlossene Freundschaften mit zunehmender Aufenthaltsdauer ihre Freizeit eigenständig gestalten (wollen). Für die sozialpädagogische Begleitung kommt es hier darauf an, zwischen einer gruppenpädagogischen Rahmung von Angeboten und einer Gewährung von Spielräumen für Selbstorganisation eine angemessene Balance herzustellen.

Möglichkeiten zur Bedarfsermittlung insgesamt:

- Jährliche Bewohnerbefragung
- „Kummerkasten“
- Hauskonferenzen oder Gruppenbesprechungen

Beteiligung: Für die Begleitung von Auszubildenden, die z. T. schon volljährig und auf Dauer im Jugendwohnen ein Zuhause finden, spielen Fragen der Beteiligung und auch die Ermittlung konkreter Unterstützungsbedarfe eine zentrale Rolle. Diese Beteiligungsprozesse müssen von den sozialpädagogischen Fachkräften im Hinblick auf Zeiten und Orte, Formen des Feedbacks und Informationen über tatsächliche Einflussmöglichkeiten gerahmt werden, damit die jungen Menschen für die Mitwirkung an Beteiligungsprozessen befähigt und motiviert werden. In diesem Zusammenhang ist eine zeitnahe Umsetzung wichtig, um Erfahrungen von (Selbst)Wirksamkeit herzustellen.

Bildungsarbeit: Über Bildungsarbeit zu Themen, die die Auszubildenden beschäftigen (z. B. Umgang mit neuen Medien, Drogen, gesellschaftspolitische Themen wie Wahlen etc.) oder die als wichtig erachtet werden, können die Lernprozesse in der Ausbildung wesentlich unterstützt und hierüber die berufliche und soziale Integration der jungen Menschen gefördert werden. Auch hier gilt es, über eine sozialräumliche Arbeit der Einrichtungen des Jugendwohnens mit anderen Institutionen vor Ort (z. B. Jugendbildungsstätten, Gewerkschaften, Jugendhäuser, Agenturen für Arbeit, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Jugendverbände und Sportvereine) zu kooperieren und so Bildungsgelegenheiten zu schaffen. Das Spektrum möglicher Angebote reicht hier von der Werteerziehung zur demokratischen selbstverantwortlichen Persönlichkeit im Sinne politischer Bildung über Kompetenztraining (z. B. im Bereich Sozialkompetenzen) bis hin zu individuellen Unterstützungsangeboten bei der Bewältigung der berufsschulischen und/oder betrieblichen Anforderungen. Als Grundstruktur sollte dazu in jeder Einrichtung gegeben sein:

- Nachhilfe bzw. vertiefende Lerneinheiten bzgl. berufsschulischer Inhalte
- Themenzentrierte Angebote
- Kooperation mit Institutionen und Initiativen im sozialen Umfeld zur Erweiterung des einrichtungsinternen Angebotspektrums

Förderung der Selbständigkeit und zugleich bei Bedarf Möglichkeiten der individuellen Unterstützung schaffen: Die Unterstützung der jungen Menschen in der Bewältigung ausbildungsbedingter Mobilität erfordert die Begleitung in Übergängen. Sowohl aus der Lebensphase wie auch aus dem räumlichen Wechsel ergibt sich die Notwendigkeit, neue Kompetenzen zu entwickeln bzw. verfügbare Kompetenzen den neuen Anforderungen anzupassen. Jugendwohnen ist in diesem Zusammen-

hang als Brückenhilfe in die Verselbständigung gefragt. Dabei kommen der sozialpädagogischen Begleitung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Begleitung und Beratung der jungen Menschen beim Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzes am Ausbildungsort und Erschließung selbst verantworteter Lebensfelder
- Integration in das Lebensumfeld und Unterstützung bei der Entwicklung einer selbständigen Lebensführung
- Vermittlung von Sozialkompetenzen
- Vermittlung von Werten im Sinne einer demokratischen Erziehung zum mündigen Bürger bzw. zur mündigen Bürgerin
- Stärkung der Motivation und Förderung der Leistungsbereitschaft
- Gemeinsame Klärung, welche Ziele im Jugendwohnen für diesen jungen Menschen erreicht werden sollen und wo der junge Mensch selbst Entwicklungsbedarfe und –fortschritte sieht.

In der praktischen Ausgestaltung erfordert dies:

- Regelmäßige, nicht anlassbezogene Einzelgespräche
- Regelmäßige geplante Einzelgespräche zur Überprüfung von Zielen und Vereinbarungen
- Anleitung und Unterstützung in der Entwicklung alltagspraktischer Kompetenzen (z. B. Essenszubereitung, Wäsche, Putzen, Einhalten von Terminen, Ämtergänge u. ä.)
- Anleitung und Unterstützung in der eigenständigen Erschließung von sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten
- Arbeit an der Motivation für das Zusammenleben in der Gruppe bzw. im Haus, die engagierte Wahrnehmung der Ausbildung und entsprechende Erledigung der dazugehörenden Aufgaben, die eigenständige Gestaltung von Freizeit und sozialen Kontakten. Dies erfordert seitens der Fachkräfte u. a. das Initiieren von gelingenden Erfahrungen, deren Reflexion und Bestärkung für die nächsten Schritte.

Umsetzung bedarfsorientierter individueller Begleitung

- | | |
|--|--|
| · Verfahren für Aufnahmesituation | · Patenschaften als Modell der Peer-Beratung |
| · Regelmäßige Einzelgespräche und Aktennotizen | · Bezugsbegleitung oder Sicherstellung der Ansprechbarkeit aller Fachkräfte für alle jungen Menschen |
| · Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung (Selbst- und Fremdeinschätzung), die mehrfach über Dauer des Aufenthaltes ausgefüllt und im persönlichen Gespräch reflektiert werden | · Transparenz im Haus herstellen, wer, wann und wo erreichbar ist |

Um diese Ziele und Inhalte der sozialpädagogischen Begleitung zu erreichen und umsetzen zu können, ist eine *bedarfsorientierte individuelle Begleitung* erforderlich. Dabei orientiert sich die Intensität der Begleitung des einzelnen Auszubildenden nach

- Alter,
- Schul- und Ausbildungszeiten,
- der Notwendigkeit einer Wochenendbegleitung,
- dem Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung der Ausbildung,
- dem Vorliegen persönlicher Problemlagen (z. B. eingeschränkte persönliche und soziale Entwicklung, mangelnde Ausbildungsreife, Nachholbedarf in der Verbesserung schulischer Kompetenzen, Teilleistungsschwächen) und
- dem Unterstützungsbedarf bei familialen Themen (Klärung der Beziehung zu den Eltern, Heimweh, soziale Benachteiligung, finanzielle Schwierigkeiten).

So können sich neben der Unterstützung von Mobilitätsfolgen weitere Unterstützungsbedarfe ergeben, auf die individuell mit Gesprächs-, Beratungs-, Bildungs- und Förderangeboten reagiert werden muss, um eine gelingende Bewältigung der Ausbildung zu gewährleisten.

In einem Aufnahmegespräch sollten mögliche Bedarfslagen und Informationen zum jungen Menschen eingeholt und in *regelmäßigen Einzelgesprächen* die Entwicklung des jungen Menschen gemeinsam mit ihm reflektiert werden, um eine zielorientierte individuelle Planung des Aufenthalts zu gewährleisten. Dabei gilt es, den jungen Menschen in der Planung seines Aufenthaltes zu beteiligen und aufzunehmen, wo der junge Mensch selbst Förderbedarfe sieht. In der Regel sind für die meisten der teilweise volljährigen Auszubildenden hierfür keine ausgefeilten diagnostischen Instrumente notwendig. Allerdings sollte es ein *Standardverfahren in der Einrichtung für die Aufnahmesituation* geben, mit dem soziodemographische Daten, Informationen zur Ausbildung, zum vorherigen Wohnort und möglichen Erwartungen und Bedarfen des jungen Menschen erfasst und mit ihm gemeinsam besprochen werden können. Daneben sollte es auch ein strukturiertes Verfahren geben, das eine regelmäßige Reflektion der so entstandenen Förderpläne/Zielvereinbarungen sicherstellt (z. B. in Form von halbjährlichen Einzelgesprächen mit dem jungen Menschen oder in Teamsitzungen der Fachkräfte).

Insbesondere bei der Gruppe der stärker belasteten Auszubildenden ist eine intensivere *Kooperation der Fachkräfte im Jugendwohnen mit Ausbildungsinstitutionen, Leistungsträgern des Angebots und BerufsberaterInnen* bedeutsam:

- Kooperation mit Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben,
 - um Förderbedarfe wahrzunehmen und mit entsprechenden Angeboten aufzugreifen und
 - um bei Konflikten im Rahmen der Ausbildung vermitteln und unterstützen zu können.
- Kooperation mit Leistungsträgern und BerufsberaterInnen
 - um bei entsprechenden Förderbedarfen weitere Angebote und deren Finanzierung klären zu können
 - junge Menschen bei ihrer Antragstellung von BAB und BAföG adäquat unterstützen zu können und
 - in Fragen der beruflichen Lebensplanung (Umschulung, Ausbildungsstellenwechsel, Fort- und Weiterbildungen, Nachholen von Schulabschlüssen usw.) kompetent unterstützen und weitervermitteln zu können

Eltemarbeit: Gerade bei minderjährigen Auszubildenden und solchen, die aufgrund familial belasteter Hintergründe das Jugendwohnen in Anspruch nehmen, hat auch die *Zusammenarbeit mit den Eltern* eine wichtige Bedeutung als Kontaktpflege zum familialen und sozialen Herkunftsfeld. Im Falle Minderjähriger sind die Eltern als Erziehungsberechtigte in die Arbeit der Einrichtungen mit ihren Kindern und hierüber sich dokumentierende Entwicklungsschritte einzubeziehen. Jugendwohnen ist in dieser Konstellation auch ein Angebot, das ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung außerhalb des Elternhauses ermöglicht. Junge minderjährige Auszubildende müssen nicht selten auch in der Ausgestaltung einer neuen Eltern-Kind-Beziehung auf einem anderen Niveau, als Teil des Erwachsenwerdens begleitet werden, insbesondere dann, wenn eine direkte Auseinandersetzung mit den Eltern im Alltag über die Entfernung hinweg nicht realisiert werden kann. Junge Menschen, die aus familial belasteten Verhältnissen ins Jugendwohnen kommen, brauchen überdies oftmals Hilfen und Angebote, um die Beziehung zu ihren Eltern reflektieren und bearbeiten zu können. Diese jungen Auszubildenden benötigen eine intensivere Begleitung und Unterstützungsangebote zur Aufarbeitung individueller Problemlagen. In der sozialpädagogischen Begleitung sind im Blick auf eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Eltern zu berücksichtigen:

- regelmäßige, nicht anlassbezogene Telefonkontakte
- nach Bedarf geplante Gespräche mit den Eltern (und den jungen Menschen gemeinsam)
- nach Bedarf Einbindung der Eltern in den Kontakt mit der Ausbildungsstelle bzw. der Schule

Rahmenbedingungen **Rechtliche Grundlagen**

Zu einem bislang geringen Anteil wird das Angebot Jugendwohnen für die Auszubildenden über den **§ 13 SGB VIII** teilweise oder ganz finanziert. Zielgruppe des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 sind grundsätzlich nicht nur junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, sondern alle jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme teilnehmen und einer Unterbringung bedürfen. Jugendwohnen stellt für diese NutzerInnengruppe eine Infrastrukturleistung zur Bewältigung von Mobilität und Förderung gelingender Ausbildung dar. Im Unterschied zum § 13 Abs. 1 und 2 sind damit spezifische Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen keine zwingenden Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung. Das eigentliche Wohnangebot ist nur ein kleiner Teil im gesamten Angebot des Jugend-

wohnens. Zu den Leistungen des Jugendwohnens nach § 13, 3 SGB VIII gehören auch Kosten für den Unterhalt (Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld) sowie erforderliche Krankenhilfe. Für die Ermittlung der Kosten des Lebensunterhalts werden bei einer Unterbringung von Auszubildenden in Wohnheimen mit Vollverpflegung nach § 65 Abs 3 SGB III die amtlich festgelegten Kosten herangezogen. Entsprechend der Durchführungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit zum BAB (65.3.2) sind damit die Kostenkalkulationen der Jugend- und Sozialämter gemeint (vgl. Schruth/Pütz 2009)

Neben den rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Jugendwohnen in § 13 Abs. 3 SGB VIII, werden für die Auszubildenden auch **Bestimmungen der Arbeitsförderung nach SGB III** wirksam mit dem Ziel, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die Dauer von Arbeitslosigkeit zu verkürzen (§ 1 Abs. 1 SGB III). Im Kontrast zum Jugendwohnen als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe liegt hier jedoch bislang kein ganzheitlicher Ansatz der Förderung der Persönlichkeit des jungen Menschen zugrunde, sondern es besteht ein enger Bezug auf die Integration in Arbeit. Zielgruppe und Leistungsberechtigte sind Auszubildende (§ 14 SGB III), Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende (§ 15 SGB III). Nach §§ 59 ff. SGB III haben Auszubildende Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** „während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn

1. „die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist,
 2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
 3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.“ (§ 59 SGB III)
- Sind die Voraussetzungen der §§ 60 - 64 SGB III erfüllt, werden nach § 65 SGB III auch die Jugendwohnheimkosten bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils i. d. R. anerkannt.

Nach § 64 SGB III erhalten Auszubildende sowie Ausbildungssuchende Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) „wenn er

1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils nicht in angemessener Zeit erreichen kann.“

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2. gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende volljährig, verheiratet ist, mit einem Kind zusammenlebt oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung seiner Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann. Grundlage zur Bedarfsermittlung ist die Anlage Wohnheims-/Internatskosten zum BAB-Antrag. Jugendwohnen gilt gemäß § 65 Abs. 3 SGB III als ein Haus mit Vollverpflegung, selbst wenn der Verpflegungsanteil ausbezahlt und den jungen Menschen Möglichkeiten zur Selbstverpflegung angeboten werden.

BAB-Förderung richtet sich somit primär an mobilitätsbereite junge Menschen, die eine Ausbildungsstätte fern des elterlichen Wohnorts besuchen (wollen bzw. müssen). Allerdings steht sie auch denjenigen zur Verfügung, denen aus sozialen Gründen nicht zugemutet werden kann, wieder nach Hause zu ziehen oder bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen zu bleiben, weil dann der Ausbildungserfolg in Frage gestellt ist. Auch bei der BAB-Förderung lassen sich demnach zwei Gruppen unterscheiden: Junge Menschen, die

- aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen können

oder

- mobilitätsbedingt fernab von zu Hause einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Teilweise, v. a. wenn es sich um eine schulische Ausbildung an einer Berufsfachschule o. ä. handelt, wird das Angebot Jugendwohnen auch über **BAföG** gefördert. Wenn der Schulweg zu weit ist, werden auch die Unterbringungskosten in einem Wohnheim oder Internat vom BAföG-Amt anerkannt. Liegen also die entsprechenden Voraussetzungen vor, muss das BAföG-Amt die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im BAföG-Bescheid berücksichtigen. Diese Kosten werden über § 6 (Voraussetzungen der Internatsunterbringung) der sogenannten „Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV)“ beantragt. In der Regel genügt es, den Umzug in ein Wohnheim oder Internat dem Amt mitzuteilen und BAföG nach der Härtefallverordnung statt den Regelsatz für auswärtige Unterbringung zu beantragen. In den Ausführungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur Einrichtungen, die „nach landesrechtlichen

Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 SGB VIII der Aufsicht der Landesjugendämter unterstehen für die Förderung als anerkannte Wohnheime oder Internate gelten“. Damit verweist die Härtefallregelung unmittelbar auf die rechtlichen Bestimmungen der Kinder und Jugendhilfe im SGB VIII, insbesondere auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, wenn Minderjährige in die Einrichtung aufgenommen werden. Außerdem lässt sich hieraus ein „subjektiv-öffentliches Recht auf eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss einer Vereinbarung“ (Münder u. a. 2006, S. 908) ableiten.

Vertiefende Erläuterung zur Härteverordnung des BAföG

Für die Frage, ob der Auszubildende eine Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen kann, ist die durchschnittliche tägliche Wegzeit, nicht die Wegstrecke maßgebend. Eine Ausbildungsstätte ist nicht erreichbar, wenn der Auszubildende bei Benutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegzeit zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Nach Addition von Hin- und Rückweg ist jeder angefangene Kilometer Fußweg mit 15 Minuten zu berechnen“

(Quelle: <http://www.bafög-rechner.de/FAQ/paragraph/2.php>)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/h_rtev/gesamt.pdf

Angesichts des empirischen Befundes, dass mehr als die Hälfte der Auszubildenden bei Einzug ins Jugendwohnen noch minderjährig ist, müssen Jugendwohneinrichtungen für diese NutzerInnengruppe regelhaft gewährleisten, dass die notwendigen Bestimmungen der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und der sozialpädagogischen Begleitung Minderjähriger erfüllt werden. Analog zur Härteverordnung des BAföG ist darum auch für BAB zu fordern, dass die Einrichtungen über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt treffen und die so amtlich ermittelten Kosten der Berechnung des Unterhaltes zugrunde gelegt werden. Jugendämter müssen ihrerseits mit diesen Einrichtungen verhandeln, damit das Förderinstrument BAB im Sinne des SGB III wirksam werden kann.

Personal

Aus den skizzierten Bedarfen und Leistungen zur sozialpädagogischen Begleitung von Auszubildenden im Jugendwohnen ergibt sich das Anforderungsprofil an die sozialpädagogische Begleitung. Dieses beinhaltet:

- ausreichend viele sozialpädagogische Fachkräfte, die an Stelle der Eltern für Fragen und Sorgen der jungen Menschen, der Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie der Eltern zur Verfügung stehen sowie vermitteln und in der Sondierung von Lösungsansätzen unterstützen können.
- Begleitung und Unterstützung in der Verselbständigung (eigenständiges Wohnen, Selbstversorgung lernen), ggf. praktische Anleitung und Unterstützung sowie Reflexion von ausgeführten Aufgaben mit dem Ziel der Kompetenzerweiterung
- Begleitung und Unterstützung in schulischen bzw. ausbildungsbezogenen Aufgaben; ggf. Nachhilfe, Vorbereitung von Klassenarbeiten u. ä.
- Begleitung und Unterstützung in der sozialen Integration (neue soziale Kontakte knüpfen und pflegen); ggf. Sondieren von Möglichkeiten, gemeinsame erste Schritte und Reflexion von Erfahrungen
- Unterstützung in der Entwicklung und Erweiterung von sozialen Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen
- Angebote, Impulse und Reflexionsräume zur Entwicklung eines demokratischen Grundverständnisses sowie zur Auseinandersetzung mit Werten und Normen, ggf. auch religiöser Fragen.

Dabei muss sich das Maß der praktischen Unterstützung, des gemeinsamen Tuns oder auch der beratenden Begleitung zum einen am jeweiligen individuellen Bedarf orientieren. Zum anderen ist aber auch zu berücksichtigen, dass über die Hälfte der Auszubildenden bei Einzug ins Jugendwohnheim noch minderjährig ist. Entsprechend müssen die beschriebenen Auf-

gaben auch vor dem Hintergrund jugendschutz- sowie aufsichtspflichtrechtlicher Anforderungen erbracht werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Gewährleistung von Nachtbereitschaft oder Nachtdienst sowie auf die Präsenz von Fachkräften an den Wochenenden. Darüber hinaus ist in der Personalausstattung zu berücksichtigen, dass ungefähr ein Fünftel der jungen Menschen aus Familien kommt, deren Lebenssituation von spezifischen Belastungsmomenten gekennzeichnet ist (z. B. Gewalt, Sucht, Armut etc.). Sozialpädagogische Begleitung kann hier auch zur Unterstützung in der Bewältigung biographischer Erfahrungen gefragt sein. Dazu gehören sowohl eigene Angebote als auch die kompetente Vermittlung an andere Stellen.

Um die aufgezeigten Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung angemessen ausfüllen zu können, wird eine ausreichende Personalausstattung sowie eine entsprechende Qualifikation der Fachkräfte benötigt. Wie die empirischen Befunde des Praxisforschungsprojektes „leben.lernen.chancen nutzen“ gezeigt haben, darf die Anzahl der jungen Menschen, für die eine Fachkraft durchschnittlich zuständig ist, nicht zu groß sein. Eine kritische Grenze ist spätestens bei 20 jungen Menschen erreicht. Ist eine Fachkraft im Durchschnitt für mehr junge Menschen verantwortlich, kann sowohl die individuelle Begleitung als auch die Steuerung des Gruppenprozesses nicht mehr im notwendigen Maß gewährleistet werden. In der Folge steigt das Konfliktpotential im Haus und es wächst die Gefahr von Ausbildungsabbrüchen und Lebenskrisen bei den jungen Menschen.

Da Auszubildende in der Regel über längere Zeit (zwei bis drei Jahre) im Jugendwohnheim leben, empfiehlt sich hier eine Binnengliederung des Hauses in überschaubaren Einheiten. Dazu bietet sich eine Wohngruppenorganisation mit jeweils 10 bis 15 jungen Menschen an. Um den Aufbau verlässlicher Beziehungen unter den jungen Menschen und mit den Fachkräften zu stärken, sollten nach Möglichkeit gruppenbezogene Zuständigkeiten seitens der Fachkräfte vereinbart werden. Dies muss in der Personalbemessung und Dienstplangestaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Raum

Das Jugendwohnheim als Wohn- und Lebensraum erfordert angemessene räumliche Bedingungen, so dass dem persönlichen Bedarf ebenso entsprochen werden kann wie den fachlichen Anforderungen der sozialpädagogischen Begleitung. Daher sind Räume notwendig, die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten bieten:

- Zimmer der jungen Menschen als privater Rückzugsraum
- Räume, in denen die jungen Menschen zusammenkommen können und Gruppen- sowie Freizeitangebote durchgeführt werden
- Räume, die einen vertrauten und geschützten Rahmen für persönliche Gespräche und Begegnungen gewährleisten (z. B. auch für regelmäßige Einzelgespräche).

Innerhalb der Gruppe der Auszubildenden gilt es, die räumlichen Arrangements so zu gestalten, dass die Gruppendynamik gesteuert und das Potential der Gleichaltrigengruppe genutzt werden kann. Bei schwierigen Verläufen kommt der wechselseitigen Unterstützung der jungen Menschen eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend ist die Gleichaltrigengruppe gerade für diese Gruppe als besondere Unterstützungsstruktur anzusehen. In der räumlichen Gestaltung der Einrichtung sollte diesem Aspekt durch die *Bereitstellung auch „niedrigschwelliger“ Begegnungs- und Aufenthaltsräume* Rechnung getragen werden (z. B. durch eine entsprechende Gestaltung des Foyers, Fernsehzimmer, Gemeinschaftsräume mit Kicker, Fernseher, (selbstverwaltetes) Bistro o. ä.). Dazu gehört auch eine solche *Anordnung der Räume, dass die Fachkräfte dicht am Geschehen sind und bei Bedarf in Kontakt gehen können.*

Zudem empfiehlt es sich, *Räume für ungestörtes Lernen zu ermöglichen.* Je nach Zimmerbelegung kann es sich hierbei um einen Schreibtisch und Internetzugang im eigenen Einzel- oder Doppelzimmer handeln. Sollen Lernprozesse pädagogisch gerahmt und in Gruppen stattfinden, sind hierfür geeignete Räume vorzusehen (z. B. Lern-, Schulungs- und PC-Räume).

Auszubildende leben über den Verlauf ihrer Ausbildung in der Regel dauerhaft im Jugendwohnheim. Um auch Rückzugsmöglichkeiten zu haben, empfiehlt sich eine *Unterbringung in Ein- bis Zwei-Bettzimmern.* Wichtig ist hierbei weniger, für alle jungen Menschen ein Einzelzimmer bereit halten zu können, als die *Möglichkeit zur Berücksichtigung von Zimmerbelegungs-*

wünschen. So gehört es auch zur Aufgabe der Fachkräfte, bei Konflikten im Zusammenleben zu vermitteln und ggf. eine Veränderung der Raumbelastung pädagogisch zu begleiten. Es empfiehlt sich, alle *Zimmer mit eigener Nasszelle* auszustatten.

Ebenfalls ist es angezeigt, einen *Internetzugang auf dem Zimmer bzw. über W-LAN* vorzuhalten. Mittlerweile werden viele Lerninhalte in der Ausbildung auch über das Internet unterstützt. Außerdem können die jungen Menschen im Zusammenhang mit medienpädagogischen Angeboten wichtige Schlüsselkompetenzen im Umgang mit neuen Medien erlernen. Über die technische Ausstattung (Sicherheitsprogramme u. ä.) sowie die pädagogische Betreuung der Medienangebote ist Sorge zu tragen, dass die Jugendschutzrichtlinien eingehalten werden.

Da die jungen Menschen über eine Dauer von in der Regel zwei bis drei Jahren im Jugendwohnen leben, sollten Regelungen über *persönliche Gestaltungsmöglichkeiten der Zimmer* vorhanden sein, die eine Anpassung der Zimmer als Lebensraum an persönliche Wünsche ermöglichen.

Darüber hinaus gilt es, die Auflagen der Heimaufsicht sowie die daraus resultierenden Mindeststandards bezüglich Zimmergröße, Brandschutz u. ä. zu berücksichtigen

3.2 „BlockschülerInnen“ – Junge Menschen, die an Blockunterricht oder überbetrieblicher Unterweisung teilnehmen⁵³

BlockschülerInnen sind junge Menschen, die kürzere Abschnitte ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung an einem anderen Ort in Form von überbetrieblicher Unterweisung oder Berufsschulunterricht in überregionalen bzw. länderübergreifenden Fachklassen wahrnehmen müssen und daher das Jugendwohnen in Anspruch nehmen. Sie sind an ihrem „eigentlichen“ Ausbildungsort sozial eingebunden und finden für die Zeit des Blockunterrichts bzw. der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme im Jugendwohnen Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogische Begleitung. Es handelt sich also um junge Menschen, die während ihrer Ausbildung punktuell oder in regelmäßigen Abständen (immer wieder) mobil sein müssen, um alle Teile der Ausbildung und damit die gesamte Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können.

Nach den Befunden der im Projekt „leben.lernen.chancen nutzen“ durchgeführten Einrichtungsbefragung waren knapp die Hälfte der jungen Menschen, die insgesamt im Jahr 2007 das Jugendwohnen nutzten, BlockschülerInnen. Da BlockschülerInnen nur zeitweise, aber meist wiederkehrend das Jugendwohnen nutzen, wird ein Platz für eine/n BlockschülerIn im Laufe eines Jahres von mehreren Personen in Anspruch genommen. Durch das Rotationsprinzip erreicht das Jugendwohnen eine größere Anzahl von BlockschülerInnen auf vergleichsweise wenigen Plätzen. Hieraus ergibt sich, dass trotz des hohen Anteils an BlockschülerInnen in der Gesamtzahl der NutzerInnen die für diese Gruppe vorgehaltenen Plätze im Jugendwohnen nur einen kleineren Teil bilden. Der Großteil der zur Verfügung stehenden Plätze wird von jungen Menschen genutzt, die für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung dort wohnen. Angesichts der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung, aber auch der Veränderungen in der Ausbildungsgestaltung kommt dieser NutzerInnengruppe des Jugendwohnens allerdings zukünftig eine eher wachsende Bedeutung zu.

53 Z. B. (Block-/ÜBS-/OSZ-/ÜLU-SchülerInnen).

Portrait und Lebenssituation⁵⁴

Christian

Im letzten Jahr wohnte der heute 18-jährige Christian phasenweise mehrere Wochen während seines geblockten Berufsschulunterrichts im Jugendwohnen. Mit seinem Realschulabschluss hat er eine handwerkliche Ausbildung zum Estrichleger in Baden-Württemberg begonnen. Nach dem ersten Lehrjahr muss er im Alter von 17 Jahren den berufsschulischen Teil seiner Ausbildung in einer länderübergreifenden Fachklasse in Bayern mehr als 100 km von seinem Ausbildungsort entfernt wahrnehmen. Da er nicht täglich zum Berufsschulunterricht pendeln kann, brauchte er – noch minderjährig – für die Dauer des Unterrichts eine Unterkunft. Die Berufsschule gab ihm den Tipp mit dem Jugendwohnheim. Da Christian noch bei seinen Eltern wohnt und keine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhält, finanziert er seinen Platz anteilig über einen Landeszuschuss zur auswärtigen Unterbringung während des Blockschulunterrichts, den er vom Schulamt erhält. Die restlichen Kosten tragen seine Eltern. Christian braucht Unterstützung in der regelmäßigen Teilnahme am Berufsschulunterricht, da er – zum ersten Mal von zu Hause weg – sonst öfter auch mal schwänzen würde. Auch wäre er überfordert mit der alleinigen Alltagsversorgung mit Essen und was man sonst noch braucht, da er es (noch) nicht gewohnt ist, die Alltagsversorgung selbstverantwortlich unter den Bedingungen wiederkehrender Kurzaufenthalte zu organisieren. Das Jugendwohnheim bietet ihm ein Zuhause auf Zeit und ersetzt mit Freizeit- und Gruppenangeboten für die Dauer des Blockunterrichts das soziale Netz am Heimatort und ermöglicht es ihm, seine sozialen Kompetenzen weiter zu entwickeln und wichtige Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Das Jugendwohnen unterstützt Christian, Teile seiner Ausbildung und damit auch die gesamte Ausbildung als Minderjähriger außerhalb des Elternhauses erfolgreich zu durchlaufen.

Zur Person: Die meisten BlockschülerInnen sind beim Einzug ins Jugendwohnen minderjährig. In der Gruppe finden sich deutlich mehr junge Männer als junge Frauen. Diese Verteilung resultiert aus dem Umstand, dass junge Männer meist duale Ausbildungen und junge Frauen eher schulische Ausbildungen wählen, die in der Regel keinen Unterricht in Blockform anbieten, sondern vollzeitlich schulisch an einem Standort für die gesamte Dauer der Ausbildung organisiert sind (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2010, S. 20ff.). Zudem wählen junge Männer nach wie vor deutlich häufiger handwerkliche Berufe (vgl. Dick/Bennwitz 2009), die im Gegensatz zu beispielsweise kaufmännischen Berufen deutlich häufiger in länderübergreifenden Fachklassen unterrichtet werden bzw. in denen häufiger berufspraktische Teile der Ausbildung in überbetrieblichen Lehrgängen vermittelt werden müssen. Aufgrund ihrer geringeren Ausbildungsquote stellen BlockschülerInnen mit Migrationshintergrund (noch) eine eher kleine Gruppe im Jugendwohnen dar (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2010, S. 186ff.).

Bildungsbiographie: Die BlockschülerInnen verfügen meist über einen Realschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss. Wie die Gruppe der Auszubildenden kommen sie überwiegend direkt aus der Schule ins Jugendwohnen. Ein kleiner Teil, etwa ein Drittel, hat jedoch bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen/abgebrochen oder gearbeitet/gejobbt.

Wohnsituation: Die meisten jungen Menschen leben zwischen den Blockphasen bei ihren Eltern. Daher verfügen sie meist über keinerlei Erfahrungen in der selbständigen Gestaltung ihrer Wohn- und Lebenssituation. Einige der Auszubildenden wohnen jedoch zwischen den Blockphasen in einer eigenen Wohnung und einer Wohngemeinschaft. Bei fast allen BlockschülerInnen liegen der vorherige Wohnort und mithin auch ihre sozialen Kontakte zu Familie, Verwandten und Freunden mehr als 50 km, für zwei Drittel sogar mehr als 100 km entfernt und damit außerhalb einer Reichweite, die je nach infrastruktureller Anbindung und finanziellen Möglichkeiten der BlockschülerInnen gependelt werden kann.

⁵⁴ Bei diesem Portrait handelt es sich um eine empirisch begründete Typenbildung, d. h. dass alle Eigenschaften und Details der beschriebenen fiktiven Personen entsprechen der Verteilung der Merkmale der Mehrheit der Personen in dieser NutzerInnengruppe. Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de).

Zahlen, Daten und Fakten

Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de):

- Gut zwei Drittel der BlockschülerInnen sind Jungen (70,5 %)
- Es finden sich kaum BlockschülerInnen mit nicht-deutscher Nationalität und nur jeder achte Blockschüler bzw. jede achte Blockschülerin hat einen Migrationshintergrund (12,6 %)
- Knapp 20 % der BlockschülerInnen waren zum Stichtag 30.11.2008 noch minderjährig; etwa 50 % sind bei Einzug ins Jugendwohnen minderjährig
- 30 % der Auszubildenden haben einen (qualifizierten) Hauptschulabschluss, 51 % einen Realschulabschluss, 13 % Abitur
- Insgesamt durchliefen 1/3 der BlockschülerInnen vor der aktuellen Maßnahme und nach Abschluss der Schule andere Maßnahmen oder Ausbildungen, haben diese abgeschlossen oder auch abgebrochen, waren arbeitslos oder haben gejobbt
- 84,5% der BlockschülerInnen wohnen in ihrer Herkunftsfamilie
- Für 90% der BlockschülerInnen ist der Wohnheimort über 50 km vom Herkunftsort entfernt, für 2/3 mehr als 100 km
- 86,4% der BlockschülerInnen haben über die Schule/den Betrieb von der Möglichkeit des Jugendwohnens erfahren
- 86 % der BlockschülerInnen kommen ins Jugendwohnen über die Schule bzw. den Betrieb
- Etwa 8 % der BlockschülerInnen weisen Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen* auf

*55

Gründe für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens: Die meisten BlockschülerInnen kommen ins Jugendwohnen, weil sie zum Blockschulunterricht müssen und auf Grund der Entfernung nicht mehr bei ihren Eltern wohnen können. Einige wenige nutzen das Jugendwohnen (auch), weil sie gerne mit anderen Gleichaltrigen zusammenwohnen möchten. Viele BlockschülerInnen haben außer im Jugendwohnen kaum eine Möglichkeit, wiederkehrend für kurze Zeiten außerhalb ihres eigentlichen Wohnortes für die Dauer der Blockphasen eine bezahlbare, möblierte Unterkunft zu finden.

Daten und Planungsgrundlagen

Für eine zentrale Nutzergruppe des Jugendwohnens, nämlich die BlockschülerInnen, existieren keine bundesweiten Daten und damit keine Planungsgrundlagen für eine Steuerung von Bedarf und Angebot: Als problematisch für die Weiterentwicklung des Angebots Jugendwohnen ist anzusehen, dass keine bundesländerübergreifenden Daten zum Blockschulunterricht existieren. Nachfragen beim statistischen Bundesamt und den 16 statistischen Landesämtern ergaben, dass die Länder diese Daten z. T. zwar erheben, jedoch keine differenzierten Auskünfte zu Dauer und Turnus des Blockunterrichts, Einzugsgebiet, also Verteilungen der BlockschülerInnen eines Landes nach Herkunftsort und Herkunftsbundesland sowie Entfernungen von Wohn- und Ausbildungsort möglich sind, da diese Daten (noch) nicht von allen Bundesländern so differenziert erhoben werden. Dies erschwert nicht nur eine Vergleichbarkeit der Bundesländer. Es macht auch eine bedarfsgerechte Steuerung des Angebots Jugendwohnen als Mobilitätshilfe unmöglich, da der Mobilitätsbedarf nicht abgeschätzt werden kann. Anders gesagt: Ob junge Menschen zum Berufsschulunterricht in Blockform beispielsweise 200 km weiter weg müssen oder in die nächste Kreisstadt fahren – darüber besteht kein gesichertes statistisches Wissen. Etwas besser sieht die Datenlage bei den überbetrieblichen Maßnahmen aus, für die im Rahmen einer Erhebung des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik an der Leibniz-Universität Hannover im Auftrag des BiBB zumindest die Plätze nach Bundesländern vorliegen. Auch hier liegen jedoch keine gesicherten Daten zu den Entfernungen der Wohnorte zu den Orten, an denen die Maßnahmen stattfinden, vor. Von den untersuchten 955 Berufsbildungsstätten verfügen zur Sicherung der Durchführbarkeit des Lehrgangsangebotes 247 Bildungsstätten über eigene Internate mit insgesamt 25.214 Betten. „Zusätzlich werden 6721 Internatsplätze bei anderen Trägern genutzt. Das entspricht einem Anteil von 21 % und lässt auf einen flexiblen Umgang mit den Internatskapazitäten schließen.“ (Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) März 2007, S. 61).

55 Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Daten und Planungsgrundlagen

Im Zuge der *Europäisierung* (dualer) Ausbildung und der *Modularisierung von Ausbildungsgängen* werden die damit verbundenen temporären Mobilitätsanforderungen während der Ausbildung an junge Menschen weiter steigen, somit ist eine zunehmende Anzahl an BlockschülerInnen zu erwarten. Allerdings fehlen entsprechende Daten, um Bedarfe absehen zu können und entsprechend das Angebot für die Unterstützung temporärer Mobilität während der Ausbildung steuern zu können.

Angesichts der sich abzeichnenden gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen werden sich die Mobilitätsanforderungen an junge Menschen in Ausbildung auch angesichts des demographischen Wandels noch weiter verstärken. Im Zuge dieser Entwicklungen wird es vermehrt zur Zentralisierung von Berufsschulen kommen, da die erforderlichen Klassengrößen für Fachklassen aufgrund der Verkleinerung der Alterskohorten nicht mehr an jedem Ausbildungsstandort zustande kommen. Für den berufspraktischen Teil der dualen Ausbildung macht die zunehmende Spezialisierung von Ausbildungsgängen teilweise ebenfalls Zentralisierungen von Ausbildungsbestandteilen notwendig, um die Fachlichkeit in der Ausbildung zu gewährleisten. Nur wenn Teile der berufspraktischen Ausbildung in überbetrieblichen Lehrgängen vermittelt werden, können auch kleinere und mittlere Betriebe ihr eigenes Personal weiterhin ausbilden. (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2009).

Bedarfe und Leistungen

Zahlen, Daten und Fakten

In der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de) wurden Bedarfe der BlockschülerInnen aus Sicht der Fachkräfte und der jungen Menschen selbst erhoben.

Sehr großer bzw. großer Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht danach *aus Sicht der Fachkräfte* am häufigsten hinsichtlich folgender Aspekte:

- In der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (46,8 %)
- In der Freizeitgestaltung (46,4 %)
- In der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (43,3 %)
- In der Alltagsversorgung des jungen Menschen (42,9 %)
- In der Entwicklung sozialer Kompetenzen (39,6 %)

Den *BlockschülerInnen* selbst sind folgende Aspekte besonders wichtig:

- „Mit Essen und was man sonst noch so braucht versorgt zu werden“ (Alltagsversorgung) (63,6 %)
- „Interessante Möglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung“ (59,7 %)
- Das „Zusammenleben mit Gleichaltrigen“ (53,6 %)
- „Einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben“ (49,9 %)

34 % und damit etwa jede/jeder dritte der BlockschülerInnen hätte den aktuellen Ausbildungsplatz ohne den Platz im Jugendwohnen nicht annehmen können. Etwa jede/jeder siebte der BlockschülerInnen (15 %) sagt, dass sie/er ohne Jugendwohnen die Ausbildung längst abgebrochen hätte. Bei ca. ein Fünftel der BlockschülerInnen (22 %) sind die Fachkräfte sehr skeptisch, dass sie ohne Jugendwohnen die gewählte Ausbildung erfolgreich durchlaufen könnten.

BlockschülerInnen benötigen Unterkunft in einer Jugendwohneinrichtung, weil sie im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung Kurse in überbetrieblicher Unterweisung oder Blockschulunterricht in überregionalen und länderübergreifenden Fachklassen fern ihres Ausbildungsortes besuchen. Sie wohnen als Ausbildungs- bzw. Schüler/innengruppe entfernungsbedingt nur für

kurze Zeit, aber wiederkehrend im Verlauf der Ausbildung in der Einrichtung. Die jungen Menschen verlassen somit nur für eine begrenzte Zeit und mit einer spezifischen Funktion ihren Lebensmittelpunkt und kehren danach wieder dorthin zurück. Im Kontrast zu der NutzerInnengruppe der Auszubildenden muss das Jugendwohnen für die BlockschülerInnen also keine Brücke zu einem neuen Lebensumfeld bauen, sondern die sozialen Kontakte und Unterstützung von zu Hause lediglich auf Zeit ersetzen bzw. ergänzen. Für die BlockschülerInnen geht es im Jugendwohnen entsprechend vor allem darum, für diese Zeit gut versorgt zu sein und so den zur Ausbildung gehörenden, in dieser Form aber nicht selbst gewählten Einheiten nachkommen zu können. Jugendwohnen stellt für diese NutzerInnengruppe eine Unterstützungsstruktur dar, um Teile der flexibilisierten, modularisierten und zentralisierten Ausbildungsgänge wahrnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund steht für sie – ähnlich wie für die Auszubildenden – die Bereitstellung von günstigem (möbliertem) Wohnraum während der Blockphasen bei den *Bedarfen* an erster Stelle.

Die jungen Menschen erleben die wenigen Wochen an einem anderen Ort, jedoch wiederkehrend mit derselben Gruppe/Klasse von anderen jungen Menschen häufig als Ausflug aus dem Ausbildungsalltag, der schnell im Sinne einer Klassenfahrtatmosphäre zu Lasten der Lernmotivation gehen kann. Andererseits haben viele der BlockschülerInnen am Heimatort zwar eine Ausbildungsstelle gefunden. Zum erfolgreichen Durchlaufen gehören jedoch zwingend berufsschulische oder berufspraktische Teile bzw. Module, die an anderen Orten stattfinden. Die jungen Menschen sind daher gezwungen, immer wieder während der Ausbildung einen für die Ausbildung wichtigen Teil fernab ihres eigentlichen Lebensortes zu bewältigen, ohne dort Fuß fassen bzw. auf eine persönliche soziale Unterstützungsstruktur zurückgreifen zu können. Dies kann seitens der jungen Menschen als nicht gewollte Fremdbestimmung empfunden werden, die mit einer ablehnenden Haltung gegenüber den Institutionen und Inhalten der Blockphasen einhergehen kann. Aus beiden Gründen benötigen BlockschülerInnen eine Unterstützung und Motivation zur *regelmäßigen Teilnahme an der schulischen oder beruflichen Maßnahme*.

Häufig handelt es sich bei Ausbildungsbeginn um noch minderjährige junge Frauen und Männer. Vor allem junge Menschen, die außerhalb der Blockzeiten noch bei ihren Eltern wohnen und/oder minderjährig sind, sind häufig mit der Strukturierung ihres Alltags in den Blockphasen zwischen beruflicher und schulischer Maßnahme, *Alltagsversorgung* und Freizeitgestaltung überfordert. Daher zeigen die jungen Menschen oftmals einen hohen Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Alltagsversorgung. Ihren Lebensmittelpunkt haben sie weiterhin an ihrem Herkunftsort und sind so bedingt motiviert, sich die andere Umgebung hinsichtlich Freizeit- und sonstigen Betätigungsmöglichkeiten zu erschließen. Aus diesem Grund benötigen BlockschülerInnen Angebote und Unterstützung bei ihrer *Freizeitgestaltung* fern des Heimatorts während der Blockphasen.

Ein kleiner Teil der BlockschülerInnen (allerdings mehr junge Menschen als bei allen anderen NutzerInnengruppen) wohnt außerhalb der Blockzeiten in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft. Diese jungen Menschen haben die räumliche Ablösung vom Elternhaus bereits vollzogen und sind es gewissermaßen gewohnt, für sich selbst zu sorgen. Für diese jungen Menschen stellt sich die Herausforderung, sich für die Zeit im Jugendwohnen (erneut) in eine Hausgemeinschaft und unter bestimmte Regeln ein- bzw. unterzuordnen.

Aufgrund des Umstandes, dass die BlockschülerInnen nur punktuell bzw. regelmäßig für zeitlich eng begrenzte Abschnitte in die Einrichtungen kommen, stellen sich spezifische Anforderungen an das Konzept der sozialpädagogischen Begleitung. So muss immer auch berücksichtigt werden,

- wie lange die einzelnen Blockphasen dauern (1 Woche oder bis zu 6/8 Wochen) und
- ob sie in regelmäßigem Turnus (2-3 Mal im Berufsschuljahr) oder nur einmalig (z. B. als überbetrieblicher Fachkurs) stattfinden.

Darüber hinaus bedarf es einer deutlichen Profilierung der sozialpädagogischen Begleitung von BlockschülerInnen dahingehend, was im Rahmen der etappenweisen Aufenthalte von wenigen Wochen tatsächlich geleistet werden kann und muss. Dennoch stellt das Jugendwohnen einen Lebensraum auf Zeit dar, an dem es spezifische Aufgaben zu bewältigen gilt, der aber auch eigene Erfahrungspotentiale beinhaltet. Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung gilt es, diesen Raum entsprechend zu gestalten, Gelegenheitsstrukturen zu schaffen und bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten.

Um den genannten Bedarfen gerecht zu werden, gilt es im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung entsprechende *Leistungen und Angebote* bereitzustellen:

- Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen oder beruflichen Maßnahme (Kontrolle und Motivation)
- Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen (Kooperation)
- Alltagsversorgung mit Essen und sonstigem Bedarf des täglichen Lebens
- Freizeitpädagogische Angebote und sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit (Gestaltung des Zusammenlebens, steuernde Einflussnahme auf Gruppendynamik, Bereitstellung von informellen Lerngelegenheiten und Erfahrungsräumen u. ä.)
- Herstellung eines Bezugs zwischen den Aufenthalten, Gestaltung von Ein- und Auszügen (Kontinuität herstellen)
- Ansprechpartner und -partnerinnen, auf die die jungen Menschen bei Fragen in ihrer Alltagsbewältigung mit Blick auf die ausbildungsbedingten Anforderungen zurückgreifen können und ggf. qualifizierte Vermittlung in Angebote an ihrem Lebensort zu Hause.
- Zusammenarbeit mit den Eltern, v. a. bei denjenigen, die zwischen den Blockphasen noch bei ihren Eltern leben.

Über diese spezifischen Anforderungen hinaus, die sich aus der besonderen Situation der BlockschülerInnen ergeben, resultieren weitere konzeptionelle und organisatorische Anforderungen an die Einrichtungen, aus der parallelen bzw. gleichzeitigen Begleitung von DauerbewohnerInnen unter einem Dach. So ergab die Befragung der Einrichtungen des Jugendwohnens im Rahmen des Projektes „leben.lernen.chancen nutzen“, dass etwa jede fünfte Einrichtung (20,2 %) sich ausschließlich an BlockschülerInnen richtet. Daraus folgt zugleich, dass die Mehrzahl der Einrichtungen ein flexibles Angebot vorhält und junge Menschen sowohl phasenweise als auch auf Dauer beherbergt. Damit stehen die Einrichtungen vor der Herausforderung, differenzierte, auf die Verweildauer der jungen Menschen in der eigenen Einrichtung abgestimmte Konzepte zu entwickeln, um auf die unterschiedlichen Bedarfe von BlockschülerInnen und DauerbewohnerInnen gleichermaßen antworten zu können.

Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme: Die Motivationsarbeit mit den jungen Menschen, ggf. auch mit ihren Eltern, stellt einen zentralen Gelingensfaktor in der sozialpädagogischen Begleitung der BlockschülerInnen dar. An die Fachkräfte ist somit auch die Anforderung gestellt, nicht nur zu kontrollieren, ob alle jungen Menschen tatsächlich an der schulischen oder beruflichen Maßnahme teilnehmen, sondern auch an der Akzeptanz zu arbeiten, dass dieser Teil zur Ausbildung gehört und für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss unerlässlich ist.

Desweiteren ist eine enge *Zusammenarbeit mit der jeweiligen (Aus-)Bildungsinstitution* erforderlich. Eine zentrale Leistung des Jugendwohnens stellt dabei die Unterstützung der BlockschülerInnen in der Bewältigung von Konflikten und inhaltlichen Anforderungen in der Schule oder Bildungsstätte dar. Kooperationen zwischen dem Jugendwohnheim und den Schulen bzw. Betrieben müssen allerdings aufgebaut und kontinuierlich gepflegt werden. Dies gilt es in Personaleinsatzkonzepten mit entsprechenden Ressourcen zu berücksichtigen, damit folgende Leistungen erbracht werden können:

- Kooperation mit Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben,
 - um Förderbedarfe wahrzunehmen und mit entsprechenden Angeboten aufzugreifen und
 - um bei Konflikten im Rahmen der Ausbildung vermitteln und unterstützen zu können.
- Kooperation mit Leistungsträgern (z. B. HWK)
 - um bei entsprechenden Förderbedarfen weitere Angebote und deren Finanzierung klären zu können
 - junge Menschen bei ihrer Abrechnung des Blockschulaufenthaltes beim Schulamt u. ä. adäquat unterstützen zu können.

Um diese Leistungen adäquat umsetzen zu können, empfehlen sich regelmäßige Gespräche zwischen den Fachkräften des Jugendwohnens und den Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Berufsschullehrerinnen und -lehrern.

Alltagsversorgung: In der Begleitung der BlockschülerInnen geht es zuallererst um eine Alltagsversorgung. In keiner anderen

NutzerInnengruppe kommt diesem Unterstützungsbedarf eine so hohe Priorität zu. Ein Großteil der BlockschülerInnen wohnt zwischen den Blockphasen noch zu Hause und hat bislang kaum Kompetenzen einer selbständigen Haushaltsführung erworben. Besonders wichtig ist daher:

- Gemeinschaftsverpflegung, ggf. bei Wohngruppenbelegung auch Möglichkeit zum gemeinsamen Kochen
- Möglichkeiten, Wäsche zu waschen und zu trocknen, um nicht wochenlang „aus dem Koffer“ leben zu müssen

Eine Gemeinschaftsverpflegung zu festgelegten Zeiten ist für die BlockschülerInnen wichtig. Gemeinsame Mahlzeiten befördern zudem die Stiftung einer Hausgemeinschaft auf Zeit und können – werden sie bewusst als soziales Ereignis gestaltet – dazu dienen, Begegnung zu fördern und soziale Kontakte unter den BlockschülerInnen zu initiieren.

Freizeitangebote: BlockschülerInnen sind wiederholt, jedoch immer nur für kurze Dauer fernab ihres eigentlichen Wohnortes im Jugendwohnen untergebracht, um Teile ihrer Ausbildung absolvieren zu können. Im Hinblick auf die Freizeitgestaltung ergeben sich somit folgende Anforderungen:

- Interessante punktuelle Angebote der Freizeitgestaltung vorzuhalten, die Erlebnisse der Selbstwirksamkeit ermöglichen und informelle Bildungsgelegenheiten bieten
- Motivationsarbeit zur Teilnahme an Freizeitangeboten
- Initiierung von Begegnung und Gelegenheiten des informellen Austauschs untereinander
- Bereitstellung einer Infrastruktur, um Kontakte am Heimatort zu pflegen (z. B. über Internet)

Da sie an ihren eigentlichen Wohnort und zu ihren sozialen Kontakten zwischen den Blockphasen zurückkehren, geht es im Jugendwohnen für BlockschülerInnen darum, niedragschwellige, kurzfristig angelegte Freizeitangebote sowie Kontakte zu Gleichaltrigen bereitzustellen und zu fördern. Punktuelle Angebote mit Projekt- oder Eventcharakter eignen sich daher eher als längere Einheiten. BlockschülerInnen sind während ihres Aufenthaltes in den Blockphasen tagsüber bereits stark gefordert. Daher spielt die Motivationsarbeit für Freizeitangebote eine ebenso große Rolle, wie die Initiierung von Begegnung und Gelegenheiten des informellen Austauschs untereinander. Je nach infrastruktureller Lage der Einrichtung und bereits erfolgter Verselbständigung des jungen Menschen müssen eigene Angebote im Haus vorgehalten werden oder kann auf Freizeitmöglichkeiten (kommerzielle Angebote wie Kino, Schwimmbad, Kulturangebote, Jugendhäuser etc.) im Umfeld der Einrichtung verwiesen werden. Dabei kann auch überlegt werden, inwieweit Bildungs- und Freizeitangebote als Module über mehrere Blockphasen angelegt werden, die eine Kontinuität zwischen den Aufenthalten herstellen können.

Im Kontrast zu allen anderen Gruppen geht es bei BlockschülerInnen jedoch nicht darum, am Ort der Blockbeschulung Fuß zu fassen und sich ein soziales Netz aufzubauen. Sie benötigen daher auch Angebote, um bestehende Kontakte am eigentlichen Lebensmittelpunkt am Heimatort pflegen zu können (z. B. Internet mit Möglichkeiten der Kontaktpflege über Email/Chat/Instant message Systeme und Telefonieren über das Internet).

Noch stärker als bei den DauerbewohnerInnen stellt sich für die BlockschülerInnen die Anforderung, dass die Fachkräfte die begrenzte Zeit, die die jungen Menschen im Haus sind, so gestalten, dass sich entsprechend tragfähige soziale Beziehungen zwischen den Gleichaltrigen aber auch zwischen Fachkräften und jungen Menschen entwickeln können. Entsprechend kommt der (sozialpädagogisch nutzbaren) Alltagsgestaltung und der Steuerung der Gruppendynamik hier eine umso höhere Bedeutung zu.

Möglichkeiten zur Gestaltung des Zusammenlebens: Da die BlockschülerInnen meist klassenweise im Jugendwohnen untergebracht sind, eignen sich gruppenbezogene Angebote als wiederkehrende Anker:

- wiederkehrende, verbindliche Gruppenabende
- gemeinsame feste Mahlzeiten
- gleichbleibende Zimmerbelegung bei Mehrbettzimmern

Gestaltung des Zusammenlebens: Die Strukturen des Blockunterrichts führen meist dazu, dass mehrere junge Menschen an der gleichen Maßnahme teilnehmen und so über die Zeit des gemeinsamen Wohnens hinaus auch gemeinsam lernen und arbeiten. BlockschülerInnen der gleichen Maßnahme verbringen so einen Großteil des Tages miteinander. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Steuerung der Gruppendynamik sowie entsprechende gruppenpädagogische Angebote besondere Bedeutung, vor allem wenn schwierige Prozesse aus dem schulischen bzw. beruflichen Teil im Wohnbereich fortgesetzt bzw. ausgetragen werden (z. B. Ausgrenzungsprozesse, Konkurrenzen etc.).

Gerade wegen der kurzen Dauer der Aufenthalte erscheint es sinnvoll, wiederkehrende „Anker“ in der sozialpädagogischen Begleitung zu setzen, die Orientierung bieten, damit eine prozesshafte Integration trotz wiederkehrender Unterbrechungen gelingen kann.

Die Gestaltung des Zusammenlebens mit Gleichaltrigen muss die unterschiedlichen Stadien der Verselbständigung der BlockschülerInnen und ihrer Wohnsituation außerhalb der Blockphasen (Selbständig oder noch bei den Eltern) angemessen berücksichtigen. Hier ist es wichtig auch Beteiligungsaspekte in der Gestaltung des Zusammenlebens angemessen einzu-beziehen, um nicht bereits vollzogene Verselbständigungsprozesse oder bereits erworbene Schlüssel- sowie soziale Kompetenzen durch ein Übermaß an sozialpädagogischer Betreuung zu unterlaufen.

Im Einzelnen haben sich dazu folgende sozialpädagogische Gestaltungselemente als wesentlich erwiesen:

- Strukturierter Ablauf der Blockphasen mit Gruppenbesprechungen zu Beginn, Mitte und Ende des Aufenthalts mit verbindlichen Zeiten und gemeinsamen Aktivitäten (Mahlzeiten, Unternehmungen, Besprechungen u. ä.) (Anker)
- Von Fachkräften angeleitete Aktivitäten, die gezielt das wechselseitige Kennenlernen (in der ersten Blockphase), aber auch während der wiederholten Blockphasen sowie positive Erfahrungen der Gleichaltrigen miteinander fördern.
- Präsenz der Fachkräfte, um das Geschehen in der Gruppe bzw. im Haus beobachten und im Bedarfsfall intervenieren zu können (z. B. bei eskalierenden Konflikten unter den Gleichaltrigen, auffallendem sozialem Rückzug Einzelner etc.)
Bei Bedarf Moderation von Konfliktsituationen

Umsetzung bedarfsorientierter individueller Begleitung

- Verfahren für Aufnahmesituation
- Einzelgespräche nach Bedarf und ggf. Aktennotizen
- Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung während der verschiedenen Aufenthalte, die mehrfach über Dauer der verschiedenen Aufenthalte ausgefüllt und im persönlichen Gespräch reflektiert werden
- Gleichbleibende Bezugsbegleitung oder Sicherstellung der Ansprechbarkeit aller Fachkräfte für alle jungen Menschen
- Transparenz im Haus herstellen, wer, wann und wo erreichbar ist
- Qualifizierte Vermittlung in externe (Beratungs-) Angebote (ggf. am Heimatort)
- Haltung einer professionellen Bescheidenheit mit Blick auf die Möglichkeiten einer Kurzzeitpädagogik

Ansprechpersonen: BlockschülerInnen benötigen Ansprechpersonen für Fragen der Alltagsbewältigung und der Bewältigung schulischer/beruflicher Anforderungen. Vor dem Hintergrund, dass der vordringliche Bedarf der BlockschülerInnen in günstigem (möbliertem) Wohnraum und solider Alltagsversorgung auf Zeit liegt, ergibt sich somit als zentrale fachliche Anforderung im Blick auf die BlockschülerInnen eine hohe Präsenz und Erreichbarkeit der Fachkräfte zu gewährleisten, ohne sich den jungen Menschen zu sehr aufzudrängen.

In der Regel handelt es sich um relativ stabile junge Menschen, die nur für kurze Dauer in einem Wohnheim leben. Dennoch sind auch für diese jungen Menschen – die zum Großteil das erste Mal außerhalb des Elternhauses leben oder es bereits gewohnt sind, ihren Alltag selbständig zu organisieren und sich nun wieder in eine Hausgemeinschaft einfinden müssen – der gelungene Beziehungsaufbau zu den Fachkräften und den Gleichaltrigen im Haus wichtige Gelingensfaktoren für den Aufenthalt im Jugendwohnen und die erfolgreiche Bewältigung der schulischen oder beruflichen Maßnahme.

Die Fachkräfte sind in der Arbeit mit BlockschülerInnen gefordert, in begrenzter Zeit zu erkennen, welche jungen Menschen welche Unterstützung benötigen. Unter der Rahmenbedingung einer Kurzzeitpädagogik sind dem sozialen Lernen sowie der Aufarbeitung von Problemen und Konflikten jedoch erhebliche Grenzen gesetzt. Zudem werden Leistungsdefizite in der Kürze der Zeit oft nicht entdeckt oder können nicht kurzfristig behoben werden. Daneben stellt sich angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer die Frage, inwieweit die jungen Menschen auch ein Recht darauf haben, bestimmte Fragen und Schwierigkeiten nicht in dieser begrenzten Zeit des Jugendwohnens zu bearbeiten und sich entsprechend auch pädagogischen Angeboten zu verwehren. Im Blick auf die Fachkräfte bedeutet dies, einen Alltag zu gestalten, der vielfältige niedrigschwellige Gelegenheiten bietet, so dass die jungen Menschen selbst ihre Unterstützungsbedarfe ansprechen und nach Hilfe fragen können. (Stichwort: *professionelle Bescheidenheit*)⁵⁶

In einem Aufnahmegespräch sollten mögliche Bedarfslagen und Informationen zum jungen Menschen eingeholt werden. Hierfür sollte es in jeder Einrichtung ein *Standardverfahren für die Aufnahmesituation* geben, mit dem

- soziodemographische Daten,
- Informationen zur Ausbildung, Blockphasenterminen und Dauer sowie der durchführenden Institution
- zum eigentlichen Lebensort und der dortigen Wohnsituation (bei den Eltern, in eigener Wohnung oder WG) zwischen den Blockphasen und
- mögliche Erwartungen und Bedarfe des jungen Menschen erfasst und mit ihm gemeinsam besprochen werden können.

Um die Entwicklung der jungen Menschen und seine sozialpädagogische Begleitung über die verschiedenen Aufenthalte hinweg kontinuierlich abbilden zu können, empfiehlt es sich, Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung während der verschiedenen Aufenthalte anzulegen.

Die Intensität der Begleitung der einzelnen BlockschülerInnen orientiert sich hierbei nach

- Alter,
- Schul- und Ausbildungszeiten,
- der Notwendigkeit einer Wochenendbegleitung,
- dem Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung der Ausbildung,
- dem Vorliegen persönlicher Problemlagen (z. B. eingeschränkte persönliche und soziale Entwicklung, mangelnde Ausbildungsreife, Nachholbedarf in der Verbesserung schulischer Kompetenzen, Teilleistungsschwächen) und
- dem Unterstützungsbedarf bei familialen Themen (Klärung der Beziehung zu den Eltern, Heimweh, soziale Benachteiligung, finanzielle Schwierigkeiten).

Neben der Unterstützung von Mobilität auf Zeit können sich weitere Unterstützungsbedarfe ergeben, auf die individuell mit Gesprächs-, Beratungs-, Bildungs- und Förderangeboten reagiert werden muss, um eine gelingende Bewältigung der Ausbildungsteile in Blockform zu gewährleisten. So weist ein Teil der BlockschülerInnen einen Beratungsbedarf auf. Zur Klärung des genauen Beratungsbedarfes oder aber auch für eine Kurzzeitberatung kann vor Ort an Beratungsstellen vermittelt werden. Möglicherweise können mehrere Beratungskontakte entlang der Blockschulzeiten organisiert werden. Alternativ könnten die Fachkräfte des Jugendwohnens auch Kontakte zu Beratungsstellen am Herkunftsort der jungen Menschen herstellen und die dortige Inanspruchnahme entsprechend unterstützen. Dies bedeutet allerdings, dass die Fachkräfte bedarfsorientiert Kooperationskontakte auch über weitere Entfernungen herstellen müssen, soweit es die Unterstützung des jungen Menschen erfordert

Eltemarbeit: Im Aufnahmeverfahren sollte ebenfalls erfasst werden, inwieweit die Eltern über die sozialpädagogische Begleitung einbezogen werden wollen bzw. ein Einbezug sinnvoll erscheint, um eine kontinuierliche Förderung des jungen Menschen bei der Bewältigung seiner Ausbildung zu gewährleisten.

- nach Bedarf geplante Telefonate oder Gespräche mit den Eltern (und den jungen Menschen gemeinsam)
- nach Bedarf Einbindung der Eltern in den Kontakt mit der Ausbildungsstelle bzw. der Schule

⁵⁶ Zu den Herausforderungen der Kurzzeitpädagogik im Jugendwohnen vgl. Orłowski 1987; 1988.

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Für die Fördermöglichkeiten über BAB und BAföG als durchgängige Förderung während der gesamten Ausbildung siehe Kapitel 3.1 (Auszubildende)

Zum Nachlesen: Schruth, P./Pütz, T. (2009): Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung. Weinheim u. a.: Juventa, S. 22ff.

Information zum BAB online unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26036/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Berufsausbildungsbeihilfe-BAB.html

Information zum BAföG online unter :

<http://www.bafoeg-aktuell.de/>

Grundsätzlich muss im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen danach unterschieden werden, ob die jungen Menschen auch an ihrem Wohnort zwischen den Blockphasen eine Förderung im Rahmen ihrer Ausbildung (z. B. Berufsausbildungshilfe (BAB) nach dem SGB III oder BAföG) erhalten.

Erhalten die BlockschülerInnen auch am Heimatort Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Rahmen des SGB III, so steht diese Förderung ihnen auch für die auswärtige Unterbringung während überbetrieblicher Lehrgänge oder Blockschulunterricht zu. Gleiches gilt für den Bezug von BAföG. Allerdings können hier keine Mehrkosten z. B. für doppelte Zimmermiete während der Blockphasen in Ansatz gebracht werden. Eine Förderung mit BAB oder BAföG nur für die Dauer des Blockschulunterrichts ist jedoch ausgeschlossen (*durchgängige Förderung der gesamten Ausbildung*).

Erhalten die jungen Menschen grundsätzlich kein BAB oder BAföG, weil sie die Förderkriterien nicht erfüllen (z. B. weil sie zwischen den Blockphasen der Ausbildung noch zu Hause wohnen), sind sie für die Kosten der auswärtigen Unterbringung während der Blockphasen auf andere Förderungen angewiesen. Die rechtlichen Grundlagen und auch die Finanzierungsmöglichkeiten des Angebotes Jugendwohnen für BlockschülerInnen sind dann abhängig davon, ob die Ausbildungsphasen, die eine auswärtige Unterbringung notwendig machen, den berufspraktischen oder den berufsschulischen Teil der Ausbildung betreffen. Je nachdem ergeben sich andere rechtliche Grundlagen, Fördermöglichkeiten und damit Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Angebotes (*alleinige Förderung der auswärtigen Unterbringung während Blockphasen*).

Dabei kann bei einer Förderung, die sich nur auf die Blockphasen bezieht, zwischen folgendem unterschieden werden:

- (1) Jugendwohnen als zeitlich befristetes Angebot im Rahmen der Arbeitswelt und Wirtschaft (Unterbringung während überbetrieblicher Lehrgänge u. ä. – *berufspraktischer Teil der Ausbildung überregional*)
- (2) Jugendwohnen als zeitlich befristetes Angebot des Bildungssystems (Unterbringung während Blockbeschulung – *berufsschulischer Teil der Ausbildung überregional*)

Jugendwohnen als zeitlich befristetes Angebot im Rahmen der Arbeitswelt und Wirtschaft (Unterbringung während überbetrieblicher Lehrgänge u. ä. – berufspraktischer Teil der Ausbildung überregional)

In die Belegung und Finanzierung des Jugendwohnens für BlockschülerInnen sind teilweise auch Kammern, Innungen und Betriebe involviert. Meist handelt es sich hierbei um Internate und Wohnheime, die überbetrieblichen Ausbildungsstätten angegliedert sind. In diesen überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die häufig fern des Wohn- und Ausbildungsortes liegen, absolvieren Auszubildende Teile ihrer berufspraktischen Ausbildung und benötigen nicht selten eine Unterbringung für die Dauer der überbetrieblichen Unterweisung:

„Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Handlungskompetenzen zu vermitteln.“ (Hippach-Schneider/Krause/Woll 2007, S. 28). Kleine und mittelständische Unternehmen können oft nicht alle Lerninhalte vermitteln, da es ihnen zuweilen an geeignetem Personal und Ressourcen für eine Lehrwerkstatt fehlt. Es existieren daher mehrere Möglichkeiten, diese Schwierigkeiten zu überwinden. So bieten Bildungsstätten überbetriebliche Ausbildungsabschnitte an (überbetriebliche Berufsbildungsstätten, ÜBS), die die betriebliche Ausbildung im Lehrbetrieb ergänzen sollen. Diese „Bildungsstätten stehen häufig in der Trägerschaft von Selbstverwaltungskörperschaften der jeweiligen Wirtschaftszweige. Das BMBF unterstützt die Träger durch Investitionszuschüsse. Das BiBB hat den gesetzlichen Auftrag, die Förderung durchzuführen.“ (Hippach-Schneider 2007, S. 28)

Wenn der Einzugsbereich einer Schulungsstätte so groß ist, dass einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die tägliche Fahrt zwischen Wohn- und Lernort nicht zugemutet werden kann, muss für Übernachtungsmöglichkeiten am Lehrgangsort gesorgt werden: „Für den Fall, dass keine Unterbringung z. B. in karitativen Einrichtungen o. ä. möglich ist, muss der Schulungsstätte ein Internat angeschlossen werden.“ (Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) März 2007, S. 20). Die Träger dieser Internate – meist Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft – werden seit 1973 vom BMBF durch Investitionszuschüsse unterstützt. Zur Ausstattung und Finanzierung sozialpädagogischer Begleitung gibt es allerdings keine einheitlichen Regelungen. Eine Studie des BiBB zu ÜBS ergab: Von den untersuchten 955 Berufsbildungsstätten verfügten zur Sicherung der Durchführbarkeit des Lehrgangsangebotes 247 Bildungsstätten über eigene Internate mit insgesamt 25.214 Betten. „Zusätzlich werden 6721 Internatsplätze bei anderen Trägern genutzt. Das entspricht einem Anteil von 21 % und lässt auf einen flexiblen Umgang mit den Internatskapazitäten schließen (Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) März 2007, S. 61). Daher lässt sich annehmen, dass auch in Einrichtungen des Jugendwohnens, die nicht in der Trägerschaft von Kammern, Innungen und Betrieben sind, Plätze im Jugendwohnen teilweise durch die Kammern, Innungen und Betriebe belegt und finanziert werden.

Jugendwohnen als zeitlich befristetes Angebot des Bildungssystems (Unterbringung während Blockbeschulung – schulischer Teil der Ausbildung überregional)

Ein weiterer Teil der BlockschülerInnen absolviert Teile des Berufsschulunterrichts in geblockter Form und kommt auf diesem Wege ins Jugendwohnen. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsschulen werden die fachlichen Inhalte grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder verwandter Ausbildungsberufe unterrichtet. „Im Berufsgrundbildungsjahr und in der ein-jährigen Berufsfachschule umfassen die Fachklassen ein Berufsfeld oder Teile eines Berufsfeldes. In anerkannten Ausbildungsberufen mit einer geringen Zahl Auszubildender werden länderübergreifende Fachklassen in der Regel nach der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984) gebildet.“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 20.07.2007, S. 6).

Der Berufsschulunterricht erfolgt i. d. R. als Teilzeitunterricht, der jedoch auch als Teilzeitunterricht im Block erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt nach landesrechtlichen Regelungen (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2008, S. 5). Können einzelne Bundesländer einen fachlich differenzierten Unterricht nicht sicherstellen, so werden auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen für die betroffenen Berufsschüler aus diesen Ländern Unterrichtsangebote an Berufsschulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich eingerichtet. „Die aufnehmenden Länder bemühen sich, die erforderlichen Beschulungskapazitäten vorzuhalten. Die länderübergreifende Beschulung setzt eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Schüler voraus“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2008, S. 1). Die Gewährung von Zuschüssen zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten an BerufsschülerInnen beim Besuch länderübergreifender Fachklassen erfolgt dabei nach folgender Maßgabe:

- „Der Zuschuss wird nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen nur gewährt, wenn dem Berufsschüler eine tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.
- Der Zuschuss wird auf Antrag des Berufsschülers bzw. seines Erziehungsberechtigten **von der zuständigen Behörde des abgebenden Landes** gewährt.

- Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen Aufenthaltstage für die Dauer des Blockunterrichts“

(Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2008, S. 2).

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Das Kommunikations- und Informationszentrum berufliche Bildung (KIBB) hat gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) eine Übersicht über die Zuschüsse der Bundesländer für Berufsschüler, die Fachklassen (Unterricht in Blockform) besuchen, erstellt. Diese Übersicht (Stand 13.05.2009) findet sich online unter: http://www.kibb.de/cps/uploads/549_Zuschuesse-Azubis_Antwort1_rev.1242230642882.pdf

Für die Gewährung von Zuschüssen gibt es allerdings keine bundeseinheitlichen sondern nur länderspezifische Regelungen. Mit Ausnahme von Bayern sind diese Zuschüsse freiwillige Leistungen der Länder, die nicht zuletzt nach Finanzlage entschieden werden können. Dies führt zu erheblichen Disparitäten bezüglich der Förderung von Blockbeschulung (siehe die Übersicht der KIBB bzw. BIBB hier im grauen Kasten). In diesem Zusammenhang wurde bei diversen Veranstaltungen mit Fach- und Leitungskräften des Jugendwohnens im Rahmen des Projektes „leben.lernen.chancen nutzen“ hervorgehoben, dass die meisten Bundesländer keine oder eine zu geringfügige Blockschulförderung aufweisen, sodass die Höhe der Tagessätze und somit auch die Personalausstattung und die daraus resultierenden Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung variieren. Diese Praxis ist nach Einschätzung des Bayerischen Verfassungsgerichtes als verfassungswidrig anzusehen, insofern für die jungen Menschen bzw. ihre Eltern unvermeidliche Mehrkosten für eine auswärtige Unterbringung während der Zeit des Blockunterrichts entstehen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen jungen Menschen dar, die den Berufsschulort täglich von zu Hause aus erreichen können und schränkt somit die Berufswahlfreiheit ein (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. April 1987).

Mehr als die Hälfte der BlockschülerInnen ist bei ihrem (ersten) Einzug ins Jugendwohnen noch minderjährig. Daher müssen die notwendigen Bestimmungen der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und der sozialpädagogischen Begleitung Minderjähriger erfüllt werden. Unabhängig von der Finanzierung der Unterbringungskosten während der berufspraktischen oder berufsschulischen Phasen (BAB, BAföG, Zuschüsse der Kammern, Innungen oder Betriebe, Zuschüsse des Bundeslandes aufgrund Blockbeschulung über Schulamt u. ä.) müssen die Einrichtungen des Jugendwohnens über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt treffen und die so amtlich ermittelten Kosten der Berechnung des Unterhaltes zugrunde legen. Jugendämter müssen ihrerseits mit diesen Einrichtungen verhandeln, damit die Leistungen für die BlockschülerInnen nicht von der Unterschiedlichkeit der finanzierenden Stellen, sondern von den Bedarfen und notwendigen Leistungen für diese NutzerInnengruppe aus konzipiert werden.

Personal

Die zeitlich eher kurzen Aufenthalte der jungen Menschen im Jugendwohnen stellen eine spezifische Begrenzung für die Möglichkeiten der sozialpädagogischen Begleitung dar. Konzepte zur sozialpädagogischen Begleitung der jungen Menschen und des Personaleinsatzes müssen daher reflektieren, was im Rahmen der etappenweisen Aufenthalte von wenigen Wochen geleistet werden kann. Aus den skizzierten Bedarfen und Leistungen zur sozialpädagogischen Begleitung von BlockschülerInnen im Jugendwohnen ergibt sich folgendes zentrale Anforderungsprofil an die sozialpädagogische Begleitung:

- Sozialpädagogische Fachkräfte, die an Stelle der Eltern für Fragen und Sorgen der jungen Menschen zur Verfügung stehen – und zwar sowohl bezüglich der schulischen oder beruflichen Maßnahme als auch im persönlichen Bereich
- Förderung der Motivation zur regelmäßigen Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme, damit verbundene enge Kooperation mit der (Aus)Bildungsinstitution
- Begleitung und Unterstützung in schulischen bzw. ausbildungsbezogenen Aufgaben; ggf. Nachhilfe, Vorbereitung von Klassenarbeiten u. ä. Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und Lebensgestaltung, die phasenweise abseits des gewohnten Umfeldes stattfindet.
- Anleitung und Unterstützung in der Alltagsversorgung soweit erforderlich

Eine solche pädagogische Begleitung von BlockschülerInnen erfordert eine personelle Ausstattung, aber auch Qualifizierung, die ein gruppenpädagogisches Arbeiten ermöglicht und die Potentiale der Gruppe zu nutzen versteht. Auf Grund der Kürze des Aufenthaltes brauchen die Fachkräfte entsprechende Zeiträume, um situationsadäquat und möglichst kurzfristig auf viele der aufgeworfenen Fragen während des aktuellen Aufenthaltes eingehen zu können. Wichtig ist eine entsprechende personelle Besetzung zu den Zeiten, in denen die jungen Menschen im Haus sind sowie Freiräume, die ein situationsorientiertes fachliches Handeln erlauben. Eine Anforderung stellt die *Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei Minderjährigen* gemäß den Auflagen der Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII dar. Dies hat bezüglich der Personalbemessung insbesondere Auswirkungen auf die Gewährleistung von Nachtbereitschaft oder Nachtdienst sowie ggf. auf die Präsenz von Fachkräften an den Wochenenden.

Neben einer ausreichenden Personalausstattung braucht es darum vor allem entsprechend fachlich *qualifiziertes Personal*, das solche Prozesse gestaltend beeinflussen kann. Angesichts der oben skizzierten Bedarfe geht es dabei vorranglich um eine alltagsorientierte sozialpädagogische Begleitung, die die wechselseitigen Unterstützungspotentiale der jungen Menschen zu aktivieren und zu nutzen weiß. Dazu gehört das Aufgreifen von Situationen in der Gruppe ebenso wie anlassbezogen mit Einzelnen intensiver ins Gespräch zu gehen und ggf. auch (externe) Unterstützungsmöglichkeiten gemeinsam zu sondieren, entsprechende Kontakte herzustellen und zu vermitteln. Darüber hinaus gilt es Gelegenheitsstrukturen zu schaffen, damit daneben auch individuelle Bedarfe sichtbar werden und zur Sprache kommen können. Für Blockschüler/innen bedarf es somit einer sozialpädagogischen Qualifikation, die sich neben einer freizeit- und gruppenpädagogischen Handlungskompetenz durch eine hohe *lösungsorientierte Beratungskompetenz in kurzzeitigen Settings* auszeichnet.

Eine weitere Anforderung bilden der Aufbau und die Pflege von Kooperationen mit den Schulen und Bildungsstätten der Blockschüler/innen nicht zuletzt um die Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme zu befördern und bei Konflikten intervenieren und begleiten zu können.

Wie die Einrichtungsbefragung im Rahmen des Praxisforschungsprojektes „leben.lernen.chancen nutzen“ ergab, steht in rund 60 % der Einrichtungen, die BlockschülerInnen begleiten, ein Personalschlüssel bis zu 1:30 zur Verfügung. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem rechnerisch ermittelten Personalschlüssel und gelingenden Verläufen sozialpädagogischer Begleitung lässt sich hier nicht festzustellen. Allerdings ist angesichts des skizzierten Leistungsprofils sorgfältig zu prüfen, welche Personalausstattung erforderlich ist, um die beschriebenen Leistungen angemessen ausfüllen zu können. Dabei kommt einer fachlich fundierten Leistungsbeschreibung und einer darauf beruhenden Personalberechnung eine hohe Bedeutung zu.

Raum

BlockschülerInnen nehmen kürzere Abschnitte ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung an einem anderen Ort in Form von überbetrieblicher Unterweisung oder Berufsschulunterricht in überregionalen bzw. länderübergreifenden Fachklassen wahr. Daher sind sie nur punktuell bzw. regelmäßig für zeitlich eng begrenzte Abschnitte in den Einrichtungen des Jugendwohnens.

Freizeitpädagogische Angebote, regelmäßige Einzelgespräche und die Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen/Ausbildungsbetrieben sind wesentliche Leistungen die auf die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppe antworten. Auch hier stellt sich die Anforderung, Räumlichkeiten für beide Handlungsebenen (individuelle Begleitung und Begleitung der Gruppe) bereitzustellen. Daher erscheint insbesondere eine räumliche Gestaltung von Bedeutung, die das soziale Miteinander in der Gruppe unterstützt. Dazu gehören Begegnungs- und Rückzugsräume, Räume für Aktivität und Ruhe. Darüber hinaus wird die räumliche Ausstattung auch im Blick auf die Gruppendynamik relevant. So kann die räumliche Gliederung im Haus die Kontaktaufnahme und Kommunikation zwischen den BewohnerInnen fördern oder auch behindern. Für ein gelingendes Zusammenleben gerade auch einer größeren Anzahl von jungen Menschen ist es maßgeblich, dass es ausreichend Begegnungs- und Rückzugsräume gibt. Auch brauchen die jungen Menschen die Möglichkeit, unterschiedlichen Aktivitäten nachgehen zu können oder auch sich auszuruhen, ohne dass sie sich wechselseitig behindern oder stören. In diesem Sinne kann die Raumgestaltung die Gruppendynamik positiv beeinflussen oder auch Anlässe für Konflikte und schlechte Stimmung schaffen. Dies bedeutet, dass Räume mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten vorgehalten werden sollten:

- Funktional ausgestattete Doppel- oder Mehrbettzimmer
- Rückzugsräume für die jungen Menschen
- Gemeinschaftsräume und Medienausstattung zur Kommunikation mit sozialen Kontakten am Heimatort und für Lerngruppen (PC-Räume, Telefone etc.)
- Räume, in denen die jungen Menschen zusammenkommen können und Gruppen- sowie Freizeitangebote durchgeführt werden
- Räume für Einzel- und Beratungsgespräche

Angesichts des häufigen Wechsels der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der kurzzeitigen Aufenthalte bedarf es funktional eingerichteter Zimmer. Grundsätzlich empfiehlt sich für BlockschülerInnen die *Unterbringung in Mehrbettzimmern (Doppel- und ggf. Dreibettzimmern)*. Um eine Kontinuität zwischen den Aufenthalten herzustellen, ist es förderlich, die jungen Menschen jedes Mal im selben Zimmern mit denselben anderen jungen Menschen unterzubringen. Um möglichen Konflikten im Zusammenleben vorzubeugen bzw. entgegen zu wirken, gehört es auch zur Aufgabe der Fachkräfte, Belegungswünsche zu berücksichtigen, bei Konflikten im Zusammenleben zu vermitteln und ggf. eine Veränderung der Raumbelagung pädagogisch zu begleiten. Es empfiehlt sich, alle *Zimmer mit eigener Nasszelle* auszustatten.

Bei einer Mischbelegung von DauerbewohnerInnen (Auszubildende, RehabilitandInnen und Benachteiligte) und Blockschülern empfiehlt es sich, BlockschülerInnen räumlich getrennt unterzubringen, um durch die ständigen Ein- und Auszüge der BlockschülerInnen nicht zuviel Unruhe für die auf Dauer in der Einrichtung lebenden jungen Menschen hervorzurufen.

Für eine Gestaltung des Zusammenlebens ist es von Vorteil auch „*niedrigschwellige*“ *Begegnungs- und Aufenthaltsräume* (z. B. durch eine entsprechende Gestaltung des Foyers Fernsehzimmer, Gemeinschaftsräumen mit Kicker, Fernseher, selbstverwaltetes Bistro o. ä.) vorzuhalten, deren Nutzung im Kontrast zur schulischen oder beruflichen Maßnahme in Blockform freiwilligen Charakter hat.

Um auch die Kontakte am Heimatort pflegen zu können, ist es angezeigt, einen *Internetzugang bereit zustellen*. Da die jungen Menschen nur für kurze Zeit im Jugendwohnen leben, muss nicht unbedingt ein Internetzugang über W-Lan auch auf den Zimmern zur Verfügung stehen, sondern kann auch in Form eines PC-Raum/Lernraums angeboten werden. Über die technische Ausstattung (Sicherheitsprogramme u. ä.) sowie die pädagogische Betreuung der Medienangebote ist Sorge zu tragen, dass die Jugendschutzrichtlinien eingehalten werden. Die Kombination von PC- und Lernraum bietet sich auch im Hinblick darauf an, dass viele Lerninhalte von Ausbildungen mittlerweile durch das Internet unterstützt werden. Zudem kann hier ein Begegnungsort für die BlockschülerInnen entstehen. So können sich Lerngruppen finden und Fachkräfte im Umgang mit neuen Medien und Ausbildungsinhalten unterstützen. Diese Räume könnten auch dazu dienen, ungestörtes Lernen zu ermöglichen und Lernprozesse pädagogisch zu rahmen.

Darüber hinaus gilt es, die Auflagen der Heimaufsicht sowie die daraus resultierenden Mindeststandards bezüglich Zimmergröße, Brandschutz u. ä. zu berücksichtigen.

3.3 „RehabilitandInnen⁵⁷“ – Junge Menschen mit Behinderungen in Ausbildung

In der NutzerInnengruppe der „RehabilitandInnen“ sind all diejenigen jungen Menschen mit Behinderungen (gemäß § 19 SGB III) zusammengefasst, die Jugendwohnen in Verbindung mit einer schulischen oder beruflichen Maßnahme im Rehabilitations-Bereich in Anspruch nehmen und Leistungen im Sinne der „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (Siebter Abschnitt §§ 97-115, 235a SGB III) erhalten. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen, die in einem eigenen Antragsverfahren i. d. R. durch speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater der Agenturen für Arbeit („Reha-Team“) überprüft werden. Das Angebot Jugendwohnen ist für junge Menschen mit Behinderungen eine flankierende, infrastrukturelle Leistung, die an einer der folgenden Maßnahmen teilnehmen:

⁵⁷ Vgl. zur Begrifflichkeit „RehabilitandInnen“ die Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit unter: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26192/Navigation/zentral/Buerger/Behinderungen/Rehabilitation/Rehabilitation-Nav.html.

- einer Eignungsmaßnahme,
- einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – Reha,
- einer (abgestuften) anerkannten Ausbildung gemäß § 48 Abs. 1 und § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42k,I der Handwerksordnung (HWO) oder
- einer Sonderausbildung für Menschen mit Behinderungen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)⁵⁸ bzw. § 42m der Handwerksordnung (HWO)⁵⁹.

Einige der jungen Menschen durchlaufen also eine betriebliche oder schulische Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Um diese jedoch erfolgreich meistern zu können, benötigen sie eine sozialpädagogische Begleitung und auf sie abgestimmte begleitende Fördermaßnahmen.

Einem anderen Teil dieser Gruppe können aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderungen die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht zugemutet werden. Sie benötigen umfassende Hilfe und durchlaufen außerbetriebliche Ausbildungen, die einen Schonraumcharakter aufweisen und in denen die Konfrontation mit betrieblichen Anforderungen sozialpädagogisch eng unterstützt werden muss.

Hinweise zur Bestimmung der NutzerInnengruppe

Behinderung aus Sicht des SGB III (Arbeitsförderung):

Junge Menschen mit Behinderungen gemäß § 19 SGB III „sind Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung (...) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen“. Der § 19 SGB III schließt in Absatz zwei ausdrücklich auch diejenigen Personen ein, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht und ist damit präventiv ausgerichtet.

Behinderung aus Sicht des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen):

§ 2 Abs. 1 des SGB IX konkretisiert was unter einer Behinderung zu verstehen ist, wie folgt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Bei allen diesen jungen Menschen wurde jedoch eine Behinderung diagnostiziert, die ergänzende Hilfen bei der Integration in Ausbildung und Arbeit erforderlich machen. Dabei handelt es sich vorwiegend um junge Menschen mit einer Lernbehinderung. Weitere Formen der Behinderung sind:

- Sinnesbehinderungen (Blindheit, Sehbehinderung, Sehbeeinträchtigung, Gehörlosigkeit)
- Körperbehinderungen (z. B. Schädigungen des Zentralnervensystems, der Muskulatur, des Skelettsystems, Fehlfunktion von Organen)
- psychische Behinderungen (z. B. psychosomatische Störungen, autistische Störungen, Psychosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Borderline)

Jugendwohnen für junge Menschen mit Behinderungen richtet sich zusammengefasst an diejenigen, für die sich anderweitig keine Chancen auf berufliche Teilhabe eröffnen.

58 Vgl. http://www.bmbf.de/pub/bbig_20050323.pdf.

59 Vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html>.

Portrait und Lebenssituation⁶⁰

Andreas

Andreas zog mit 18 Jahren ins 30 km entfernte Jugendwohnheim in der Kreisstadt. Nachdem er seinen Hauptschulabschluss an der Förderschule gemacht, aber keinen Ausbildungsplatz gefunden hatte, hat er vor dem Einzug ins Jugendwohnen zunächst eine rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert. Inzwischen hat Andreas eine Berufsausbildung als Beikoch nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes angefangen und ist in das Wohnheim des Berufsbildungswerkes eingezogen. Ohne den Wohnheimplatz hätte er laut eigener Aussage diese Ausbildung nicht antreten können. Überdies hatte er auch keine Alternative zu dieser Ausbildung zum Beikoch. Über das Rehateam in seiner zuständigen Agentur für Arbeit, die ihn in diese Ausbildung vermittelt hat, hat er von der Ausbildungsmöglichkeit und auch von dem Jugendwohnangebot erfahren. Ohne das Jugendwohnen mit seiner sozialpädagogischen Begleitung während der Ausbildung hätte Andreas auch aufgrund seiner Lernbeeinträchtigungen aus Sicht der Fachkräfte kaum eine Chance, seine Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen. Erschwert wird eine erfolgreiche Ausbildung auch dadurch, dass Andreas zu Hause keine angemessene Unterstützung erhält kann. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat Jugendwohnen bei Andreas bislang den Abbruch seiner Ausbildung verhindert. Jugendwohnen ermöglicht Andreas somit seine Ausbildung trotz seiner Behinderungen erfolgreich zu bewältigen, indem er ganzheitliche Förderung in Form von individuellen Fördermaßnahmen und -planungen sowie entsprechenden Bildungsangeboten im Jugendwohnen in Abstimmung mit der Ausbildung erhält.

Zur Person: Bei der Gruppe der RehabilitandInnen handelt es sich etwas häufiger um junge Männer als um junge Frauen. Knapp jeder zweite zieht noch minderjährig ins Jugendwohnen, ein großer Teil ist jedoch durch die verlängerten Wege im Bildungssystem schon volljährig. Die verlängerten Wege ergeben sich häufig aufgrund von Zurückstellungen in der Schule oder anschließender Bildungsmaßnahmen, die oftmals Voraussetzung für die Maßnahmen der Rehabilitation sind. So hat ein großer Teil der RehabilitandInnen vor Einzug ins Jugendwohnen bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme – Reha bzw. ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert. Etwa jeder sechste junge Mensch dieser NutzerInnengruppe hat einen Migrationshintergrund. Dies ist der höchste Anteil im Vergleich aller NutzerInnengruppen. Hier schlagen sich u. a die Bildungsbenachteiligungen junger Menschen mit Migrationshintergrund, die sie eher auf niedrigere Bildungsabschlüsse verweisen.

Bildungsbiographie: Junge Menschen mit Behinderungen verfügen über deutlich niedrigere Schulabschlüsse als die NutzerInnengruppe der Auszubildenden und der BlockschülerInnen. Der überwiegende Teil verfügt über einen Förderschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss.

Wohnsituation: Die Mehrheit der jungen Menschen mit Behinderungen wohnt vor Einzug ins Jugendwohnen bei ihren Eltern. Fast die Hälfte der RehabilitandInnen hat seinen/ihren vorherigen Wohnort im näheren Umkreis der Einrichtung des Jugendwohnens von 50 km, etwa ein Drittel eine Entfernung zwischen 50 und 100 km und nur ein Viertel der jungen Menschen legt eine Entfernung von mehr als 100 km zurück.

Zahlen, Daten und Fakten

Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de):

- 61,1 % der RehabilitandInnen sind junge Männer.
- 97,3 % sind deutscher Nationalität, d. h. es gibt so gut wie keine jungen Menschen mit nicht deutscher Nationalität, die Jugendwohnen in Verbindung mit einer Rehabilitationsmaßnahme nutzen. Allerdings hat bei 16 % der jungen Menschen mindestens ein Elternteil einen Migrationshintergrund.
- 43 % der RehabilitandInnen sind bei Einzug ins Jugendwohnen minderjährig.
- 36 % der jungen Menschen mit Behinderungen haben einen Förderschulabschluss, 40 % einen Hauptschulabschluss, 10 % einen Realschulabschluss. 10 % haben keinen Schulabschluss.

⁶⁰ Bei diesem Portrait handelt es sich um eine empirisch begründete Typenbildung, d. h. alle Eigenschaften und Details der beschriebenen fiktiven Personen entsprechen der Verteilung der Merkmale der Mehrheit der Personen in dieser NutzerInnengruppe. Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de).

Zahlen, Daten und Fakten

- 42,3 % kommen direkt aus der Schule ins Jugendwohnen. Mehr als ein Drittel (37,1 %) hat zuvor eine berufsvorbereitende Maßnahme wahrgenommen.
- 86,6 % der jungen Menschen mit Behinderungen kommt direkt aus der Herkunftsfamilie ins Jugendwohnen. Einzelne haben zuvor bei anderen Verwandten oder Bekannten, in eigener Wohnung oder in Heimerziehung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform gelebt. Einzelne kommen aus der Psychiatrie.
- Für fast 40 % der RehabilitandInnen beträgt die Entfernung zwischen Herkunftsort und Wohneinrichtung weniger als 50 km. Für knapp ein Drittel liegt die Entfernung zwischen 50 und 100 km, für ein Viertel mehr als 100 km. Etwa ein Drittel (36,6 %) gibt an, dass er oder sie aufgrund der Entfernung nicht mehr zu Hause wohnen konnte.
- Die Mehrheit der RehabilitandInnen (69,6 %) erfährt über die Berufsberatung von dem Angebot Jugendwohnen und zwei Drittel (68,9 %) werden von der Agentur für Arbeit ins Jugendwohnen vermittelt.
- Etwa 29,5 % der RehabilitandInnen weisen Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen* auf.
- 57,3 % bringen eine Lernbeeinträchtigung mit
- 25,2 % haben psychische oder psychiatrische Beeinträchtigungen
- 22,8 % weisen körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen auf.

*61

Gründe für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens: Die Gruppe der RehabilitandInnen kommt meist über die Berufsberatung des Reha-Teams der Agenturen zum Jugendwohnen. Konkret bedeutet dies, dass die Beraterinnen und Berater aufgrund der vorliegenden Behinderungen der jungen Menschen und/oder aufgrund der Entfernung zum Ausbildungsort eine Unterbringung im Jugendwohnen empfehlen, um eine bedarfsorientierte Unterstützung der RehabilitandInnen während der Ausbildung sicher zu stellen. Meist geschieht dies in Verbindung mit dem Maßnahmeträger

Daten und Planungsgrundlagen

Der Bedarf an Plätzen im Jugendwohnen für junge Menschen mit Behinderungen ist nicht leicht zu bestimmen. Einen Anhaltspunkt bieten, neben den Schulabgängerzahlen der allgemeinbildenden Schulen, die Abgängerzahlen von Sonder- bzw. Förderschulen. Prognosen der Schulabgängerzahlen lassen für die nächsten Jahre eine erhöhte Nachfrage nach überbetrieblichen Ausbildungsplätzen und einer Unterbringung, wie sie in Berufsbildungswerken geleistet wird, erwarten (vgl. Dings 2005).

Die Tendenz, dass junge Menschen mit Behinderungen nicht unmittelbar nach ihrem Schulabschluss eine Ausbildungsmöglichkeit finden und zunehmend häufiger berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen- Reha oder Maßnahmen wie das Berufsvorbereitungsjahr oder das Berufsgrundjahr durchlaufen, bevor sie in eine Ausbildung vermittelt werden (können) erschwert eine Abschätzung des Bedarfs.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt es zu prüfen, inwieweit Jugendwohnen hier noch stärker als Unterstützungsstruktur für junge Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann, damit sie eine Ausbildung im Regelsystem erfolgreich durchlaufen können. Zudem gilt es zu prüfen, inwieweit fachliche Prinzipien wie eine wohnortnahe Unterbringung im Sinne einer Inklusion behinderter jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit an ihrem Wohnort und das Prinzip „so normal wie möglich so speziell wie nötig“ einen Einfluss auf die Notwendigkeit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses haben.

Bedarfe und Leistungen

Die jungen Menschen in der NutzerInnengruppe der RehabilitandInnen weisen komplexe Bedarfslagen auf. Dem Rehabilitationsbedarf entsprechend bringen diese jungen Menschen unterschiedliche Lernbeeinträchtigungen, Teilleistungsschwächen, psychische, psychiatrische, körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen mit. Neben Lernbeeinträchtigungen und

61 Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Teilleistungsschwächen fällt in dieser Gruppe auf, dass nur gut ein Drittel dieser jungen Menschen eine altersgemäße soziale und persönliche Entwicklung aufweist. Ungefähr ein Viertel der jungen Menschen bringt zudem psychische oder psychiatrische Beeinträchtigungen mit, gut ein Fünftel körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Ein nicht unerheblicher Anteil unter den jungen Menschen mit Behinderungen hat außerdem Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen⁶² erfahren.

Daraus resultieren erhöhte Bedarfslagen in der

- Bewältigung der kognitiven und motorischen Anforderungen der Ausbildung
- regelmäßigen Teilnahme an der schulischen/beruflichen Maßnahme,
- Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der schulischen/beruflichen Maßnahme sowie von inhaltlichen Anforderungen.

Zahlen, Daten und Fakten

In der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de) wurden Bedarfe der RehabilitandInnen aus Sicht der Fachkräfte und der jungen Menschen selbst erhoben.

Sehr großer bzw. großer Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht danach *aus Sicht der Fachkräfte* am häufigsten hinsichtlich folgender Aspekte:

- In der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (64,1 %)
- In der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (60,3 %)
- In der Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (59,4 %)
- In der Verselbständigung des jungen Menschen (59,2 %)
- In der Bewältigung von inhaltlichen Anforderungen der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (59,0 %)
- In der Entwicklung sozialer Kompetenzen (53,8 %)
- In der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten und Lebensfragen (51,3 %)
- Im Aufbau sozialer Kontakte/in der Integration am Ausbildungsort (49,0 %)

Bei mehr als der Hälfte der RehabilitandInnen (58 %) sind die Fachkräfte sehr skeptisch, dass sie ohne Jugendwohnen die gewählte Ausbildung erfolgreich durchlaufen könnten.

Bewältigung von Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen,

- sozialen Integration am Ausbildungsort,
- Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und Verselbständigung,
- Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen.

Für die RehabilitandInnen ist es daher besonders wichtig, im Jugendwohnen eine Ansprechperson für persönliche Fragen und Schwierigkeiten zu haben, Unterstützung in schulischen und beruflichen Belangen zu erfahren sowie „mit Essen und was man sonst so braucht“ versorgt zu werden. Bei den Bedarfen dieser NutzerInnengruppe geht es damit gleichermaßen um die Bewältigung von schulischen und beruflichen Anforderungen wie um die Unterstützung in der persönlichen und sozialen Entwicklung.

⁶² Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Zahlen, Daten und Fakten

Den RehabilitantInnen selbst sind im Jugendwohnen folgende Aspekte besonders wichtig:

- Einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben (81,7 %)
- Unterstützung bei Fragen und Schwierigkeiten in Schule und/oder Beruf (77,8 %)
- Mit Essen und was man sonst noch so braucht versorgt zu werden (71,1 %)
- Das Zusammenleben mit Gleichaltrigen (68,7 %)
- Einen Ort zu haben, an dem ich mich aufgehoben und begleitet fühlen kann (68,2 %)
- Unterstützung bei Schwierigkeiten und Problemen im persönlichen Bereich (67,1 %)
- Interessante Möglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung (66,5 %)
- Regelmäßiger Austausch mit den Mitarbeitern im Haus, wie es mir geht (65,4 %)
- Klare Vereinbarungen, was mir das Jugendwohnen bringen soll (62,8 %)
- Beteiligung an der Gestaltung des Zusammenlebens im Haus (61,7 %)
- Der Kontakt zwischen meinen Eltern und den Mitarbeitern hier im Haus (58,0 %)

Etwa zwei Drittel der jungen Menschen mit Behinderungen hätten ihren aktuellen Ausbildungsplatz ohne den Platz im Jugendwohnen nicht annehmen können (66,8 %) und fast ebenso viele (65,2 %) hatten keine Alternative zur aktuellen Ausbildung.

Mehr als jeder dritte Rehabilitand (35 %) sagt, dass sie/er ohne Jugendwohnen die Ausbildung längst abgebrochen hätte.

Leistungen

Das Leistungsangebot des Jugendwohnens in Verbindung mit Reha-Maßnahmen ist entsprechend der komplexen Bedarfslagen der jungen Menschen vielseitig und auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. So ist gleichermaßen

- die Unterstützung bei der Bewältigung von schulischen und beruflichen Anforderungen als auch
- bei der persönlichen und sozialen Entwicklung

im Blick.

Neben vielfältigen Unterstützungsangeboten in persönlichen Angelegenheiten und schulischen/beruflichen Anforderungen benötigen junge Menschen mit Behinderungen eine abgestimmte Begleitung im Dreieck zwischen (Aus)bildungs- und Wohnangebot und Eltern. Entsprechend zeichnet sich die pädagogische Begleitung dieser NutzerInnengruppe durch die Kooperation mit den Bildungsinstitutionen und Ausbildungsbetrieben (bzw. den verschiedenen Bereichen) sowie durch die Zusammenarbeit mit den Eltern aus. Insgesamt erfordern die Bedarfslagen der jungen Menschen mit Behinderungen eine sozialpädagogische Begleitung, die auf folgende Punkte abhebt:

- eine Alltagsorientierung in der lebenspraktischen Gestaltung des Wohnens
- eine Gruppenorientierung und aufmerksamer Begleitung der Gruppendynamik sowie eine
- Individualorientierung, die die spezifischen (Förder)Bedarfe der Einzelnen gemeinsam mit den RehabilitandInnen systematisch in den Blick nimmt und entsprechende (Förder-, Bildungs- und Freizeit-)Angebote entwickelt und umsetzt.

Hierfür bedarf es daher eines umfassenden Leistungsprofils mit

- Flexibler (individueller) pädagogischer Begleitung in Verbindung mit einem gelungenen Beziehungsaufbau zwischen Fachkraft und jungem Mensch
- Unterstützung in der (alltagspraktischen) Verselbständigung
- individueller Förderplanung und Fördermaßnahmen unter Beteiligung des jungen Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Maßnahmen und Zielsetzungen sowie hiermit zusammenhängend bedarfsorientierter Zusammenarbeit mit sozial- und sonderpädagogischen sowie psychologischen und medizinischen Dienstleistern, ggf. Vermittlung in externe Beratungsinstitutionen

- Zusammenarbeit mit der (Aus-)Bildungseinrichtung
- Zusammenarbeit mit den Eltern der jungen Menschen
- Begleitung und Steuerung der Gruppendynamik und des Zusammenlebens mit Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation
- Freizeit- und Bildungsangeboten

Bei der Ausgestaltung des Angebots sind daneben folgende Rahmenbedingungen bedeutsam:

Ausbildung und Wohnen aus einer Hand: Die konzeptionelle Ausgestaltung der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen für RehabilitandInnen hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Wohnbereich dem Ausbildungsbereich angegliedert ist, es personelle Überschneidungen sowie institutionelle Schnittstellen gibt oder nicht. Werden die Leistungen der Ausbildung und des Wohnangebots in diesem Sinne aus einer Hand erbracht (z. B. in Berufsbildungswerken mit Wohn-, Berufsschul- und Werkstattbereich), so ergeben sich andere Rahmenbedingungen für die Abstimmung der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen mit der Ausbildungsmaßnahme, als wenn getrennte Institutionen bzw. Träger hierfür zuständig sind. Auch wenn Leistungen „aus einer Hand“ erbracht werden ist es wichtig, Strukturen und Wege der Kooperation und Kommunikation verbindlich zu klären.

Heterogenität der NutzerInnen: Für die Ausgestaltung des Konzepts der sozialpädagogischen Begleitung der jungen Menschen mit Behinderungen ist außerdem wichtig, ob sich die Einrichtung ausschließlich an RehabilitandInnen richtet (z. B. Berufsbildungswerke) oder ob sie auch jungen Menschen ohne Behinderung offen steht (integrative Einrichtungen). Im letzteren Fall werden entsprechend ausdifferenzierte Konzepte im Umgang mit der Heterogenität der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Bedarfe notwendig.

Auch im Falle einer Spezialisierung des Angebots auf junge Menschen mit Behinderungen erfordern die unterschiedliche Ausprägung der Behinderung sowie die jeweiligen Grade der Verselbständigung und die damit notwendige Intensität der sozialpädagogischen Begleitung differenzierte Gruppenstrukturen und einen entsprechend flexiblen Umgang mit den Personalressourcen und der Umsetzung unterschiedlichster Förderelemente. Dies gilt auch, wenn die jungen Menschen unterschiedliche Behinderungen (körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen im Bereich Hören und Sehen oder Lernbehinderungen) mitbringen.

Flexible sozialpädagogische Begleitung

- Bezugsbegleitung oder Sicherstellung der Ansprechbarkeit aller Fachkräfte für alle jungen Menschen
- Transparenz im Haus herstellen, wer, wann und wo erreichbar ist

Flexible (individuelle) sozialpädagogische Begleitung in Verbindung mit einem gelungenen Beziehungsaufbau zwischen Fachkraft und jungem Mensch: Als zentrale Gelingensfaktoren erweisen sich für das Jugendwohnen in diesem Bereich die flexible (individuelle) pädagogische Begleitung in Verbindung mit einem gelungenen Beziehungsaufbau zwischen Fachkräften und jungen Menschen. Daraus lässt sich die Anforderung ableiten, dass zu Beginn des Jugendwohnens ein besonderes Augenmerk auf den Beziehungsaufbau zu legen ist. Dazu gehört das Kennen- und Verstehenlernen der jungen Menschen ebenso wie ggf. Motivationsarbeit für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens und der Aufbau einer tragfähigen (Arbeits-) Beziehung, in der Vertrauen wachsen kann. Klare Vereinbarungen zu den Zielen des Jugendwohnens zwischen Fachkräften und jungen Menschen sind dabei als förderlich anzusehen.

Unterstützung in der (alltagspraktischen) Verselbständigung: Jugendwohnen ist für die meisten jungen Menschen mit Behinderung eine Brückenhilfe in die berufliche, soziale und persönliche Verselbständigung zwischen Schule und Beruf sowie Elternhaus und einer selbständigen Lebensgestaltung. Dabei kommen der sozialpädagogischen Begleitung insbesondere folgende Aufgaben im Hinblick auf Integration in das Lebensumfeld und Unterstützung bei der Entwicklung einer selbständigen Lebensführung zu:

- Anleitung und Unterstützung des jungen Menschen mit Behinderung beim Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzes am Ausbildungsort innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Anleitung und Unterstützung in der Entwicklung alltagspraktischer Kompetenzen (z. B. Essenszubereitung, Wäsche, Putzen, Einhalten von Terminen, Ämtergänge, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel u. ä.)
- Anleitung und Unterstützung in der eigenständigen Erschließung von sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten
- Arbeit an der Motivation für das Zusammenleben in der Gruppe bzw. im Haus, die engagierte Wahrnehmung der Ausbildung und entsprechende Erledigung der dazugehörigen Aufgaben.

Aufgabe der Fachkräfte ist es, in den genannten Bereichen Möglichkeiten der Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu schaffen. Daneben geht es in der Unterstützung in Verbindung mit der individuellen Förderplanung auch darum, die Entwicklungen gemeinsam mit dem jungen Menschen zu reflektieren und für die nächsten Schritte zu motivieren. Insgesamt geht es um die Gestaltung eines fordernden und fördernden Klimas zur Entwicklung der Selbständigkeit und Bewältigung des Alltags.

Förderplanung

- Verfahren für Aufnahmesituation
- Regelmäßige Förderplangespräche und Aktennotizen
- Diagnostische Instrumente zur Einschätzung des Förderbedarfs
- Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung (Selbst- und Fremdeinschätzung), die mehrfach über Dauer des Aufenthaltes ausgefüllt und im persönlichen Gespräch reflektiert werden
- Fallberatung und Begleitung ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten oder externen Förderangeboten

Individuelle Förderplanung und Fördermaßnahmen unter Beteiligung des jungen Menschen mit Behinderung: Jugendwohnen ist für junge Menschen mit Behinderung Integrationshilfe und Unterstützung bei der Erreichung gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe. Die Phase des Übergangs aus der Schule und der hiermit verbundenen Neuorientierung schließt neben einer rein beruflichen Qualifizierung die Persönlichkeitsbildung als Auftrag mit ein. Dieser Teil des Bildungsauftrags, häufig auch im Sinne einer nachholenden Erziehung, greift die besonderen Risiken und Schwierigkeiten der RehabilitandInnen auf. So ergibt sich sowohl aus der Lebensphase wie auch aus dem räumlichen Wechsel die Notwendigkeit, neue Kompetenzen zu entwickeln bzw. verfügbare Kompetenzen den neuen Anforderungen anzupassen.

Neben der Unterstützung im Umgang mit eigener Behinderung bzw. eigenen Behinderungen können sich weitere Unterstützungsbedarfe ergeben, auf die individuell mit Gesprächs-, Beratungs-, Bildungs- und Förderangeboten reagiert werden muss, um eine gelingende Bewältigung der Ausbildung zu gewährleisten.

Die Intensität der Förderung der einzelnen RehabilitandInnen orientiert sich an:

- Alter und erreichtem Grad der Verselbständigung bzw. Entwicklungsstand
- Schul- und Ausbildungszeiten,
- der Notwendigkeit einer Wochenendbegleitung,

Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Grundlagen

Beteiligung ist ein zentrales fachliches Prinzip in der Leistungserbringung für junge Menschen mit Behinderungen, die im SGB IX festgeschrieben sind:

„Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung“ (§ 9 Abs. 3 SGB IX)

- dem Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung der Ausbildung,
- Art und Ausmaß der (geistigen/seelischen/körperlichen) Behinderung(en) (z. B. eingeschränkte persönliche und soziale Entwicklung, Teilleistungsschwächen wie Legasthenie, Dyskalkulie, Autismus etc.) und
- dem Unterstützungsbedarf bei familialen Themen (Klärung der Beziehung zu den Eltern, Heimweh, soziale Benachteiligung, finanzielle Schwierigkeiten).

Elemente in der Gestaltung des Förderprozesses:

- | | |
|--|---|
| · Einleitung des Förderprozesses | · Treffen gemeinsamer Entscheidungen über Maßnahmen |
| · Einbezug des jungen Menschen und ggf. seiner Eltern in die Förderplanung | · Beachtung und Reflektion der Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf Zielerreichung im Team |
| · Entwicklung gemeinsamer Zielsetzungen | · Steuerung weiterer Maßnahmen |
| · Erkennen möglicher Hindernisse und Unterstützungsfaktoren | · Beendigung des individuellen Förderprozesses |

In einem Aufnahmegespräch gilt es, mittels diagnostischer Verfahren Wissen über die Situation des Menschen mit Behinderung und seiner Potentiale zu Beginn der beruflichen Rehabilitation zu generieren. Daneben sollten soziodemographische Daten, Informationen zur Ausbildung, zum vorherigen Wohnort usw. erfasst werden. Dabei gilt es, den jungen Menschen in der Planung seines Aufenthaltes zu beteiligen und aufzunehmen, wo der junge Mensch selbst Förderbedarfe sieht. Je nach Verselbständigungsgrad, Alter (Minderjährigkeit) und der Frage, ob der junge Mensch eine gesetzliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz (BTG) hat, sind die Eltern bzw. die gesetzlichen Betreuungspersonen in die Förderplanung einzubeziehen.

In *regelmäßigen Förderplangesprächen* sollte gemeinsam mit dem jungen Menschen und ggf. auch unter Beteiligung seiner gesetzlichen Betreuungsperson seine Entwicklung reflektiert werden, um eine zielorientierte individuelle Planung des Aufenthalts zu gewährleisten. Dies sollte möglichst mit strukturierten Verfahren geschehen. Dazu gehören regelmäßige Einzelgespräche mit dem jungen Menschen (z. B. halbjährlich, ggf. entlang eines Leitfadens) sowie Team- und Fallbesprechungen der Fachkräfte.

Auch sollte ein *Dokumentationssystem* vorhanden sein, mit dem die durchgeführten Maßnahmen und die Entwicklungsschritte des jungen Menschen systematisch festgehalten und zum Gegenstand der weiteren Planung in der sozialpädagogischen Begleitung gemacht werden können.

Zusammenarbeit mit der Ausbildungseinrichtung: Bei den jungen Menschen mit Behinderungen zeigt sich die Kooperation der Fachkräfte mit der Bildungsmaßnahme als besonders relevant und ist als zentraler Gelingensfaktor anzusehen. Kooperation mit den Bildungsinstitutionen und Ausbildungsbetrieben, aber auch mit Beratungsinstitutionen u. ä. Leistungsanbietern ,stellt somit für das Jugendwohnen der NutzerInnengruppe „Reha“ einen zentralen Aufgabenbereich dar.

Um dies angemessen ausfüllen zu können, ist eine ausreichende personelle Ausstattung notwendig. Zudem zeigt sich Entwicklungsbedarf in der fachlichen Ausgestaltung. So ist eine intensivere Kooperation der Fachkräfte im Jugendwohnen mit (externen) Ausbildungsinstitutionen bzw. (internen) Ausbildungsbereichen, aber auch mit den Leistungsträgern im Hinblick auf folgende Aspekte bedeutsam:

- Kooperation mit Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben bzw. entsprechenden Bereichen,
 - um Förderbedarfe wahrzunehmen und mit entsprechenden Angeboten aufzugreifen
 - um eine konzeptionelle Abstimmung und Koordination der (Förder-)Angebote an den verschiedenen Lernorten (Wohnen, Berufsschule und Ausbildungsbetrieb) zu realisieren und
 - um bei Konflikten im Rahmen der Ausbildung vermitteln und unterstützen zu können.
- Kooperation mit Leistungsträgern und BerufsberaterInnen
 - um bei entsprechenden Förderbedarfen weitere Angebote und deren Finanzierung klären zu können

- junge Menschen bei ihrer Antragstellung von BAB, BAföG, Ausbildungsgeld und weiteren finanziellen Leistungen oder auch der Verwaltung ihres persönlichen Budgets adäquat unterstützen zu können und
- in Fragen der beruflichen Lebensplanung (Umschulung, Ausbildungsstellenwechsel, Fort- und Weiterbildung, Nachholen von Schulabschlüssen usw.) kompetent begleiten und vermitteln zu können

Zusammenarbeit mit den Eltern: Die Zusammenarbeit mit den Eltern erwies sich im Rahmen der Untersuchungen des Projektes „leben.lernen.chancen nutzen“ für diese NutzerInnengruppe als zentraler Gelingensfaktor. Dabei geht es zum einen um Motivationsarbeit mit den Eltern, die Erarbeitung von Akzeptanz für die Maßnahme und Bereitschaft zur Mitwirkung. Zum anderen ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Fachkräften und den Eltern zum Informationsaustausch als förderlich anzusehen. Dieser wird meist auch von den jungen Menschen selbst gewünscht. Im Falle Minderjähriger oder einer bestehenden gesetzlichen Betreuung sind die Eltern als Erziehungsberechtigte sowie – falls nicht deckungsgleich – die jeweiligen Betreuungspersonen, aber auch aus den gesetzlichen Anforderungen heraus in die Arbeit der Einrichtung einzubeziehen. Jugendwohnen ist in dieser Konstellation darüber hinaus ein Angebot, das eine Verselbständigung sowie berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen mit Behinderungen außerhalb des Elternhauses ermöglicht. In der Zusammenarbeit mit den Eltern geht es diesbezüglich darum, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten des jungen Menschen in der sich verändernden Beziehung zu seinen Eltern auszuloten. Hinsichtlich der Bewältigung der Ausbildung können Eltern eine wichtige emotionale und praktische Unterstützung geben (z. B. Motivationsarbeit, Unterstützung bei/Übernahme von Behördengängen). Verbringen die jungen Menschen Urlaube, Ferienzeiten oder Wochenenden zu Hause, ist eine Bildungspartnerschaft mit den Eltern von Vorteil, um eine abgestimmte Förderung des jungen Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen (z. B. Unterstützung des Lernprozesses durch Üben). Gerade bei Minderjährigen hat die Zusammenarbeit mit den Eltern auch die wichtige Funktion der Kontaktpflege mit dem familialen und sozialen Herkunftsmilieu der jungen Menschen. Kommen die jungen Menschen mit Behinderungen aus familial belasteten Verhältnissen, so sind sie – ebenso wie ähnlich belastete Auszubildende – auf Hilfen und Angebote in der Aufarbeitung von Problemlagen und der Klärung der Beziehung zu den Eltern angewiesen.

In der sozialpädagogischen Begleitung sind im Hinblick auf eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Eltern zu berücksichtigen:

- regelmäßige, nicht anlassbezogene Telefonkontakte
- nach Bedarf geplante Gespräche mit den Eltern (und den jungen Menschen gemeinsam)
- nach Bedarf Einbindung der Eltern in den Kontakt mit der Ausbildungsstelle bzw. der Schule
- Einbindung der Eltern in die Förderplanung und ggf. auch in die Fördermaßnahmen

Insgesamt geht es in der Elternarbeit bei dieser NutzerInnengruppe darum, eine engagierte Teilhabe der Eltern am Integrationsprozess sowie die Gewährung von Entwicklungsmöglichkeiten und eine Re-Definition der Eltern-Kind-Beziehung seitens ihres Kindes sicher zu stellen.

Möglichkeiten zur Gestaltung des Zusammenlebens:

- Patenschaften als Modell der Peer-Beratung

Sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit und Gestaltung des Zusammenlebens mit jungen Menschen mit (und ohne) Behinderungen:

Das Zusammenleben mit Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für die sozialpädagogische Begleitung junger Menschen mit Behinderungen. Dabei liegen die verbindenden Elemente in der Lebenssituation der jungen Menschen vor allem im Übergang von der Schule in den Beruf sowie in der Beeinträchtigung durch Behinderungen. RehabilitandInnen finden im Zusammenleben mit anderen jungen Menschen mit (und ohne) Behinderungen wechselseitige Unterstützung. Um dieses Unterstützungspotential angemessen nutzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Gestaltung des Zusammenlebens auf unterschiedlichen Ebenen (Arbeit mit Einzelnen, Wohngruppen und Ebene der Hausgemeinschaft). Dabei gilt es immer auch, die Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer, religiöser, kul-

tureller und sozialer Gruppen sowie junger Menschen ohne und mit (unterschiedlichen) Behinderungen im Blick zu behalten. Darüber hinaus gilt es, das auftretende Konfliktpotential so zu nutzen, dass es zum Erlernen von Konfliktlösemöglichkeiten beiträgt. Die Begleitung des Zusammenlebens erfordert diesbezüglich eine aufmerksame Begleitung der Gruppendynamik und deren Beeinflussung zur Stärkung der förderlichen Potentiale. Die Gestaltung des Zusammenlebens ist schließlich ein wichtiger Faktor, damit sich die jungen Menschen für die Zeit ihres Hierseins zu Hause fühlen und wechselseitig unterstützen können. Angesichts der unterschiedlichen Bedarfslagen der jungen Menschen und der Bedeutung des sozialen Miteinanders in den Einrichtungen sind die Fachkräfte gefordert, Angebote in diesem Bereich insbesondere unter Beteiligung der jungen Menschen zu entwickeln. Dies betrifft die Gestaltung des Tagesablaufs ebenso wie Regeln des Zusammenlebens und konkrete Aktivitäten. Außerdem stellt die Motivationsarbeit mit den jungen Menschen hier einen wichtigen Aspekt dar.

Im Einzelnen haben sich dazu folgende sozialpädagogische Gestaltungselemente als wesentlich erwiesen:

- Strukturierter Tagesablauf mit verbindlichen Zeiten und gemeinsamen Aktivitäten (Mahlzeiten, Unternehmungen, Besprechungen u. ä.)
- Wöchentliche Gruppen- oder Hausbesprechung zum Austausch von Erfahrungen im Miteinander, zur Klärung von Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenleben, gemeinsame Planung von Aktivitäten etc.
- Von Fachkräften angeleitete Aktivitäten, die gezielt das wechselseitige Kennenlernen (zu Beginn eines Ausbildungsjahres), aber auch kontinuierlich im Jahresverlauf positive Erfahrungen der Gleichaltrigen miteinander fördern.
- Präsenz der Fachkräfte, um das Geschehen in der Gruppe bzw. im Haus beobachten und im Bedarfsfall intervenieren zu können (z. B. bei eskalierenden Konflikten unter den Gleichaltrigen, auffallendem sozialem Rückzug Einzelner etc.)
- Bei Bedarf Moderation von Konfliktsituationen

Freizeitangebote: Neben einer gelingenden Bewältigung der Ausbildung, sind junge Menschen mit Behinderungen auch in der selbständigen Gestaltung ihrer Freizeit zu unterstützen. Je nach Lage der Einrichtung und Verselbständigungsgrad des jungen Menschen müssen Angebote (zunächst) in der Einrichtung selbst vorgehalten werden, bevor auch eine (begleitete) Teilnahme an Freizeitangeboten im Umfeld der Einrichtung erfolgen kann. Jugendwohnen kann hier einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration junger Menschen mit Behinderungen leisten und eine Brückenhilfe für eine selbstbestimmte Alltagsbewältigung bieten. Dabei kommt es auch bei der Gestaltung von einrichtungsinternen Freizeitangeboten darauf an, eine Balance zwischen der sozialpädagogischen Rahmung von Angeboten und der Gewährung von Spielräumen für Selbstorganisation zu schaffen. Im Freizeitbereich können Möglichkeiten zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit, zur Anbahnung von Freundschaften, zum Umgang mit der eigenen Behinderung in sozialen Kontexten sowie zum Erwerb wichtiger Schlüssel- und Sozialkompetenzen (wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit) geschaffen werden.

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Förderung der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ein zentrales fachliches Prinzip in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen, das im SGB IX festgeschrieben ist: „Die Einrichtung muss (...) den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten...“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

Möglichkeiten zur Gestaltung des Zusammenlebens:

- Dialogische Formen der Beteiligung in Form von Gruppenstunden in festem Turnus
- Bedarfsabfrage in regelmäßigen Einzelgesprächen
- „Kummerkasten“
- Hauskonferenzen

Beteiligung und Bedarfsermittlung: Ebenso wie für andere NutzerInnengruppen, die ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer im Jugendwohnen haben (Auszubildende und Benachteiligte), spielen Fragen der Beteiligung und Mitbestimmung im Alltag der Einrichtung und bei der Bedarfsermittlung eine große Rolle. Bei der NutzerInnengruppe der RehabilitandInnen kommt hinzu, dass sie je nach Entwicklungsstand, Alter und Behinderung für eine Beteiligung erst befähigt und motiviert werden müssen. Daneben gilt es, im Hinblick auf Orte, Zeiten und Formen mittels Feed-Back-Verfahren und Informationen über die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten bedarfsgerechte Formen der Beteiligung zu entwickeln, um eine echte Teilhabe jenseits einer Alibi-partizipation zu realisieren. Wichtig in diesem Zusammenhang ist eine zeitnahe Umsetzung, um Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Erfolgserlebnisse auf Seiten der jungen Menschen zu ermöglichen und sie für ein weiteres Engagement zu motivieren.

Als zentrale pädagogische Gestaltungselemente sind hier zu nennen:

- Aufnahmegespräch zur Klärung von Bedarfslage und Zielsetzung der sozialpädagogischen Begleitung
- Vierteljährliche Reflexionsgespräche mit jedem jungen Menschen im Einzelsetting im Sinne einer Förderplanung
- Gruppenbesprechung bzw. Hauskonferenz

Bildungsarbeit: Über Bildungsangebote können die RehabilitandInnen gezielt und ressourcenorientiert in der Bewältigung der theoretischen und praktischen Anforderungen der Ausbildung unterstützt werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die enge Kooperation mit anderen Lernorten, dem Berufsschulbereich und der betrieblichen Ausbildung, im Sinne einer integrierten ganzheitlichen Bildungsförderung der jungen Menschen, die zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss beiträgt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Qualifikationen im Umgang mit neuen Medien (EDV, Internetnutzung etc.) gilt es, für die jungen Menschen Angebote der Basisqualifikation in EDV-Standardanwendungen bereit zu stellen. Als Grundstruktur sollte dazu in jeder Einrichtung gegeben sein:

- Nachhilfe bzw. vertiefende Lerneinheiten bzgl. berufsschulischer Inhalte
- Themenzentrierte Angebote
- Kooperation mit Institutionen und Initiativen im sozialen Umfeld zur Erweiterung des einrichtungsinternen Angebotspektrums
- Basisqualifikation in Standardanwendungen der EDV

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) hat zum 01. Juli 2001 die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen abgelöst und in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammengefasst. Für die Leistungsgewährung ist ferner das Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) maßgeblich. Es wird ein Vorrang der Prävention vor der Rehabilitation (§ 3 SGB IX) festgeschrieben.

Berufliche Rehabilitation ist ein Instrument der Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen oder mit einer drohenden Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Für junge Menschen mit Behinderungen ist die freie Berufswahl nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Wegfalls einfacher Tätigkeiten im Zuge der Entwicklung des Arbeitsmarktes eingeschränkt.

Ziele und Aufgaben der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 33 SGB IX wie folgt beschrieben: „Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern“ (Zelfel 2007, S. 42).

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

„Die berufliche Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen und Hilfen, die erforderlich sind, um die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen“ (Fink 2002, S. 740).

Folgende Homepage gibt einen Überblick über Fördermöglichkeiten und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seitens der Agentur für Arbeit:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26192/Navigation/zentral/Buerger/Behinderungen/Rehabilitation/Rehabilitation-Nav.html

Für die Fördermöglichkeiten über BAB und BAföG während der gesamten Ausbildung siehe Kapitel 3.1 (Auszubildende)

Information zum BAB online unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26036/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Berufsausbildungsbeihilfe-BAB.html

Information zum BAföG online unter :

<http://www.bafoeg-aktuell.de/>

Informationen zum Ausbildungsgeld online unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26192/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Ausbildungsgeld.html

Zum Weiterlesen:

Dings, W. (2005): Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. - Leistungsangebote, methodisch-didaktische Konzeptionen und Modellentwicklungen. In: Bieker, R. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Stuttgart: Kohlhammer, S. 205–231

Je nach Form der Ausbildung können junge Menschen mit Behinderung Berufsausbildungsbeihilfe beantragen, erhalten BAföG (anerkannte Ausbildungsberufe nach BBiG oder HWO) oder Ausbildungsgeld (Sonderausbildung für Menschen mit Behinderungen).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Da das Gesetz präventiv ausgerichtet ist, können auch denjenigen Leistungen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d. h. konkret absehbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beraterin/der Berater der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall. Soweit die gesundheitlichen Einschränkungen nicht offenkundig oder durch Gutachten ausreichend nachgewiesen sind, werden die Fachdienste, d. h. der ärztliche oder psychologische Dienst der Agentur für Arbeit, für die Feststellung eingeschaltet (Bundesinstitut für Berufsbildung 2009, S. 10).

Für folgende Maßnahmen und Leistungen können nach § 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt werden:

- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung (§ 33 Absatz 3, Ziffer 2 SGB IX) – zuständige Stelle ist die Agentur für Arbeit.
- Arbeiterprobung (§ 33 Absatz 4 SGB IX) – zuständige Stelle ist die Agentur für Arbeit.
- Berufliche Ausbildung (§ 33 Absatz 3, Ziffer 4 SGB IX) – zuständige Stelle ist die Agentur für Arbeit.

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderungen gemäß § 17, Abs. 2 SGB IX das Recht auf ein persönliches Budget, also persönliches Geld. Konkret bedeutet dies, dass die jungen Menschen selbst bestimmen, welcher Anbieter die notwendigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für sie erbringen soll.

Nähere Informationen zum persönlichen Budget finden sich online unter:

http://www.bmas.de/portal/18618/property=pdf/a722__pers__budget__einfachesprache.pdf und

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26192/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Dokument/HEGA-05-2008-PersB-Anlage-Uebersicht.html

Unterkunft und Verpflegung (§ 33 Absatz 7 SGB IX) – zuständige Stelle ist die Agentur für Arbeit.

- Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 33 Absatz 3, Ziffer 1 SGB IX) – zuständige Stelle ist die Agentur für Arbeit.

Rechtsgrundlage sind in der Regel die Bestimmungen des SGB III im Abschnitt sieben (§§ 105, 106), wobei die Agentur für Arbeit für die berufsfördernden Hilfen und die entsprechende Finanzierung der Förderung zur Ersteingliederung zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Teilhabe am Arbeitsleben wird im § 6a SGB IX zusätzlich zur Nennung als Rehabilitationsträger in § 6 SGB IX nochmals unterstrichen, sofern nicht ein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei bleiben die Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften oder des zugelassenen kommunalen Trägers bei der Leistungserbringung für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Personen nach dem § 16 Abs. 1 SGB II unberührt. Der Bundesagentur kommt hierbei eine zentrale Rolle zu: „Die Bundesagentur unterrichtet die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag.“ (§ 6a SGB IX Satz 3).

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe treten – aufgrund ihrer umfassenden Aufgabenstellung – nachrangig bei allen Leistungen zur Teilhabe ein, wenn benötigte Leistungen von vorrangigen Trägern nicht in Anspruch genommen werden können, weil deren Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sind“ (Haines 2005, S. 47).

Zur Prävention von Behinderungen oder Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen existieren also besondere Zugänge zu Leistungen. Es sind besondere Unterstützungsangebote nötig und damit auch eine andere Ausstattung der Einrichtungen. Allerdings ist ähnlich wie für die Gruppe der arbeitslosen sowie Arbeit bzw. Ausbildung suchenden jungen Menschen auch für junge Menschen mit Behinderungen jeweils im Einzelfall zu klären, welche Hilfe notwendig und geeignet ist, damit eine möglichst umfassende Teilhabe an der Gesellschaft erreicht werden kann. Jugendwohnen stellt hier für einen Teil der jungen Menschen eine bedarfsgerechte Hilfe dar, die im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aber entsprechend § 13 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe erbracht wird. Hier bestehen aktuell parallele Hilfesysteme mit unterschiedlichen Zugängen.

Personal

Eine angemessene personelle Ausstattung ist eine zentrale Rahmenbedingung für die Ausgestaltung eines gelingenden Jugendwohnens. Die Komplexität der Anforderungen

- in der individuellen-persönlichen Begleitung,
- der Steuerung der Gruppendynamik,
- der Zusammenarbeit mit Eltern,
- der Kooperation mit (Aus-)Bildungsinstitutionen wie auch mit Fachkräften anderer Leistungsanbieter (insbesondere im Beratungsbereich)

erfordert eine hohe sozialpädagogische Fachlichkeit und entsprechende Personalressourcen.

Wie die Erhebungen im Projekt „leben.lernen.chancen nutzen“ zeigen, liegt der Personalschlüssel in der NutzerInnengruppe „RehabilitandInnen“ in der überwiegenden Zahl der Fälle unter 1:20. Aus den Angaben der Fachkräfte zu positiven und negativen Einflussfaktoren auf den Prozess der sozialpädagogischen Begleitung gibt es Hinweise, dass schwierige Verläufe mit einer deutlich schmaleren Umsetzung sozialpädagogischer Begleitung einhergehen, die wiederum in mangelnden Personalressourcen begründet ist. Insofern empfiehlt sich ein deutlich kleinerer Personalschlüssel, der gegen 1:10 geht. Letztlich ist es aber von besonderer Bedeutung, auf der Basis einer fundierten Bedarfsanalyse die notwendigen Leistungen sozialpädagogischer Begleitung zu ermitteln und die dazu erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten.

Allerdings ist auch zu dieser NutzerInnengruppe hervorzuheben, dass es bezüglich der personellen Ausstattung neben der Quantität wesentlich auf die Qualifikation und kontinuierliche Qualifizierung des Personals ankommt. Dazu gehören neben entsprechenden Fachkenntnissen auch die Teamarbeit sowie eine regelmäßige Reflexion der Arbeit auf Fachkräfteebene wie auch mit den jungen Menschen und ihren Eltern. Die BAG der Berufsbildungswerke bietet aus diesem Grund beispielsweise eine „Rehabpädagogische Zusatzausbildung“ an. Angesichts der komplexen Bedarfe und der daraus resultierenden Anforderungen an das pädagogische Personal bedarf es einer hohen sozialpädagogischen Kompetenz, bei der der Aufbau und die Pflege einer tragfähigen, individuell ausgerichteten Beziehung, eine systematische Zusammenarbeit mit den Eltern sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit mit der (Aus-)Bildungseinrichtung von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus ist eine spezifische Fachlichkeit gefordert, die über die allgemeinen Anforderungen im Jugendwohnen hinausgeht. Sie zeichnet sich vor allem durch folgende Punkte aus:

- sonderpädagogische Kompetenzen (z. B. Kenntnisse spezifischer Behinderungen und Krankheitsbilder),
- eine hohe Beobachtungs- und Diagnostikkompetenz sowie
- durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Zusammenarbeit mit (externen) Dienstleistern und der damit verbundenen Interdisziplinarität Rechnung tragen

Raum

Insgesamt wird im Jugendwohnen für Menschen mit Behinderungen ein differenziertes Wohnkonzept benötigt, das den unterschiedlichen Entwicklungsstufen, Bedürfnissen und Behinderungen der jungen Menschen gerecht wird (z. B. Wohngruppen, Einzelzimmer, behindertengerechte Freizeit- und Gemeinschaftsräume sowie Rückzugsmöglichkeiten).

Junge Menschen mit Behinderung leben i. d. R. ebenso wie die NutzerInnengruppe der Auszubildenden und der Benachteiligten über die gesamte Dauer ihrer Ausbildung im Jugendwohnen. Das Jugendwohnen ist damit Lebensort auf Zeit. Entsprechend erfordert es angemessene räumliche Bedingungen, so dass dem persönlichen Bedarf ebenso entsprochen werden kann wie den fachlichen Anforderungen der sozialpädagogischen Begleitung. Konkret benötigen RehabilitandInnen Räume mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten:

- Zimmer der jungen Menschen als privater Rückzugsraum
- Räume, in denen die jungen Menschen zusammenkommen können und Gruppen- sowie Freizeitangebote durchgeführt werden
- Räume, die einen vertrauten und geschützten Rahmen für persönliche Gespräche und Begegnungen gewährleisten (z. B. auch für regelmäßige Förder- und Einzelgespräche)
- Räume, in denen die Fachkräfte tagsüber ansprechbar sind (bei Nachtbereitschaft Schlafgelegenheit)
- Besprechungsräume für Teambesprechungen und Fallkonferenzen

Innerhalb der Gruppe der RehabilitandInnen gilt es, die räumlichen Arrangements so zu gestalten, dass die Gruppendynamik gesteuert und das Potential der Gleichaltrigengruppe genutzt werden kann. Daher sollten „niedrigschwellige“ *Begegnungs- und Aufenthaltsräume* für die jungen Menschen zur Verfügung stehen (z. B. durch eine entsprechende Gestaltung des Foyers, Fernsehzimmer, Gemeinschaftsräume mit Kicker, Fernseher, Cafébereich, (selbstverwaltetes) Bistro o. ä.). Wichtig ist hierbei eine *Anordnung der Räume, die die Fachkräfte dicht am Geschehen sein lässt, so dass sie bei Bedarf in Kontakt gehen können.*

Zudem empfiehlt es sich, *Räume für ungestörtes Lernen und zur Durchführung von Fördermaßnahmen zu ermöglichen*. Je nach Zimmerbelegung kann es sich hierbei um einen Schreibtisch und Internetzugang im eigenen Einzel- oder Doppelzimmer handeln. Für Fördermaßnahmen in Gruppen empfiehlt es sich, hierfür geeignete Räume vorzusehen (z. B. Lern-, Schulungs- und PC-Räume).

Erfolgen Wohnangebot und Ausbildung in einer Einrichtung wie z. B. in Berufsbildungswerken, so verbringen die jungen Menschen mit Behinderung ähnlich der NutzerInnengruppe BlockschülerInnen bereits tagsüber viel Zeit in Gruppen miteinander. Soziale Konflikte und schwierige Gruppendynamiken können so leicht in den Wohnbereich von den jungen Menschen „mitgebracht werden“. Dies erfordert nicht nur eine aufmerksame Begleitung der Gruppen, sondern auch die Bereitstellung von Rückzugsmöglichkeiten. Daher empfiehlt sich eine *Unterbringung in Ein- bis Zwei-Bettzimmern*. Wichtig ist hierbei weniger, für alle jungen Menschen ein Einzelzimmer bereit halten zu können, als die *Möglichkeit zur Berücksichtigung von Zimmerbelegungswünschen*. So gehört es auch zur Aufgabe der Fachkräfte, bei Konflikten im Zusammenleben zu vermitteln und ggf. eine Veränderung der Raumbelagung pädagogisch zu begleiten. Es empfiehlt sich, alle Zimmer mit eigener Nasszelle auszustatten. Zudem sollten die jungen Menschen persönliche Gestaltungsspielräume erhalten, die eine Anpassung der Zimmer an persönliche Wünsche und somit die Aneignung als Lebensraum ermöglichen. Dazu gehört, die Zimmer teilweise selbst gestalten zu dürfen (z. B. Bilder aufzuhängen oder eine Wand streichen zu dürfen), um sich wohl zu fühlen, aber auch Wohnkompetenz zu erlangen.

Je nach Verselbständigungsgrad sowie Form und Ausmaß der Behinderung der jungen Menschen kann es sinnvoll sein, einen *Internetzugang auf dem Zimmer bzw. über W-LAN* vorzuhalten. Über die technische Ausstattung (Sicherheitsprogramme u. ä.) sowie die pädagogische Betreuung der Medienangebote ist Sorge zu tragen, dass die Jugendschutzrichtlinien eingehalten werden. Teilweise werden Ausbildungsinhalte in Form von E-Learning oder Blended Learning (Kombination von E-Learning und Präsenzlernen oder anderen Lernformen) angeboten. Im Zusammenhang mit Medienangeboten und einer entsprechenden sozialpädagogischen Rahmung der Angebote können die jungen Menschen zudem wichtige Schlüsselkompetenzen im Umgang mit neuen Medien erlernen.

Je nach vorhandenen Kompetenzen, Ressourcen, Verselbständigungsgrad und Form der Behinderung der RehabilitandInnen sind daneben auch folgende Punkte bei der räumlichen Gestaltung einzubeziehen:

- Barrierefreiheit mit Blick auf die konkreten Bedarfe der jungen Menschen
 - z. B. bei Gehbehinderungen und Rollstuhlnutzung entsprechende Türen, Rampen und Aufzüge
 - z. B. im Hinblick auf Sinnesbehinderungen (bei Gehörlosen z. B. optische Signale von Telefonen, bei Sehbehinderungen Beschriftungen in Braille-Schrift usw.)
- Gewährleistung eines Transfers zwischen den Wohn- und Lernorten

Darüber hinaus gilt es, die Auflagen der Heimaufsicht sowie die daraus resultierenden Mindeststandards bezüglich Zimmergröße, Brandschutz, Gesundheits- und Hygienevorschriften u. ä. zu berücksichtigen.

3.4 „Benachteiligte“⁶³ – Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen

Hintergrundinformationen

Das Übergangssystem umfasst zum einen zahlreiche vorbereitende schulische Maßnahmen wie

- das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ),
- das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) sowie
- Angebote der Berufsfachschulen,

die zwar keinen beruflichen Abschluss vermitteln, aber die Chance zum Nachholen allgemeinbildender Abschlüsse bieten und die individuellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung verbessern sollen.

Zum anderen umfasst es

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie
- die verschiedenen Programme auf Landes- und Bundesebene u. ä.

Insgesamt handelt es sich bei dem Übergangssystem um eine relativ unübersichtliche Fülle unterschiedlichster Maßnahmen für junge Menschen zwischen Schule und Ausbildung (Heterogenität der Übergangssysteme) (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2006, S. 80ff.).

Im Zuge der Auswertungen im Projekt „leben.lernen.chancen nutzen“ ergab sich neben den bereits beschriebenen drei NutzerInnengruppen des Jugendwohnens eine weitere Gruppe junger Menschen, die zunächst nicht eindeutig zuzuordnen war, sondern sich vielmehr über eine negative Abgrenzung gab: Die jungen Menschen dieser Gruppe befinden sich in keiner regulären dualen oder vollschulischen Ausbildung, sie befinden sich in keiner Maßnahme der Rehabilitation und sind keine BlockschülerInnen. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, für welche jungen Menschen das Jugendwohnen darüber hinaus sozialpädagogische Begleitung und damit Unterstützung im Übergang von der Schule in den Beruf bietet. Die weiteren Analysen ergaben dazu Befunde, die die Definition einer vierten NutzerInnengruppe, nämlich „Benachteiligte“ erlaubte.

In der Gruppe der Benachteiligten finden sich junge Menschen, die aus sozialen oder persönlichen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie wohnen können, die individuell beeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt sind und daher besonderer Unterstützung bedürfen. Diese jungen Menschen weisen oftmals keine altersgemäße soziale und persönliche Entwicklung auf. Sie kommen i. d. R. in eine Jugendwohneinrichtung aufgrund psychosozialer Problemlagen und/oder schwieriger familiärer Rahmenbedingungen⁶⁴. Die Entfernung vom Elternhaus spielt dabei meist nur eine untergeordnete Rolle. Auch wenn sich viele dieser Merkmale auch bei den RehabilitandInnen finden, so haben diese jungen Menschen dennoch keinen Zugang zu einer Maßnahme der Rehabilitation erhalten bzw. wollten dies nicht.

Bei der NutzerInnengruppe der Benachteiligten handelt es sich meist um Personen, die

- eine schulische oder berufliche Orientierung durchlaufen,
- sich in der Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden und zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform bedürfen,
- in schwierigen, familiären und persönlichen Lebenslagen besondere Hilfe und Angebote benötigen,
- als Migrantinnen und Migranten auf spezifische Integrationshilfe angewiesen sind,
- ohne Arbeit und/oder ohne Wohnung keine Perspektive entwickeln können.

⁶³ Da auch die individuellen Beeinträchtigungen Ergebnis sozio-struktureller Benachteiligung und gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse sind, wird im Folgenden die NutzerInnengruppe der jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen unter dem Sammelbegriff Benachteiligte gefasst.

⁶⁴ Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Es handelt sich um junge Menschen, die im Unterschied zu den belasteten jungen Menschen der NutzerInnengruppe der Auszubildenden keinen regulären Ausbildungsplatz erhalten haben und sich daher in Maßnahmen des Übergangssystem wiederfinden. Meist

- weisen sie eine geringe Ausbildungsreife auf,
- haben sie mit Lernbeeinträchtigungen zu kämpfen,
- sind sie aufgrund ihrer sozialen Herkunft und/oder ihres Migrationshintergrundes sozial benachteiligt oder
- sind sie schlicht arbeitsmarktbenachteiligt, da sie in Regionen wohnen, in denen es kaum Ausbildungsplätze gibt.

Die Gründe dafür, weshalb diese jungen Menschen keinen qualifizierten Ausbildungsplatz erhalten haben, liegen häufig in gesellschaftlichen Benachteiligungen und Faktoren wie Geschlecht, Migrationshintergrund, soziale Herkunft und regionale Zugehörigkeit sowie konjunkturbedingter Ausbildungspolitik und Verdrängungseffekten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

*Portrait und Lebenssituation*⁶⁵

Patrick

Patrick verließ die Hauptschule ohne Abschluss. Er hat daher kaum Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Da er noch teilzeitschulpflichtig war, ohne Schulabschluss auf dem Ausbildungsmarkt kaum eine Chance hatte und seine Ausbildungsreife verbessern musste, holt er momentan seinen Hauptschulabschluss nach. Aufgrund seiner familiären Benachteiligungen und der Tatsache, dass er keine altersgemäße persönliche und soziale Entwicklung aufweist, ist es aus Sicht der Fachkräfte unwahrscheinlich, dass Patrick seinen Hauptschulabschluss erfolgreich meistern kann, wenn er weiterhin zu Hause wohnt. Daher hat das Jugendamt Patrick ins Jugendwohnheim vermittelt und übernimmt die Kosten für den Wohnheimsplatz, um Patrick eine gelingende Ausbildung in einem stabilen unterstützenden Umfeld in Gemeinschaft mit anderen jungen Menschen zu ermöglichen. Patrick selbst sieht das ähnlich und gibt als Grund für die Nutzung des Jugendwohnens an, nicht mehr zu Hause wohnen zu können, weil es „zuviel Stress gab“. Aus Patricks Sicht hilft ihm das Jugendwohnen mit seiner sozialpädagogischen Begleitung v. a. damit, Lösungen für schwierige Situationen im Alltag zu finden. Patrick erhält eine ganzheitliche Förderung in Form von individuellen Fördermaßnahmen und -planung, Bildungsangeboten, Einzelgesprächen in Abstimmung mit der Schule und punktueller Vermittlung in externe Beratungsangebote. Das Jugendwohnheim bietet Patrick im Kontrast zu einer stationären Hilfe zur Erziehung als nicht-stigmatisierende Einrichtung Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung.

Zur Person: Junge Menschen, die der NutzerInnengruppe „Benachteiligte“ zuzuordnen sind, sind zu fast zwei Drittel zu Beginn des Jugendwohnens minderjährig. In dieser NutzerInnengruppe überwiegen mit 63 % die Jungen. Etwa jeder zehnte junge Mensch dieser NutzerInnengruppe hat einen Migrationshintergrund.

Bildungsbiographie: In dieser Gruppe findet sich der höchste Anteil an jungen Menschen ohne Schulabschluss. Die meisten haben allerdings einen Hauptschulabschluss, knapp ein Drittel einen Realschulabschluss. Es handelt sich also in der Regel um bildungsbenachteiligte junge Menschen, die ohne flankierende Unterstützung und Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsreife sowie Verbesserung der schulischen Kompetenzen kaum eine Chance auf eine gelingende berufliche und gesellschaftliche Integration haben. Die jungen Menschen bringen diskontinuierliche Bildungsbiographien mit. So hat etwa jeder zehnte Benachteiligte bereits eine Ausbildung abgebrochen. Ein großer Teil befindet sich noch oder wieder in der Schule, etwa jeder zehnte junge Mensch zieht während einer laufenden Maßnahme ins Jugendwohnen.

Dies kann als Hinweis darauf gelesen werden, dass die jungen Menschen dieser Gruppe v. a. auch deshalb ins Jugendwohnen kommen, weil sie ohne Unterstützung ihre Maßnahme möglicherweise nicht erfolgreich zu Ende bringen könnten. Zum

⁶⁵ Bei diesem Portrait handelt es sich um eine empirisch begründete Typenbildung, d. h. alle Eigenschaften und Details der beschriebenen fiktiven Personen entsprechen der Verteilung der Merkmale der Mehrheit der Personen in dieser NutzerInnengruppe. Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de).

zweiten deutet dies auch darauf hin, dass ein Maßnahmenerfolg aufgrund der familialen Verhältnisse gefährdet ist, sollte der junge Mensch weiterhin zu Hause wohnen bleiben.

Wohnsituation: Ein kleiner aber nicht unerheblicher Teil der Benachteiligten lebte zuvor in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer Pflegefamilie. Für diese jungen Menschen bietet Jugendwohnen eine Brückenhilfe aus einem sozialpädagogisch intensiv betreuten Alltag hin zum Erwerb von Wohnkompetenz sowie einer eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung. Die Mehrheit der jungen Menschen legt mit dem Umzug eine Entfernung von weniger als 50 km zu ihrem vorherigen Wohnort zurück und kommt somit aus dem näheren Umfeld der Einrichtung.

Zahlen, Daten und Fakten

Die Bezugsdaten, die zur Erstellung des Portraits herangezogen wurden, stammen aus der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de):

- Es nutzen mehr Jungen als Mädchen das Angebot
- Im Vergleich der NutzerInnengruppen ist der Anteil der jungen Menschen mit nicht-deutscher Nationalität (7,4 %) hier am höchsten, liegt aber immer noch unter dem Bevölkerungsdurchschnitt
- Gut 60 % der Benachteiligten sind bei Einzug ins Jugendwohnen minderjährig
- Der Bildungsstatus der Benachteiligten ist heterogen: 20 % ohne Schulabschluss, knapp 40 % mit Hauptschulabschluss, gut 30 % mit Realschulabschluss
- Gut 35 % der Benachteiligten kommen direkt von der Schule ins Jugendwohnen
- Ca. 16 % der Benachteiligten lebte zuvor in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
- Ungefähr ¼ der Benachteiligten nutzt ein Jugendwohnheim im Umkreis von 50 km bezogen auf den Wohnort der Herkunftsfamilie
- Fast 30 % der Benachteiligten hat Jugendwohnen in Anspruch genommen, weil sie ohne Hilfe nicht mehr klar gekommen sind
- 70 % der Benachteiligten konnten oder wollten nicht mehr zu Hause wohnen, weil es zuviel Stress gab
- 50 % haben über das Jugendamt von dem Angebot Jugendwohnen erfahren, 45 % der Benachteiligten sagen selbst, dass sie vom Jugendamt geschickt worden sind
- Etwa 80 % der jungen Menschen dieser NutzerInnengruppe weisen Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen* auf.
- 13,7 % bringen eine Lernbeeinträchtigung mit
- Junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sind besonders häufig bzgl. ihres Gesundheitszustandes beeinträchtigt: ¼ ist psychisch/psychiatrisch beeinträchtigt, ¼ hat Suchtprobleme, 17,6 % weisen körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen auf
- 13,7 % fallen durch normabweichendes Verhalten auf
- Unter den NutzerInnengruppen des Jugendwohnens ist die Ausbildungsreife der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf am geringsten ausgeprägt

*66

Gründe für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens: Die überwiegende Mehrheit der Benachteiligten nimmt das Jugendwohnen in Anspruch, weil sie aufgrund der familialen Situation nicht mehr zu Hause wohnen können und/oder alleine nicht mehr zurecht kommen. Die Hälfte der jungen Menschen wird vom Jugendamt in das Jugendwohnen verwiesen. Dem entspricht auch der Umstand, dass ein nicht unerheblicher Anteil der jungen Menschen in der NutzerInnengruppe der Benachteiligten zuvor ihren Wohnort in einer Einrichtung der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (gem. §34 SGB VIII) hatte.

66 Hierunter fallen z. B. hohe psychosoziale Belastungen der Eltern, anhaltende Partnerschaftskonflikte, schwere Erkrankungen eines Elternteils, sozioökonomische Belastungen (Armut).

Zahlen, Daten und Fakten

In der BewohnerInnen- und der Fachkräftebefragung aus dem Projekt „leben. lernen. chancen nutzen“ (www.projekt-jugendwohnen.de) wurden Bedarfe der Benachteiligten aus Sicht der Fachkräfte und der jungen Menschen selbst erhoben.

Sehr großer bzw. großer Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht danach *aus Sicht der Fachkräfte* am häufigsten hinsichtlich folgender Aspekte:

- In der Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen (70,6 %)
- In der Bewältigung von Krisen und Konfliktfällen in der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme (68,6 %)
- In der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (64,6 %)
- In der Verselbständigung des jungen Menschen (64,0 %)
- In der regelmäßigen Teilnahme an der beruflichen bzw. schulischen Maßnahme (64,0 %)

- In der Bewältigung von inhaltlichen Anforderungen der beruflichen bzw. schulischen Maßnahme (62,0 %)
- In der Entwicklung sozialer Kompetenzen (56,3 %)
- In der Alltagsversorgung des jungen Menschen (44,0 %)
- Im Aufbau sozialer Kontakte/in der Integration am Ausbildungsort (42,8 %)

Bei ca. 60 % der Benachteiligten sind die Fachkräfte sehr skeptisch, dass sie ohne Jugendwohnen die schulische/berufliche Maßnahme erfolgreich durchlaufen könnten.

Bedarfe und Leistungen

Die Gruppe der Benachteiligten verzeichnet komplexe *Bedarfslagen*, bei denen die allgemeine Lebensbewältigung als Voraussetzung zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen im Vordergrund steht.

Im Vergleich zu den anderen drei NutzerInnengruppen sind diese jungen Menschen überwiegend minderjährig und kommen aus schwierigen familiären Verhältnissen. Ein großer Teil dieser jungen Menschen weist Benachteiligungen aufgrund der familiären Verhältnisse auf. Mehrheitlich wollen und können sie angesichts der familialen Problemlagen und Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern wohnen. Diese familiären Verhältnisse haben Auswirkungen auf die persönliche und soziale Entwicklung der jungen Menschen:

Fast die Hälfte weist keinen altersgemäßen Entwicklungsstand auf und häufig sind die jungen Menschen auch gesundheitlich beeinträchtigt. Ein Viertel weist psychische oder psychiatrische Beeinträchtigungen, ebenfalls ein Viertel Suchtprobleme auf. Ein weiterer Anteil hat körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Schließlich zeigen einige dieser jungen Menschen normabweichende Verhaltensweisen bis hin zur Delinquenz. Einige dieser jungen Menschen weisen mangelnde deutsche Sprachkenntnisse auf und haben u. a. auch deshalb Schwierigkeiten, eine reguläre Ausbildung zu erhalten.

Die Gruppe der Benachteiligten weist aufgrund dieser persönlichen und sozialen (Vor)Belastungen die niedrigste Ausbildungsreife im Hinblick auf schulische Grundqualifikationen, soziale Kompetenzen, Leistungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft und Belastbarkeit im Vergleich der NutzerInnengruppen auf. Insbesondere im Bereich der Konfliktfähigkeit zeigen viele Benachteiligte einen Entwicklungsbedarf.

Entsprechend benötigen sie Unterstützung im Umgang mit Krisen und Konflikten in der schulischen und beruflichen Maßnahme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung ihrer sozialen Kompetenzen. Auch benötigen viele Benachteiligte Unterstützung, um regelmäßig an der schulischen oder beruflichen Maßnahme teilzunehmen und die inhaltlichen Anforderungen bewältigen zu können.

Unterstützungsleistungen bedarf es daher v. a. im Hinblick auf die

- Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen,
- Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und Verselbständigung,

- Bewältigung von Krisen und Konflikten in der schulischen/beruflichen Maßnahme,
- Bewältigung inhaltlicher Anforderungen in der Maßnahme,
- regelmäßige Teilnahme an der beruflichen/schulischen Maßnahme.

Zahlen, Daten und Fakten

Den *Benachteiligten* selbst sind im Jugendwohnen folgende Aspekte besonders wichtig:

- | | |
|---|--|
| · „Einen Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag zu haben“ (78,3 %) | · „Klare Vereinbarungen, was mir das Jugendwohnen bringen soll“ (54,6 %) |
| · „Mit Essen und was man sonst noch so braucht versorgt zu werden“ (68,5 %) | · Das „Zusammenleben mit Gleichaltrigen“ (52,7 %) |
| · Unterstützung bei „Fragen und Schwierigkeiten in Schule und/oder Beruf“ (67,3 %) | Knapp die Hälfte (44,6 %) der Benachteiligten hätte den aktuellen Ausbildungsplatz ohne den Platz im Jugendwohnen nicht annehmen können. Über die Hälfte hatte zudem keine Alternative zur aktuellen Ausbildung. |
| · Unterstützung bei „Schwierigkeiten und Problemen im persönlichen Bereich“ (64,4 %) | Ungefähr ¼ der Benachteiligten sagt, dass sie/er ohne Jugendwohnen die schulische/berufliche Maßnahme längst abgebrochen hätte. |
| · „Einen Ort zu haben, an dem ich mich aufgehoben und begleitet fühlen kann“ (59,7 %) | |

Angesichts der Vielschichtigkeit der Bedarfe und der Problemlagen, mit denen diese jungen Menschen konfrontiert sind, bedarf es einer ganzheitlichen Förderung, die die jungen Menschen in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration ebenso unterstützt wie bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei Problemen im persönlichen und familialen Bereich. Nur so können diese jungen Menschen in die Lage versetzt werden, erfolgreich ihre schulische oder berufliche Maßnahme zu bewältigen. Entsprechend ist es für sie sehr wichtig, dass ihnen eine Ansprechperson für Fragen und Schwierigkeiten im Alltag wie auch bezogen auf Fragen und Schwierigkeiten in Schule und/oder Beruf zur Verfügung steht. Zu einer gelingenden Alltagsbewältigung gehört daneben auch eine Versorgung mit Essen und Bedarfen des täglichen Lebens.

Den jungen Menschen in dieser NutzerInnengruppe sind klare Vereinbarungen, was ihnen das Jugendwohnen bringen soll, besonders wichtig. Das heißt sie möchten wissen, worauf sie sich einlassen und was sie von diesem Angebot erwarten können. Viele dieser jungen Menschen haben bereits eine oder mehrere Maßnahmen vor dem Einzug ins Jugendwohnen durchlaufen oder abgebrochen. Z. T. bringen sie vielfältige Erfahrungen mit Hilfe- und Unterstützungsangeboten mit, die sie nicht nur als förderlich erlebt haben. Sie begegnen darum dem Jugendwohnen mit einer gewissen Skepsis, auch wenn sie zugleich keine Alternative zu diesem Angebot haben. Schließlich gibt es für etwa die Hälfte dieser jungen Menschen zur aktuellen schulischen oder beruflichen Maßnahme keine Alternative.

Das Jugendwohnen scheint für diese jungen Menschen gewissermaßen eine neue Chance zu bieten, sich aus schwierigen Verhältnissen zu emanzipieren und einen eigenen Weg in Beruf und Gesellschaft zu finden. Dieser Weg führt für diese jungen Menschen nicht über Maßnahmen der Rehabilitation, sondern eher über Maßnahmen der Jugendhilfe. Fast die Hälfte der jungen Menschen kommt über das Jugendamt ins Jugendwohnen. In der Gesamtschau lässt sich für diese NutzerInnengruppe betonen, dass es hier eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes bedarf, der an die biographischen Erfahrungen dieser jungen Menschen anschließen und am individuellen Bedarf orientiert angemessene Bewältigungsmöglichkeiten gemeinsam mit den jungen Menschen erarbeiten kann.

Leistungen

Die pädagogische Begleitung ist für die jungen Menschen dieser NutzerInnengruppe notwendige Voraussetzung, um eine schulische oder berufliche Maßnahme erfolgreich durchlaufen zu können. Jugendwohnen fungiert für diese NutzerInnengruppe als regionales Angebot im Übergangsmanagement und Unterstützungsstruktur, um trotz schlechter Startchancen, eher niedriger Bildungsabschlüsse und familialer Benachteiligungen dennoch eine gelingende Integration in Ausbildung und Arbeit bewerkstelligen zu können.

Die komplexen Bedarfslagen der Benachteiligten bedürfen einer sozialpädagogischen Begleitung, die sich durch vielfältige Handlungskonzepte auf unterschiedlichen Ebenen auszeichnet. Dies erfordert eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote:

- Motivationsarbeit mit den jungen Menschen (Stärkung des Selbstvertrauens, Erkennen von Stärken und eigenen Ressourcen etc.),
- Beteiligung und Orientierung der sozialpädagogischen Begleitung an konkreten Zielen,
- Individuelle Förderplanung und Fördermaßnahmen in Bezug auf Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung beruflicher/schulischer Anforderungen sowie Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen,
- individuelle Unterstützung und Hilfe bei persönlichen Problemlagen und ggf. Vermittlung in externe Bildungs- und Beratungsinstitutionen,
- Gestaltung des Zusammenlebens und steuernde Einflussnahme auf Gruppendynamik: Freizeitpädagogische und sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenarbeit und Bildungsangebote,
- Zusammenarbeit mit dem Träger der schulischen oder beruflichen Maßnahme
- Zusammenarbeit mit den Eltern

In der NutzerInnengruppe der Benachteiligten stehen die individuelle Unterstützung des jungen Menschen im konkreten Einzelfall und die Arbeit mit den individuellen Ressourcen und Bewältigungsstrategien im Vordergrund. Die Bedeutung des Zusammenlebens von Gleichaltrigen in einer ähnlichen Lebenssituation tritt dagegen zurück. Stattdessen steht die Orientierung der sozialpädagogischen Begleitung an konkreten Zielen sowie der Beteiligung der jungen Menschen im Fokus.

Motivationsarbeit mit dem jungen Menschen: Die jungen Menschen der NutzerInnengruppe Benachteiligte benötigen häufig Unterstützung zur regelmäßigen Teilnahme an der schulischen und beruflichen Maßnahme. Jugendwohnen ist für einen Teil der jungen Menschen mitunter nur bedingt eine freiwillig gewählte Alternative zum Elternhaus oder einer eigenen Wohnung. Darauf verweist die Tatsache, dass viele junge Menschen durch das Jugendamt vermittelt werden, ebenso wie der Befund, dass die jungen Menschen häufig angesichts der familialen Problemlagen nicht mehr zu Hause wohnen können bzw. wollen. Auch die schulische oder berufliche Maßnahme wird meist nicht bewusst gewählt, sondern begonnen, weil die jungen Menschen aus verschiedenen Gründen keinen regulären schulischen oder dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Da sie noch einer Schulpflicht in Teilzeit unterliegen, finden sie sich in Maßnahmen des Übergangssystems wieder, die ihnen keinen qualifizierten Ausbildungsabschluss vermitteln. Die Maßnahmen selbst werden von den jungen Menschen daher häufig als wenig sinnvolle Warteschleife in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration erlebt (vgl. Walther 2006, S. 40ff.). Aus diesen Gründen ist die Motivationsarbeit mit dem jungen Menschen sowie die Arbeit an der Akzeptanz der schulischen oder beruflichen Maßnahme und auch am Jugendwohnen ein wichtiger Gelingensfaktor für die sozialpädagogische Begleitung der Benachteiligten. Dies bedeutet, gerade den Beginn des Jugendwohnens stärker im Blick auf Motivationsarbeit und Erarbeitung eines bedarfsgerechten Vorgehens der pädagogischen Begleitung zu gestalten.

Eng mit der Motivationsarbeit verknüpft ist die *Beteiligung des jungen Menschen und Orientierung an konkreten Zielen*. Im Wesentlichen geht es dabei um die Erarbeitung von konkreten Zielen, die als Orientierung für das pädagogische Handeln dienen und für den jungen Menschen die mögliche Unterstützung seiner Entwicklung durch das Jugendwohnen mit seinen Chancen und Grenzen im Einzelfall ganz konkret fassen. Diese Ziele gilt es, mit einer entsprechenden Beteiligung der jungen Menschen zu erarbeiten, so dass eine hohe Anschlussfähigkeit der Begleitung wie auch der einzelnen Angebote erreicht werden kann. Zentral ist dabei ein gleichberechtigter Einbezug der Einzelnen in die Aushandlung von Zielen, Rechten und Pflichten in der Ausgestaltung des Angebots und einer Balance von Fördern und Fordern im sozialpädagogischen Sinne jenseits eines sozialpolitischen Anpassungsdrucks über Sanktionsdrohungen (z. B. seitens der ArGe). Im Mittelpunkt steht Beteiligung im Sinne einer biographischen Selbstbestimmung, was der junge Mensch mit der Unterstützung durch die Fachkräfte für sich im Jugendwohnen erreichen, weiterentwickeln und verbessern will. Biographische Teilhabe bedeutet daher für das Verhältnis von jungem Mensch und Institution bzw. Fachkraft, dass sich die jungen Menschen mit ihrer Subjektivität einbringen sowie ihren Lebensentwurf transparent machen und gestalten können (vgl. Kehler 2005). Damit wird zugleich der Vereinbarung konkreter Ziele und deren regelmäßiger Überprüfung und Reflexion, gemeinsam mit dem jungen Menschen, aber auch in der kollegialen Fallberatung, eine stärkere Bedeutung zugemessen.

Möglichkeiten zur Beteiligung insgesamt:

- Jährliche Bewohnerbefragung
- „Kummerkasten“
- Hauskonferenzen
- Bewohnerrat
- Einbezug des jungen Menschen in Förderplanung in regelmäßigen Einzelgesprächen

Angesichts der Bedarfslagen der Benachteiligten ist eine bedarfsorientierte individuelle Begleitung erforderlich. Wichtig ist für diese NutzerInnengruppe insbesondere ein ressourcenorientierter Einbezug der Bewältigungsstrategien sowie Erkennen möglicher Hindernisse und Unterstützungsfaktoren in der Begleitung, da diese junge Menschen meist multiple Misserfolgs-erfahrungen im Zuge ihrer beruflichen Integration gesammelt haben. Es geht bei dieser NutzerInnengruppe v. a. um eine Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen des einzelnen jungen Menschen. Dazu gehören der Aufbau einer tragfähigen Beziehung und eine flexible, am individuellen Bedarf ausgerichtete pädagogische Begleitung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der junge Mensch die Fachkräfte im Jugendwohnen jeweils als belastbares, verlässliches Gegenüber erfährt. In der Gestaltung der Beziehung zwischen jungem Mensch und Fachkraft müssen Fachkräfte bei dieser NutzerInnengruppe besonders darauf achten, eine Balance zwischen der Aufforderung zur Autonomie und Selbständigkeit einerseits und einer Orientierung bietenden, Halt gebenden Begleitung andererseits zu gewährleisten.

Umsetzung bedarfsorientierter individueller Begleitung

- Verfahren für Aufnahmesituation
- Regelmäßige Einzelgespräche und Aktennotizen
- Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung (Selbst- und Fremdeinschätzung), die mehrfach über Dauer des Aufenthaltes ausgefüllt und im persönlichen Gespräch reflektiert werden
- Bezugsbegleitung oder Sicherstellung der Ansprechbarkeit aller Fachkräfte für alle jungen Menschen
- Transparenz im Haus herstellen, wer, wann und wo erreichbar ist

Dabei orientiert sich die Intensität der Begleitung des einzelnen jungen Menschen dieser NutzerInnengruppe nach

- Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund
- Schul- und Ausbildungszeiten,
- der Notwendigkeit einer Wochenendbegleitung,
- dem Bildungsstand und der weiteren beruflichen Lebensplanung (z. B. Nachholbedarf in der Verbesserung schulischer Kompetenzen, mangelnde Ausbildungsreife, Teilleistungsschwächen)
- dem Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung der aktuellen Maßnahme,
- dem Vorliegen persönlicher Problemlagen (z. B. eingeschränkte persönliche und soziale Entwicklung, Suchtprobleme, Delinquenz, Überschuldung) und
- dem Unterstützungsbedarf bei familialen Themen (Klärung der Beziehung zu den Eltern, soziale Benachteiligung, finanzielle Schwierigkeiten).

Neben dem Bedarf einer Unterstützung bei der Bewältigung der inhaltlichen Anforderungen der Maßnahme können sich weitere Unterstützungsbedarfe ergeben, auf die individuell mit Gesprächs-, Beratungs-, Bildungs- und Förderangeboten reagiert werden muss, um eine gelingende Bewältigung der Ausbildung zu gewährleisten. Zentrale Elemente der bedarfsorientierten Begleitung sind daher individuelle Förderplanung und die Durchführung von Fördermaßnahmen sowie individuelle Unterstützung und Hilfe bei persönlichen Problemlagen und ggf. Vermittlung in externe Bildungs- und Beratungsinstitutionen.

Individuelle Förderplanung und Fördermaßnahmen: Bei den Benachteiligten handelt es sich um junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen schlechtere Startchancen für die berufliche Eingliederung haben. Zentrale Aufgabe der sozialpädagogischen Begleitung ist daher eine zielgerichtete und systematische individuelle Förderplanung und die Umsetzung bzw. Organisation entsprechender Fördermaßnahmen für den jungen Menschen. Ziel ist hierbei nicht nur, den jungen Menschen in der Bewältigung der aktuellen Ausbildung zu unterstützen, sondern auch, seine sozialen und schulischen Kompetenzen

zu verbessern und beim Umgang mit bestehenden Problemen zu unterstützen. Es geht insgesamt um die Verbesserung der Chancen, in eine anerkannte Ausbildung zu kommen und diese erfolgreich meistern zu können.

Im Rahmen der Förderplanung sollten insbesondere folgende Aufgaben in den Blick genommen werden:

- Begleitung und Beratung der jungen Menschen beim Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzes am Wohnort und Erschließung selbst verantworteter Lebensfelder
- Integration in das Lebensumfeld und Unterstützung bei der Entwicklung einer selbständigen Lebensführung
- Vermittlung von Sozialkompetenzen
- Vermittlung von Werten im Sinne einer demokratischen Erziehung zum mündigen Bürger bzw. zur mündigen Bürgerin
- Förderung der Entwicklung einer stabilen Lern- und Leistungsbereitschaft
- Gemeinsame Klärung, welche Ziele im Jugendwohnen für diesen jungen Menschen erreicht werden sollen und wo der junge Mensch selbst Entwicklungsbedarfe und Fortschritte sieht.
- In der praktischen Ausgestaltung erfordert dies mit Blick auf die Fördermaßnahmen:
- Regelmäßige, nicht anlassbezogene Einzelgespräche
- Regelmäßige geplante Einzelgespräche zur Überprüfung von Zielen und Vereinbarungen
- Anleitung und Unterstützung in der Entwicklung alltagspraktischer Kompetenzen (z. B. Essenszubereitung, Wäsche, Putzen, Einhalten von Terminen, Ämtergänge u. ä.)
- Anleitung und Unterstützung in der eigenständigen Erschließung von sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten

Elemente in der Gestaltung des Förderprozesses:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> · Einleitung des Förderprozesses · Einbezug des jungen Menschen und ggf. seiner Eltern in die Förderplanung · Einbezug des Trägers bzw. Fachkräfte der Maßnahme · Entwicklung gemeinsamer Zielsetzungen | <ul style="list-style-type: none"> · Treffen gemeinsamer Entscheidungen über Maßnahmen mit dem jungen Menschen · Beachtung und Reflektion der Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf Zielerreichung im Team · Steuerung weiterer Maßnahmen · Beendigung des individuellen Förderprozesses |
|--|--|

Arbeit an der Motivation für das Zusammenleben in der Gruppe bzw. im Haus, die engagierte Wahrnehmung der Maßnahme und entsprechende Erledigung der dazugehörigen Aufgaben, die eigenständige Gestaltung von Freizeit und sozialen Kontakten. Dies erfordert seitens der Fachkräfte u. a. das Initiieren von gelingenden Erfahrungen, deren Reflexion und Bestärkung für die nächsten Schritte

- Durchführung von/Vermittlung in Bildungs- und Trainingsangebote, um die schulischen und sprachlichen Fähigkeiten sowie eine grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit herzustellen und zu verbessern
- Methodische Ansätze und Verfahren, um die (veränderte) Beziehung des jungen Menschen zu seinen Eltern mit und ohne Einbeziehung der Eltern zu reflektieren
- Hilfe bei persönlichen Problemlagen und ggf. Vermittlung in externe Bildungs- und Beratungsinstitutionen
- Abstimmung der Förderplanung und -maßnahmen mit den Inhalten und Zielen der aktuellen schulischen oder beruflichen Maßnahme und den Kostenträgern (Jugendamt, ArGe u. a.), um eine ganzheitliche Förderung aller Beteiligten im Einzelfall sicher zu stellen
- Berufswegeberatung und Bildungsberatung, um Anschlüsse an Maßnahmen und die weitere berufliche Integration der jungen Menschen zu unterstützen und zu befördern.
- Unterstützung bei der Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungssuche nach Beendigung der Maßnahme

In einem *Aufnahmegespräch* sollten mögliche Bedarfslagen und Informationen zum jungen Menschen eingeholt und in *regelmäßigen Einzelgesprächen* die Entwicklung des jungen Menschen gemeinsam mit ihm reflektiert werden, um eine zielorientierte individuelle Planung des Aufenthalts zu gewährleisten. Dabei gilt es, den jungen Menschen in der Planung seines Aufenthaltes zu beteiligen und aufzunehmen, wo der junge Mensch selbst Förderbedarfe sieht. Angesichts der vielfältigen Bedarfe dieser Gruppe empfiehlt sich der Einsatz diagnostischer Instrumente, um systematisch die Bedarfslagen der jungen Menschen differenziert erfassen zu können. So sollten neben den soziodemographischen Daten, Informationen zur Ausbildung und zum vorherigen Wohnort, auch individuelle Problemlagen (Sucht, Überschuldung, normabweichendes Verhalten), vorherige Inanspruchnahmen von Hilfen (z. B. Heimerziehung) sowie die möglichen Erwartungen und Bedarfe des jungen Menschen aus seiner Sicht erfasst und mit ihm gemeinsam besprochen werden können. Daneben sollte es auch ein strukturiertes Verfahren geben, das eine regelmäßige Reflektion der so entstandenen Förderpläne sicherstellt (z. B. in Form von monatlichen Einzelgesprächen mit dem jungen Menschen, Teamsitzungen/kollegiale Fallberatungen der Fachkräfte oder Besprechungen zur Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung oder im Rahmen von Case-Management mit der ArGe oder Optionskommune).

Gestaltung des Zusammenlebens und steuernde Einflussnahme auf Gruppendynamik: In der sozialpädagogischen Begleitung gilt es, auf die Gruppendynamik steuernd Einfluss zu nehmen. Die (Haus-)Gemeinschaft von Gleichaltrigen stellt für junge Menschen einen wichtigen Sozialisationsraum für die Bewältigung alterstypischer Entwicklungsaufgaben (Aufbau von Freundschaften zum gleichen und anderen Geschlecht, Selbstfindung, Entwicklung sozialer Verantwortung usw.) sowie das Erlernen von Schlüsselkompetenzen (z. B. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verlässlichkeit, Einfühlungsvermögen) dar. Bei der NutzerInnengruppe der Benachteiligten handelt es sich jedoch um häufig mehrfach belastete junge Menschen, die für das Zusammenleben mit Gleichaltrigen erst befähigt werden müssen. Um das Unterstützungspotential der Gleichaltrigengruppe für die jungen Menschen wirksam werden zu lassen, müssen Fachkräfte steuernd auf die Gruppendynamik Einfluss nehmen und gruppenpädagogische Angebote zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen der jungen Menschen machen. Ähnlich der NutzerInnengruppe der Auszubildenden und der Rehabilitanden ist es hierbei wichtig, bedarfsgerechte Angebote insbesondere unter Beteiligung der jungen Menschen in der Gestaltung von Tagesablauf, Regeln des Zusammenlebens und Aktivitäten zu entwickeln. Im Einzelnen haben sich dazu folgende sozialpädagogischen Gestaltungselemente als wesentlich erwiesen:

- Strukturierter Tagesablauf mit verbindlichen Zeiten und gemeinsamen Aktivitäten (Mahlzeiten, Unternehmungen, Besprechungen u. ä.)
- Wöchentliche Gruppen- oder Hausbesprechung zum Austausch von Erfahrungen im Miteinander, zur Klärung von Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenleben, gemeinsame Planung von Aktivitäten etc.
- Von Fachkräften angeleitete Aktivitäten, die gezielt das wechselseitige Kennenlernen (zu Beginn eines Ausbildungsjahres), aber auch kontinuierlich im Jahresverlauf positive Erfahrungen der Gleichaltrigen miteinander fördern, auch unter Nutzung erlebnispädagogischer Ansätze an den Wochenenden
- Präsenz der Fachkräfte, um das Geschehen in der Gruppe bzw. im Haus beobachten und im Bedarfsfall intervenieren zu können (z. B. bei eskalierenden Konflikten unter den Gleichaltrigen, auffallendem sozialem Rückzug Einzelner etc.)
- Bei Bedarf Moderation von Konfliktsituationen

Je nach Belastung der jungen Menschen empfiehlt es sich, Angebote in kleineren Gruppengrößen durchzuführen, um die jungen Menschen nicht zu überfordern und flexibel auf die individuellen Bedarfe reagieren zu können. Fachkräften kommt die Aufgabe zu, über Angebote wie Freizeitangebote, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Einzelgesprächen auf unterschiedlichen Ebenen wie dem gemeinsamen Tun, der persönlichen Ansprache, Feed-back-Kulturen u. v. m. Lern- und Entwicklungsräume zu eröffnen. Hierüber erfolgt eine Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer, religiöser und sozialer Gruppen. Dabei können insbesondere auftretende Konflikte im Zusammenleben als Anlass für den Erwerb sozialer Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit genutzt werden.

Zusammenarbeit mit dem Träger der schulischen oder beruflichen Maßnahme und Leistungsträgern: Einige der jungen Menschen in der NutzerInnengruppe Benachteiligte haben bereits eine Ausbildung/Maßnahme zuvor abgebrochen. Die Mehrheit der Benachteiligten hat einen hohen bis sehr hohen Unterstützungsbedarf bei der Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen oder beruflichen Maßnahme. Die Motivation der jungen Menschen für die Wahrnehmung der Maßnahme, aber auch die Kontrolle der Teilnahme stellen hier wichtige Elemente der sozialpädagogischen Begleitung dar. Daher ist für die Begleitung dieser NutzerInnengruppe eine enge Zusammenarbeit mit den Fachkräften und dem Träger der Maßnahme zentral. Eine zwischen der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen und der Maßnahme abgestimmte Förderung ist im Hinblick auf folgende Aspekte bedeutsam:

- Kooperation mit den Fachkräften und Trägern der Maßnahme,
 - um die regelmäßige Teilnahme des jungen Menschen an der Maßnahme zu unterstützen und zu kontrollieren,
 - um Förderbedarfe wahrzunehmen und mit entsprechenden Angeboten aufzugreifen
 - um eine konzeptionelle Abstimmung und Koordination der (Förder-)Angebote an den verschiedenen Lernorten (Wohnen, Berufsschule und Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/Jugendhilfebetrieb/überbetriebliche Ausbildungsstätte o. ä.) zu realisieren und
 - um bei Konflikten im Rahmen der Maßnahme vermitteln und unterstützen zu können.

Daneben ist die Kooperation mit dem Leistungsträger der Maßnahme bedeutsam im Hinblick auf

- Kooperation mit Leistungsträgern und Berufsberatung
 - um bei entsprechenden Förderbedarfen weitere Angebote und deren Finanzierung klären zu können
 - junge Menschen bei ihrer Antragstellung von Fördermitteln weiterer finanzieller Leistungen adäquat unterstützen zu können und
 - ggf. weitere Unterstützungsleistungen (z. B. als Fachleistungsstunden) flexibel nach Bedarf für den jungen Menschen beantragen zu können
 - um in Fragen der beruflichen Lebensplanung (Umschulung, Ausbildungsstellenwechsel, Fort- und Weiterbildungen, Nachholen von Schulabschlüssen usw.) kompetent begleiten und weitervermitteln zu können

Zusammenarbeit mit den Eltern/Elternarbeit: Im Blick auf die Eltern der jungen Menschen ist es bedeutsam, eine Akzeptanz für das Jugendwohnen zu erarbeiten und sie für die Mitwirkung zu gewinnen. Dieser Aspekt erscheint gerade auch vor dem Hintergrund der schwierigen familiären Verhältnisse, aus denen die jungen Menschen überwiegend kommen, besonders wichtig. Oftmals sind hier Ablösungsprozesse oder auch Loyalitätskonflikte sowohl auf Seiten der jungen Menschen als auch der Eltern zu bewältigen. In diesem Sinne bezieht sich Elternarbeit nicht nur auf die Arbeit mit den Eltern, sondern auch auf die Rollenklärung der jungen Menschen in der Beziehung zu ihren Eltern und die hier notwendige Unterstützung. Die Akzeptanz des Jugendwohnens und damit die Erlaubnis der Eltern für die jungen Menschen, dieses in Anspruch zu nehmen, kann eine wichtige Voraussetzung für weitere Entwicklungsschritte des jungen Menschen darstellen. Von hoher Bedeutung in der sozialpädagogischen Begleitung Benachteiligter ist daher neben dem Aufbau und der Pflege einer tragfähigen und vertrauensvollen Beziehung zu den jungen Menschen, auf eine aktive Beteiligung der Eltern hinzuwirken. Eine wirkungsvolle Motivationsarbeit sowohl bei den Eltern als auch bei den jungen Menschen nimmt zudem einen wichtigen Stellenwert in der sozialpädagogischen Begleitung ein, um die persönliche und soziale Entwicklung dieser jungen Menschen zur beruflichen Integration zu begünstigen.

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Bei der NutzerInnengruppe der Benachteiligten handelt es sich um die klassische Zielgruppe der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Dies sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen (§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Unter sozialen Benachteiligungen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wird i. d. R. eine defizitäre Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule und Ausbildung, Berufsleben und sonstiger Umwelt verstanden. Dazu zählen Benachteiligungen, die aufgrund

- ökonomischer Situation,
- familiärer Rahmenbedingungen,
- defizitärer Bildung,
- des Geschlechts oder
- der ethnischen und kulturellen Herkunft bedingt sind (vgl. Münder 2004 § 13 RZ 6).

Unter individueller Beeinträchtigung werden alle psychischen, physischen wie:

- Lernbeeinträchtigungen
- Lernstörungen und –schwächen

- Leistungsbeeinträchtigungen, -störungen und –schwächen
 - Entwicklungsstörungen
- oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen wie:
- Abhängigkeit
 - Überschuldung
 - Delinquenz
 - Behinderung

verstanden (Münder 2004, § 13 RZ 7).

Hinweise zu den unterschiedlichen Maßnahmen und Angeboten zur Förderung der Berufsausbildung durch die Agentur für Arbeit finden sich unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26178/zentraler-Content/A05-Beruf-Qualifizierung/A051-Jugendliche/Allgemein/Foerderung-Berufsausbildung-AN.html

Zielgruppe des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 sind grundsätzlich alle jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahre, die an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme teilnehmen oder eine Eingliederungshilfe durchlaufen und einer Unterbringung bedürfen. Absatz 3 des § 13 SGB VIII schließt damit die Gruppe der benachteiligten jungen Menschen ausdrücklich ein, erweitert den Geltungsbereich gegenüber den anderen Bestimmungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit jedoch auf alle jungen Menschen während ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Dies gilt auch für Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, anderen Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitsprozessen. Für die Ausgestaltung des Angebots Jugendwohnen stellt sich damit die Herausforderung, einerseits als allgemeines Infrastrukturangebot allen jungen Menschen offen zu stehen und andererseits zugleich junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf adäquat unterstützen und begleiten zu können.

Die Leistungen des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII umfassen neben Wohnen und sozialpädagogischer Begleitung auch den erforderlichen Unterhalt sowie Krankenhilfe. Diese Leistungen sind allerdings sogenannter unselbstständiger Annex der sozialpädagogischen Leistung, d.h. sie werden nur in Verbindung und auf Grund der daraus resultierenden Notwendigkeit erbracht. Die Bemessung des Unterhalts orientiert sich am SGB II (oder auch SGB XII) als den hierfür zuständigen Leistungsgesetzen.

Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII (sozialpädagogisch begleitete Ausbildung und Beschäftigung junger Menschen) stehen beim Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII nicht Erziehungsdefizite im Vordergrund, sondern die gesellschaftliche und berufliche Integration junger Menschen. Die Übergänge sind jedoch in beide Richtungen fließend. Anders als bei betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII handelt es sich beim Jugendwohnen um eine nach Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme zeitlich befristete, meist kurz- oder mittelfristige Inanspruchnahme von Wohnungsangeboten und sozialpädagogischer Begleitung. Leistungsberechtigte in den Hilfen zur Erziehung sind die Erziehungsberechtigten (meist die Eltern) und nicht die jungen Menschen. Im Jugendwohnen sind dagegen die jungen Menschen selbst die Leistungsbeziehenden (Schruth 2006, S. 58).

Seit der Einführung des SGB II am 01.01.2005 hat sich eine breite Debatte zum Verhältnis und zur Abgrenzung von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) einerseits und Jugendsozialarbeit (SGB VIII) andererseits bei der Erbringung und Gewährung von Leistungen zur Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit entwickelt. Während die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eng auf die Vermittlung in Arbeit zielt, liegt der Kinder- und Jugendhilfe ein ganzheitliches Verständnis der Förderung zugrunde.

Die Leistungen des SGB II sind geprägt vom Grundsatz des Förderns und Forderns: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihrer Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen“ (§ 2 Abs 2 S. 2 SGB II). Sie müssen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und alle Möglichkeiten einschließlich der Annahme der Arbeitsgelegenheit ausschöpfen (§ 2 Abs. 1 SGB II). „Das bedeutet, dass als Gegenleistung der sozialstaatlichen Übernahme der Existenzsicherung eine aktive Mitwirkung des Hilfebedürftigen erwartet wird (workfare-Ansatz im Gegensatz zum welfare-Ansatz)“ (BAG Ört 2006, S. 3). Der Vermittlungsanspruch des SGB II gilt insbesondere für junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in Form eines Rechtsanspruchs auf unverzügliche Vermittlung „in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ (§ 3 Abs. 2 SGB II). Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II wird festgelegt, welche Pflichten seitens des jungen Menschen zu erfüllen sind, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Leistungen bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel an der aktiven Mitwirkung des Hilfebedürftigen, sieht das SGB II Sanktionsinstrumente vor, meist in Form einer Kürzung der finanziellen Leistungen:

- brechen die jungen Menschen die Maßnahme ab oder geben Anlass zu einem Abbruch,
- erfüllen sie die festgelegten Pflichten nicht oder nur unvollständig,
- nehmen sie als zumutbar definierte Eingliederungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten nicht wahr,
- erscheinen sie nicht zu Terminen, zu denen sie aufgefordert wurden,

...so drohen empfindliche Sanktionen, bei denen zunächst bei den 15 bis 25-Jährigen das Arbeitslosengeld II (ALG II) für drei Monate entfällt und weitere Minderungen bzw. der Ersatz von ALG II durch Sachleistungen bei wiederholten Verstößen vorgesehen werden können.

Hier besteht ein grundlegender Unterschied zum SGB VIII, das keine Sanktionsinstrumente kennt und bei dem das Wunsch- und Wahlrecht und die Partizipation des jungen Menschen, im Sinne einer Beteiligung und freiwilligen Mitwirkung, zentrale Prinzipien sind.

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Zum Nachlesen:

Schruth, P./Pütz, T. (2009): Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung. Weinheim u. a.: Juventa, S. 22ff.
 Schruth, P. (2006): Jugendwohnen im Kontext der neuen Sozialgesetze. Das Recht Leistungsfinanzierung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Norderstedt: Books on Demand
 Schruth, P. (Februar 2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk

Information und Gutachten zur Leistungskonkurrenz von SGB II und VIII unter:

http://www.bag-oert.de/de/webfm_send/132
<http://www.sgbviii.de/S156.pdf>
http://www.lwl.org/lja-download/datei-download/LJA/qcut/hartz/1103713110/1108974444_0/Schruth_Expertise_Leistungskonkurrenz.pdf
<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/66.html>

Allerdings könnten Eingliederungsvereinbarungen auch im Sinne eines Case-Managements genutzt werden, da hier auch geklärt wird, welche unterstützenden Leistungen insgesamt und damit ggf. auch anderer Träger als der ARGE für die Integration des jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit erforderlich sind. Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung sollte eingeschätzt werden, inwieweit die Unterstützungsmöglichkeiten der Agentur für Arbeit ausreichen oder Möglichkeiten anderer Leistungsbereiche, wie z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, hinzuzuziehen sind. Zentral ist hierbei die Frage, wie

weit im Einzelfall rein vermittlungsorientierte Maßnahmen nach dem SGB II für eine Eingliederung in eine Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit ausreichen. Mit Blick auf arbeitslose junge Menschen gilt es zu klären, ob nicht darüber hinaus auch umfangreichere Hilfen zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen notwendig sind, um individuelle Beeinträchtigungen und/oder soziale Benachteiligungen auszugleichen. Damit gilt es, auch bei einer Zuständigkeit des SGB II im Einzelfall zu prüfen, ob, und wenn ja, welche (ergänzenden) Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit erforderlich sind, um eine gelingende Integration des jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit zu befördern.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der junge Mensch im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung aufgefordert wird, selbst einen Antrag auf sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen. Hier sind in der Regel Maßnahmen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) angezeigt. Dabei kann der junge Mensch Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 beantragen oder auch sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3.

Wie oben aufgezeigt, ist für die sozialpädagogischen Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit primär die Jugendhilfe zuständig, sofern sich die Unterstützung auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen bezieht. Das Jugendamt kann Möglichkeiten der Kostenerstattung mit der ARGE klären, sollte aber dem jungen Menschen als alleiniger Ansprechpartner zu Verfügung stehen.

Der Bedarf an geeigneten Angeboten des Jugendwohnens ist seitens des öffentlichen Trägers im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einzuschätzen. Angesichts der überwiegend regionalen Nutzung des Jugendwohnens durch diese NutzerInnengruppe ist dies auch grundsätzlich möglich. So geht es hier insbesondere um die Frage, in welchem Umfang und in welcher Weise im jeweiligen Zuständigkeitsbereich junge Menschen aufgrund sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen und es hierfür einer entsprechenden Infrastruktur bedarf, mittels derer einer drohenden sozialen Desintegration der jungen Menschen entgegen gewirkt werden kann.

Personal

Die ausreichende Personalausstattung ist als eine notwendige Rahmenbedingung für ein gelingendes Jugendwohnen mit diesen jungen Menschen anzusehen. Hierüber sind zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, damit die anderen sieben aufgeführten Gelingensfaktoren, insbesondere die intensive Arbeit mit den jungen Menschen, aber auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, angemessen geleistet werden kann.

Aus den skizzierten Bedarfen und Leistungen zur sozialpädagogischen Begleitung von Auszubildenden im Jugendwohnen ergibt sich folgendes zentrales Anforderungsprofil an die sozialpädagogische Begleitung:

- Sozialpädagogische Fachkräfte, die an Stelle der Eltern für Fragen und Sorgen der jungen Menschen zur Verfügung stehen – und zwar sowohl bezüglich der schulischen oder beruflichen Maßnahme als auch im persönlichen Bereich
- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten und Lebensfragen
- Unterstützung in der Verselbständigung der jungen Menschen, z. T. im Sinne nachholender Sozialisation
- Förderung der Motivation zur regelmäßigen Teilnahme an der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme, damit verbundene enge Kooperation mit der (Aus-)Bildungsinstitution
- Begleitung und Unterstützung in schulischen bzw. ausbildungsbezogenen Aufgaben; ggf. Nachhilfe, Vorbereitung von Klassenarbeiten u. ä.
- Anleitung und Unterstützung in der Alltagsversorgung
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und Lebensgestaltung
- Intensive Förderplanung gemeinsam mit dem jungen Menschen und ggf. Durchführung von Förderangeboten
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Unterstützung des jungen Menschen bei der Bearbeitung seiner Eltern-Kind-Beziehungen

Die Analysen des Forschungsprojekts „leben.lernen.chancen nutzen“ zeigen einen eindeutigen Zusammenhang des Personalschlüssels mit der Einschätzung der Fachkräfte, das Angebot sei für den Einzelfall ausreichend. Fast ein Viertel der aus Sicht der Fachkräfte schwierig verlaufenden Fälle werden mit einem Personalschlüssel von 1:20-39 begleitet. Auch werden in diesen schwierig verlaufenden Begleitungen zentrale Elemente der pädagogischen Begleitung deutlich seltener erbracht. Zugleich sind die Fachkräfte über alle Elemente der pädagogischen Begleitung deutlich weniger mit der Umsetzung zufrieden. Die Ergebnisse zu förderlichen und hinderlichen Faktoren, aber auch die Auswertungen zum Personalschlüssel zeigen, dass die personelle Ausstattung in diesem Bereich deutlich schlechter ist. Im Gegenzug werden etwa zwei Drittel der aus Sicht der Fachkräfte gelingenden Verläufe mit einem Personalschlüssel begleitet, der unter 1:10 liegt. Mangelnde personelle Ressourcen schlagen sich somit deutlich im den Erfolg der pädagogischen Begleitung nieder. Dies erscheint erforderlich, damit sich die Fachkräfte ausreichend mit den einzelnen jungen Menschen beschäftigen, mit ihnen gemeinsam ein tragfähiges Modell der pädagogischen Begleitung erarbeiten und in engem Austausch mit ihnen umsetzen können. Darüber hinaus muss Raum für die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. für Elternarbeit sicher gestellt sein. Dabei geht es insbesondere darum, mit den jungen Menschen an elternbezogenen Themen zu arbeiten und die Eltern als Unterstützer gewinnen zu können. Wie die empirischen Ergebnisse zeigen, ist diesem Aufgabenbereich bezogen auf diese NutzerInnengruppe eine hohe Bedeutung zuzumessen. Aber auch für die Kooperation mit den (Aus-)Bildungsinstitutionen, die Entwicklung individueller Fördermaßnahmen und die Vermittlung in externe Beratungsangebote müssen entsprechende Ressourcen vorhanden sein.

Raum

Für diese jungen Menschen ist ein Wohngruppenkonzept mit Einzelzimmern sowie Kommunikations- und Funktionsräume zur Gestaltung des Alltags in einer Gleichaltrigengruppe sinnvoll. Darüber hinaus werden Räume benötigt, die einer individuellen und differenzierten Förderung Rechnung tragen (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum für sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppenangebote). Zugleich müssen Rückzugsmöglichkeiten gegeben sein, die der auf Dauer angelegten Wohnsituation der jungen Menschen gerecht werden.

Das Jugendwohnheim als Wohn- und Lebensraum erfordert angemessene räumliche Bedingungen, so dass dem persönlichen Bedarf ebenso entsprochen werden kann wie den fachlichen Anforderungen der sozialpädagogischen Begleitung. Entsprechend müssen Räume, die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten bieten, bereit gestellt werden:

- Zimmer der jungen Menschen als privater Rückzugsraum
- Räume, in denen die jungen Menschen zusammenkommen können und Gruppen- sowie Freizeitangebote durchgeführt werden
- Räume, die einen vertrauten und geschützten Rahmen für persönliche Gespräche und Begegnungen gewährleisten (z. B. auch für regelmäßige Einzelgespräche).

Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten gilt es, die räumlichen Arrangements so zu gestalten, dass die Gruppendynamik gesteuert und das Potential der Gleichaltrigengruppe genutzt werden kann. Bei schwierigen Verläufen kommt der wechselseitigen Unterstützung der jungen Menschen eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend ist die Gleichaltrigengruppe gerade für diese Gruppe als besondere Unterstützungsstruktur anzusehen. In der räumlichen Gestaltung der Einrichtung sollte diesem Aspekt durch die *Bereitstellung auch „niedrigschwelliger“ Begegnungs- und Aufenthaltsräume* Rechnung getragen werden (z. B. durch eine entsprechende Gestaltung des Foyers, Fernsehzimmern, Gemeinschaftsräumen mit Kicker, (selbstverwaltetes) Bistro o. ä.).

Gerade wegen der komplexen Bedarfslagen dieser jungen Menschen gilt es, auch über räumliche Arrangements Möglichkeiten eines „niedrigschwelligen in-Kontakt-gehens“ mit Fachkräften zu befördern. Dazu gehört auch eine solche *Anordnung der Räume, dass die Fachkräfte dicht am Geschehen sind und bei Bedarf in Kontakt gehen können*.

Zudem empfiehlt es sich, *Räume für ungestörtes Lernen zu ermöglichen*. Je nach Zimmerbelegung kann es sich hierbei um einen Schreibtisch und Internetzugang im eigenen Einzel- oder Doppelzimmer handeln. Sollen Lernprozesse pädagogisch gerahmt und in Gruppen stattfinden, sind hierfür geeignete Räume vorzusehen (z. B. Lern-, Schulungs- und PC-Räume).

Bei vielen der jungen Menschen der NutzerInnengruppe der Benachteiligten geht es auch darum, zunächst an der Gemeinschaftsfähigkeit der oft mehrfach belasteten jungen Menschen zu arbeiten. Wichtig für den Erfolg und die Akzeptanz des Jugendwohnens ist es daher auch, Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Daher empfiehlt sich eine Unterbringung *in Ein- bis Zwei-Bettzimmern*. Bei der Entscheidung für Ein- oder Zwei-Bettzimmer gilt es, die Gruppenfähigkeit des einzelnen jungen Menschen in den Blick zu nehmen. So kann es notwendig sein, den jungen Menschen zunächst für die Phase der Eingewöhnung in der Einrichtung einzeln und erst nach einer Eingewöhnungsphase zu zweit unterzubringen. Zentral für die Motivation der jungen Menschen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Jugendwohnens ist hierbei die *Möglichkeit zur Berücksichtigung von Zimmerbelegungswünschen*. So gehört es auch zur Aufgabe der Fachkräfte, bei Konflikten im Zusammenleben zu vermitteln und ggf. eine Veränderung der Raumbellegung pädagogisch zu begleiten. Es empfiehlt sich, alle Zimmer mit eigener Nasszelle auszu-statten.

Ebenfalls ist es angezeigt, einen *Internetzugang auf dem Zimmer bzw. über W-LAN* vorzuhalten. Mittlerweile werden viele Lerninhalte in der Ausbildung auch über das Internet unterstützt. Außerdem können die jungen Menschen im Zusammenhang mit medienpädagogischen Angeboten wichtige Schlüsselkompetenzen im Umgang mit neuen Medien erlernen. Über die technische Ausstattung (Sicherheitsprogramme u. ä.) sowie die pädagogische Betreuung der Medienangebote ist Sorge zu tragen, dass die Jugendschutzrichtlinien eingehalten werden.

Die jungen Menschen leben in der Regel über eine längere Dauer der Maßnahme im Jugendwohnen. Besonders wichtig für die Gruppe der Benachteiligten sind Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gestaltung ihres Aufenthaltes, nicht zuletzt auch im Rahmen einer Motivationsarbeit für die Inanspruchnahme des Jugendwohnens und die gelingende Bewältigung der Maßnahme. Daher sollten Regelungen über *persönliche Gestaltungsmöglichkeiten der Zimmer* vorhanden sein, die eine Anpassung der Zimmer als Lebensraum an persönliche Wünsche ermöglichen.

Darüber hinaus gilt es, die Auflagen der Heimaufsicht sowie die daraus resultierenden Mindeststandards bezüglich Zimmergröße, Brandschutz, Gesundheits- und Hygienebestimmungen u. ä. zu berücksichtigen.

4. Orientierungspunkte zur Personalbemessung

Das Jugendwohnen ist ein Unterstützungsangebot, das junge Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen im Übergang von der Schule in den Beruf begleiten kann. Dabei zeichnet sich das Angebot Jugendwohnen durch eine flexible individuelle Begleitung aus, die zum einen förderliche Strukturen sichert und sich zum anderen an den Bedarfen der jungen Menschen im Einzelfall ausrichtet. Wie im Rahmen des vorliegenden Fachkonzeptes ausgeführt, ist eine hinsichtlich Qualität und Quantität ausreichende Personalausstattung zentrale Voraussetzung für eine gelingende Ausgestaltung dieser sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen. Dabei kommt es in besonderem Maße darauf an, die individuell passende Intensität der Begleitung zu gewährleisten. Dies bedeutet einerseits, so wenig wie möglich sozialpädagogische Begleitung vorzugeben, um der alters- und entwicklungsgemäßen Selbständigkeit der jungen Menschen bzw. ihrer noch erforderlichen Verselbständigung zu entsprechen. Andererseits gilt es aber auch, so viel Begleitung wie notwendig sicher zu stellen, damit die jungen Menschen die erforderliche Unterstützung in der Bewältigung von schulischen bzw. beruflichen und persönlichen Anforderungen erfahren. Darüber hinaus ist für Minderjährige die notwendige Aufsichtspflicht sicherzustellen.

In der praktischen Umsetzung dieser zunächst fachlich beschriebenen Anforderungen an die Personalbemessung stellt sich die Frage, wie sich ein solchermaßen angemessener Personalbedarf ermitteln lässt. Dies gilt umso mehr, als die Rahmenvereinbarungen und sonstigen Empfehlungen der Länder hierzu bisher sehr unterschiedliche oder gar keine Angaben zum Jugendwohnen (im Unterschied und in Abgrenzung zur Heimerziehung) machen. Außerdem sind in der konkreten Personalbemessung vielfältige Aspekte einschließlich konzeptioneller und organisatorischer Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis. Zudem muss die Berechnung der Personalressourcen den unterschiedlichen Bedarfen der vier NutzerInnengruppen des Jugendwohnens Rechnung tragen, um entsprechend notwendige Leistungen erbringen zu können.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Begleitung im Jugendwohnen sollen mit diesem Fachkonzept abschließend praktische Hinweise gegeben werden, wie diesen komplexen Planungsanforderungen begegnet werden kann. Zunächst werden die wesentlichen für die Personalbemessung zu berücksichtigenden Faktoren im Überblick aufgezeigt. Diese werden ergänzt mit zentralen Fragestellungen, die konzeptionell zu klären sind. Dabei geht es insbesondere darum aufzuzeigen, welche inhaltlichen und organisatorischen Klärungen erforderlich sind, um den Personalbedarf kalkulieren zu können. In einem zweiten Schritt werden die aufgezeigten Eckpunkte der Berechnung näher ausgeführt. Dazu gehören zum einen Berechnungsschritte zur Ermittlung des Personalbedarfs, um die Grundstrukturen einer Jugendwohneinrichtung zu sichern. Zum anderen werden Gestaltungsoptionen entlang der Größe der Einrichtung, deren Organisation in Wohngruppen sowie unterschiedlichen Bedarfslagen betrachtet und daraus resultierende Anforderungen an den Personalbedarf reflektiert. Hieraus werden Orientierungswerte für die Ermittlung von Personalschlüsseln, aber auch zu Mindestplatzzahlen einer Einrichtung abgeleitet, um den Anforderungen des § 78b SGB VIII nach Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen nachkommen zu können.

4.1 Zentrale Eckpunkte der Personalbemessung

Zur Ermittlung der erforderlichen und wirtschaftlich vertretbaren Personalressourcen sind stets drei zentrale Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen ist auszuloten, zu welchen Zeiten des Tages pädagogische Fachkräfte gebraucht werden. Zum anderen ist fachlich-konzeptionell zu klären, welche Leistungen zu gewährleisten und welche Personalressourcen dazu erforderlich sind. Zum dritten ist die Verhältnismäßigkeit des Personalumfangs zur Einrichtungsgröße und internen Organisationsstrukturen unter Aspekten der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Zur Erstellung eines zeitlichen Rahmenplanes bzgl. der erforderlichen Personalressourcen:

Entlang der Belegungsstruktur der Einrichtung ist zunächst zu klären, zu welchen Zeiten eines Tages pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung gebraucht werden. Dazu dienen folgende Leitfragen:

- Zu welchen Zeiten eines Tages befinden sich in der Regel alle jungen Menschen in ihrer schulischen bzw. beruflichen Maßnahme?

- Welche Unterstützung bzw. Begleitung brauchen die jungen Menschen zum Tagesbeginn (Aufstehen, Frühstück, Weg zur schulischen bzw. beruflichen Maßnahme)?
- Ab welcher Zeit eines Tages kommen wie viele junge Menschen in die Einrichtung zurück?
- Wie viele junge Menschen verbringen in der Regel auch das Wochenende in der Einrichtung?
- Inwieweit gibt es eine regelmäßige Schließzeit der Einrichtung?

Aus der Klärung dieser und ggf. weiterer Fragen lässt sich eine Zeittafel erstellen, die die Einsatzbedarfe für die pädagogischen Fachkräfte abbildet. Über einen wöchentlichen Stundenplan hinaus sind ggf. auch Veränderungen im Jahresverlauf (z. B. Schließzeiten u. ä.) festzuhalten. Eine solche Zeittafel kann beispielsweise wie folgt aussehen (sämtliche Zeitangaben sind hier beispielhaft festgelegt, müssen also für jede Einrichtung geprüft werden):

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Bis 6 Uhr	Nachtbereitschaft						
6-8 Uhr	In der Regel Frühstückszeit / Tagesbeginn für alle					Präsenz der Fachkräfte je nach Anwesenheit der jungen Menschen am Wochenende erforderlich	
8-12 Uhr	Junge Menschen in schulischer / beruflicher Maßnahme						
12-18 Uhr	Junge Menschen kommen ggf. „gestaffelt“ in die Einrichtung zurück						
18-22 Uhr	In der Regel alle BewohnerInnen in der Einrichtung bzw. von hier aus unterwegs						
Ab 22 Uhr	Nachtbereitschaft						

Sind so die Einsatzbedarfe je Woche geklärt, lässt sich hieraus die Summe der in einer Woche zu erbringenden Stunden an sozialpädagogischer Begleitung ermitteln und aufs Jahr (52,2 Wochen, ggf. bereinigt durch Schließzeiten) hochrechnen.

Zur konzeptionellen Klärung der erforderlichen Leistungen und hierfür notwendigen Personalressourcen

Neben der Klärung, wann pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung gebraucht werden, gilt es auch inhaltlich zu bestimmen, welche Leistungen diese erbringen sollen und wie viele Fachkräfte dazu ggf. zeitgleich erforderlich sind. Dazu ist eine Reihe von konzeptionellen Fragen zu klären:

- Wann sind wie viele junge Menschen in der Einrichtung anwesend und wie viele sozialpädagogischen Fachkräfte sind erforderlich, damit alle jungen Menschen die Chance haben, eine sozialpädagogische Fachkraft zu erreichen, wenn sie diese brauchen?
- Welche Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind zu berücksichtigen, damit die Auflagen der Betriebserlaubnis erfüllt werden?
- Wie verändert sich die Anzahl der zeitgleich erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräfte im Tagesverlauf? Zu welchen Zeiten genügt eine sozialpädagogische Fachkraft als Ansprechpartner, wann sind mehrere und wie viele erforderlich?
- Ist die Einrichtung in Wohngruppen gegliedert? Wenn ja: Inwieweit soll zu bestimmten Kernzeiten in jeder Wohngruppe eine Fachkraft anwesend sein?
- Welche Zeitkontingente sollen für die Anleitung und Unterstützung der jungen Menschen in Alltagsaufgaben mit dem Ziel der Verselbständigung vorgehalten werden (z. B. regelmäßiges gemeinsames Kochen in der Wohngruppe, Anleitung und Überprüfung beim Putzen etc.)?
- Welche Zeitkontingente sollen für Gruppenaktivitäten, ggf. auch Wohngruppen bezogene Aktivitäten (z. B. Gruppenbesprechung) vorgehalten werden?
- Welche Zeitkontingente sollen für geplante Einzelgespräche mit den jungen Menschen sowie Kooperationsarbeit auf der Fallebene vorgehalten werden (z. B. regelmäßige Einzelgespräche zur Situationseinschätzung, Zielklärung/-überprüfung u. ä., Förderplangespräche etc.)?
- Welche Zeitkontingente sollen für die Kommunikation auf Fachkräfteebene vorgehalten werden? Dazu gehören Teamgespräche, kollegiale Beratung, Supervision, Klausurtage, Qualitätsentwicklungsprozesse, Inhouse-Fortbildung etc.

- Welche Zeitkontingente sollen für fallübergreifende Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit etc. vorgehalten werden, sofern diese durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erbracht werden sollen?

Entlang der Beantwortung und Klärung dieser (und weiterer) Fragen lässt sich die oben angelegte Stundentafel dahingehend konkretisieren, wie viele sozialpädagogische Fachkräfte zu welcher Zeit gebraucht werden. In der Summe ergibt sich hieraus der fachlich-inhaltlich begründete Bedarf an Personalressourcen, der eine angemessene Leistungsfähigkeit der Einrichtung ermöglicht.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit bezogen auf die erforderlichen Personalressourcen

Neben der Ermittlung erforderlicher Personalressourcen gilt es auch zu klären, wie diese im Rahmen des Entgeltes zu finanzieren sind. Maßgeblich ist dabei der bereits oben erwähnte Grundsatz der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies bedeutet, dass ausgehend von den fachlich und rechtlich begründeten Anforderungen geprüft werden muss, wie viele Fachkräfte mit welchem Stellenumfang notwendig, aber auch angemessen sind. Dabei sind (u. a.) folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Abzüglich von tarifvertraglich vereinbarten Urlaubs- und Fortbildungszeiten sowie einer durchschnittlichen Anzahl an Krankheitstagen ist eine Vollzeitkraft im Jahr 1.578 Stunden einsetzbar (Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt. 2/2003 und 6/2005).
- Entlang der insgesamt zu erbringenden Leistungen ist zu prüfen, welche Aufgaben entsprechend des Fachkräftegebotes (§ 72 SGB VIII) von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden müssen und welche auch von anderen übernommen werden können (z. B. spezifische Freizeitangebote durch Honorarkräfte, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden, Gewährleistung von Erreichbarkeit durch Verwaltung oder Hauswirtschaft in Zeiten, an denen nur einzelne junge Menschen im Haus sind wie beispielsweise der Vormittag an Schul- und Arbeitstagen u. ä.).
- Zur Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung gehört auch ein angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Plätze und den erforderlichen Personalressourcen. Ausgehend vom erforderlichen Mindestmaß an Personalressourcen ist die Mindestgröße der Einrichtung zu ermitteln.

Im Folgenden werden die aufgezeigten Komponenten zur Personalbemessung genauer ausgeführt und anhand von Beispielen illustriert.

4.2 Zugänge zur Personalbemessung

4.2.1 Zur Ermittlung der personellen Mindestausstattung eines Jugendwohnheims

Wie oben ausgeführt benötigen Jugendwohnheime, die auch Minderjährigen offen stehen, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Da die Mehrzahl der jungen Menschen, die ein Jugendwohnheim in Anspruch nehmen, bei Einzug noch minderjährig ist, ist davon auszugehen, dass nahezu jede Einrichtung von Minderjährigen nachgefragt werden kann. Insofern stellt die Betriebserlaubnis eine wichtige Voraussetzung dar, um nachfrageorientiert und bedarfsgerecht Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung anbieten zu können.

Zu den Grundanforderungen der Betriebserlaubnis gehört die Gewährleistung einer ständigen Aufsicht bzw. Erreichbarkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne des SGB VIII. In welchem Umfang diese Fachkraft tatsächlich in der Einrichtung anwesend sein muss oder eine Erreichbarkeit über einen Bereitschaftsdienst gewährleistet werden kann, muss entlang der Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe eingeschätzt und mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht, Landesjugendamt) abgestimmt werden. Als Mindestrahmen lassen sich aus den oben skizzierten fachlichen Standards der sozialpädagogischen Begleitung und den dazugehörigen Leistungen entlang eines typisierten Tagesablaufes nachfolgend dargestellte Elemente ableiten. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die angegebenen Zeiten als Beispiel zu verstehen sind und ggf. auf die Bedingungen in der jeweiligen Einrichtung anzupassen sind.

Uhrzeit	Status der Anwesenheit bzw. Bereitschaft mindestens einer Fachkraft
0.00	22.00 – 6.00 Uhr Nachtbereitschaft Die Anwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft im Haus wird mit 25 % der tatsächlichen Zeit als Arbeitszeit berechnet.
1.00	
2.00	
3.00	
4.00	
5.00	6.00 – 8.00 Uhr zu klären: Anwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Unterstützung in der Gestaltung des Tagesbeginns notwendig und sinnvoll Alternativ: · Junge Menschen organisieren sich im Rahmen der Wohngruppe selbst · Tagesbeginn, insbesondere Frühstück von hauswirtschaftlichen Kräften begleitet (in der Regel bei Gemeinschaftsverpflegung in Speisesaal / Kantine)
6.00	
7.00	8.00 – 12.00 Uhr in der Regel alle junge Menschen in schulischer oder beruflicher Maßnahme in der Regel Anwesenheit der Einrichtungsleitung und / oder Verwaltungskraft für evtl. Anfrage / Versorgung bei Erkrankung u. ä. je nach Festlegung in Betriebserlaubnis ausreichend insofern keine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft erforderlich
8.00	
9.00	
10.00	
11.00	12.00 – 14.00 Uhr Bedarf der Anwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Regel in Abhängigkeit von Schul- und Ausbildungszeiten der jungen Menschen zu klären
12.00	
13.00	14.00 – 22.00 Uhr In Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden BewohnerInnen Präsenz von mindestens einer pädagogischen Fachkraft erforderlich ggf. kommen weitere Fachkräfte (sukzessive) dazu
14.00	
15.00	
16.00	
17.00	
18.00	
19.00	
20.00	
21.00	
22.00	22.00 – 0.00 Uhr Nachtbereitschaft (siehe oben)
23.00	

Aus dieser beispielhaften Aufstellung von Anwesenheitszeiten ergibt sich ein Zeitvolumen, das für die Ermittlung des Grundbedarfs an pädagogischem Personal einen zentralen Bezugspunkt darstellt:

Mindestanzahl an Stunden eines Tages, an denen 1 Fachkraft (ohne Leitung und Verwaltung) anwesend ist:	8 Stunden
Maximalanzahl an Stunden eines Tages, an denen 1 Fachkraft (ohne Leitung und Verwaltung) anwesend ist:	12 Stunden
Nachtbereitschaft (8 Stunden * 0,25)	2 Stunden

Daraus ergibt sich in diesem Beispiel folgender Personalbedarf bezogen auf die sozialpädagogischen Fachkräfte:

	Mindestbedarf	Maximalbedarf bezogen auf Grundausrüstung
Pro Tag	10 Stunden	14 Stunden
Pro Jahr (bei 365 Tage Öffnung)	3.650 Stunden	5.110 Stunden

Eine sozialpädagogische Fachkraft kann entsprechend der tariflichen Arbeitszeitregelungen im Verlauf eines Jahres durchschnittlich 1.578 Stunden erbringen (bereits bereinigt um Urlaubszeiten etc.). Daraus ergibt sich folgender Mindestbedarf an Personalstellen, um dem berechneten Bedarf an Anwesenheitszeiten gerecht werden zu können:

	Mindestbedarf	Maximalbedarf bezogen Grundausrüstung
Personalstellen = Jahresstundenbedarf / Jahresstundenkontingent einer Vollzeitstelle (ohne Leitung und Verwaltung)	2,3 Vollzeitstellen	3,2 Vollzeitstellen

Dieser Grundbedarf an sozialpädagogischen Fachkräften gilt – in Abhängigkeit von den Auflagen der Betriebserlaubnis – für alle Jugendwohneinrichtungen unabhängig davon, von welchen NutzerInnengruppen sie in Anspruch genommen werden. Um den Anforderungen der Betriebserlaubnis sowie den Grundprämissen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII gerecht zu werden, genügt es allerdings nicht, die Personalbemessung allein an den Grundanforderungen zur Aufsichtspflicht auszurichten. Es muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass auch den Erfordernissen der individuellen Begleitung sowie der Steuerung der Gruppendynamik angemessen Rechnung getragen wird. So müssen regelmäßige Einzelgespräche im Sinne der Förderplanung, impulsgebende Gruppen-, Bildungs- und Freizeitangebote, die Pflege von Kooperationsbeziehungen sowie die fallbezogene Zusammenarbeit mit Eltern, Ausbildungsstätte, Schule und sonstigen im Einzelfall relevanten Institutionen im Hilfesystem (z. B. Beratungsstelle u. ä.) verlässlich geplant und durchgeführt werden können. Hierzu braucht es entsprechende personelle Spielräume, um die notwendigen fachlichen Standards kontinuierlich, so auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten aufrecht erhalten zu können. Dies erfordert die kritische Prüfung, inwieweit dies gewährleistet werden kann, wenn jeweils nur eine Fachkraft im Dienst ist. Ist dies nicht der Fall, müssen Personalressourcen gewonnen werden, so dass für bestimmte Zeiten und Aufgaben eine zweite Fachkraft oder auch weitere Fachkräfte hinzukommen können. Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich hier über die Größe der Einrichtungen sowie über die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (einrichtungsbezogene, auf Konzeption und Leistungsbeschreibung beruhende Personalbemessung) gewinnen.

4.2.2 Zur Ermittlung der Mindestgröße von Jugendwohnheimen

Aus dem bisher ermittelten Personalbedarf lassen sich Mindestgrößen der Einrichtungen ableiten, die hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen erforderlich sind. Dazu werden Angaben zum Personalschlüssel für Jugendwohneinrichtungen nach § 13, 3 SGB VIII hinzugezogen, wie sie in Rahmenvereinbarungen einzelner Länder zu finden sind. Nicht alle Bundesländer berücksichtigen die Jugendwohneinrichtungen in ihren Rahmenvereinbarungen in gleicher Weise. Ausgewählt wurden darum zwei Bundesländer, deren Vorgaben sich im Bereich der Ergebnisse der Evaluation befinden.⁶⁷

	Mindestgröße der Einrichtung bei 2,3 Vollzeitstellen	Mindestgröße der Einrichtung bei 3,2 Vollzeitstellen
Personalschlüssel nach Rahmenvereinbarung in Hessen: 1:12	28 Plätze	39 Plätze
Personalschlüssel nach Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz zum Betreuten Wohnen: 1:8 bis 1:20	19 bis 46 Plätze	26 bis 64 Plätze

Aus diesen Berechnungen lässt sich somit folgern, dass Jugendwohnheime, die wie in Hessen einen Personalschlüssel von 1:12 zugrunde legen, in der Regel erst ab ca. 30 Plätzen wirtschaftlich zu kalkulieren sind. Diese Zahl ist zu erhöhen, wenn die fachlich notwendigen Leistungen durch jeweils nur eine anwesende Fachkraft nicht angemessen erbracht werden können. So sind bei höherer Platzzahl und gleichem Personalschlüssel mehr Personalstellen zu finanzieren. Die zusätzlichen Personalressourcen können dann für so genannte Doppeldienste (z. B. zweite Fachkraft am Nachmittag oder Abend, die gezielt Angebote macht, Einzelgespräche in geschütztem Rahmen führen kann etc.) eingesetzt werden.

⁶⁷ Unter Personalschlüssel wird hier das Verhältnis verstanden, wie viele junge Menschen von einer sozialpädagogischen Fachkraft im Jahresmittel begleitet werden. Dazu ist die Gesamtplatzzahl der Einrichtung durch die Gesamtzahl der Vollzeitstellenäquivalente zu teilen.

Beispielrechnung:

Bei 50 Plätzen und einem vereinbarten Personalschlüssel von 1:12 lassen sich rund vier Vollzeitstellen finanzieren. Wenn 2,3 Vollzeitstellen für die Grundversorgung genügen, ergeben sich 1,7 Vollzeitstellen für zusätzliche pädagogische Angebote. Dies sind im Jahr 2.744 Stunden bzw. 7,5 Stunden am Tag, die flexibel eingesetzt werden können. Damit können beispielsweise

- mit 50 jungen Menschen vierteljährlich ein einstündiges Gespräch in geschütztem Rahmen geführt werden ($= 50 \times 4 \times 2 = 400$ Stunden im Jahr)
- mit 50 jungen Menschen und deren Ausbildern bzw. BerufsschullehrerInnen oder MaßnahmenleiterInnen vierteljährlich ein einstündiges Gespräch in geschütztem Rahmen geführt werden ($= 50 \times 4 \times 2 = 400$ Stunden im Jahr)
- wöchentlich drei Freizeit-, Bildungs- oder sonstige Gruppenangebote á 2 Stunden durchgeführt werden ($= 3 \times 2 \times 52 = 312$ Stunden im Jahr)
- vier bis fünf Fachkräfte sich wöchentlich über drei Stunden im Team beraten, kollegiale Fallbesprechungen durchführen u. ä. ($= 4,5 \times 3 \times 52 = 702$ Stunden im Jahr)
- 930 Stunden im Jahr für sonstige Aufgaben eingesetzt werden.

Werden 3,2 Vollzeitstellen für die Grundversorgung benötigt, sind die Spielräume deutlich kleiner. Dann bleiben lediglich 0,8 Vollzeitstellen für zusätzliche pädagogische Angebote verfügbar. Dies sind 1.291 Stunden im Jahr. Einschränkungen müssten dann in der Dauer der Teamsitzungen, in der Anzahl der Gruppenangebote oder auch im zeitlichen Turnus der Einzelgespräche vorgenommen werden. Dies ist nicht zuletzt konzeptionell sowie im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ausgerichtet an den Bedarfen der NutzerInnen der einzelnen Einrichtung zu klären.

Letztlich ist anhand dieser Modellrechnung festzuhalten:

- Eine flexible individuelle pädagogische Begleitung der jungen Menschen im Jugendwohnen, wie sie mit diesem Fachkonzept skizziert wird, braucht zeitliche und personelle Spielräume. Diese sind u. a. über die Größe der Einrichtung zu erreichen.
- Kleine Einrichtungen müssen einen dichteren Personalschlüssel vereinbaren, um den fachlichen Anforderungen an die pädagogische Begleitung gerecht werden zu können.

Beide Strategien sind im Zuge der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu prüfen und zielorientiert zu nutzen.

4.2.3 Zum Einfluss der Einrichtungsgliederung in Wohngruppen auf die Personalbemessung

Wenn die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen eine Mindestplatzzahl von 30 erfordert bedeutet dies zugleich, dass in diesen Einrichtungen mindestens 30 junge Menschen unter einem Dach leben, die unterschiedliche biographische Erfahrungen mitbringen, oftmals noch für sich selbst auf der Suche sind, sich zugleich aber mit den anderen im Zusammenleben arrangieren sollen. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialpädagogischen Begleitung mit der Aufgabe, zum einen die Gruppendynamik zu steuern und zum anderen die einzelnen jungen Menschen in ihren persönlichen Bedarfen zu unterstützen, eine hohe Bedeutung zu. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, hat sich eine Binnengliederung der Einrichtungen in Wohngruppen bewährt. Hierüber kann Zugehörigkeit vermittelt und somit eine bessere Überschaubarkeit hergestellt werden. Dies wird unterstützt, wenn einzelne Fachkräfte den Wohngruppen zugeordnet werden und sie damit eine besondere Verantwortung in der Begleitung dieser jungen Menschen übernehmen. Damit wird zugleich der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen unterstützt, was sich als zentraler Gelingensfaktor in der sozialpädagogischen Begleitung erwiesen hat.

Eine solche Binnengliederung von Jugendwohnheimen in Wohngruppen hat allerdings Auswirkungen auf die Personalbemessung. So erfordert die Verantwortungsübernahme einer Fachkraft für eine Wohngruppe, dass zumindest in definierten Kernzeiten je eine Fachkraft für eine Wohngruppe zuständig ist. Damit wird zugleich der zeitlich parallele Einsatz von je einer Fachkraft je Wohngruppe vorgegeben. Außerdem gewinnt die Größe der Wohngruppe als Faktor der Personalbemessung an Bedeutung. Dies lässt sich wiederum anhand einer Modellrechnung verdeutlichen, wobei hier gewissermaßen ein Mittelwert bezogen auf die eingangs aufgezeigte Tagesstruktur genutzt wird:

	Einrichtung mit 2 Wohngruppen á 15 Plätzen	Einrichtung mit 3 Wohngruppen á 10 Plätzen
<i>Exemplarischer Personaleinsatz je Tag:</i>	2 h Nachtbereitschaft 2 h Tagesbeginn (1 Fachkraft für alle) 4 h Nachmittag (14 – 18 Uhr eine Fachkraft für alle) 8 h Abend (18 – 22 Uhr eine Fachkraft je Wohngruppe)	2 h Nachtbereitschaft 2 h Tagesbeginn (1 Fachkraft für alle) 4 h Nachmittag (14 – 18 Uhr eine Fachkraft für alle) 12 h Abend (18 – 22 Uhr eine Fachkraft je Wohngruppe)
<i>Summe Zeitbedarf je Tag</i>	16 h/Tag	20 h/Tag
<i>Ergibt Zeitbedarf im Jahr bei 365 Tagen</i>	5.840 h	7.300 h
<i>Ergibt Vollzeitstellen bei 1.578 h/Jahr/VZ</i>	3,7 Vollzeitstellen erforderlich	4,6 Vollzeitstellen erforderlich

Die Rechnung zeigt, dass bei einer Einrichtungsgröße von 30 Plätzen drei Wohngruppen à 10 Plätze fast eine Vollzeitstelle mehr erfordern als zwei Wohngruppen mit jeweils 15 Plätzen. Dabei werden lediglich vier Stunden am Tag (durchschnittlich) an Wohngruppen gebundener Zeit angenommen. Legt man den in den Rahmenvereinbarungen von Hessen vorgegebenen Personalschlüssel von 1:12 zu Grunde, ist außerdem festzustellen, dass bei einer Einrichtungsgröße von 30 Plätzen die Wohngruppenorganisation verbunden mit einer gruppenbezogenen Zuständigkeit nicht wirtschaftlich ist. Hierzu braucht es größere Einheiten oder einen deutlich kleineren Personalschlüssel (bis zu 1:6 / 1:7).

Mit wachsender Einrichtungsgröße, aber gleich bleibender Tagesstruktur ergibt sich folgender Personalbedarf (inkl. rechnerischer Personalschlüssel):

	Einrichtung mit Wohngruppen á 15 Plätzen	Einrichtung mit Wohngruppen á 10 Plätzen
<i>Einrichtung mit insgesamt 60 Plätzen</i>	5,6 Vollzeitstellen erforderlich, Schlüssel: 1:11	7,4 Vollzeitstellen erforderlich, Schlüssel 1:8
<i>Einrichtung mit insgesamt 90 Plätzen</i>	7,4 Vollzeitstellen erforderlich, Schlüssel: 1:12	10,2 Vollzeitstellen erforderlich, Schlüssel: 1:9

Insbesondere für alle DauerbewohnerInnen in den Jugendwohneinrichtungen, sind Wohngruppen grundsätzlich aufgrund der Überschaubarkeit und Ermöglichung von Privatheit zu favorisieren. Für die BlockschülerInnen ist aufgrund der hohen Bedeutung der Alltagsversorgung auch eine stärker zentralisierte Organisation des Hauses angemessen.

Hinsichtlich der Personalbemessung ist kritisch zu prüfen, in welcher Weise das Wohngruppenprinzip auch für den Personaleinsatz maßgeblich sein kann oder Wohngruppen übergreifende Modelle notwendig und angemessen sind. Dabei sind auch unterschiedliche Anforderungen an die Begleitung während der Woche und am Wochenende zu bedenken. So können in der obigen Modellrechnung bis zu zwei Stellen eingespart werden, wenn die Wochenenden nur durch eine Fachkraft gestaltet werden. Allerdings sind diese Optionen immer in Relation dazu zu stellen, wie viele junge Menschen das Wochenende in der Einrichtung verbringen und welche Bedeutung der gemeinsamen Gestaltung des Tages für eine zielführende pädagogische Begleitung zuzumessen ist.

4.2.4 Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen der identifizierten NutzerInnengruppen

Wie die Ausführungen des vorliegenden Fachkonzeptes zeigen, unterscheiden sich die Bedarfe zwischen den NutzerInnengruppen wesentlich dahingehend, inwieweit neben den Anforderungen, die aus dem Übergang von der Schule in den Beruf sowie aus der Verselbständigung hin zur eigenen Lebensführung resultieren, weitere in individuellen Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen gründenden Belastungen zu bewältigen sind. Jugendwohnen kann für ein breites Spektrum an Konstellationen Unterstützung anbieten, wenn die pädagogische Begleitung darauf abgestimmt und in der jeweils notwendigen Intensität gewährleistet werden kann. Eine angemessene Personalausstattung stellt dazu eine wesentliche Voraussetzung dar. Entlang der oben aufgeführten Fragestellungen zur konzeptionellen Klärung der erforderlichen Leistungen und

daraus resultierenden Personalbedarfe lassen sich bezogen auf die NutzerInnengruppen und die skizzierten Grundzüge der Tagesstruktur folgende weiteren Orientierungspunkte gewinnen:

Elemente der Tagesstruktur	BlockschülerInnen	Auszubildende	RehabilitandInnen	Benachteiligte
Pädagogische Begleitung des Tagesbeginns	notwendig, um Teilnahme an schulischer / beruflicher Maßnahme sicherzustellen	Bei Wohngruppenorganisation je nach Grad der Selbständigkeit der jungen Menschen bzw. der Gruppe	In der Regel erforderlich	In der Regel erforderlich
Pädagogische Begleitung am Nachmittag	In Abhängigkeit von schulischer / beruflicher Maßnahme	In Abhängigkeit von schulischer / beruflicher Maßnahme Eher ganztägige Abwesenheit anzunehmen	In Abhängigkeit von schulischer / beruflicher Maßnahme Eher ganztägige Abwesenheit anzunehmen Außerdem: ggf. ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Rehabilitation	In Abhängigkeit von schulischer / beruflicher Maßnahme Eher flexible Gestaltung des Tages anzunehmen, je nachdem über welchen zeitlichen Umfang schulische / berufliche Maßnahme möglich bzw. konzeptioniert ist
Pädagogische Begleitung am Abend	<i>Angebotsorientierte Gestaltung:</i> Mindestens eine pädagogische Fachkraft als Ansprechpartner verfügbar Mindestens ein Gruppen-/Freizeit-/ Bildungsangebot	<i>Wohngruppenbezogene Gestaltung:</i> Eine Fachkraft je Wohngruppe Anleitung und Unterstützung in Alltagsaufgaben (Kochen, Waschen etc.) Unterstützung in schulischen / beruflichen Fragen Gemeinsame Aktivitäten Gelegenheiten zum Gespräch	<i>Wohngruppenbezogene Gestaltung:</i> Eine Fachkraft je Wohngruppe Anleitung und Unterstützung in Alltagsaufgaben (Kochen, Waschen etc.) Unterstützung in schulischen / beruflichen Fragen Gemeinsame Aktivitäten Gelegenheiten zum Gespräch	<i>Wohngruppenbezogene Gestaltung:</i> Eine Fachkraft je Wohngruppe Anleitung und Unterstützung in Alltagsaufgaben (Kochen, Waschen etc.) Unterstützung in schulischen / beruflichen Fragen Gemeinsame Aktivitäten Gelegenheiten zum Gespräch
Leistungen im Fallverlauf	Aufnahme- / Begrüßungsgespräch mit jedem jungen Menschen Abschlussgespräch mit jedem jungen Menschen Bei jeder Blockschuleinheit	Aufnahmegespräch Regelmäßige Einzelgespräche mindestens alle 6 Monate Regelmäßiger Austausch mit Ausbildungsstelle und Berufsschule Abschlussgespräch	Aufnahmegespräch Regelmäßige Einzelgespräche mindestens alle 3-6 Monate Regelmäßiger Austausch mit Reha-Maßnahme (schulisch / berufliche und andere Leistungen) Abschlussgespräch	Aufnahmegespräch Regelmäßige Einzelgespräche alle 3 Monate Enge Kooperation mit schulischer / beruflicher Maßnahme Abschlussgespräch

Für die Personalbemessung sind dazu folgende Eckpunkte zu empfehlen:

Eckpunkte der Personalbemessung	BlockschülerInnen	Auszubildende	RehabilitandInnen	Benachteiligte
Wohngruppenorganisation	Möglich, aber nicht unbedingt erforderlich Wenn Wohngruppe: bis zu 15 Plätze denkbar	Wohngruppen mit 10 bis 15 Plätzen	Wohngruppen mit ca. 10 Plätzen	Wohngruppen mit max. 10 Plätzen
Eckwerte bzgl. Zeitbedarf pädagogischer Begleitung je Tag	2 h Tagesbeginn 4 h Nachmittag 4 h Abend (1 Fachkraft je 15 junge Menschen) 2 h Nachtbereitschaft	2 h Tagesbeginn 2 h Nachmittag 4 h Abend je Wohngruppe 2 h Nachtbereitschaft	2 h Tagesbeginn je Wohngruppe 2 h Nachmittag 4 h Abend je Wohngruppe 2 h Nachtbereitschaft	2 h Tagesbeginn je Wohngruppe 4 h Nachmittag je Wohngruppe 4 h Abend je Wohngruppe 2 h Nachtbereitschaft
Zeitbedarf für Einzel- und Kooperationsgespräche im Fall	1 h je junger Mensch und Block (je 0,5 h Anfang und Ende)	4 h je junger Mensch im Jahr (1 h Einzelgespräch, 1 Kooperationsgespräch je Halbjahr)	6 h je junger Mensch im Jahr (1 h Einzelgespräch, 1 Kooperationsgespräch alle vier Monate)	8 h je junger Mensch im Jahr (1 h Einzelgespräch, 1 Kooperationsgespräch alle drei Monate)

Bezogen auf eine Einrichtung mit 60 Plätzen lassen sich entlang dieser Eckwerte folgende Personalschlüssel als Orientierungsgrößen gewinnen:

	BlockschülerInnen	Auszubildende	RehabilitandInnen	Benachteiligte
Zeitbedarf je Tag	24 h	26 h (Wohngruppe á 12 Plätze)	40 h	62 h
Zeitbedarf im Jahr	8.760 h	9.490 h	14.600 h	22.630 h
Zzgl. Zeitbedarf für Einzel- und Kooperationsgespräche im Fall (bei 60 Plätzen)	480 h Bei durchschnittlich 8 Blockeinheiten im Jahr	240 h	360 h	480 h
Summe Personalbedarf ohne fallübergreifende Aufgaben	9.240 h	9.730 h	14.960 h	23.110 h
Erforderliche VZ	5,9 VZ	6,2 VZ	9,5 VZ	14,6 VZ
Entspricht Personalschlüssel im Jahresmittel bei 60 Plätzen	1:10,2	1:9,7	1:6,3	1:4,1

Diese Berechnungen sind als Modelle anzusehen, die es entlang jeder Einrichtung, ihrer Konzeption und ihres spezifischen Leistungsprofils zu konkretisieren gilt. Nicht berücksichtigt sind hier mögliche Schließzeiten am Wochenende oder auch in Ferienzeiten. Deutlich wird daran aber, dass die NutzerInnengruppen der BlockschülerInnen und Auszubildenden einen ähnlichen Umfang an Personalressourcen erfordern, dieser allerdings unterschiedlich akzentuiert einzusetzen ist. Dabei wird der fachlichen Anforderung Rechnung getragen, Bedarfe der pädagogischen Begleitung durch gezielte Einzelgespräche einzuschätzen, so dass eine individuelle Gestaltung zielorientiert möglich wird. Dazu gehört auch die systematische Reflexion im Rahmen eines Abschlussgespräches. Die verdichteten Unterstützungsbedarfe der NutzerInnengruppe RehabilitandInnen und Benachteiligte aufgrund kumulierter Belastungslagen muss sich im Personalschlüssel entsprechend niederschlagen. Die hier ermittelten Werte liegen deutlich höher als im Bereich des Jugendwohnens weithin üblich. Allerdings liegen die Ergebnisse noch deutlich unter dem im Bereich der Heimerziehung üblichen Personalschlüssel von 1:1,8.

Literatur

- Arnold, H./Böhnisch, L./Schröer, W. (2005): Sozialpädagogische Beschäftigungsförderung, Lebensbewältigung und Kompetenzentwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. In: Arnold, H./Böhnisch, L./Schröer, W. (Hrsg.): Sozialpädagogische Beschäftigungsförderung. Lebensbewältigung und Kompetenzentwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Weinheim u.a: Juventa-Verl., S. 9–119.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2006): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: Bertelsmann.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2008): Bildung in Deutschland 2008. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld: Bertelsmann.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2010): [Duplikat] Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2009. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2010): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2009): Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung. Bonn, Berlin.
- CINOP (2007): MoVe iT. Überwindung von Hemmnissen für die Mobilität von Lehrlingen und anderen jungen Menschen in der Berufsausbildung. Abschlussbericht.
- de Paz Martínez, L./Höblich, D. (2010): Jugendwohnen in Deutschland. Zahlen, Daten, Fakten. Materialband 1, hrsg. vom Verband der Kolpinghäuser eV, Mainz.
- Dick, O./Bennewitz, H. (2009): Ausbildungsreport 2009. Berlin.
- DIHK (2010): Ausbildung 2010. Ergebnisse einer IHK-Unternehmensbefragung. Berlin.
- Dings, W. (2005): Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. - Leistungsangebote, methodisch-didaktische Konzeptionen und Modellentwicklungen. In: Bieker, R. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Stuttgart: Kohlhammer, S. 205–231.
- Doerfert, H./Breuer, K. H. (Hrsg.) (1985): Leben und Lernen außerhalb der Familie. Berufspädagog., sozialpädagog. u. seelsorger. Überlegungen zum Auftrag eines Jugendwohnheimes. Frankfurt am Main.
- Fülbier, P./Schmandt, R. (2002): Jugendwohnen - Leben, Arbeiten, Wohnen. In: Fülbier, P./Münchmeier, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Münster: Votum, S. 571–580.
- Haines, H. (2005): Teilhabe am Arbeitsleben. Sozialrechtliche Leitlinien, Leistungsträger, Förderinstrumente. In: Bieker, R. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Stuttgart.
- Hampel, C. (2010): § 13 SGB VIII – die Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit; jugendsozialarbeit aktuell Nr. 93, Köln.
- Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) (2007): Erhebung des Bestandes an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) des Handwerks, der Industrie und des Handels, der Landwirtschaft und sonstiger Träger. Hannover.
- Hippach-Schneider/Krause, M./Woll, C. (2007): Berufsbildung in Deutschland. Kurzbeschreibung. Luxemburg.
- Kehler, H. (2005): Arbeitsmarktintegration durch Kompetenzentwicklung und aktive Partizipation? Widersprüchliches aus der Praxis und eine Positionsbestimmung aus Europäischer Perspektive. In: Arnold, H./Böhnisch, L./Schröer, W. (Hrsg.): Sozialpädagogische Beschäftigungsförderung. Lebensbewältigung und Kompetenzentwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Weinheim u.a., S. 173–203.
- Kiehn, E. (1993): Sozialpädagogisch betreutes Jugendwohnen. Freiburg im Breisgau.
- Langness, E./Leven, I./Hurrelmann, K. (2006): Jugendliche Lebenswelten: Familie, Schule, Freizeit. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt am Main, S. 49–103.
- Münder, J./Baltz, J./Kreft, D./Lakies, T./Meysen, T./Proksch, R./Schäfer, K. S. G./Struck, N. T. B./Trenczek, T. (Hrsg.) (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.
- Orłowski, E. (1985): Das Jugendwohnheim - eine Wohn-, Freizeit- und Bildungsstätte. Frankfurt am Main, Berlin, München.
- Orłowski, E. (1987): Thesen zur Kurzzeitpädagogik in Jugendwohnheimen. In: Die Heimstatt 37, S. 31–32.
- Orłowski, E. (1988): Die sozialpädagogische Begleitung in Jugendwohnheimen für Jugendliche im Blockschulunterricht und in der überbetrieblichen Unterweisung. In: Breuer, K. H. (Hrsg.): Jahrbuch der Jugendsozialarbeit. Köln, S. 3–44.
- Prager, J. U./Wieland, C. (2005): Jugend und Beruf. Repräsentativumfrage zur Selbstwahrnehmung der Jugend in Deutschland. Gütersloh.

- Schneider, N. F./Limmer, R./Ruckdeschel, K. (2002): Berufsmobilität und Lebensform. Sind berufliche Mobilitätsanforderungen in Zeiten der Globalisierung noch mit Familie vereinbar? Stuttgart.
- Schruth, P. (2006): Jugendwohnen im Kontext der neuen Sozialgesetze. Das Recht Leistungsfinanzierung nach §13 Abs. 3 SGB VIII. Norderstedt.
- Schruth, P./Pütz, T. (2006): Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter. Köln.
- Schruth, P./Pütz, T. (2009): Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverfahren und die Entgeltfinanzierung. Weinheim u. a.
- Sekretariat der ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2008): Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender. (Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 26.01.1984; Beilage nach Stand der 20. Fortschreibung vom 11.04.2008 - gültig ab dem 01.08.2008).
- Stauber, B./Pohl, A./Walther, A. (Hrsg.) (2007): Subjektorientierte Übergangsforschung. Rekonstruktion und Unterstützung biografischer Übergänge junger Erwachsener. Weinheim und München.
- Walther, A. (2006): Schwierige Übergänge. Die biografische Perspektive junger Frauen und Männer. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Übergänge zwischen Schule und Beruf und darauf bezogene Hilfesysteme in Deutschland. Bonn, S. 37–46.
- Walther, A./Stauber, B. (2007). Übergänge in Lebenslauf und Biographie. Vergesellschaftung und Modernisierung aus subjektorientierter Perspektive. In: Stauber, B./Pohl, A./Walther, A. (Hrsg.): Subjektorientierte Übergangsforschung. Rekonstruktion und Unterstützung biografischer Übergänge junger Erwachsener. Weinheim und München, S. 19–40.
- Wissner, U. (2006): Mobilität als Anforderung an die berufliche und persönliche Entwicklung jungen Menschen. In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, H. 3, S. 146–152.
- Zelfel, R. C. (2007): Berufliche Rehabilitation im Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft. Bamberg.

Laura de Paz Martínez

Exkurs: Raum

Einführung: Zur Bedeutung der räumlichen und baulichen Ausstattung im Jugendwohnen

Das Angebot Jugendwohnen zeichnet sich wesentlich durch das Vorhalten von Wohnraum für junge Menschen aus, die aufgrund schulischer oder beruflicher Maßnahmen oder im Zusammenhang mit individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung zumindest zeitweise eine auswärtige Unterkunft finden müssen. Entsprechend ist die Bereitstellung und Instandhaltung von Immobilien eine zentrale Voraussetzung, um dieses Angebot gewährleisten zu können.

Raum wird im Jugendwohnen in verschiedener Hinsicht relevant. Zum einen schaffen die räumliche und bauliche Ausstattung den „materiellen“ Rahmen, in dem sich das Angebot Jugendwohnen vollzieht; sie sind der physische Rahmen, in dem junge Menschen sich täglich bewegen. Zum anderen konstituiert der dingliche Raum dabei gleichzeitig einen „pädagogischen“ Raum. Die Gestaltung und Nutzung des dinglichen Raums kann pädagogische Intentionen unterstützen oder behindern, in jedem Fall aber beeinflussen. Raum stellt demnach eine wichtige Größe für die pädagogische Gestaltung des Aufenthaltes dar; der pädagogische Raum kann Rückzugs- oder Kontaktmöglichkeiten bereitstellen, ist somit eine zentrale Gelegenheitsstruktur für soziale Bezüge in der Gleichaltrigengruppe als wichtigem Erfahrungsbereich, und strukturiert auch den Kontakt zu den Fachkräften. Neben unterschiedlichsten Zielen wie z. B. persönlicher und beruflicher Entwicklung des jungen Menschen heißt Jugendwohnen „Wohnen lernen“: „Erst im Zusammenspiel von Wohnpraxis und theoretischen Erkenntnissen und Strategien wird Wohnkompetenz für das Jetzt und für die Zukunft erworben.“ (Orlowski 2002, S. 883). In diesem Sinne ist Jugendwohnen ein Lebens-, Lern und Bildungsort.

Augenscheinlich ist der Raum im Jugendwohnen auf verschiedenen Ebenen eine zentrale Kategorie. Dennoch findet sich wenig einschlägige (Fach-) Literatur zur Bedeutung oder zur konkreten Gestaltung (pädagogischer) Räume. Die meisten Autoren begnügen sich damit, eben diesen Umstand festzustellen, ohne jedoch weiteres dazu beizutragen. Wenn in der Literatur der pädagogische Raum zur Sprache kommt, dann geht es vordergründig um den Schulraum (vgl. Kemnitz 2001; Kemnitz/Jelich 2003), Raum in der Heimerziehung (vgl. Gründer 2003; Gehres 1997; Flosdorf 1988; Mahlke 1988), offene Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kühn 2000) und teilweise Pflegeheime für Ältere (vgl. Moll 2006).

Veröffentlichungen, die explizit die Bedeutung von Raum im Handlungsfeld Jugendwohnen thematisieren, finden sich selten. Zu nennen wären hier Empfehlungen für bauliche Standards (Moll 1997; 2001), Hinweise zu Sanierungen (Hendker 1997), Artikel zu Anforderungen an die Wohnqualität mit Bezug zu differenzierten Belegungsgruppen (Granrath 1997), und Empfehlungen zu Strukturstandards im Rahmen von allgemeinen Überlegungen zur „Qualität des Jugendwohnens“ durch die BAG KJS (BAG 2006). Zudem geben Breuer (2000/2007) und Orlowski historische Rückblicke bzw. Einschätzungen zum Lernziel „Wohnkompetenz“ (1985a und 1985b).

Im Rahmen der Evaluationen konnten zusätzliche Ergebnisse mit Bezug zu Raum auf verschiedenen Ebenen gewonnen werden. Die Daten der Einrichtungsbefragung (vgl. Teil 2 in diesem Band) geben auf der Strukturebene Antworten auf die Frage, wie die räumliche und bauliche Ausstattung der Einrichtungen des Jugendwohnens aktuell aussieht (räumliche Gliederung im Wohnbereich, gemeinschaftlich nutzbare Räume) und geben auch Auskunft zu Bewertungen durch die Einrichtungsleitungen (Angemessenheit der räumlichen Gegebenheiten für die fachlichen Anforderungen des Jugendwohnens). Zudem wurden Einschätzungen zum Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen in verschiedenen Bereichen gegeben.

Die Daten der BewohnerInnenbefragung und Zielgruppenanalyse (vgl. Teil 3 in diesem Band) zeigen die Bedeutung des Raums für die Arbeit mit dem jungen Menschen auf: Welche Rolle (können) die baulichen Gegebenheiten und die räumliche Struktur in den Einrichtungen des Jugendwohnens für den Erfolg des Angebots spielen? Wie bewerten die jungen Menschen die Wohnsituation im Jugendwohnheim als Lebensort?

Zentrale Ergebnisse: Das Jugendwohnheim als Lebensort

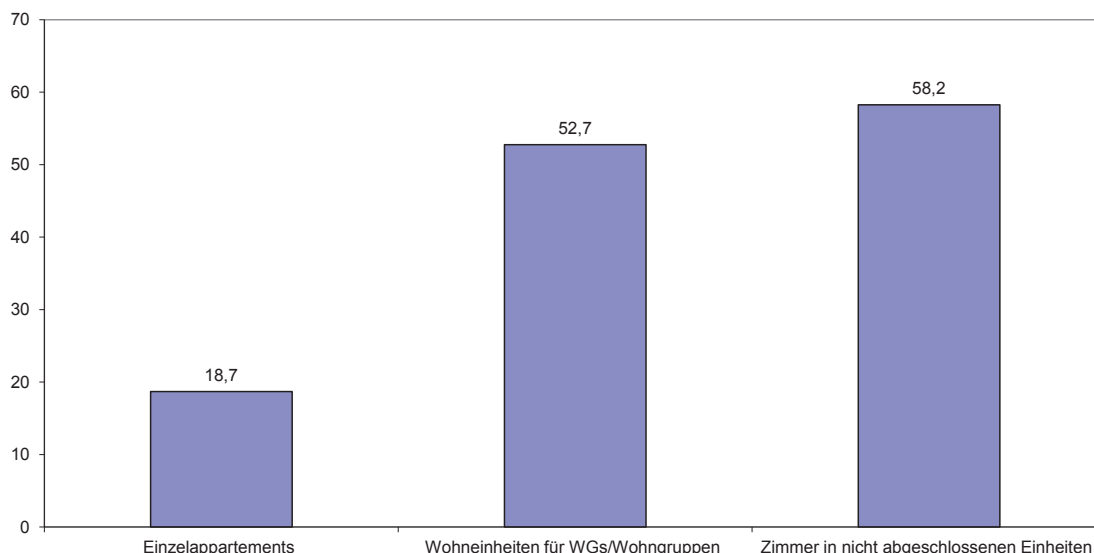
In der Einrichtungsbefragung konnten die Einrichtungen des Jugendwohnens Angaben zu ihrer räumlichen Gliederung im Wohnbereich, zu gemeinschaftlich nutzbaren Räumen, der Angemessenheit der räumlichen Gegebenheiten für die fachlichen Anforderungen des Jugendwohnens sowie zum Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen machen⁶⁸.

Räumliche Gliederung

Insgesamt halten ca. 20 % der befragten Einrichtungen (unter anderem) Einzelappartements vor (18,7 %). Gut die Hälfte geben an, die jungen Menschen u. a. in Wohneinheiten für WGs/Wohngruppen unterzubringen. Die meisten Einrichtungen, ca. 58 % verfügen über Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten (58,2 %).

Abb. 1: Räumliche Gliederung im Wohnbereich

Welche räumliche Gliederung gibt es im Wohnbereich?
Befragung der Einrichtungen des Jugendwohnens Februar 2008
 Angaben in % aller gültigen Fälle (n=182, Mehrfachnennungen möglich)



Der Vergleich zwischen Einrichtungen, die ausschließlich DauerbewohnerInnen bzw. ausschließlich BlockschülerInnen beherbergen, sowie Einrichtungen mit beiden Gruppen zeigt: Auf DauerbewohnerInnen spezialisierte Einrichtungen bieten häufiger als im Bundesdurchschnitt Einzelappartements (27,1 %), überwiegend jedoch Wohneinheiten für WGs/Wohngruppen an (knapp zwei Drittel, 64,6 %). Immerhin fast die Hälfte dieser Einrichtungen bietet Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten (43,8 %) an. Einrichtungen, die ausschließlich BlockschülerInnen beherbergen, verfügen über keinerlei Einzelappartements. 70,4 % von ihnen halten Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten vor und 40,7 % bieten Wohneinheiten für WGs.

Welche Art der Zimmer eine Einrichtung vorhält sagt allerdings noch nichts darüber aus, inwieweit Einrichtungen mehrere Formen der räumlichen Gliederung vereinen und in welcher Kombination. Tabelle 1 gibt Auskunft darüber.

⁶⁸ Die Daten zur räumlichen Gliederung basieren auf der Grundlage von 227 Einrichtungen, die den Langbogen ausgefüllt haben. Da jedoch davon ausgegangen wurde, dass sowohl personelle als auch räumliche Vorgaben in den Einrichtungen der Rehabilitation stärker reglementiert sind, wurden diese Einrichtungen für die Auswertungen (alle – Ost – West und auch nach Spezialisierung Dauer/Block) dieser Fragen ausgeschlossen, um Verzerrungen zu vermeiden (es handelt sich um 40 Einrichtungen). Bei Auswertungen, die nach Angebotsschwerpunkten differenziert wurden, waren die Einrichtungen mit Schwerpunkt Rehabilitation wieder enthalten; ebenfalls bei den Auswertungen zum Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen.

Tabelle 1: Formen der räumlichen Gliederung

	absolut	in %
Nur eine Form vorhanden	157	71,0
Mindestens zwei Formen vorhanden	55	24,9
Mindestens drei Formen vorhanden	9	4,1
Gesamt	221	100

Keine Angabe: 6

Die meisten Einrichtungen haben nur eine Form der räumlichen Gliederung (157 Einrichtungen bzw. 71,0%), d.h. entweder Zimmer in Einzelappartements oder Wohneinheiten für WGs/Wohngruppen oder Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten. Am häufigsten haben diese Einrichtungen lediglich Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten (in 81 Einrichtungen bzw. 36,7% aller Einrichtungen). Weitere 71 Einrichtungen (32,1% aller Einrichtungen) haben ausschließlich Wohneinheiten für WGs/Wohngruppen. Die verbleibenden fünf Einrichtungen mit nur einer Form der räumlichen Gliederung bieten ihren BewohnerInnen ausschließlich Einzelappartements an (2,3% der befragten Einrichtungen).

Ein Viertel aller befragten Einrichtungen hält mindestens zwei Formen der räumlichen Gliederung im Wohnbereich vor (55 Einrichtungen bzw. 24,9%). Etwa jede achte Einrichtung (26 bzw. 11,8%) bietet ihren BewohnerInnen eine Kombination aus Zimmern in Einzelappartements und Wohneinheiten für Wohngemeinschaften/Wohngruppen. Etwa jede neunte Einrichtung hat die Kombination Einzelappartements und Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten (24 Einrichtungen bzw. 10,9%). Die verbleibende Kombination aus Einzelappartements und Zimmer in nicht abgeschlossenen Einheiten kommt vergleichsweise selten vor (in 5 Einrichtungen, d.h. 2,3%).

Ein kleiner Teil der Einrichtungen (9 bzw. 4,1%) kann als in seiner räumlichen Gliederung stark ausdifferenziert bezeichnet werden und hält alle drei Formen der räumlichen Gliederung im Wohnbereich vor.

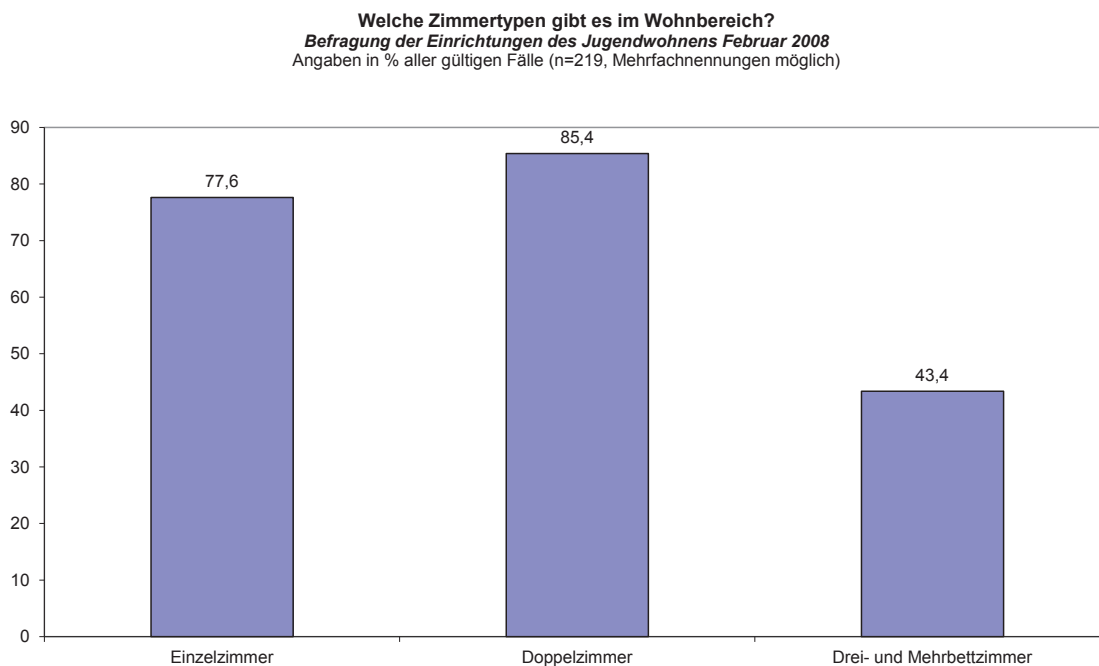
In der Literatur zu baulichen Standards wird meist eine Mischung unterschiedlicher Wohnformen (und hier noch einmal jeweils Differenzierung in Einzel- und Doppelzimmer) als Standard empfohlen (z.B. Moll 2001, 2). Dieser Standard wird auf der Ebene der Wohnformen von nur einem kleinen Teil der Einrichtungen des Jugendwohnens erfüllt. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, hält nur knapp ein Drittel der Einrichtungen mehr als eine Wohnform bereit, mehr als zwei Drittel der Einrichtungen weisen nur eine Form der räumlichen Gliederung auf. Der in der Literatur empfohlene Standard der Mischung unterschiedlicher Wohnformen wird also von nur einem kleinen Teil der Einrichtungen des Jugendwohnens erfüllt.

In der Planung der räumlichen Gliederung sollte auf eine Vielgestaltigkeit der Räume geachtet werden, die verschiedenen Bedürfnissen der BewohnerInnen gerecht wird: Es werden Räume und räumliche Angebote gebraucht, in denen ein geschütztes und ungestörtes Einzelgespräch mit der pädagogischen Fachkraft geführt werden kann, gleichzeitig soll es auch ein attraktives Raumangebot für umfassendere Kommunikation in der Gleichaltrigengruppe geben. Zudem soll auch ein individualisierender Rückzug zu persönlicher Entlastung und Entspannung möglich sein (z.B. Einzelzimmer, geschützter Privatbereich, Kapelle, Meditationsraum). Diese Wirkung kann durch die gezielte Gestaltung von Nischen und Ecken in den Räumen und Zimmern geschaffen werden, die z.B. mit Holz und Stoff verschönert werden und so gemütlich wirken und zum Verweilen auffordern. Lange Flure und Zimmerfluchten, einheitliche Grundrisse und Einheitsmöblierung sind zu vermeiden, da das Wohnheim keine Anstalt oder verfremdende Institution sein soll (vgl. auch Flosdorf 1988, 20).

Zimmertypen in den Einrichtungen

Knapp 78% der Einrichtungen geben an, über Einzelzimmer zu verfügen. Die meisten Einrichtungen (85,4%) haben Doppelzimmer. Etwas weniger als die Hälfte der Einrichtungen hält Drei- und Mehrbettzimmer vor.

Abb. 2: Zimmertypen im Wohnbereich



Die Daten in Graphik 2 sagen noch nichts darüber aus, in wie weit Einrichtungen mehrere Zimmertypen gleichzeitig vorhalten und in welcher Kombination. Tabelle 2 gibt Auskunft darüber.

Tabelle 2 Zimmertypen in den Einrichtungen

	absolut	in %
Nur eine Form vorhanden	51	23,3
Mindestens zwei Formen vorhanden	103	47,0
Mindestens drei Formen vorhanden	65	29,7
Gesamt	219	100

Keine Angabe: 8

Die meisten Einrichtungen haben gleichzeitig zwei Zimmertypen (103 Einrichtungen bzw. 47,0%). Die häufigsten Mischungen stellen dabei Einrichtungen mit Einzel- und Doppelzimmern dar (35,2% der Einrichtungen, 77 absolut). Die Kombination der Zimmertypen Doppelzimmer und Mehrbettzimmer kommt bei etwa jeder zehnten Einrichtung vor (11,0%, 24), die verbleibende Kombination aus Einzelzimmern und Mehrbettzimmern ist mit 0,9% bzw. in 2 Einrichtungen am seltensten.

Knapp ein Drittel der Einrichtungen hat eine besonders stark ausdifferenzierte Zimmerstruktur, da alle drei Zimmertypen innerhalb der Einrichtung vorkommen. Dies ist bei 65 bzw. 29,7% der Einrichtungen der Fall.

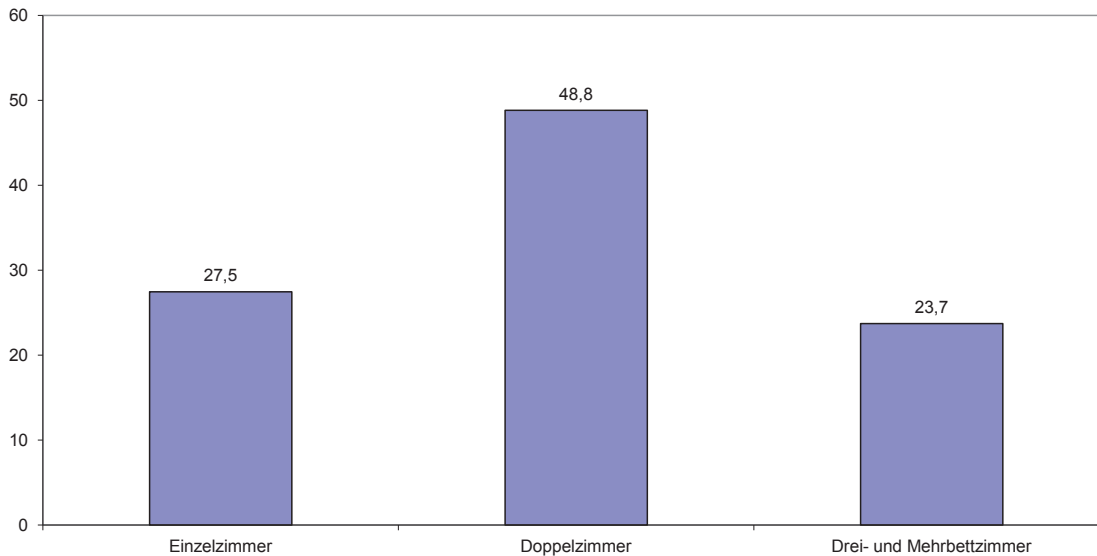
Nur eine Zimmerform kommt am seltensten vor (bei 23,3% der Einrichtungen). Ausschließlich Einzelzimmer werden dabei am häufigsten vorgehalten (11,9% bzw. 26 Einrichtungen), gefolgt von Einrichtungen mit ausschließlich Doppelzimmern (11,0% bzw. 24 Einrichtungen). Den Ausnahmefall bilden Einrichtungen, die lediglich Drei- und Mehrbettzimmer anbieten (1,8%, 4 Einrichtungen).

Als ein zentrales Qualitätsmerkmal für die räumliche Gliederung in Jugendwohnheimen wird in der Literatur das Verhältnis von Drei- und Mehrbettzimmern zu Ein- und Zweibettzimmern genannt. Begründet wird der Anspruch auf kleinere Einheiten u.a. damit, dass die NutzerInnen des Jugendwohnens sich in schulischer/beruflicher Bildung befinden und daher auf für das Lernen geeignete Unterkünfte angewiesen seien. Gleichzeitig werden Möglichkeiten des Rückzugs und Privatheit als Ausgleich zum Gemeinschaftsleben in Gruppenräumen und der Freizeit als zentrales Bedürfnis der jungen Menschen benannt.

Die Daten der Einrichtungsbefragung zeigen ein weniger günstiges Bild: 2007 befinden sich lediglich drei Viertel der Plätze (76,3%) in Ein- oder Zweibettzimmern (darunter 27,3% der Plätze in Ein-, 48,8% in Zweibettzimmern), der Rest der Plätze verteilt sich auf Drei- und Mehrbettzimmer (vgl. Graphik 3).

Abb. 3: Verteilung der Plätze auf Zimmertypen

Verteilung der Plätze auf Zimmertypen
Befragung der Einrichtungen des Jugendwohnens Februar 2008
 Angaben in % aller gültigen Fälle (n=182, Mehrfachnennungen möglich)



Bezüglich baulichen Standards im Jugendwohnen wird in der Regel bei der Anzahl von Einzel- und Doppelzimmern ein Verhältnis 2/3 zu 1/3 empfohlen (vgl. Moll 2001, 2).

In der Einrichtungsbefragung liegen Daten von 142 Einrichtungen vor, die mindestens Einzel- und Zweibettzimmer haben (65 unter den 142 haben zudem noch Drei- und Mehrbettzimmer). Von Interesse ist bei den Auswertungen jedoch ausschließlich das Verhältnis von Einzel- und Doppelzimmern in diesen Einrichtungen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Relation Einzel- zu Doppelzimmern

Verhältnis Einzelzimmer zu Doppelzimmer	absolut	in %
Über zwei Drittel ($\geq 66\%$)	48	33,8
Unter zwei Drittel ($< 66\%$)	94	66,2
Gesamt	142	100

Die Auswertungen ergeben, dass das empfohlene Verhältnis von über zwei Drittel (66%) Einzelzimmer gegenüber einem Drittel Doppelzimmer nur in einem geringen Teil der Einrichtungen vorliegt: bei 33,8% der Einrichtungen (48 Einrichtungen) ist dieser Standard erfüllt, bei der Mehrheit von zwei Dritteln der Einrichtungen jedoch nicht. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass ein Teil der Einrichtungen auf z.B. BlockschülerInnen spezialisiert ist und damit einen hohen Anteil an Doppel- bzw. Mehrbettzimmern vorhalten, was die Statistik möglicherweise verzerrt.

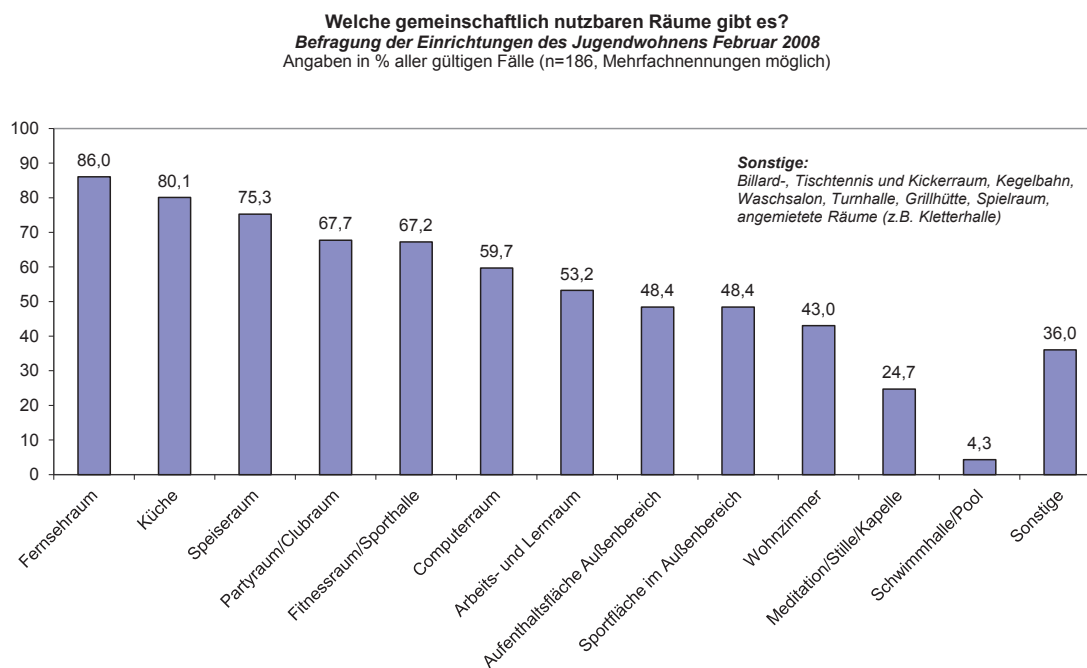
Gemeinschaftsräume

Ein Jugendwohnheim als Lernort soll nicht Schlaf- und Wohnstätte sein, sondern Wohn-, Freizeit- und Bildungsstätte. Daher spielen neben den Zimmern der BewohnerInnen viele weitere Räume eine große Rolle, insbesondere solche, die Kommunikation und Kooperation fördern (Gruppen- und Gemeinschaftsräume, Sport- und Werkräume), aber auch die Durchführung von Bildungsangeboten, die zentrales Element des Jugendwohnens als Lernort sind, sicherstellen (Bibliothek, Medienraum, Diskussionsräume, Lern- und Arbeitsräume) (vgl. Orłowski 1985a, 65ff.). Nicht zu vergessen sind auch Räume neben dem

eigenen Zimmer, die Rückzug und Ruhe ermöglichen. Die weiteren Räume im Jugendwohnen sollen also „Raum geben“ für Erholung/Privatheit sowie Kommunikation/Gemeinschaft und Lernen.

Die Einrichtungen des Jugendwohnens halten eine breite Palette an gemeinschaftlich nutzbaren Räumen vor; dies reicht von Angeboten im Haus wie Fernsehraum (86 %), Partyraum/Clubraum (68 %) Arbeits- und Lernraum (53,2 %) bis zu Außenangeboten wie Aufenthaltsflächen im Außenbereich und Sportflächen (jeweils 48,4 %). Betrachtet man die Einrichtungen jedoch nach ihren Angebotsschwerpunkten zeigt sich, dass vor allem die Einrichtungen der Rehabilitation häufiger verschiedene Angebote vorhalten.

Abb. 4: Gemeinschaftlich nutzbare Räume



Differenziert nach Ost/West zeigt sich, dass Einrichtungen in den neuen Bundesländern tendenziell seltener fast alle Formen gemeinschaftlich nutzbarer Räume vorweisen. Eine Ausnahme stellen Aufenthaltsflächen im Außenbereich dar (bei 82,8% vorhanden) sowie Sportflächen (56,3%). In der Literatur wird auf die Gefahr verwiesen, dass im Zuge von Umbau und Sanierung die Forderung nach kleineren Wohneinheiten (Ein- und Zweibettzimmer) häufig zu Lasten der Gemeinschafts- und Freizeiträume realisiert würde (vgl. Orłowski 1985a, 61). Hier gilt es abzuwägen, welche Ziele im jeweiligen Wohnheim im Vordergrund stehen sollen und ob die hauptsächliche NutzerInnengruppe eher einen Bedarf an der Rückzugsmöglichkeit im Zimmer (z.B. Benachteiligte) oder an Freizeitgestaltung und Gruppendynamik hat, während die Schlafsituation im Hintergrund steht (z.B. BlockschülerInnen). Generell verweisen die Daten der Befragungen jedoch auf den hohen Wert des gemeinschaftlichen Wohnens, welcher das Jugendwohnen als Angebot auszeichnet. Daher sind Gemeinschafts- und Freizeiträume als zentral in der Planung anzusehen, da hier das Potential der Gleichaltrigengruppe ausgeschöpft und die (teils schwierige) Gruppendynamik gesteuert werden kann.

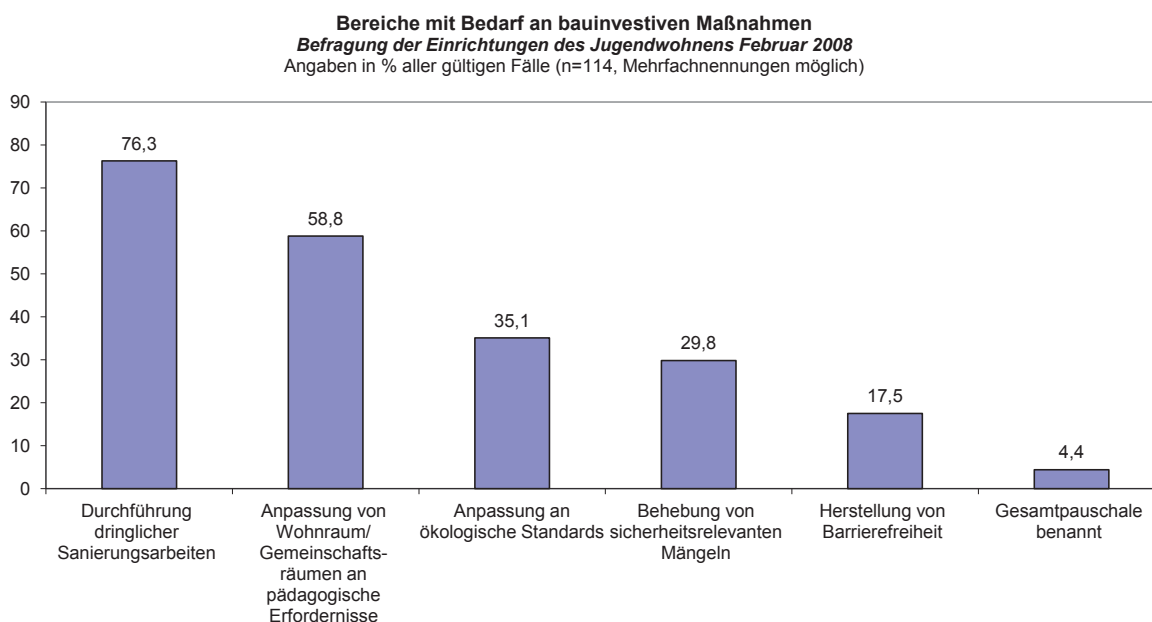
Bauinvestiver Bedarf

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Einrichtungen auch nach dem Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen gefragt. Dazu gab die Hälfte der Einrichtungen an, dass solche Maßnahmen in ihrem Haus erforderlich sind (50,2 %). Gut ein Drittel hielt solche Investitionen nicht für erforderlich, wobei einige Einrichtungen zugleich vermerkten, dass sie vor kurzem erst Renovierungsmaßnahmen durchgeführt haben. Gut ein Achtel der Einrichtungen (14,1 %) machte zu dieser Frage keine Angaben⁶⁹.

69 In der empirischen Sozialforschung werden Fragen zum ökonomischen Bereich (z. B. Einkommen, Investitionsbedarfe mit Kostenangaben u. ä.) als „heikle Fragen“ bezeichnet. Hieraus erklärt sich die überdurchschnittliche Antwortverweigerung bei dieser Frage.

Befragt nach den Bereichen, in denen bauinvestive Maßnahmen notwendig sind, benannten gut drei Viertel der Einrichtungen (76,3 %) dringende Sanierungsmaßnahmen. Knapp 60 % der Einrichtungen (58,8 %) gaben die Anpassung von Wohnraum oder Gemeinschaftsräumen an pädagogische Erfordernisse an. Gut ein Drittel der Einrichtungen (35,1 %) sahen die Anpassung an ökologische Standards für notwendig an. Immerhin noch fast 30 % der Einrichtungen (29,8 %) müssen sicherheitsrelevante Mängel beheben. Investitionsbedarf zur Herstellung von Barrierefreiheit wurde von 17,5 % der Einrichtungen angegeben.

Abb. 5: Bereiche mit Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen



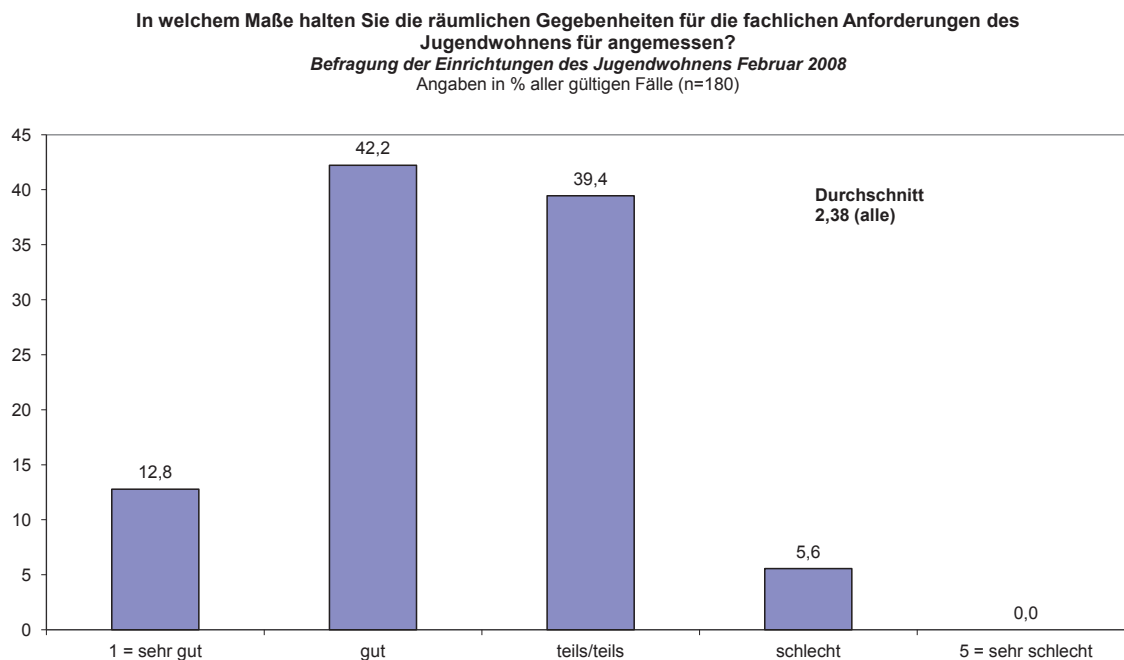
Schließlich wurden die Einrichtungen auch nach der Höhe der notwendigen Investitionen gefragt. Insgesamt ergibt sich für 114 Einrichtungen als Investitionsbedarf über alle Bereiche hinweg eine Summe von 109.216.234,00 €, was einen durchschnittlichen Investitionsbedarf je Einrichtung von 958.037,00 €⁷⁰ ergibt. Die Euro-Angaben der Einrichtungen beruhen nicht ausschließlich auf eigenen Schätzungen, je nach Bereich wurden weitere Grundlagen für die Angaben hinzugezogen, z. B. ein Investitionsplan bzw. das Gutachten eines Architekten. Auf alle 558 Einrichtungen hochgerechnet (und unter der Annahme, dass ca. die Hälfte einen Bedarf an bauinvestiven Maßnahmen hat) würde sich ein Gesamtinvestitionsbedarf im Gesamtfeld von ca. 270 Mio. Euro ergeben. Unter der Annahme, dass alle Einrichtungen im Handlungsfeld den durchschnittlichen Investitionsbedarf haben, ergibt sich ein Investitionsbedarf von über 550 Mio. Euro. Der Bedarf könnte jedoch auch weitaus höher oder aber auch niedriger liegen, da uns keine Informationen über die tatsächlichen Bedarfe der 331 Einrichtungen (von insgesamt 558 Einrichtungen des Jugendwohnens) vorliegen, die weder einen langen noch einen kurzen Fragebogen ausgefüllt haben.

Bewertung der Angemessenheit der räumlichen Gegebenheiten für die fachlichen Anforderungen des Jugendwohnens

Die Einrichtungsleitungen hatten im Bogen der Einrichtungsbefragung die Möglichkeit, ihre Zufriedenheit mit den räumlichen Gegebenheiten ihrer Einrichtung für die fachlichen Anforderungen des Jugendwohnens auf einer Skala von 1 = sehr gut bis 5 = sehr schlecht anzugeben.

⁷⁰Eine Untersuchung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und ihrer Internate (Handwerk, Industrie und Landwirtschaft), bei der 82 % der befragten Einrichtungen einen mittelfristigen Investitionsbedarf angaben, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und beziffert einen Gesamtinvestitionsbedarf für die Internate in Höhe von 103.984.500 €. Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) März 2007, S. 51.

Abb. 6: Zufriedenheit mit den räumlichen Gegebenheiten

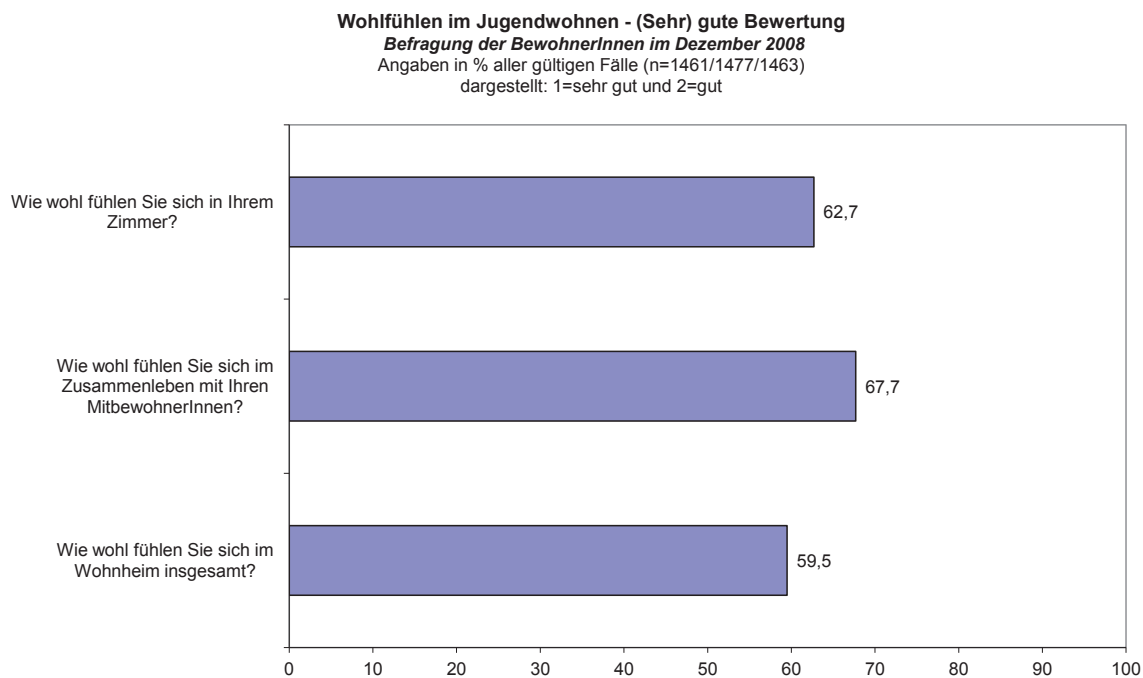


Dabei zeigt sich, dass mit 55,0% mehr als die Hälfte der Einrichtungen die Angemessenheit der räumlichen Gegebenheiten als sehr gut bzw. gut bewertet. Ein weiterer großer Teil von knapp 40% ist unentschieden bzgl. dieser Frage und antwortet mit „teils/teils“. Nur ein geringer Teil der Einrichtungen bewertet die Angemessenheit als schlecht (5,6%).

Bewertung der Wohnsituation durch die jungen Menschen

Im Rahmen der Bewohnerbefragung konnten die jungen Menschen ihre Wohnsituation anhand verschiedener Fragen bewerten.

Abb. 7: Bewertungen zum Wohlfühlen im Jugendwohnen aus BewohnerInnensicht



Gut 63% der BewohnerInnen gaben an, sich in ihrem Zimmer (sehr) wohl zu fühlen. Im Zusammenleben mit ihren MitbewohnerInnen waren knapp 68% (sehr) zufrieden. Bei der Frage nach dem Wohlfühlen im Wohnheim insgesamt gaben knapp 60% an, sich (sehr) wohl zu fühlen.

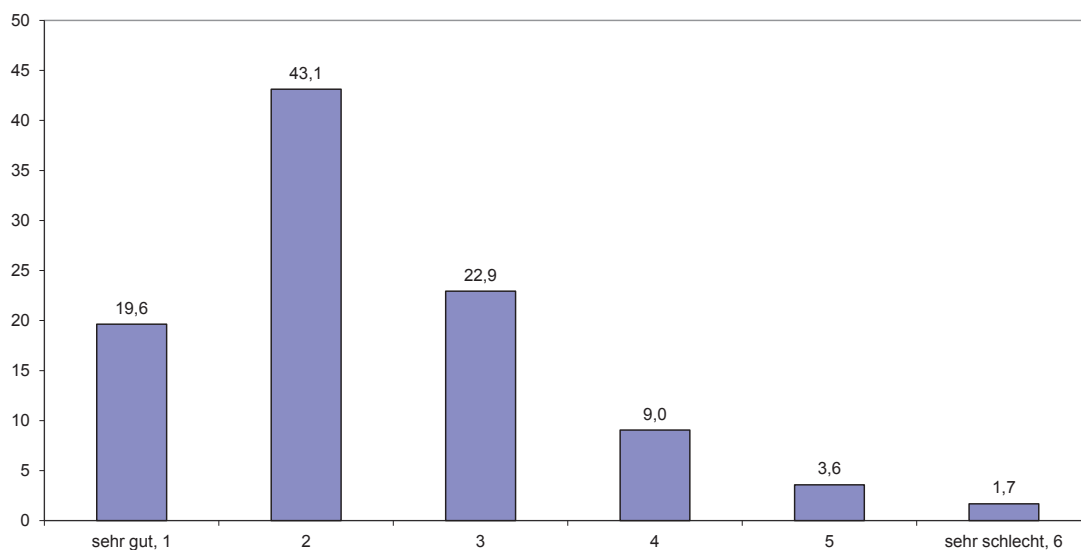
Fast alle Autoren verweisen auf die Notwendigkeit von Rückzugsräumen. Diese Funktion kann durch das eigene Zimmer gewährleistet werden; ist die Unterbringung in Einzelzimmern jedoch nicht vorgesehen, sollten Möglichkeiten der Umgestaltung von Zwei- und Dreibettzimmern erwogen werden, die Intimsphäre und einen Rückzugsbereich auch bei geteilten Zimmern ermöglichen (vgl. Mahlke 1988, 27/28). Mahlke bezeichnet Aggressivität und Wutausbrüche, Zerstörungen und Autoaggressionen als Symptome, die durch den Mangel an Privatheit und einer ungestörten eigenen Sphäre der Bewohner (mit) ausgelöst werden (Mahlke 1988, 27). Insofern scheinen Rückzugsmöglichkeiten auch für die Bewahrung des „Hausfriedens“ bzw. die Steuerung der Gruppendynamik relevant.

Im offenen Teil der BewohnerInnenbefragung äußern die jungen Menschen den Wunsch nach Einzelzimmern, die von innen abschließbar sein sollen und möglichst selbst gestaltet und dekoriert werden können.

In einer weiteren Frage konnten die BewohnerInnen ihr Zimmer und die gemeinschaftlich genutzten Räume nach Schulnoten bewerten.

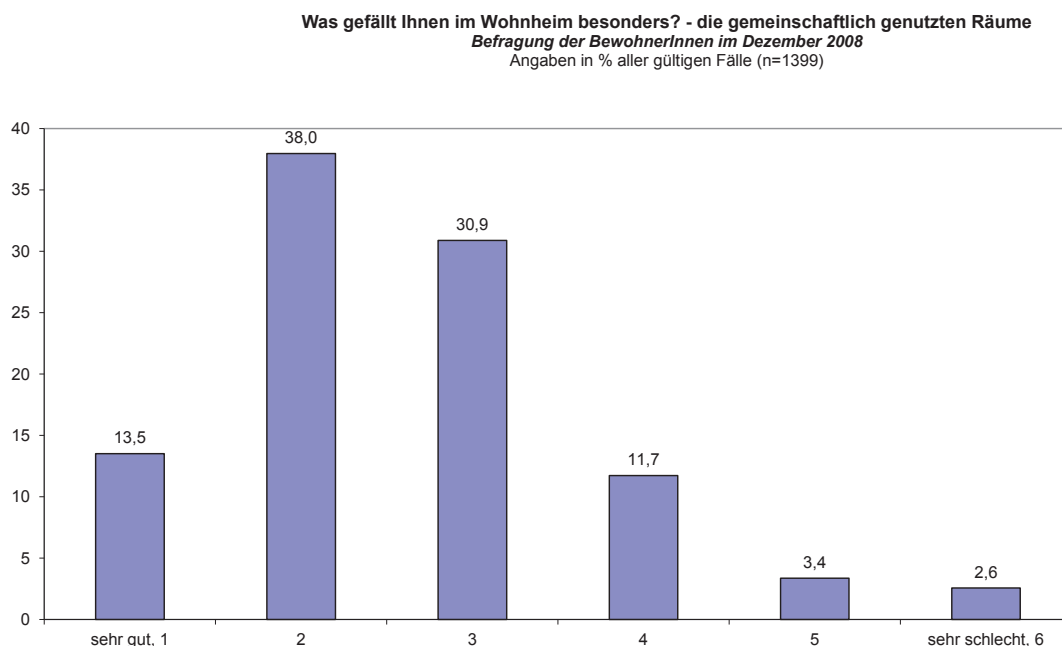
Abb. 8: Bewertung des Zimmers aus BewohnerInnensicht

Was gefällt Ihnen im Wohnheim besonders? - das Zimmer
Befragung der BewohnerInnen im Dezember 2008
 Angaben in % aller gültigen Fälle (n=1426)



Zwei Drittel der BewohnerInnen bewertet das eigene Zimmer als (sehr) gut (knapp 63%). Die gemeinschaftlich genutzten Räume werden nur zu knapp 52% als sehr gut oder gut bewertet.

Abb. 9: Bewertung der gemeinschaftlich genutzten Räume aus BewohnerInnen-sicht



Offene Antworten

Das Jugendwohnen soll als Lern- und Wohnumwelt dem jungen Menschen notwendige Impulse für die aktuelle und zukünftige selbständige Bewältigung von Lern- und Lebensaufgaben geben. Dabei ist jedoch umstritten, welche Ausstattungsstandards für die Jugendlichen maßgeblich sein sollen, d.h. es geht um die „Frage der Angemessenheit“ der räumlichen Ausstattung. Bereits Orłowski warnte Mitte der 1980er Jahre davor, dass die Ausstattung des Jugendwohnheims den Jugendlichen nicht zu einem passiven Konsumenten von Unterhaltung u.Ä. erziehen soll, und auch nicht zu Ansprüchen, die seiner derzeitigen oder zukünftigen Lebenswirklichkeit nicht entsprechen (verwöhnende, luxuriöse Ausstattung, Überangebot an Medien) (vgl. Orłowski 1985a, 66/67). Diese Perspektive schließt an frühere Diskussionen in der Heimerziehung an, die davor warnten, Kinder in Heimen durch zu viel „Luxus“ während ihres Heimaufenthaltes von ihrem Herkunftsmilieu zu entfremden und damit die Gefahr von übersteigerten Erwartungen für das zukünftige Lebensmilieu und Anpassungsschwierigkeiten nach der Entlassung zu schaffen (vgl. Gründer 2003, 143).

In der Bewohnerbefragung hatten die jungen Menschen die Möglichkeit, neben den Bewertungen anhand von Skalen auch selbst Anliegen in offenen Antworten zu formulieren.

Mit Bezug zur Zimmergröße wird in der Befragung der BewohnerInnen der Wunsch nach einem Einzelzimmer am häufigsten von Reha-BewohnerInnen formuliert, von BlockschülerInnen überhaupt nicht. Auch in der Gruppe „Benachteiligte“ wird das Einzelzimmer nicht thematisiert. Zu bedenken ist dabei evtl., dass die jungen Menschen dieser Gruppe zu 80% bereits ein Einzelzimmer bewohnen.

Mit Bezug zu Raum und Ausstattung geben viele junge Menschen an, dass die Möbel „zu alt“ seien. Zudem verweisen sie auf mangelhaft gestrichene Wände und grobe Mängel, was weitere „materielle Dinge“ im Zimmer und Haus betrifft (Reparaturen, Gardinen, neuere Geräte, „Überholung der Einrichtungsgegenstände“). Gleichzeitig äußern die BewohnerInnen aber auch Verständnis für den Zustand der Ausstattung („aber dafür kann das Wohnheim nichts!! Es fehlt ihnen ja auch an finanziellen Mitteln!“). An der Zimmereinrichtung kritisieren die BewohnerInnen (vor allem Azubis und BlockschülerInnen) häufig das Fehlen einer „modernen Zimmereinrichtung“, sie fordern neue Möbel und Tapeten sowie ausreichende Beleuchtung (fehlende oder schlechte Bett-/Schreibtischlampen). Als weiterer Wunsch werden Spiegel im Zimmer benannt. Kritisiert werden in den Zimmern vor allem von Seite der BlockschülerInnen die Betten und Matratzen, die nicht sauber und unbequem seien. Auch sollen die Zimmer abschließbar sein. Als Ausstattung im Zimmer wird vor allem von den BlockschülerInnen ein Fernseher gewünscht. Auch die Zimmergröße wird häufig als „zu klein“ kritisiert.

Als ein weiterer großer Kritikpunkt in der BewohnerInnenbefragung kristallisieren sich die sanitären Anlagen heraus, die als erneuerungsbedürftig (Schimmel, kaputte Fugen) und unhygienisch bezeichnet werden. Eine eigene Nasszelle im Zimmer zu haben, wird als anzustrebender Standard sowohl von den Professionellen als auch von den BewohnerInnen formuliert. Auch das Teilen der Bäder (z.B. zu viert) wird als „stressig“ bezeichnet (insbesondere von BlockschülerInnen). In den offenen Antworten gibt es keine eindeutigen Hinweise zu Farb- oder Materialwünschen bei der Gestaltung des Wohnheims, sondern den diffusen Wunsch nach einer „wohnlicheren“ und „gemütlicheren“ Atmosphäre, der jedoch nicht konkretisiert wird. Nach NutzerInnengruppen differenziert ergibt sich folgendes Bild:

Azubis

Nur ein Teil der Mitteilungen am Ende des Bogens bezog sich bei den Auszubildenden auf räumliche Aspekte (etwa ein Viertel der Mitteilungen). Häufiger machten die Azubis Mitteilungen in Form einer Gesamtbewertung des Jugendwohnens. Kritisch kommentiert wurde die Zimmergröße, sowie der Zustand der Möbel und die Ausstattung (Küchengeräte, Technik) sowie langsame oder fehlende Internetverbindungen und mangelhafte sanitäre Anlagen. Es gab jedoch auch positive Stimmen, die die Zimmer als „super gemütlich“ bezeichnen und mitteilen, dass die eigenen Wünsche bei der Umgestaltung der Wohnung angenommen und umgesetzt wurden.

BlockschülerInnen

Auffälligerweise hatte die Gruppe der BlockschülerInnen den größten Mitteilungsbedarf bzgl. der räumlichen Aspekte (über ein Drittel der Mitteilungen bezogen sich hierauf). Räumliche Aspekte scheinen gerade wegen der kürzeren Verbleibzeiten Anlass zu verstärkter Kritik und Kommentierung zu sein. Die Kritik bezieht sich auf den veralteten Ausstattungsstandard der Zimmer bzw. Mobiliar und Geräten, Fenster, sowie sanitären Anlagen. Als einzige Gruppe wird hier häufig der Zustand der Betten und Matratzen kritisiert. Auffällig ist auch, dass in dieser Gruppe nicht das Einzelzimmer als Wunschvorstellung formuliert wird, sondern eher Hinweise zu einer guten Zimmerteilung in Mehrbettzimmern gegeben werden: Die Unterbringung mit anderen scheint also akzeptiert zu werden. Eine ganze Reihe von Mitteilungen bezieht sich auf die mangelhafte technische Ausstattung (Internet, TV) sowie fehlende Freizeitmöglichkeiten/Infrastruktur (Grillplatz, Trainingsräume, Sportgeräte, Volleyballplatz und vieles mehr).

Reha

In der Gruppe der Reha-Azubis standen Äußerungen zum Thema Raum nur an dritter Stelle (16%) nach dem Thema Essen sowie dem Thema Gesamtbewertung des Jugendwohnens. Die Kommentare betreffen zum Teil den Wunsch nach Renovierung und wohnlicherer Gestaltung der Räume, zum Teil beziehen sie sich auf die technische Ausstattung (zu langsame Computer; Internet und Fernseher sollte es auf dem Zimmer geben). Eine Reihe von Kommentaren bezieht sich auf den Wunsch nach Einzelzimmern sowie Dusche/WC im eigenen Zimmer.

Benachteiligte

Die Gruppe der Benachteiligten ist gemessen an den Fallzahlen vergleichsweise klein (nur 63 Fälle). Insofern gab es insgesamt wenige Äußerungen, lediglich eine bezog sich auf räumliche Aspekte (zu kleine Zimmer, nicht wohnlich, Atmosphäre wie im Krankenhaus). Den BewohnerInnen aus der NutzerInnengruppe „Benachteiligte“ scheint dieses Thema nicht unter den Nägeln zu brennen.

Raum als Rahmenbedingung und förderlicher/hinderlicher Wirkfaktor

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass der Raum als Akteur in pädagogischen Settings in seiner Wirkungsmacht zu beachten ist: Von der räumlichen Gestaltung können intendierte und nicht intendiert Wirkungen ausgehen, die es zu reflektieren gilt; daher ist Raum eine Dimension, die im Handlungsfeld Jugendwohnen entsprechend berücksichtigt werden muss.

Hinweise dazu, welche möglichen Wirkungen durch Raum im förderlichen (z.B. Geborgenheit, sich zu Hause fühlen, Gemeinschaft leben o.Ä.) wie auch im hinderlichen (z.B. schwierige Gruppendynamik, Aggressionen, Vandalismus) Sinne besonderer

Beachtung bedürfen, können aus der Lebenssituation und den Bedarfen der jungen Menschen abgeleitet werden. Außerdem ergeben sich diesbezüglich Orientierungspunkte aus den in der Evaluation herausgearbeiteten Gelingensfaktoren im Jugendwohnen.

Mit der Frage, welche Faktoren im Rahmen des Jugendwohnens zu einer positiven bzw. negativen Entwicklung des jungen Menschen beigetragen haben, wurden im Rahmen der Zielgruppenanalyse diejenigen Aspekte des fachlichen Handelns sowie der strukturellen Rahmenbedingungen identifiziert, denen die Fachkräfte eine besondere Wirksamkeit zuweisen. Bezogen auf die Gesamtgruppe ergaben sich daraus Erkenntnisse, die für eine Reflektion zur Rolle des Raumes beitragen können.

Die Fachkräfte bezeichnen in fast zwei Dritteln der Fälle das *Zusammenleben der Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenssituation* als den zentralen Gelingensfaktor des Jugendwohnens (64,7%). Das Zusammenleben der Gleichaltrigen trägt somit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer positiven Entwicklung bei. Andererseits stellt eine schwierige Gruppendynamik unter den BewohnerInnen am zweithäufigsten einen negativen Faktor dar. Hierüber wird deutlich, dass im Zusammenleben der jungen Menschen ein wesentliches Potential des Jugendwohnens liegt, dieses Zusammenleben aber entsprechend begleitet und in seiner Dynamik gesteuert werden muss, damit sich die Wirksamkeit nicht umkehrt. Die pädagogische Begleitung im Jugendwohnen muss sich entsprechend zu einem wesentlichen Anteil auf die BewohnerInnen als Gruppe beziehen. Die Gestaltung des Alltags (Essenssituationen etc.), die Verständigung auf Regeln, aber auch diverse (Freizeit- oder Bildungs-) Angebote bieten hierzu geeignete Ansatzpunkte. Auch räumliche Arrangements müssen dahingehend reflektiert werden, in welcher Weise sie die Dynamik in der Gleichaltrigengruppe beeinflussen.

Neben der Begleitung der Gruppe stellt die *individuelle bedarfsorientierte Begleitung der jungen Menschen* ein zweites zentrales Feld der pädagogischen Begleitung dar. Dabei geht es vor allem um den Aufbau von Beziehung und eine flexible einzelfallgerichtete Begleitung. So benennen die Fachkräfte in über der Hälfte der Fälle den gelungenen Beziehungsaufbau zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen (53,9%) sowie die flexible (einzelfallgerichtete) Begleitung (51,6%) als zentrale Faktoren, die zu einer positiven Entwicklung der jungen Menschen beitragen. Dabei ist der Beziehungsaufbau als eine wesentliche Voraussetzung anzusehen, dass die Fachkräfte von den jungen Menschen als Ansprechpartner wahrgenommen und im Bedarfsfall genutzt werden. Mit einer flexiblen einzelfallgerichteten Begleitung gilt es zugleich bedarfsgerecht die angemessene Intensität der Begleitung auszuloten, so dass den jungen Menschen altersgemäß Eigenständigkeit und Selbstverantwortung zugestanden, aber auch notwendige Unterstützung gewährt wird. Auch für diese Handlungsebene braucht es räumliche Arrangements, die den Aufbau tragfähiger Beziehungen ermöglichen.

Beide Handlungsebenen, die individuelle Begleitung ebenso wie die Begleitung der Gruppe, erfordern angemessene räumliche Rahmenbedingungen.

Bei gut jedem fünften jungen Menschen gaben die Fachkräfte in der Zielgruppenanalyse an, dass sich „die räumliche Ausstattung des Hauses/Wohnsituation“ als ein zentraler Faktor (neben weiteren) für eine positive Entwicklung des jungen Menschen im Jugendwohnen herausgestellt hat. Als Negativfaktor wurde die „unzureichende räumliche Ausstattung“ hingegen kaum benannt (7% der Fälle). Dieses Ergebnis ist auch für die einzelnen NutzerInnengruppen gültig – mit Ausnahme der BlockschülerInnen. Hier zeigt sich die angemessene räumliche Ausstattung des Hauses als besonders wichtige Rahmenbedingung für eine gelingende Gestaltung des Jugendwohnens. So wird eine unzureichende räumliche Ausstattung bei den hinderlichen Faktoren an zweiter Stelle genannt (nach mangelnder personeller Ausstattung). Zudem zeigt sich, dass bei weniger erfolgreichen Verläufen bezogen auf die BlockschülerInnen dieser hinderliche Faktor noch stärker hervortritt, dicht gefolgt vom Faktor „schwierige Gruppendynamik unter den BewohnerInnen der Gruppe bzw. des Hauses“. Daher kommt es hier in besonderer Weise auf eine räumliche Gestaltung an, die gezielt das soziale Miteinander in der Gruppe unterstützt. Dazu gehören Begegnungs- und Rückzugsräume, Räume für Aktivität und Ruhe. Darüber hinaus wird die räumliche Ausstattung gerade für diese Gruppe, die nur für kurze Zeit im Haus lebt, meist aber als Gruppe wiederkehrend ins Haus kommt, im Blick auf die Gruppendynamik umso wichtiger. So kann die räumliche Gliederung im Haus die Kontaktaufnahme und Kommunikation zwischen den BewohnerInnen fördern (oder auch behindern). Für ein gelingendes Zusammenleben gerade auch einer größeren Anzahl von jungen Menschen ist es maßgeblich, dass es ausreichend Begegnungs- und Rückzugsräume gibt. Auch brauchen die jungen Menschen die Möglichkeit, unterschiedlichen Aktivitäten nachgehen zu können oder auch sich auszu-

hen, ohne dass sie sich wechselseitig behindern oder stören. In diesem Sinne kann die Raumgestaltung die Gruppendynamik positiv beeinflussen oder auch Anlässe für Konflikte und schlechte Stimmung schaffen.

Schlussfolgerungen: *Raum als dritter Akteur im Jugendwohnen*

Resümierend lässt sich auf der strukturellen Ebene zunächst festhalten, dass die räumliche Gliederung vor allem von der NutzerInnenstruktur (Dauer/Block) bestimmt wird, d.h. hier herrschen sehr unterschiedliche Wohnstandards vor (Mehrbettunterbringung für BlockschülerInnen, Einzelzimmer bzw. Apartments für junge Menschen, die auf Dauer im Wohnheim ihren Lebensmittelpunkt finden etc.). In der Literatur empfohlene Standards bzgl. einer Mischung unterschiedlicher Wohnformen und dem Verhältnis von Einzel- und Doppelzimmern werden von der Mehrzahl der Einrichtung nicht eingehalten. Die Ausstattung an gemeinschaftlich nutzbaren Räumen ist sehr breit und heterogen und reicht von Räumen im Haus mit unterschiedlichen Funktionen (Freizeit, Lernen) bis zu Angeboten im Außenbereich. Das Wohlfühlen lässt sich jedoch nicht unbedingt an diesen groben Informationen zur baulichen Ausstattung festmachen. Vielmehr sind mit Bezug zu Wirkungen andere Aspekte des Themas „Raum“ relevant, die in den Evaluationen nicht standardisiert abgefragt werden konnten. Über die offene Frage am Ende des Bogens haben die jungen Menschen differenzierter über ihre Wünsche mit Bezug zum Raum Auskunft gegeben. Hier kommen auch Kategorien wie der Wunsch nach einer „wohnlichen Atmosphäre“ u.Ä. zum Ausdruck. Hieran wird deutlich, dass es keine allgemeingültigen Empfehlungen zur baulichen Ausstattung geben kann, sondern das Fingerspitzengefühl und die Aufmerksamkeit aller Beteiligten gefordert sind.

Die Auswertungen zu Wirkfaktoren anhand der Einschätzungen der Fachkräfte wiederum verdeutlichen, dass die räumlichen Gegebenheiten und Arrangements als Rahmenbedingung für eine gelingende Gestaltung sozialpädagogischer Begleitung im Jugendwohnen von zentraler Bedeutung sind.

Umso wichtiger ist es, dem Raum besondere Beachtung im Jugendwohnen zu schenken, und dies gilt für alle Akteure, sowohl für die BewohnerInnen, als auch MitarbeiterInnen und Fachkräfte, die den Großteil ihres Arbeitstages in der Jugendwohneinrichtung verbringen. In der Literatur zu verschiedenen Handlungsfeldern wird unisono von den Vorteilen einer Beteiligung der BewohnerInnen bei Umbaumaßnahmen und Renovierungen, aber auch schon in der Planungsphase (in Form von Beteiligungsprojekten u.ä.) berichtet. Die Einbeziehung der eigenen „Muskelhypothek“ (Moll) kann die Sanierung von Raum zu einer pädagogischen Aufgabe machen, da durch das Einbeziehen der BewohnerInnen in einen Teil der Bauarbeiten (unter fachlicher Anleitung) eine hohe Identifikation mit dem „Bau-Projekt“ und dem Wohnheim erreicht werden kann. Diese Identifikation kann zu einem vorsichtigeren und verantwortungsvolleren Umgang mit Anlage und Einrichtung durch die jungen Menschen führen und somit auch langfristig wirken (Moll 1997, 96ff).

Durch den Einbezug derjenigen Akteure, die das Jugendwohnen nutzen (also sowohl Fachkräfte/Mitarbeiter als auch BewohnerInnen) kann sichergestellt werden, dass nicht an den Nutzern „vorbei“ geplant wird. Als methodische Zugänge bieten sich gemeinsame Workshops, Zukunftswerkstätten oder auch interne Befragungen an. Gerade vor dem Hintergrund der notwendigen „Aneignung“ von Raum durch die jungen Menschen, scheint eine beteiligungsorientierte Planung von Vorteil für alle Beteiligten und die weitergehenden Ziele des Jugendwohnens zu sein.

Insgesamt zeigt sich auch, dass es im Sinne der fachlichen Qualität des Leistungsangebotes Jugendwohnen wichtig ist, vertiefende Forschungen durchzuführen. Die hier dargelegten Aussagen können nur für die Bedeutung der Frage sensibilisieren.

Letztlich können an dieser Stelle keine allgemeingültigen Empfehlungen im Sinne einer „Check-Liste“ abgegeben werden, denn die bauliche und räumliche Gestaltung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die sich in den Einrichtungen ganz unterschiedlich darstellen können: Zu bedenken sind die sozialpädagogischen Zielsetzungen in der jeweiligen Einrichtung (diese kann nach NutzerInnengruppen, Trägerverständnis etc. variieren), die materiellen und baulichen Voraussetzungen sowie die gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind Fragen relevant wie die Zimmergröße, die Verhältnisbestimmung von Zimmern zu (geschlechtergetrennten) gemeinschaftlichen Nasszellen oder Zimmern mit Nasszellen, separate Wohngruppen für junge Männer und junge Frauen. Zudem sind Fragen des Brandschutzes und des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen. Ferner spielt die Zimmergröße, die Frage des Verpflegungsortes (zentrales Bistro und/

oder Etagenküchen für eine Selbstversorgung) eine wichtige Rolle. Die Lage, Größe und Zahl von Gemeinschaftsräumen ist ebenso wichtig wie die Frage der Zimmergröße mit Blick auf die Möglichkeit, dieses durch eigene Einrichtungsgegenstände anreichern und gestalten zu können. Für die Mitarbeiter von Einrichtungen des Jugendwohnens ist das Jugendwohnheim auch eine Arbeitsstätte und unterliegt diversen Auflagen der Arbeitsstättenverordnung.

Die im Rahmen des Projektes erhobenen Daten im Zusammenspiel mit den aus der Literatur entnommenen Empfehlungen und Hinweisen sollen für das Potential sensibilisieren, das in der Gestaltung von Raum liegt, und den Austausch aller Beteiligten befördern.

Junge Menschen lernen im Jugendwohnen zum ersten Mal eigenständiges Wohnen und Leben. Neben den Herausforderungen der beruflichen Integration und der sozialen Integration in einem für sie neuen Lebensumfeld, sowie einem „Leben lernen“ in Gemeinschaft (gerade angesichts zunehmender Individualisierungstendenzen kommt diesem Aspekt eine eigene und besonders wichtige Bedeutung im Wohnheim zu), geht es wie eingangs beschrieben auch um die Frage des „Wohnen Lernens“ und damit um die Fähigkeit, sich passend einzurichten, sich ein eigenes Wohnumfeld zu schaffen. Auf diese wie auf viele andere Aspekte muss das Jugendwohnen Rücksicht nehmen. Weitere Forschungen und fachliche Empfehlungen sind hier dringend geboten.

Literatur

BAG KJS 2006 Internetdokument („Jugendwohnen in katholischer Trägerschaft“)

BAG KJS 2001: Wohnheimerhebung. Internes Papier.

Breuer, K. H. (2000/2007): Jugendwohnheime in sechs Jahrzehnten deutscher Nachkriegsgeschichte. In: LAG KJS NRW (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte katholischer Jugendsozialarbeit. Norderstedt: Books on Demand, S. 148-186.

Flosdorf, P. (1988): Räume und deren strukturierender Einfluß auf das Erleben und Verhalten. In: (ders.) (Hrsg.): Theorie und Praxis der stationären Erziehungshilfe. Band 2: Die Gestaltung des Lebensfeldes Heim. Freiburg im Breisgau, S. 9-22.

Gehres, W. (1997): Das zweite Zuhause: Lebensgeschichte und Persönlichkeitsentwicklung von Heimkindern. Opladen, S.137-138.

Granrath, M. (1997): Jugendwohnen: liegt die Qualität in der Differenzierung? In: Arbeitsgemeinschaft katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Die Heimstatt. Werkheft für Jugendsozialarbeit, 45. Jg., Heft 1-4, S. 70-77.

Gründer, R. (2003): Praxis und Methoden der Heimerziehung: Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. Freiburg im Breisgau, S.142-146.

Hendker, R. (1997): Hinweise zur Beachtung und Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der Betriebssicherheit und der Verkehrssicherheit bei der Sanierung im Bereich von Jugendwohnheimen. In: Arbeitsgemeinschaft katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Die Heimstatt. Werkheft für Jugendsozialarbeit, 45. Jg., Heft 1-4, S.90-95.

Kemnitz, H./ Jelich, F.-J. (2003): Die pädagogische Gestaltung des Raums. Zur Einleitung in diesen Band. In: Jelich, F.-J./ Kemnitz, H. (Hrsg.): Die pädagogische Gestaltung des Raums. Geschichte und Modernität. Bad Heilbrunn, S. 9-14.

Kemnitz, H. (2001): „Pädagogische“ Architektur? Zur Gestaltung des pädagogischen Raums. In: Die Deutsche Schule, 93. Jg., Heft 1, S. 46-57.

Kühn, C. (2000): Räume planen, bauen und gestalten. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch offene Jugendarbeit. Münster, S. 340-344.

Mahlke, W. (1988): Therapeutisches Milieu – Räumliche Bedingungen und deren Gestaltung. In: Flosdorf, P. (Hrsg.): Theorie und Praxis der stationären Erziehungshilfe. Band 2: Die Gestaltung des Lebensfeldes Heim. Freiburg im Breisgau, S. 22-45.

Moll, D. (1997): Checkliste zum kostenreduzierten Bauen im Bereich von Jugendwohnheimen, Jugendwohngruppen u.a. unter besonderer Berücksichtigung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen. In: Die Heimstatt, 45. Jg. Heft 1-4, S. 95-99.

Moll, D. (2001): Bauliche Standards für Jugendwohnheime: Empfehlungen des Architektenausschusses für Jugendwohnheime des Landes Nordrhein-Westfalen. Erstellt durch das Architekturbüro Dörte Moll, Düsseldorf.

Moll, D. (2006): Bedeutung von Farbe, Licht und Material für eine stimulierende Innenraumgestaltung in Pflegeeinrichtungen. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 57 Jg., Heft 5, S. 21-26.

Orlowski, E. (1985a): Das Jugendwohnheim – eine Wohn-, Freizeit- und Bildungsstätte. Frankfurt a.M. u.a.

Orlowski, E. (1985b): Das Jugendwohnheim als Lernort. In: Doerfert, H./Orlowski, E.: Leben und Lernen außerhalb der Familie. Berufspädagogische, sozialpädagogische und seelsorgerische Überlegungen zum Auftrag eines Jugendwohnheims. Frankfurt a. M. u.a.

Orlowski, E. (2002): Pädagogik des Jugendwohnheims. In: Füllbier, P./Münchmeier, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Münster, S. 874-887.

Teil 5: Fachlich-inhaltliche Empfehlungen

Elisabeth Schmutz, Heinz Müller

Zusammenfassung

Ausgangslage

Das Jugendwohnen ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt sowie aus sonstigen Mobilitätsgründen die Familie verlassen und an einem anderen Ort ihren Alltag, sowie Schule und Ausbildung gestalten müssen. Das Jugendwohnen bietet jungen Menschen bezahlbaren Wohnraum (in der Regel in der Gruppe mit Gleichaltrigen) sowie eine sozialpädagogische Begleitung. Das Angebot zielt auf die Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Es gleicht, durch entsprechende Förderangebote, Begleitung, Unterstützung und Beratung, Benachteiligungen aus und verbessert dadurch die gesellschaftliche Integration sowie Teilhabemöglichkeiten im Zugang zu Bildung und Ausbildung. Darüber hinaus löst das Jugendwohnen das grundgesetzlich verankerte Recht auf Berufswahlfreiheit junger Menschen ein (Art. 12 GG) und gibt ihnen die Möglichkeit, einen ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildungsplatz zu suchen, auch wenn dies mit der Überwindung großer Entfernungen zum Elternhaus in Verbindung steht.

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendwohnen im § 13, Abs. 3 SGB VIII rechtlich verankert: „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. . . .“

Um die Zukunftsfähigkeit des Jugendwohnens zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu unterstützen, förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt mit dem Titel: „leben. lernen. chancen nutzen“ für die Dauer von vier Jahren (01. April 2007 bis 31. März 2011). Wesentliche Aufgabe des Projektes war die Evaluation der gegenwärtigen Situation des Jugendwohnens in Deutschland. Mit Hilfe der Ergebnisse sollen einerseits Handlungsempfehlungen für die Politik sowie andererseits Impulse für die Praxisentwicklung gegeben werden.

Das Projekt wurde notwendig auf Grund der Feststellung, dass bundesweit keine verlässlichen Informationen zu Struktur und Entwicklungsperspektiven dieses Handlungsfeldes vorlagen. Gleichzeitig wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass das Angebot des Jugendwohnens durch:

- wachsende bundes- und europaweite Mobilitätsanforderungen an junge Menschen in Verbindung mit (Aus-)Bildung,
- demographische Entwicklungen mit einem einhergehenden Fachkräftemangel,
- zunehmend komplexer werdende Anforderungen an die Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven und sozialer Integration der jungen Menschen

an Bedeutung gewinnt. Ungeklärt war bislang allerdings, wie diesen Anforderungen fachpolitisch sowie konzeptionell Rechnung getragen werden kann.

Strukturmerkmale und NutzerInnengruppen

1. Das Jugendwohnen ist eine zentrale Säule im System der schulischen und beruflichen Integration junger Menschen : Im Jahr 2007 existierten 558 Einrichtungen des Jugendwohnens mit knapp 60.000 Plätzen, die von etwa 200.000 jungen Menschen in Anspruch genommen wurden. Das bedeutet: ***In Deutschland haben zwanzig von tausend jungen Menschen - im Alter zwischen 15 und 25 Jahren – im Jahr 2007 Jugendwohnen in Anspruch genommen.*** Dabei lebten ca. 40.000 bis 50.000 junge Menschen dauerhaft in den Einrichtungen, 150.000 bis 160.000 junge Menschen als BlockschülerInnen für eine kürzere, aber wiederkehrende Dauer.

2. Das Jugendwohnen wird im Wesentlichen von folgenden, sich in Lebenssituation und Bedarfen stark unterscheidenden, vier NutzerInnengruppen in Anspruch genommen:

- *Junge Menschen in betrieblicher oder schulischer Berufsausbildung (Auszubildende)*: Mehr als zwei Drittel der Auszubildenden sind bei Einzug minderjährig. Etwa 60 % haben eine Entfernung von über 100 Kilometer zur Aufnahme der Ausbildung überwunden. Etwa jeder 5. Auszubildende weist Benachteiligungen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen auf.
- *Junge Menschen, die im Rahmen des Blockschulunterrichts regional- sowie länderübergreifende Fachklassen oder eine überbetriebliche Unterweisung besuchen (BlockschülerInnen)*: Nahezu 90 % der BlockschülerInnen kommen überwiegend ins Jugendwohnen, weil sie zum Blockunterricht müssen und auf Grund der Entfernung für diese Zeit nicht bei ihren Eltern wohnen können. Zwei Drittel haben eine Entfernung von mehr als 100 km überwunden, knapp die Hälfte ist bei Einzug minderjährig. Angesichts zunehmender Zentralisierung von Berufsschulen und der Modularisierung berufspraktischer Ausbildungsanteile, ist von einer steigenden zukünftigen Bedeutung dieser NutzerInnengruppe auszugehen.
- *Junge Menschen mit Behinderungen in Berufsvorbereitung oder -ausbildung der Rehabilitation (RehabilitandInnen)*: Zwei Drittel der jungen Menschen in Rehabilitationsmaßnahmen hätten ihren aktuellen Schul- bzw. Ausbildungsplatz ohne den Platz im Jugendwohnen nicht annehmen können. Fast ebenso viele haben zudem keine andere schulische oder berufliche Ausbildungsmöglichkeit als die aktuelle zur Auswahl. Knapp 70 % der jungen Menschen kommen über eine Zuweisung durch die Arbeitsagentur ins Jugendwohnen, um in der Bewältigung ihrer Ausbildung begleitet und unterstützt zu werden.
- *Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und / oder individuellen Beeinträchtigungen oder sonstigem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf in einer beruflichen oder schulischen Maßnahme (Benachteiligte)*: Diese jungen Menschen befinden sich überwiegend in Maßnahmen des Übergangssystems. Es nutzen fast doppelt so viele Jungen als Mädchen das Angebot. Ungefähr ¾ der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nutzen ein Jugendwohnheim im Umkreis von 50 km, bezogen auf den Wohnort der Herkunftsfamilie. Hier wirkt Jugendwohnen weniger als Mobilitätshilfe, sondern eher als Teil des regionalen Übergangsmanagement, um junge Menschen beim erfolgreichen Durchlaufen ihrer Ausbildung zu unterstützen. Das Wohnen an einem anderen Ort – anstatt bei den Eltern – ist dabei als bedeutsamer Faktor anzusehen.

3. Die bundesweite Verteilung von Einrichtungen und Plätzen des Jugendwohnens zeigt deutliche *Disparitäten zwischen den Bundesländern* (über die Hälfte der Einrichtungen befinden sich in nur vier der 16 Bundesländer). Dadurch entstehen ungleiche Zugangsmöglichkeiten für junge Menschen zu diesem Angebot. Bislang gibt es keine gezielte Steuerung des Angebots in Abstimmung mit Ausbildungsmöglichkeiten und Mobilitätsbedarfen der jungen Menschen.

4. Für die *Finanzierung des Angebots* sind je nach NutzerInnengruppe unterschiedliche Sozialleistungsbereiche bzw. die Träger von Bildungseinrichtungen zuständig. Die rechtliche Verankerung des Jugendwohnens im SGB VIII und die tatsächliche Finanzierung durch andere Sozialleistungsbereiche und Kostenträger sind nicht aufeinander abgestimmt, wodurch eine bedarfsorientierte Steuerung und Finanzierung erschwert wird. So besteht bei einem Drittel der Einrichtungen mit keinem der möglichen Kostenträger eine Entgeltvereinbarung und nur 5,4 % der Plätze wurden 2007 durch den § 13 SGB VIII finanziert. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten sind nicht geklärt.

5. Den Einrichtungen fehlt die finanzielle Unterstützung für dringend notwendige *Sanierungs- und Baumaßnahmen*. Die prospektive Leistungsentgeltfinanzierung (im Sinne der seit 1. Januar 1999 in Kraft getretenen §§ 78 a-g SGB VIII) gilt auch für das Jugendwohnen, ist hier aber bei weitem noch nicht flächendeckend umgesetzt. So zeigen die Ergebnisse der im Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt durchgeführten Einrichtungsbefragung, dass ein Drittel der Einrichtungen gar kein Leistungsentgelt vereinbart hat, nur knapp ein Viertel der Einrichtungen hat mit dem Jugendamt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. Zudem wurden in der Vergangenheit sukzessive, öffentliche Investitionszuschüsse gestrichen.

6. Es gibt bislang keine *fachlichen Standards des Jugendwohnens*, die von den zuständigen Sozialleistungsbereichen auch anerkannt und finanziert werden. Dazu sind Kooperations- und Planungsstrukturen auf der Ebene von Kommunen, Ländern und Bund sowie den betreffenden Sozialleistungsbereichen und dem Bildungssystem notwendig, die es bisher so noch nicht gibt.

7. Das Jugendwohnen fördert bei einem erheblichen Anteil junger Menschen *Mobilität* und ermöglicht damit die *Aufnahme einer Ausbildung*. Außerdem werden *Ausbildungsabbrüche* verhindert. Aus Sicht der Fachkräfte konnte durch das Jugend-

wohnen bei knapp der Hälfte der jungen Menschen (45,7 %) bislang ein Ausbildungsabbruch mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden. Etwa jeder vierte junge Mensch (23,5 %) hätte aus eigener Sicht ohne das Jugendwohnen seine Ausbildung längst abgebrochen.

Bedarfsprognose – Gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen weisen darauf hin, dass das Jugendwohnen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Diesbezüglich spielen demographische Entwicklungen eine entscheidende Rolle. Die Zahl der Schulabgänger wird sich in den nächsten Jahren verringern. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der ausbildungsberechtigten Jugendlichen deutlich zurückgehen wird. Laut der Studie „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“ des BMBF vom Juni 2009 ist ein Rückgang der Zahl der ausbildungsberechtigten Jugendlichen um knapp 1,5 Millionen bzw. 20 % bis zum Jahr 2035 zu erwarten (vgl. BMBF 2009). Daraus folgend wird Deutschland allerdings künftig mit einem schrumpfenden Erwerbspersonenpotential und mit einem ausgeprägten Fachkräftemangel rechnen müssen (vgl. Vbw 2008).

Um dem entgegenzuwirken, sprich um den Bedarf der Betriebe nach qualifiziertem Nachwuchs zu decken und um alle Bewerber mit einem Ausbildungsplatz zu versorgen, wird die Mobilität der Auszubildenden immer wichtiger werden – und zwar national wie international. Im Inland werden die Anforderungen an die Mobilität von Auszubildenden deutlich zunehmen, da eine flächendeckende Infrastruktur an Berufsschulen aber auch an berufspraktischen Ausbildungsbausteinen in strukturschwachen Regionen durch den Rückgang junger Menschen nicht mehr aufrechterhalten werden kann und Ausbildungsstandorte in Form von landes- bzw. bundesweiten Fachklassen zentralisiert werden müssen. Eine steigende internationale Mobilität wird in erster Linie durch die voranschreitende Globalisierung vonnöten sein (hier gibt es noch keine gleichberechtigten Möglichkeiten für Studenten und Auszubildende in Europa). Da Unternehmen immer häufiger global agieren, wird sich auch die Ausbildung zunehmend international ausrichten, beispielsweise durch einzelne Ausbildungsmodulare im Ausland (vgl. in diesem Zusammenhang die Initiativen im Rahmen der Europäischen Union zur Förderung der europäischen Mobilität im Rahmen der beruflichen Ausbildung). Zugleich wird der Fachkräftemangel dazu führen, dass verstärkt ausländische Jugendliche für eine qualifizierte Ausbildung gewonnen werden müssen (vgl. BMBF 2009).

Verschiedene Studien, wie z.B. der „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2009“ des BIBB oder aber der Bericht des DJI „Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Schule in die Berufsausbildung“, kommen zu dem Ergebnis, dass die Mobilitätsbereitschaft junger Menschen bundesweit hoch ist. Jedoch zeigt sich auch, dass eine starke Diskrepanz zwischen Mobilitätsbereitschaft und tatsächlich umgesetzter Mobilität besteht (vgl. BIBB 2009, DJI 2008). Zwar bieten die Studien keine Auskunft über die Gründe für diese Diskrepanz, jedoch kann konstatiert werden, dass fehlende regionale Unterstützungsstrukturen mobilitätshemmend wirken, sowohl auf Seiten der jungen Menschen und ihrer Eltern als auch auf Seiten der Ausbildungsbetriebe. Auf diesen Zusammenhang verweist auch die zuvor genannte Studie „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“, indem sie zur Erhöhung der Mobilität junger Menschen die Dringlichkeit der Bereitstellung regionaler Unterstützungsstrukturen wie günstigen Wohnraum und Alltagsbegleitung der jungen Menschen betont (vgl. BMBF 2009).

Das Jugendwohnen stellt eine derartige Unterstützungsstruktur dar. Jugendwohnen stellt günstigen Wohnraum zur Verfügung und bietet durch sozialpädagogische Begleitung den Rückhalt, der für die (oftmals zu Beginn der Ausbildung noch minderjährigen) jungen Menschen durch ihre neue Lebenssituation fernab der Heimat notwendig ist. Dabei dienen die sozialpädagogischen Leistungen sowohl der Bewältigung schulischer und beruflicher als auch persönlicher und sozialer Anforderungen, die in Verbindung stehen mit der beruflichen Integration und der gleichzeitigen Herausforderung der sozialen Integration und Verselbständigung in einem neuen Lebensumfeld. Jugendwohnen ermöglicht somit Mobilität und bearbeitet gleichzeitig die Folgen. Es begleitet junge Menschen neben der Herausforderung der beruflichen Integration auch bei der sozialen Integration in einem neuem Lebensumfeld.

Betrachtet man die bereits heute stattfindenden und stetig voranschreitenden Wandlungen des Arbeitsmarktes, so zeigt sich, dass die Anforderungen an Auszubildende immer höher werden. Zum einen hat sich ein Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissens-/ Informationsgesellschaft vollzogen. Dieser Wandel beinhaltet steigende Anforderungen an

das Qualifikationsniveau und die soziale und sprachliche Kompetenz der Arbeitskräfte (vgl. Vbw 2008). Auch der technologische Fortschritt führt zu erhöhten Anforderungen und komplexeren Lerninhalten. Diese Entwicklung wird zu sich häufenden Belastungs- und Überforderungssituationen in den Ausbildungsbiographien führen, bei denen das Jugendwohnen bzw. die sozialpädagogische Begleitung entscheidende Unterstützungsarbeit leisten kann (vgl. BMBF 2009). Nicht ohne Grund mehrten sich die Programme des BMBF und des BMAS, junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf intensiver zu unterstützen, sozialpädagogisch zu betreuen und sie an der ersten Schwelle wirksam zu begleiten. Auch ist eine steigende Wertschätzung des Jugendwohnens als sinnvolles, niedrigschwelliges und nichtstigmatisierendes Unterstützungsangebot für den erfolgreichen Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf seitens der Jugendämter, Arbeitsagenturen und Kultusministerien zu erkennen.

Handlungsbedarfe

Um der zunehmenden Bedeutung des Jugendwohnens sowie der Entwicklungsbedarfe Rechnung zu tragen und die Zukunftsfähigkeit des Jugendwohnens im Sinne junger Menschen und damit einhergehender arbeitsmarkt-, bildungs- und jugendhilfepolitischer Zielsetzungen sichern zu können, sind aus Sicht des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes folgende Maßnahmen angezeigt:

1. Fachliche Standards und Platzfinanzierung

Bislang fehlt ein Fachkonzept, das fachliche Standards für die Ausgestaltung des Jugendwohnens für die vier unterschiedlichen Nutzergruppen beschreibt. Ein solches Fachkonzept wurde vor dem Hintergrund der Projektergebnisse und im Dialog mit zahlreichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes erarbeitet und dem Bundesjugendministerium mit dieser Abschlussdokumentation zur Verfügung gestellt (vgl. Teil 4 in diesem Band). Um die Finanzierung der Einrichtungen, angesichts unterschiedlicher Zuständigkeiten bei den Sozialleistungsbereichen und im Bildungssystem, verlässlich zu sichern, ist eine Verständigung auf fachliche Standards notwendig. Ziel sollte es sein, dass fachlich und rechtlich begründete Standards bzgl. Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogischer Begleitung und den damit verbundenen Kosten entlang der vier unterschiedlichen NutzerInnengruppen bundesweit existieren und im Rahmen fachlicher Empfehlungen angewendet werden. Die Verantwortung für die Festlegung und Weiterentwicklung fachlicher Standards ist sachlich aufgrund der rechtlichen Verankerung in der Kinder- und Jugendhilfe dem BMFSFJ und den Landesjugendministerien resp. allgemein der Jugendhilfe zuzuordnen (dort ggf. als Anhänge zu den Rahmenverträgen der Länder, in denen gemäß bundesgesetzlicher Regelungen das Leistungsangebot nach § 13 Abs. 3 SGB VIII fester Bestandteil ist). Auf dieser Grundlage sollte es zu einem einheitlichen System der Anerkennung der Kostensätze durch die verschiedenen Leistungsträger kommen:

- **Berufsausbildungsbeihilfe der Bundesagentur für Arbeit für Auszubildende im Rahmen des dualen Systems (§ 65 Abs. 3, SGB III):** In der geltenden gesetzlichen Formulierung herrscht eine Regelungslücke in der Frage nach dem Verständnis von Wohnheimen und von amtlichen Kosten. Wenn es sich um das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII handelt, kann mit amtlichen Kosten nur das anerkannte Leistungsentgelt nach §§ 78 a-g SGB VIII gemeint sein. Damit die notwendige Individualförderung über die Berufsausbildungsbeihilfe also künftig tatsächlich sicher gestellt ist, müsste es in § 65 Abs. 3 SGB III zu einer Klarstellung kommen: Zum einen sollte das Wort „Wohnheim“ durch „Jugendwohnheim“ ersetzt werden, damit klar wird, dass es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe mit einem differenzierten Angebot an Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogischer Begleitung und individueller Förderung im Falle der Auszubildenden zur Sicherung des Ausbildungserfolges und zur gesetzlichen Erfüllung der Aufsichtspflicht bei Minderjährigen sowie der Förderung der jungen Menschen gem. § 1 SGB VIII (und eben nicht einem „erzieherischen Aufwand“) handelt. Zum anderen sollte die Formulierung „amtlich festgesetzte Kosten für Unterkunft und Verpflegung“ ersetzt werden durch „das gem. §§ 78 a-g SGB VIII anerkannte Leistungsentgelt“. Damit wäre in diesem Paragraphen der Bezug hergestellt und eine Anpassung an die Veränderung im SGB VIII vollzogen, die vielerorts faktisch schon funktioniert, aber aufgrund der gesetzlichen Unklarheit im operativen Ablauf immer wieder zu Missverständnissen führt.
- **BAFöG im Rahmen der Härteverordnung für Berufsfach- resp. Kollegschüler:** Hier ist explizit (§ 6) von Wohnheimen mit pädagogischer Betreuung die Rede, die meisten BAFöG-Anträge der entsprechenden Zielgruppe werden allerdings unter Angabe der amtlichen Kosten in dieser Weise nicht anerkannt. Hier müsste es mehr Transparenz und Verbind-

lichkeit geben und eben eine Parallelität auch in dieser Charakterisierung des Wohnheims zwischen BAFöG und BAB hergestellt werden.

- **Kostenzuschüsse der Bildungs-/ Kultusministerien der Länder für die BlockschülerInnen:** Gegenwärtig gewähren laut Untersuchung des BiBB nur neun von 16 Bundesländern entsprechende Zuschüsse an die BlockschülerInnen. Außer Bayern betrachten alle Bundesländer diese Zuschüsse an die jungen Menschen als freiwillige Leistung. 1987 hat allerdings der bayerische Verfassungsgerichtshof in einem Grundsatzurteil entschieden, dass junge Menschen von den Mehrkosten, die durch die Zentralisierung des berufsschulischen Unterrichtes und infolge der auswärtigen Unterbringung entstehen, nicht belastet werden dürfen. Daher wäre zu fragen, ob es sich hier um einen Verfassungsauftrag bei allen Bundesländern handelt und entsprechend auch ein Kostensatz zugrunde gelegt werden müsste, der dem fachlichen Leistungsangebot und nicht der Kassenlage des jeweiligen Haushaltes im Bundesland entspricht. Eine Antwort der baden-württembergischen Landesregierung auf eine kleine Anfrage macht deutlich, dass die Länder mit einem zunehmenden Bedarf nach auswärtiger Unterbringung und einem zunehmenden Bedarf an pädagogischer Begleitung, Förderung und Unterstützung der jungen Menschen rechnen. Einsparungen durch weniger Lehrer und die Schließung von Schulen müssten die Länder entsprechend in die Rahmenbedingungen der Mobilität junger Menschen investieren. Ggf. könnte es hier auch zu gemeinsamen Lösungen im Bereich der Internate der Überbetrieblichen Ausbildungsstätten und der Jugendwohnheime kommen, so dass Synergien im pädagogischen Konzept und der Belegung der Einrichtung hergestellt werden.
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung bzw. Rehabilitation: Hier gibt es seit vielen Jahren Rahmenverträge der BAG BBW mit der Bundesagentur für Arbeit. Zu analysieren wäre allerdings, auf welcher fachlichen Grundlage die Kosten der „Internats-“Unterbringung kalkuliert werden. Das vom BMFSFJ geförderte Forschungsprojekt hat hier umfangreiche Analysen hinsichtlich des Bedarfs der Nutzergruppe vorgenommen.
- **Jugendämter (ggf. in Kooperation mit ARGEN/Jobcentern für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder sozialen Benachteiligungen und/oder im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung):** Die Inanspruchnahme der Angebote durch Jugendämter und ARGEN wächst. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dem Jugendwohnen um ein niedrighschwelliges und nicht-stigmatisierendes Angebot handelt und ARGEN bzw. Jobcenter flankierende Hilfen bei beruflichen Eingliederungsmaßnahmen zunehmend als Erfolgsfaktor in Anspruch nehmen. Allerdings gilt auch hier, dass die Finanzierung der Plätze auf der Grundlage fachlicher Standards vorgenommen und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden muss.

2. Die Bezuschussung der bauinvestiven Maßnahmen im Jugendwohnen

Die Erhebungen des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes ergaben, dass jedes Jugendwohnheim im Durchschnitt einen baubezogenen Investitionsbedarf von ca. einer Million Euro hat. Dieses Ergebnis deckt sich mit einer im Auftrag des BiBB im Jahre 2006 durchgeführten Untersuchung der Internate der Überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die einen ähnlichen Investitionsbedarf aufweisen (HPI 2007).

In der Summe werden somit rund 500 Millionen Euro für dringend durchzuführende Sanierungsmaßnahmen, Anpassungen an Auflagen des Brandschutzes und an ökologische Standards sowie an pädagogische Erfordernisse benötigt. Ähnlich wie bei den Internaten der Überbetrieblichen Ausbildungsstätten gilt, dass diese in öffentlicher Verantwortung modernisiert und weiterentwickelt werden müssen. Theoretisch besteht gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der ordnungspolitischen Aufgabenverteilung im Dualen System. Auffallend ist allerdings, dass das BMBF und damit die öffentliche Hand seit 1973 institutionelle Zuschüsse an die Wirtschaft für Überbetriebliche Ausbildungsstätten und deren Internate vergibt; Jugendwohnheime, die Berufsschüler im Rahmen der Blockbeschulung aufnehmen, aber keinen Zuschuss für dieses Segment der Belegung erhalten. Auch die Bundesagentur für Arbeit gewährt nach der Instrumentenreform des SGB III im Jahr 2008 (Streichung der §§ 252f SGB III) keine bauinvestiven Zuschüsse mehr. Der vermutete Grund, diesen Fördertatbestand streichen zu können, weil Jugendwohnheime keinen Bedarf an bauinvestiven Zuschüssen haben, war leider eine Fehlannahme. Erstens stand hinter diesem Fördertatbestand seit dem Haushaltsjahr 2004 keine Fördersumme mehr, so dass Zuschussanträge von Trä-

gern des Jugendwohnens allein aufgrund fehlender Mittel der BA abgelehnt wurden, zweitens war der Kern der bis 2003 erfolgten Förderung das Kriterium des Neubaus oder der Erweiterung der Plätze. Dies bedeutet, dass finanzielle Mittel für die Sanierung der Einrichtungen bereits seit mehr als zehn Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Situation verschärft sich durch die fehlende Umsetzung der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78 a-g SGB VIII für den Bereich des Jugendwohnens. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass in den so vereinbarten Entgelten nur ein geringer Anteil für bauinvestive Kosten Berücksichtigung findet. Hiermit können lediglich Rücklagen für die Zukunft gebildet werden. Die Beseitigung eines lang anhaltenden Sanierungsstaus (laut Untersuchung durchschnittlich ca. 1 Million Euro pro Haus) lässt sich damit nicht bewerkstelligen.

Es ist daher im Sinne der Zukunftssicherung und dem Erhalt der Einrichtungen dringend geboten, dass diese bauinvestiven Kosten über Zuschüsse der öffentlichen Hand realisiert werden. Insofern empfehlen wir, im Rahmen eines Sondertopfes über einen Zeitraum von 10 Jahren Jugendwohnheimen in der Überwindung des Sanierungsstaus zu unterstützen. Gleichzeitig müssen tatsächliche bauinvestive Kosten in den Leistungsentgelten berücksichtigt werden, auch wenn hierdurch ein Anstieg der amtlichen Kosten unvermeidlich ist.

3. Schaffung einer nachhaltigen Arbeitsstruktur für Planung, Kooperation, Netzwerkbildung, Konzeptentwicklung, Schulung, Implementierung und Weiterentwicklung fachlicher Standards

Das Handlungsfeld Jugendwohnen benötigt verlässliche Planungs-, Kooperations- und Qualitätsentwicklungsstrukturen. Dazu ist die Einrichtung einer bundesweit tätigen Koordinationsstelle erforderlich, die

- zentrale Informationen zum Bedarf und der Angebotstruktur im Jugendwohnen als Grundlage einer Steuerung und Planung des Angebots Jugendwohnen sammelt und kommuniziert, so dass eine bedarfsgerechte Angebotsgestaltung möglich wird,
- an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsstandards arbeitet,
- auf den unterschiedlichen (politischen) Ebenen (Bund, Länder, Kommune) und im Zusammenspiel mit der Wirtschaft auf den Aufbau von Planungsstrukturen hinwirkt sowie Öffentlichkeitsarbeit betreibt, so dass Ausbildungsbetriebe und junge Menschen von dieser Unterstützungsmöglichkeit erfahren und sie bedarfsorientiert nachfragen können.

Es wird empfohlen, nach Ablauf des Projektes eine solche Arbeitsstruktur zu implementieren, die das gesellschaftlich bedeutsame Angebot Jugendwohnen fördert und eine nachhaltige Unterstützungsstruktur für deren gelingende Ausgestaltung sichert. Die Träger der Einrichtungen sowie die sie vertretenden Verbände und Organisationen sollten an diesem Implementierungsprozess aktiv beteiligt werden.

Eine solche Arbeitsstruktur ist auch erforderlich, um die mit den Evaluationsergebnissen aufgezeigten fachlichen Potentiale weiter konkretisieren zu können und in entsprechende Qualitätsentwicklungsprozesse zu überführen. Dabei geht es sowohl um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Angebotes Jugendwohnen bezogen auf die vier identifizierten NutzerInnengruppen als auch um eine zielgruppenspezifische Weiterentwicklung bezogen auf Aspekte der Migration, des Geschlechts und der Inklusion (vgl. dazu entsprechende Exkurse in diesem Band).

Schlussbemerkung

Die Förderung einer nachhaltigen Arbeitsstruktur, eine Verständigung auf die künftige Finanzierung der Plätze sowie eine gemeinsame Lösung im Bereich bauinvestiver Zuschüsse beschreiben aus Sicht des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes zentrale Ansatzpunkte zur Zukunftssicherung des Jugendwohnens. Eine Beteiligung der jeweiligen Ministerien und politischen Ebenen im Bereich bauinvestiver Zuschüsse, der Finanzierung der Plätze und der Unterstützung in der Finanzierung einer nachhaltigen Arbeitsstruktur, trägt der Tatsache dieses kohärenten Leistungsangebotes Rechnung, das Dienstleistungen für unterschiedliche Partner anbietet. Die Träger der Einrichtungen sind ihrerseits aufgefordert, fachliche und bauliche Standards zu implementieren, einzuhalten und weiter zu entwickeln, sich engagiert in kommunale, regionale

und bundesweite Netzwerke einzubringen und an der fachlich-konzeptionellen Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, mit Hilfe des Jugendwohnens auch in Zukunft mehr als 200.000 junge Menschen im Prozess der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft zu fördern und dadurch Teilhabechancen zu sichern.

Literatur

- BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) (Hrsg.) (2009): Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung, Berlin/Bonn. Download unter http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen_demografische_entwicklung_berufliche_ausbildung.pdf
- BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) (Hrsg.) (2009): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2009 : Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn., download unter <http://datenreport.bibb.de/html/116.htm>
- HPI (Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz-Universität Hannover) (2007): Erhebung des Bestandes an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) des Handwerks, der Industrie und des Handels, der Landwirtschaft und sonstiger Träger. Hannover. Download unter http://www.bibb.de/dokumente/pdf/uebs_hpi-abschlussbericht-bibb.pdf
- DJI (Deutsches Jugendinstitut e.V.) (Hrsg.) (2008): Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Schule in die Berufsausbildung. Bericht zur zweiten Erhebung der Kommunalen Schulabsolventenstudie in den Städten Leipzig, Halle, Jena und Frankfurt (Oder). Download unter http://www.dji.de/bibs/564_10224_Gesamtbericht_kommunales_Uebergangspanel_Folgebefragung.pdf
- Vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V) (Hrsg.). (2008): Arbeitslandschaft 2030 – eine Studie der Prognos AG, Basel. Download unter http://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/Arbeitslandschaft_2030_Langfassung_2008-10-08.pdf

Projekt Jugendwohnen

In Trägerschaft von: Verband der Kolpinghäuser eV

Kolpingplatz 5-11

50667 Köln

Tel.: 0221/ 20701-160

Fax: 0211/ 20701-270

E-Mail: info@projekt-jugendwohnen.de

Internet: www.projekt-jugendwohnen.de



Wissenschaftliche Beratung und Begleitung



Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz e.V.

Gefördert vom Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend